
UMWANDLUNGSBERICHT
ZUM FORMWECHSEL DER VIVORYON THERAPEUTICS AG IN EINE
AKTIENGESELLSCHAFT NACH NIEDERLÄNDISCHEM RECHT UNTER DER FIRMA
VIVORYON THERAPEUTICS N.V.

Vorbemerkung	3
1. Derzeitiger Stand der Gesellschaft.....	4
1.1 Rechtliche Verhältnisse, Sitz, Hauptverwaltung, Beteiligungen und Geschäftsjahr	4
1.2 Unternehmensgegenstand	4
1.3 Geschäftstätigkeit.....	4
1.4 Aktionäre	8
1.5 Verfassung der Gesellschaft	9
1.6 Corporate Governance.....	11
1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung	12
1.8 Börsennotierung	12
2. Begründung des Formwechsels.....	13
2.1 Nachteile der Aktiengesellschaft deutschen Rechts.....	13
2.2 Vorteile einer Aktiengesellschaft niederländischen Rechts.....	13
2.3 Alternativen zu einer grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlung	15
2.4 Voraussichtliche Kosten der Umwandlung	16
3. Darstellung des Formwechsels	17
3.1 Rechtlicher Hintergrund für die Umwandlung	17
3.2 Ablauf der Umwandlung	18
4. Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft.....	19
5. Zukünftige Organisationsverfassung	19
5.1 Verwaltungsrat.....	20
5.2 Company Secretary	21
5.3 Hauptversammlung	21
6. Auswirkungen des Formwechsels auf den Gesellschafterkreis.....	22
7. Beschreibung der Aktien der N.V. und der damit verbundenen Rechte	22
7.1 Erhöhung des Grundkapitals einer niederländischen Aktiengesellschaft N.V.	22
7.2 Genehmigtes Kapital und ausgegebenes Kapital.....	23
7.3 Ausgabe von Aktien	23
7.4 Bezugs- bzw. Vorkaufsrechte (<i>voorkeursrecht</i>).....	24
7.5 Herabsetzung des Kapitals.....	25
7.6 Erwerb eigener Aktien.....	25
7.7 Hauptversammlung und Stimmrechte	26

7.8	Dividenden.....	27
7.9	Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Abwicklung.....	27
7.10	Börsenhandel; Verbriefung	28
7.11	Offenlegung von Informationen durch die Gesellschaft nach der Umwandlung	28
8.	Vergleich der Aktionärsrechte vor und nach der Umwandlung.....	28
9.	Haftungsverhältnisse	51
10.	Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen.....	51
11.	Auswirkungen des Formwechsels auf Arbeitnehmer und Mitbestimmung	51
12.	Operative Auswirkungen	51
13.	Ansprüche der Gläubiger	52
14.	Bilanzielle Auswirkungen	52
15.	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	52
16.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft	53
16.1	Ertragssteuer.....	53
16.2	Verkehrssteuern	53
17.	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktionäre	54
17.1	Auswirkungen auf Aktionäre, die das Angebot auf Barabfindung nicht annehmen.....	54
17.2	Auswirkungen auf Aktionäre, die das Angebot auf Barabfindung annehmen	55
18.	Klagemöglichkeit gegen Umwandlung	60
19.	Angebot der Barabfindung.....	60
19.1	Abwicklung des Angebots.....	61
19.2	Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung	62
20.	Weitere Einzelheiten.....	66
21.	Beschlussempfehlung	66
	Anlagen.....	67
1.	Einladung zur Hauptversammlung einschließlich des Umwandlungsbeschlusses nebst Satzung der zukünftigen N.V. und Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG	67
2.	Bewertungsgutachten der Venture Valuation (in englischer Sprache nebst deutscher Übersetzung)	67

Vorbemerkung

Es ist beabsichtigt, dass die Vivoryon Therapeutics AG (nachstehend „**Vivoryon**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) formwechselnd den satzungsmäßigen Sitz von Halle (Saale) in Deutschland nach Amsterdam, Niederlande, verlegt und dadurch die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht („*naamloze vennootschap*“; abgekürzt „**N.V.**“) umgewandelt wird. Der Sitz der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit verbleibt dabei in München, bzw. Halle (Saale), Deutschland.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h. die Umwandlung hat weder die Auflösung der Vivoryon noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre der Vivoryon besteht daher fort. Mit der Umwandlung ist eine vollständige Neufassung der Satzung nach den Bestimmungen des niederländischen Rechts erforderlich.

Zur Wirksamkeit der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Neufassung der Satzung muss die Hauptversammlung der Vivoryon hierzu ihre Zustimmung erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat der Vivoryon haben beschlossen, die Sitzverlegung, die Umwandlung und die damit verbundene Neufassung der Satzung der N.V. der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Vivoryon am 30. September 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand hat diesen Bericht in entsprechender Anwendung von § 192 des Umwandlungsgesetzes (im Folgenden „**UmwG**“) erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der N.V. für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Vivoryon auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung unberührt bleibt.

Dies vorausgeschickt, erstatten Vorstand und Aufsichtsrat folgenden

Umwandlungsbericht:

1. Derzeitiger Stand der Gesellschaft

1.1 Rechtliche Verhältnisse, Sitz, Hauptverwaltung, Beteiligungen und Geschäftsjahr

Vivoryon ist eine Aktiengesellschaft (im Folgenden „**AG**“), errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem satzungsmäßigen Sitz in Halle (Saale), welche im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 213719 eingetragen ist. Das Grundkapital in Höhe von Euro 19.975.482,00 ist eingeteilt in 19.975.482 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien.

Verwaltungssitz der Gesellschaft ist München, eine weitere Betriebsstätte befindet sich in Halle (Saale). Vivoryon hält als alleinige Gesellschafterin eine Tochtergesellschaft, die Vivoryon Pharmaceuticals Inc. in den USA, die derzeit nicht operativ tätig ist.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2 Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Forschung und Entwicklung, die präklinische und klinische Testung sowie die Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, übertragen werden. Es können Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.

1.3 Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das sich auf die Forschung und Entwicklung sowie die potentielle zukünftige Vermarktung neuer therapeutischer Produkte für altersbedingte Krankheiten konzentriert. Die gegenwärtigen Entwicklungsprogramme konzentrieren sich auf neuartige Therapeutika erster Generation für die Behandlung der Alzheimer-Krankheit (im Folgenden „**Alzheimer**“) und

onkologischer Indikationen. Die Tätigkeit der Gesellschaft konzentriert sich auf die Planung und die Organisation von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, wohingegen die operative Tätigkeit hauptsächlich auf professionelle Auftragsforschungsinstitute (*contract research organizations*, im Folgenden „**CROs**“) oder auf akademische Partner gegen eine Gebühr ausgelagert wird. Die Gesellschaft strebt an, zukünftige Umsätze durch die Lizenzierung ihrer Produktkandidaten an Pharmaunternehmen oder durch die Kommerzialisierung von Produkten nach ihrer Marktgenehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden zu generieren.

Wissenschaftliche Erkenntnisse über Alzheimer haben in den Abeta-Peptiden ein wesentliches Kennzeichen ihrer Biologie identifiziert. Diese Peptide wurden als der Hauptbestandteil seniler Plaques identifiziert, die ursprünglich als toxische, die Gehirnzellen zerstörende, Bestandteile angesehen wurden. Die heute vorherrschende wissenschaftliche Meinung ist, dass nicht die Plaques, sondern bestimmte lösliche Formen von Abeta Aggregaten, sogenannte „Abeta Oligomere“, die frühen pathologischen Änderungen von Alzheimer verursachen. Es hat sich gezeigt, dass die Bildung dieser toxischen löslichen Abeta Oligomere von einer bestimmten Form von Abeta, pyroglutamat-Abeta (im Folgenden „**pGlu-Abeta**“) genannt, ausgelöst werden. Wissenschaftler der Gesellschaft haben 2004 entdeckt, dass Abeta Peptide ein bestimmtes Enzym, Glutaminyl Cyclase (im Folgenden „**QPCT**“) genannt, benötigen, um sich in pGlu-Abeta umzuwandeln. Basierend auf der Entdeckung dieser enzymatischen Schlüsselfunktion, die zu pGlu-Abeta führte, entwickelt die Gesellschaft Produktkandidaten, um besonders zielgerichtet gegen toxisches pGlu-Abeta über zwei Wirkungsweisen vorgehen zu können, d. h. durch (i) Hemmen der Produktion von pGlu-Abeta und (ii) nach Ansicht der Gesellschaft hierzu ergänzend das Entfernen von bestehendem pGlu-Abeta aus dem Gehirn. Die aktuelle Entwicklungspipeline der Gesellschaft besteht aus den folgenden Produktkandidaten:

- PQ912 ist der führende Produktkandidat der Gesellschaft, ein spezifischer Inhibitor von QPCT, der bei Alzheimer-Tiermodellen therapeutische Wirkung gezeigt hat. PQ912 hat sich als sicher und gut verträglich erwiesen und in einer Phase-1-Studie mit 200 gesunden jungen und älteren Freiwilligen ein hohes Niveau von QPCT-Hemmung gezeigt. In einer ersten Phase-2a Patientenstudie, die im März 2015 begann und im Juni 2017 Ergebnisse verzeichnete, zeigte PQ912 klinisch bedeutsame Wirksamkeitsnachweise in Bezug auf Biomarker, EEG Messungen und kognitiver Bewertungen. Im Juli 2020 begann VIVIAD, die in Europa durchgeführte, randomisierte, multizentrische klinische Phase 2b Studie mit dem Ziel, die Sicherheit und Wirksamkeit von PQ912 bei der Behandlung von Alzheimer zu untersuchen.

- Kleine molekulare QPCT-Hemmer und das Glutaminyl-Peptid Cyclotransferase (im Folgenden „**QPCTL**“) ähnliche Enzym, einschließlich PQ1565 und PQ529, die präklinisch charakterisiert wurden und geeignet sind als Folgekandidaten für PQ912 für die Behandlung von Alzheimer sowie als Arzneimittelkandidaten in der Immunonkologie und anderen Indikationen, wo QPCT und QPCTL Inhibitoren krankheitsmodifizierendes Potential aufweisen.
- Für das präklinische Antikörperprogramm PBD-C06, das spezifisch an pGlu-Abeta bindet, mit dem Ziel diese giftige Form von Abeta zu deaktivieren, prüft die Gesellschaft ihre strategischen Optionen.

Im April 2020 erwarb die Gesellschaft Patente für Meprin-Proteaseinhibitoren und eine Testplattform vom Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie (IZI). Gemeinsam mit dem IZI wird die Vivoryon niedermolekulare Meprin-Inhibitoren entwickeln. Die metallabhängigen Proteasen Meprin Alpha und Meprin Beta sind neue therapeutische Ziele zum Schutz der Nieren, sowie für fibrotische Erkrankungen, Krebs und Alzheimer. Eine erhöhte Meprin-Expression und deren falsche Lokalisation wurde mit Gewebeschäden und Kollagenablagerung bei Fibrose in Verbindung gebracht, was zum Verlust der Organfunktion führen kann. Auf Meprin gerichtete Proteaseinhibitoren könnten daher nicht nur auf die Behandlung der Symptome abzielen, sondern auch eine Reihe von Krankheiten ursächlich behandeln, darunter akute und chronische Nierenerkrankungen und multiple Organfibrose.

Die Gesellschaft verfügt über ein breites Patent-Portfolio, das nach eigener Ansicht ihre Produktkandidaten und den QPCT-Ansatz durch Zusammensetzung der Moleküle und medizinische Verwendungsansprüche bei Alzheimer, aber auch bei entzündlichen Erkrankungen und weiteren neurologischen Indikationen, ausreichend schützt. Das sich fortwährend erweiternde Patent-Portfolio besteht aktuell aus 40 Patent-Familien, die etwa 565 erteilte nationale Patente und etwa 100 anhängige nationale Patentanträge weltweit umfassen.

2012 begann die Gesellschaft mit ihrer Expansion von einem Forschungsunternehmen zu einem Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, fokussiert auf ihre fortgeschrittenen Produktkandidaten, unter Einsatz der erforderlichen Qualifikationen für präklinische und klinische Entwicklung, während interne Ressourcen für die Forschung reduziert wurden. Bis heute ist die Gesellschaft in Bezug auf ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Bereich Alzheimer keine Partner- oder Lizenzvereinbarungen hinsichtlich ihrer Produktkandidaten eingegangen.

Vivoryons Entwicklungsprogramm für Krebsmedikamente konzentriert sich auf die Modifikation immuner Checkpoints. Die Checkpoint-Inhibitoren-Therapie ist ein neuartiges Konzept der Krebsimmuntherapie. Diese Therapie ist auf die Hauptregulatoren des Immunsystems, die Wirkungen stimulieren oder hemmen, gerichtet, die Tumore üblicherweise nutzen, um sich von Angriffen durch das Immunsystem zu schützen.

Im Jahr 2019 veröffentlichte (Logtenberg *et al.* Nature Medicine 2019, S. 612) und interne Forschungen haben bewiesen, dass QPCTL ein wirkungsvolles therapeutisches Ziel ist, um das „*iss mich nicht*“ Signal, das durch die Wechselwirkung von auf Krebszellen befindlichen CD47 mit dem auf Makrophagen und anderen myeloiden Zellen befindlichen Protein SIRPα exprimiert wird, abzustellen. Tumor-Immuntherapie, die auf die CD47/SIRPα Achse gerichtet ist, liegt im derzeitigen Fokus in der Krebsarzneimittelentwicklung. Es wird erwartet, dass die Kombination der therapeutischen bevorzugten Antikrebstkörper mit der Hemmung der CD47/SIRPα Wechselwirkung zu signifikanten therapeutischen Verbesserungen führen wird.

Vivoryon hat von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Genehmigung eines *International Nonproprietary Name* (INN) für PQ912 erhalten. In Zukunft wird auf den nicht geschützten und generischen Namen der Verbindung - Varoglutamstat - verwiesen.

Vivoryons Hauptkandidat Varoglutamstat (PQ912) ist im zweiten Halbjahr 2020 in eine randomisierte, multizentrische klinische Phase 2b Studie (VIVIAD) eingetreten. Bereits im Januar 2020 ist die Gesellschaft eine Forschungs- und Entwicklungskooperation mit der Nordic Bioscience eingegangen, die als CRO für VIVIAD fungiert. Ziel dieser Studie ist es die Sicherheit und Wirksamkeit von Varoglutamstat (PQ912) bei der Behandlung von Alzheimer zu untersuchen. VIVIAD wird etwa 250 Patienten mit leichter kognitiver Beeinträchtigung und Alzheimer-Krankheit im Frühstadium aufnehmen. Um zu identifizieren, welche Patienten am meisten von der Behandlung mit Varoglutamstat (PQ912) profitieren können, nutzt Vivoryon die Expertise von Nordic Bioscience bei der Entwicklung blutbasierter Biomarker. Der erste Patient wurde im Juli 2020 in die Studie aufgenommen. Die Studie wird von international renommierten Experten an 10 klinischen Standorten in Dänemark, Deutschland und den Niederlanden durchgeführt. Die primären Endpunkte der Studie umfassen die Bewertung der Sicherheit, Verträglichkeit und Wirksamkeit von Varoglutamstat (PQ912) im Vergleich zu Placebo über einen Zeitraum von 48 bis 96 Wochen.

Während der gesamten Studie wird ein zusammengesetzter NTB-Score (Neuropsychological Test Battery) ermittelt, um die kognitive Wirksamkeit zu bewerten. Zusätzlich wird es eine Reihe von explorativen Auswertungen geben, darunter kognitive Tests, funktionelle Elektroenzephalogramme (EEG), Magnetresonanztomographie (MRT) und die Analyse neuer molekularer Biomarker aus der Rückenmarksflüssigkeit (Liquor cerebrospinalis, CSF), um die Wirkung der Verbindung auf die Krankheitspathologie zu untersuchen. Sekundäre Endpunkte sind die langfristige Sicherheit und Verträglichkeit von Varoglutamstat (PQ912) und seine Wirksamkeit auf die Gehirnaktivität, die Wahrnehmung und die Aktivitäten des täglichen Lebens. Erste Ergebnisse aus der VIVIAD-Studie werden voraussichtlich 2023 erwartet.

Mit der Zulassung als *Investigational New Drug* (IND) durch die *US-amerikanische Food and Drug Administration* (FDA) im August 2020 für Varoglutamstat (PQ912), kann Vivoryon wie geplant sein US-amerikanisches Phase-2-Studienprogramm für Varoglutamstat (PQ912) bei Alzheimer beginnen. Alle Vorbereitungen bei Vivoryon und ihrem Kooperationspartner ADCS (*Alzheimer Disease Cooperative Study Group*) an der *University of California* laufen im Einklang mit dem Projektplan, der einen Studienstart Mitte 2021 und die Schlussauswertung im Jahr 2023 vorsieht. Das Studiendesign wird einen nahtlosen Übergang in die Phase 2b ermöglichen. Die Phase 2a umfasst 180 Patienten mit leichter Alzheimer-Krankheit, die über einen Zeitraum von sechs Monaten entweder Varoglutamstat (PQ912) oder Placebo oral erhalten. Die Daten dieser Studie werden die in der bereits aktiven Phase-2b-EU-Studie VIVIAD gefundenen Daten ergänzen.

1.4 Aktionäre

Die folgende Tabelle zeigt den Prozentsatz des gesamten Aktienkapitals, der von Aktionären zum 19. August 2020 (Datum des Erhalts der letzten Stimmrechtsmitteilung) gehalten wird, die mehr als 3% des Aktienkapitals der Gesellschaft halten. Diese Informationen über den prozentualen Anteil am gesamten Aktienkapital, insbesondere in Bezug auf den gesamten Aktienbesitz, basieren auf Stimmrechtsmitteilungen des jeweiligen Aktionärs an die Gesellschaft.

MorphoSys AG	9,9%
Claus H. Christiansen	9,5%
Den Danske Forskningsfond	9,5%
T&W Holding A/S	9,5%
Lupus alpha Investment	6,9%
Mackenzie Investments Europe Limited	5,2%
IBG Risikokapitalfonds I+II GmbH & Co. KG	4,5%
LSP Management Group B.V.	3,2%
Free Float	41,8%

1.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Überblick

Die Organe der Vivoryon sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der Vivoryon sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

Die Vivoryon hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vivoryon arbeiten unabhängig voneinander. Ferner kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Satzungsgemäß wird die Vivoryon durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(b) Vorstand

Der Vorstand leitet die Vivoryon in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht gemäß § 6 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Die Vivoryon wird gemäß § 7 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Vivoryon allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung einräumen und wieder entziehen.

Mitglieder des Vorstands der Vivoryon sind derzeit:

- Dr. Ulrich Dauer (CEO)
- Dr. Michael Schaeffer (CBO)

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der Vivoryon, Weinbergweg 22, 06120 Halle (Saale), Deutschland, erreichbar.

(c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Vivoryon besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern, die allesamt als Anteilseignervertreter von den Aktionären gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat der Vivoryon gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Dr. Erich Platzer (Vorsitzender)
- Dr. Dinnies Johannes von der Osten (stellvertretender Vorsitzender)
- Charlotte Lohmann
- Dr. Jörg Neermann

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Vivoryon kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Abschnitt 8.1) soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss haben. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Aktuell verfügt der Aufsichtsrat lediglich über einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, Fragen des Risikomanagements, insbesondere die Aufsicht über die Buchführungsprozesse und die Wirksamkeit seiner internen Kontrollen und Rechnungsprüfung und die Vorbereitung des Beschlusses des Aufsichtsrates über die Feststellung der Jahresabschlüsse.

Die derzeitigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Charlotte Lohmann, Dr. Jörg Neermann und Dr. Dinnies Johannes von der Osten als Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Vivoryon, Weinbergweg 22, 06120 Halle (Saale), Deutschland, erreichbar.

(d) Hauptversammlung

Die Aktionäre der Vivoryon treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate stattfindet. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen nur die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

1.6 Corporate Governance

Als börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gilt für die Vivoryon der Deutsche Corporate Governance Kodex ("**DCGK**"). Die Vivoryon hat gemäß § 161 Aktiengesetz ("**AktG**") jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen

Empfehlungen des DCGK sie folgt und inwieweit sie aus welchen Gründen von Empfehlungen abweicht (Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat der Vivoryon haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 20. Dezember 2019 erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen, entsprochen wurde und wird. Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung sind über die Internetseite der Vivoryon unter <https://www.vivoryon.com/investors-news/corporate-governance/> abrufbar.

1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Aktuell beschäftigt die Vivoryon 18 erfahrene Mitarbeiter, die meisten basierend auf langjährigen Beziehungen.

Zusätzlich zu den Mitarbeitern stützt sich die Gesellschaft auf sehr erfahrene und spezialisierte Gutachter und Berater, die regelmäßig oder von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Hauptberater auf der Grundlage einer langfristigen Beziehung zu behalten und ihr Netzwerk von Gutachtern und Beratern je nach Bedarf und Entwicklungsstadium ihrer Programme aufzubauen.

Die Vivoryon Pharmaceuticals Inc. in den USA ist nicht operativ tätig und hat keine Arbeitnehmer.

Vivoryon hat keinen Betriebsrat und ist nicht tarifgebunden. Es bestehen keine Mitbestimmungsrechte nach dem Mitbestimmungsgesetz („**MitbestG**“) oder dem Gesetz über die Drittbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat („**DrittelbG**“).

1.8 Börsennotierung

Seit 2014 sind die Aktien der Vivoryon zum Handel im regulierten Markt an der EURONEXT in Amsterdam zugelassen (ISIN: DE0007921835). Sie sind ferner an verschiedenen Börsen in den Handel im Freiverkehr einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse handelbar.

2. Begründung des Formwechsels

2.1 Nachteile der Aktiengesellschaft deutschen Rechts

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen im Zusammenhang mit der Rechtsform der Vivoryon als Aktiengesellschaft deutschen Rechts bestimmte Nachteile sowohl für die Gesellschaft als auch für ihre Aktionäre. Ein im internationalen Vergleich wesentlicher Nachteil gegenüber Wettbewerbern der Gesellschaft ist das bei Aktiengesellschaften deutschen Rechts bestehende, sehr starr ausgestaltete Bezugsrecht, das Kapitalmaßnahmen nicht unerheblich verzögert oder gar verhindern kann.

Die zwingend mindestens zwei Wochen betragende Bezugsfrist, aber insbesondere die bei Bezugsangeboten regelmäßig bestehende Prospektpflicht stellen sowohl hinsichtlich der Zeitkomponente aber auch im Hinblick auf die Transaktionskosten einen entscheidenden Nachteil dar.

Angemessene Eigenkapitalmittel stellen nach wie vor die wirtschaftliche Grundlage für die Geschäftsentwicklung von Vivoryon dar und haben somit erheblichen Einfluss auf ihre Zukunftsaussichten sowie auf die Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie. Die Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs und/oder das Wahrnehmen einer strategischen Option und/oder das Wahrnehmen günstiger Marktbedingungen sind in der Regel kurzfristig zu treffen, so dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Gesellschaft ohne Zeitverzug handlungsfähig ist. Hierzu muss die Gesellschaft daher in der Lage sein, das Bezugsrecht auszuschließen. Ein solcher Ausschluss ist jedoch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und der diesbezüglichen Rechtsprechung nur bei Einhaltung von hohen Voraussetzungen umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses und für die Preisfestsetzung der auszugebenden Aktien.

Schließlich bestehen Limitierungen hinsichtlich des Umfangs von Kapitalmaßnahmen. Um zeitlich flexibel reagieren zu können, ist die Gesellschaft zwingend auf das Instrument des genehmigten Kapitals angewiesen, das aber nach deutschem Recht auf 50% des bestehenden Grundkapitals beschränkt ist.

2.2 Vorteile einer Aktiengesellschaft niederländischen Rechts

Zunächst wird die gesellschaftsrechtliche Struktur einer N.V. nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat von internationalen Investoren als attraktiver angesehen, da

sie mit dieser gesellschaftsrechtlichen Struktur in ihren Rechtsordnungen mehr vertraut sind als mit den Besonderheiten einer deutschen AG. Viele Wettbewerber auch aus dem deutschen Markt sind bereits unter der Rechtsform einer N.V. organisiert und die Rechtsform einer AG wird auf Grund ihrer geringeren Flexibilität als Wettbewerbsnachteil, insbesondere im Hinblick auf weitere Kapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt, empfunden. Wesentlicher Vorteil der niederländischen Rechtsordnung ist, dass das Bezugsrecht flexibler ausgestaltet ist als im deutschen Aktienrecht. Bei der Ausgabe neuer Aktien (oder auch Optionen zum Erwerb von Aktien) einer niederländischen N.V. hat jeder Aktionär grundsätzlich ein Bezugs- bzw. Vorkaufsrecht (*voorkeursrecht*) im Verhältnis der von ihm jeweils gehaltenen Aktien. Allerdings kann vor jeder einzelnen Ausgabe von Aktien das Bezugsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, entweder von der Hauptversammlung, oder – falls der Verwaltungsrat hierzu ermächtigt wurde – auch durch den Verwaltungsrat. Ein entsprechender Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft bei der betreffenden Versammlung vertreten ist. Für weitere Einzelheiten s. unten Abschnitt 7.

Wettbewerber von Vivoryon, die nicht in der Rechtsform der deutschen AG organisiert sind, können aus diesem Grund schneller und mit einer deutlich niedrigeren rechtlichen Komplexität agieren. Diese Fähigkeit gewährt ihnen auch insoweit einen weiteren Vorteil gegenüber Vivoryon, als internationale institutionelle Investoren Transaktionen mit niedrigerer rechtlicher Komplexität generell bevorzugen, was letztlich dazu führt, dass sie nach Einschätzung der Gesellschaft internationale institutionelle Investoren deutlich leichter für sich gewinnen können.

Die Rechtsform einer N.V. würde zudem perspektivisch eine Börsennotierung in den USA, entweder in Form von *American Depositary Receipts* (oder ADR) oder durch eine direkte Zulassung der Aktien der N.V. zum Handel an einer US-amerikanischen Börse, erleichtern. Dies zeigen u.a. die Börsengänge der InflaRx N.V. und der Centogene N.V. sowie aktuell der CureVac N.V. Dies sind deutsche Biotechnologie-Unternehmen, die für ihre Börsennotierung an der Technologiebörse Nasdaq in New York die Rechtsform der niederländischen N.V. gewählt haben.

Aus Sicht der Aktionäre bringt die Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. ebenfalls Vorteile, da auf Grund der Börsennotierung an der EURONEXT in Amsterdam und des gesellschaftsrechtlichen Sitzes in Deutschland für gewisse kapitalmarkt- und wertpapierrechtlich relevante Sachverhalte sowohl das niederländische als auch das deutsche Recht anwendbar ist. Dies führt zu rechtlichen Unsicherheiten und entsprechendem Abstimmungsbedarf mit den beiden zuständigen Aufsichtsbehörden

BaFin und *Autoriteit Financiële Markten* („**AFM**“) und bringt zusätzliche Belastungen für Aktionäre und Gesellschaft mit sich, da zum Teil dieselben bzw. ähnlich ausgestaltete Regelungen einerseits nach deutschem und andererseits nach niederländischem Recht Anwendung finden, während in anderen Bereichen entweder ausschließlich das deutsche Recht oder ausschließlich das niederländische Recht Anwendung findet, maßgeblich bedingt durch die jeweilige, im Detail unterschiedliche, nationale Umsetzung der EU-rechtlichen Harmonisierungsvorgaben in Bezug auf die jeweiligen Regelungsbereiche. Durch die Umwandlung und die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes von Vivoryon von Halle (Saale), Deutschland, nach Amsterdam, Niederlande, soll die Vivoryon einheitlich der niederländischen Rechtsordnung unterstellt werden.

Der Verwaltungssitz und der gesamte Geschäftsbetrieb, insbesondere die Forschung von Vivoryon, soll dabei in Deutschland bleiben.

2.3 Alternativen zu einer grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlung

Vorstand und Aufsichtsrat haben verschiedene Alternativen geprüft, damit die Gesellschaft in die Rechtsform einer niederländischen N.V. wechseln kann.

(a) Umwandlung in eine SE (*societas europaea*)

Neben weiteren Schwierigkeiten in der Umsetzung der Umwandlung in eine SE hätte die Implementierung einer niederländischen Gesellschaftsstruktur als SE vorausgesetzt, dass auch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von den Niederlanden aus betrieben wird. Dies ist von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gewünscht und hätte zudem ggf. steuerlich nachteilige Folgen für die Gesellschaft haben können.

(b) Übernahmeangebot an die Aktionäre der Gesellschaft durch eine bestehende N.V.

Hierfür hätte eine eigene für diesen Zweck errichtete Gesellschaft in der Rechtsform einer niederländischen N.V. ein freiwilliges Übernahmeangebot an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet. Als Gegenleistung für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft hätte diese Zweckgesellschaft in der Form einer N.V. Anteile an die das Angebot annehmenden Aktionäre ausgegeben, die damit zu Anteilsinhabern der N.V. geworden wären. Die Aktiengesellschaft bliebe als Tochtergesellschaft der N.V. bestehen. Diese Variante wurde nicht berücksichtigt, da für die Umsetzung dieser Struktur eine Angebotsunterlage und ein

Wertpapierprospekt hätten erstellt werden müssen. Zudem wäre nicht sichergestellt, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen, so dass jedenfalls für einen weiteren Zeitraum Aktionäre in der deutschen Aktiengesellschaft verbleiben. Dies würde wiederum dazu führen, dass die Börsennotierung sowohl für die Gesellschaft als auch für die niederländische N.V. aufrechterhalten werden müsste, was zu erhöhten Kosten geführt hätte.

(c) Verschmelzung mit einer bestehenden N.V. niederländischen Rechts

Schließlich haben Vorstand und Aufsichtsrat die Verschmelzung der Gesellschaft auf eine bestehende N.V. niederländischen Rechts geprüft. Dies hätte aber neben der erforderlichen Dokumentation für die Verschmelzung ein vollständiges Börsenzulassungsverfahren der niederländischen N.V. als übernehmendem Rechtsträger erfordert. Daher wurde auch diese Option nicht weiterverfolgt.

2.4 Voraussichtliche Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der Vivoryon werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf ca. Euro 400.000,00 (netto) belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten des in Auftrag gegebenen Bewertungsgutachtens und der Prüfung des Abfindungsangebots durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß § 30 Abs. 2 UmwG, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans und Kosten des niederländischen Notars, die Kosten der Registereintragung, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die Kosten der Umfirmierung in "Vivoryon Therapeutics N.V.", die Kosten externer Berater sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der Vivoryon Therapeutics AG auf Aktien an der Vivoryon Therapeutics N.V. Hinzu kommen unternehmensinterne Kosten.

Hinzu kommt ein Betrag in Höhe von bis zu ca. Euro 3,6 Mio. (unter der Annahme der Angemessenheit der von der Gesellschaft festgelegten Abfindungshöhe), der möglicherweise an diejenigen Aktionäre der Vivoryon, die der Umwandlung widersprechen, als Abfindung gegen Übertragung ihrer Anteile in Summe gezahlt werden muss (s. hierzu Abschnitt 19).

Die Kosten der Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Vivoryon als solche sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da diese unabhängig von der formwechselnden Umwandlung ohnehin abzuhalten ist.

3. Darstellung des Formwechsels

3.1 Rechtlicher Hintergrund für die Umwandlung

Eine identitätswahrende Umwandlung der AG in eine N.V. ist aktuell nur durch eine Sitzverlegung von Vivoryon in die Niederlande im Rahmen eines grenzüberschreitenden Formwechsels mit Verlegung des Satzungssitzes möglich. Vivoryon soll daher durch die Sitzverlegung nach Amsterdam, Niederlande, formwechselnd in eine niederländische N.V. umgewandelt werden.

Eine gesetzliche Regelung für diese grenzüberschreitende rechtsformwechselnde Umwandlung (im Folgenden „**Formwechsel**“) gibt es bislang nicht. Die Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sieht entsprechende Vorschriften vor, die allerdings noch nicht in nationales Recht umgesetzt sind. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist auf die Niederlassungsfreiheit abzustellen. Die Niederlassungsfreiheit verpflichtet die Mitgliedstaaten, die für inländische Gesellschaften die Möglichkeit der Umwandlung vorsehen, dieselbe Möglichkeit auch Gesellschaften zu eröffnen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen und sich in Gesellschaften nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaates umwandeln möchten. Es ist deshalb das jeweilige nationale Umwandlungsrecht auch auf Auslandsgesellschaften anzuwenden und die insoweit anzuwendenden Vorschriften sind im Lichte der Niederlassungsfreiheit auszulegen.

Gemäß niederländischem Recht kann eine juristische Person niederländischen Rechts ihre Form in eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) umwandeln, ohne hierfür den formwandelnden Rechtsträger auflösen bzw. abwickeln oder eine solche Aktiengesellschaft gründen zu müssen. Damit haben die Niederlande entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes diese Möglichkeiten auch Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat zu gewähren.

Aus Sicht des deutschen Rechts ist festzustellen, dass spezielle Vorschriften für den grenzüberschreitenden Formwechsel nicht bestehen, während der Formwechsel einer Gesellschaft nach deutschem Recht in eine andere Gesellschaftsform nach deutschem Recht in §§ 190 ff. UmwG ausführlich geregelt ist. Da diese Vorschriften speziell auf die Interessenlage des Formwechsels ausgerichtet sind, sind diese hier analog heranzuziehen. Ergänzend ist auf die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung (§§ 122a ff. UmwG) zurückzugreifen.

Höchstvorsorglich werden für den Formwechsel zudem im Einzelfall die Vorschriften der SE-VO analog angewendet. Des Weiteren können bei der Auslegung die Vorschriften der Umwandlungsrichtlinie herangezogen werden. Die Gerichte werden in der Übergangsphase den Regelungsinhalt der Richtlinie zumindest insoweit interpretieren, als dass keine dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufenden Anforderungen an die durch die Richtlinie harmonisierten grenzüberschreitenden Vorgänge zu stellen sind. Die noch nicht ins deutsche Recht transformierte Richtlinie ist im Wege der Rechtsfortbildung bei der Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen.

3.2 Ablauf der Umwandlung

Der Formwechsel erfolgt nach folgendem Verfahren:

Für eine rechtsformwechselnde Umwandlung ist nach dem deutschen UmwG ein notariell zu beurkundender Beschluss der Hauptversammlung der Vivoryon erforderlich. Es ist beabsichtigt, den als Entwurf als **Anlage** beigefügten Umwandlungsbeschluss in der für den 30. September 2020 einberufenen Hauptversammlung zur Abstimmung zu stellen. Er kommt zustande, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschlussvorschlag zustimmen. Der Vorstand ist jedoch angewiesen, die Sitzverlegung und die Umwandlung nicht zu vollziehen, wenn Aktionäre, die zusammen mehr als 2 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten, gegen die Sitzverlegung und die damit verbundene Umwandlung gestimmt und Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben. Ist dies nicht der Fall und stimmt die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zu, werden der Vorstand sowie der Aufsichtsratsvorsitzende die beschlossene Sitzverlegung und Umwandlung zur Eintragung im deutschen Handelsregister anmelden. Das deutsche Handelsregister wird sodann eine Bescheinigung ausstellen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die für die Sitzverlegung und Umwandlung nach deutschem Recht erforderlichen Rechtshandlungen durchgeführt und Formalitäten eingehalten wurden.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung wird ein niederländischer Wirtschaftsprüfer auf Basis des Halbjahresabschlusses der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 prüfen und durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung bestätigen, dass das Eigenkapital der Gesellschaft mindestens dem ausgegebenen und eingezahlten Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung entspricht. Es ist beabsichtigt, ENDYMION Amsterdam Coöperatieve U.A. zum Prüfer zu bestellen. Sodann wird vor einem Notar in den Niederlanden die Urkunde über die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung unterzeichnet.

Die Sitzverlegung und Umwandlung der Gesellschaft wird am Tag nach der Ausstellung der notariellen Urkunde über die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung – die diesem Bericht im Entwurf als **Anlage** beigelegt ist – durch einen niederländischen Notar wirksam. Der Formwechsel und die Sitzverlegung nach Amsterdam wird sodann durch das Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) sowie durch das Registergericht in Stendal eingetragen und öffentlich bekannt gemacht.

4. Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft

Die rechtliche und wirtschaftliche Identität von Vivoryon bleibt durch die Umwandlung unberührt. Die Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Es ändert sich lediglich die Rechtsform und die anzuwendende Rechtsordnung: An die Stelle der deutschen AG tritt die niederländische N.V. als neue Rechtsform, was sich in einer Hinzufügung des Rechtsformzusatzes „N.V.“ anstelle von „AG“ in der Firma von Vivoryon niederschlägt.

An die Stelle des Grundkapitals der AG tritt das ausgegebene Grundkapital (*geplaatst kapitaal*) der N.V. in gleicher Höhe. Dabei bleibt das Verhältnis der Kapitalbeteiligung der Aktionäre unverändert. Etwa bestehende Rechte Dritter, insbesondere Pfand- oder Nießbrauchsrechte, an Aktien der AG bestehen entsprechend an den Aktien des jeweiligen Aktionärs an der N.V. fort. Für weitere Einzelheiten zu der Beschreibung der Aktien der N.V. und die damit verbundenen Rechte siehe unten Abschnitte 6 und 7.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Organisationsverfassung der Gesellschaft und die Corporate Governance wird auf die Ausführungen unter nachstehendem Abschnitt 5 (Zukünftige Organisationsverfassung) verwiesen.

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung und der Sitzverlegung gilt der deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr für die Gesellschaft. Vielmehr findet der niederländische Corporate Governance Kodex Anwendung.

5. Zukünftige Organisationsverfassung

Die Organisationsverfassung der N.V. wird in der Satzung der Vivoryon Therapeutics N.V. festgelegt. Die Satzung wird im Rahmen der Umwandlung der Gesellschaft festgestellt.

5.1 Verwaltungsrat

Die Satzung unterscheidet, anders als die derzeitige Satzung von Vivoryon, entsprechend den Regelungen des niederländischen Rechts nicht mehr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, sondern sie sieht eine monistische Struktur mit einem Verwaltungsrat vor, das aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie einem oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates muss immer höher sein als die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Hauptversammlung entweder als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates oder nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates ernannt. Bei der Umwandlung werden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates und die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtszeiten gelten unverändert fort. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von höchstens vier (4) Jahren ernannt und können jedes Mal für eine Amtszeit von weiteren vier (4) Jahren wiederernannt werden. Die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt und können für eine weitere Amtszeit von vier (4) Jahren wiederernannt werden sowie nachfolgend für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren, wobei diese zweijährige Amtszeit für längstens zwei (2) Jahre verlängert werden kann. Der Verwaltungsrat ernennt einen der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Chief Executive Officer (CEO) und einen der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates (unter Einbeziehung des CEO, der dann zwei Funktionen hätte) zum Chief Financial Officer (CFO). Der Verwaltungsrat ernennt einen der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft wird durch die Mitglieder des Verwaltungsrates wie folgt vertreten: Der CEO ist berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Ansonsten sind zwei geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

5.2 Company Secretary

Der Verwaltungsrat kann – ohne dazu verpflichtet zu sein – einen Company Secretary ernennen, der ihn bei administrativen Aufgaben unterstützt (z.B. Einberufung und Protokollierung von Verwaltungsratssitzungen, Erstellung des Geschäftsberichts und Organisation von Hauptversammlungen) und hat in diesem Fall die Befugnis, den Company Secretary jederzeit zu ersetzen. Der Company Secretary hat die Vollmachten, die ihm gemäß der Satzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrates eingeräumt werden.

5.3 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung einer solchen ordentlichen Hauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Besprechung des Berichts der Geschäftsführung,
- Besprechung Vorlage des Vergütungsberichts zur beratenden Abstimmung,
- Besprechung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Besprechung der Vorgehensweise bezüglich Rücklagen und Dividenden,
- Gewinnverteilung,
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

Weitere vom Verwaltungsrat oder von den Aktionären vorgelegte Angelegenheiten können behandelt werden.

Weitere Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn es dies für erforderlich hält. Aktionäre bzw. Personen mit Teilnahmeberechtigung, die alleine oder gemeinsam insgesamt mindestens 10 % des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft halten, können beim Verwaltungsrat die Einberufung einer Hauptversammlung mit Angabe, insbesondere der zu besprechenden Angelegenheiten, schriftlich beantragen. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Antrags ordnungsgemäß zu einer Hauptversammlung eingeladen hat, um die Hauptversammlung innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des entsprechenden

Antrags abhalten zu können, können die Antragssteller auf ihren Antrag hin von dem für die einstweilige Verfügung zuständigen Richter des Bezirksgerichts ermächtigt werden, die Versammlung selbst einzuberufen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein Stellvertreter.

6. Auswirkungen des Formwechsels auf den Gesellschafterkreis

Der Gesellschafterkreis der Vivoryon Therapeutics AG ändert sich durch den Formwechsel grundsätzlich nicht. Die Aktionäre der AG werden als Aktionäre der N.V. dieselbe Anzahl von Aktien halten, die sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels an Vivoryon halten. Einer Übertragung der Aktien bedarf es nicht. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft mit unveränderten Anteilen beteiligt.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bemessen sich die mit der Stellung als Aktionär der Vivoryon verbundenen Rechte und Pflichten der Aktionäre nach den maßgeblichen Bestimmungen niederländischen Rechts für die niederländische N.V. sowie nach der Satzung der Vivoryon als niederländische N.V. gemäß der notariellen Urkunde über die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung, die im Entwurf diesem Umwandlungsbericht als Teil der Hauptversammlungseinladung beigelegt ist.

7. Beschreibung der Aktien der N.V. und der damit verbundenen Rechte

Die nachfolgende Beschreibung stellt die wesentlichen Eigenschaften der Aktien der zukünftigen N.V. dar.

7.1 Erhöhung des Grundkapitals einer niederländischen Aktiengesellschaft N.V.

Nach niederländischem Recht ist das satzungsmäßige genehmigte Kapital (*maatschappelijk kapitaal*) der Höchstbetrag, bis zu dem wirksam Anteile an einer niederländischen N.V. ausgegeben werden können. Eine niederländische N.V. kann nur Aktien bis zur Obergrenze dieser in der Satzung festgelegten Kapitalziffer ausgeben. Das genehmigte Kapital nach niederländischem Recht unterscheidet sich damit konzeptionell vom Grundkapital einer deutschen Aktiengesellschaft, welches das tatsächlich ausgegebene Kapital bezeichnet. Das genehmigte Kapital einer niederländischen N.V. ist ferner nicht zu verwechseln mit dem genehmigten Kapital deutscher Aktiengesellschaften und beinhaltet als solches keine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Ausgabe neuer Aktien.

Die Ausgabe neuer Aktien einer niederländischen Aktiengesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Beschluss der Hauptversammlung. Allerdings kann nach niederländischem Recht die Hauptversammlung der Aktionäre die Befugnis zur Beschlussfassung über die Ausgabe neuer Aktien an den Verwaltungsrat delegieren.

Das niederländische Recht verlangt, dass jederzeit mindestens 20% des genehmigten Kapitals tatsächlich ausgegeben (*geplaatst*) sind und die Aktien bei Ausgabe sogleich voll eingezahlt (*worden volgestort*) werden. Jede beabsichtigte Erhöhung des gezeichneten, d.h. tatsächlich ausgegebenen Kapitals (*geplaatst kapitaal*) einer niederländischen N.V., durch welche das bestehende satzungsmäßige genehmigte Kapital überschritten würde, bedarf zunächst einer Erhöhung des satzungsmäßigen genehmigten Kapitals im Wege einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Satzungsänderung. Die Satzungsänderung wird durch die anschließende Errichtung einer notariellen Änderungsurkunde vor einem niederländischen Notar wirksam.

7.2 Genehmigtes Kapital und ausgegebenes Kapital

Nach dem Entwurf der Satzung der N.V., die im Zeitpunkt der Umwandlung wirksam wird, wird die Gesellschaft ein satzungsmäßiges genehmigtes Kapital (*maatschappelijk kapitaal*) in Höhe von Euro 60.000.000,00 haben. Das tatsächlich ausgegebenen Kapital (*geplaatst kapitaal*) wird dem aktuellen Grundkapital der Vivoryon Therapeutics AG entsprechen und folglich Euro 19.975.482,00 betragen.

7.3 Ausgabe von Aktien

Gemäß Art. 6.1 des Entwurfs der Satzung können N.V. Aktien aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates, sofern der Verwaltungsrat hierfür gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen festen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum ermächtigt wurde, ausgegeben werden. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist die Anzahl der auszugebenden Aktien festzulegen. Die Beauftragung kann für Zeiträume von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden. Sofern im Rahmen der Beauftragung nichts Anderes vorgesehen ist, kann diese nicht widerrufen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Ausgabe von Aktien zu bestimmen, kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden.

Der Entwurf der Satzung sieht in Art. 39 vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens der neuen Satzung (i) Aktien der N.V. auszugeben und Zeichnungsrechte für Aktien (einschließlich, ohne

darauf beschränkt zu sein, Optionen, Optionsscheinen oder Wandelanleihen oder -schuldverschreibungen, die den jeweiligen Inhaber zur Zeichnung von Aktien berechtigen) einzuräumen, und (ii) gemäß den Bestimmungen in Art. 7 der Satzung Bezugsrechte bei der Ausgabe von Aktien einzuschränken oder auszuschließen.

Aktien dürfen grundsätzlich nicht unter ihrem Nennwert ausgegeben werden.

7.4 Bezugs- bzw. Vorkaufsrechte (*voorkeursrecht*)

Nach niederländischem Recht und gemäß dem Satzungsentwurf der Gesellschaft hat jeder Aktionär grundsätzlich ein Bezugsrecht (*voorkeursrecht*) im Hinblick auf die anteilige Zeichnung neuer Aktien bzw. bei einer Zuteilung von Rechten im Hinblick auf die Zeichnung von Aktien. Ausnahmen von diesen Bezugsrechten gelten unter anderem für (i) die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage, (ii) die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne von § 2:24b des niederländischen Zivilgesetzbuchs, oder (iii) die Ausgabe von Aktien an Personen, die ein zuvor gewährtes Recht auf die Zeichnung von Aktien ausüben.

Ein Aktionär hat das gesetzliche Recht, die Bezugsrechte binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung der Ausgabe oder Zuteilung auszuüben.

Die Bezugsrechte können nach Art. 7.3 des Entwurfs der Satzung jedoch von der Hauptversammlung der Gesellschaft oder dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, sofern dieser von der Hauptversammlung entsprechend ermächtigt wurde, vor jeder weiteren Ausgabe von Aktien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung, die Bezugsrechte zu beschränken bzw. auszuschließen oder dem Verwaltungsrat die Befugnis zur Beschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten zu übertragen, erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der maßgeblichen Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten ist. Ist mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals vertreten, genügt eine einfache Mehrheit.

Soweit im Beschluss zur Übertragung der Befugnis nicht anders angegeben, ist die Übertragung der Befugnis unwiderruflich. Ein Beschluss der Hauptversammlung, die Befugnis zur Einschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten zu übertragen, kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden und wenn der Verwaltungsrat auch zur Ausgabe von Aktien befugt ist. Die Dauer der Ermächtigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.

7.5 Herabsetzung des Kapitals

Die Hauptversammlung kann die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beschließen, wobei gemäß dem Entwurf der Satzung der entsprechende Beschluss zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden kann.

Für einen Beschluss über eine Kapitalherabsetzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung erforderlich, sofern weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals auf der jeweiligen Hauptversammlung vertreten ist. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend, wenn mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals anwesend oder vertreten ist.

Eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft kann durchgeführt werden durch (i) eine Einziehung von Aktien, die von der Gesellschaft gehalten werden oder deren entsprechende Hinterlegungsscheine von der Gesellschaft gehalten werden, oder (ii) eine Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, durchzuführen in Form einer Änderung der Satzung.

Die Gesellschaft muss den Beschluss zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals beim niederländischen Handelsregister hinterlegen und muss in einer landesweiten Zeitung bekanntmachen, dass eine solche Hinterlegung erfolgt ist, woraufhin eine zweimonatige Gläubiger-Einspruchsfrist beginnt. Die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft kann nur dann vorgenommen werden, wenn kein Einspruch innerhalb dieser Frist erhoben wurde, oder wenn ein erfolgreicher Einspruch eines Gläubigers beigelegt wurde.

7.6 Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft kann nach Art. 9 des Entwurfs der Satzung unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien im Rahmen des nach niederländischem Recht Zulässigen erwerben.

Weder die Gesellschaft noch die Tochtergesellschaften der Gesellschaft können für solche Aktien ein Stimmrecht ausüben, (i) die von der Gesellschaft und/oder Tochtergesellschaften der Gesellschaften gehalten werden; (ii) für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft Hinterlegungsscheine hält; oder (iii) an denen die Gesellschaft und/oder Tochtergesellschaften der Gesellschaft ein Pfandrecht

oder ein Nießbrauchrecht halten. Diese Aktien können auch nicht bei der Ermittlung einer Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung, die Gesellschaft in eine N.V. umzuwandeln, wird einen Beschluss der Hauptversammlung beinhalten, den Vorstand (nach der Umwandlung den Verwaltungsrat) für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu ermächtigen, bis zu 399.510 Aktien der N.V. (das entspricht 2 % des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft) von den Aktionären, die Widerspruch zu Protokoll gegen den Beschluss bezüglich der Umwandlung in eine N.V. eingelegt haben, gegen Zahlung des Betrages aus dem Abfindungsangebot in Höhe von Euro 9,00 je Aktie zu erwerben (s. unten Abschnitt 19).

7.7 Hauptversammlung und Stimmrechte

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft muss gemäß Art. 27.1 des Entwurfs der Satzung innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sonstige Hauptversammlungen können so oft stattfinden, wie dies vom Verwaltungsrat für erforderlich gehalten wird.

Aktionäre und/oder Personen mit Teilnahmerechten, die alleine oder gemeinsam mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten, können unter Nennung der Einzelheiten der zu erörternden Angelegenheiten den Verwaltungsrat schriftlich auffordern, eine Hauptversammlung einzuberufen. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines solchen Antrags die Durchführung einer Hauptversammlung dergestalt bekannt gemacht hat, dass eine Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, können die Antragssteller auf ihren Antrag hin von dem für die einstweilige Verfügung zuständigen Richter des Bezirksgerichts ermächtigt werden, die Versammlung selbst einzuberufen.

Nach dem Entwurf der Satzung kann der Verwaltungsrat Hauptversammlungen unter Wahrung einer Ladungsfrist von 42 Tagen einberufen. Die Einladung muss die zu erörternden Gegenstände, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie das Verfahren hinsichtlich der Zulassung und Teilnahme angeben. Alle an Aktionäre gerichteten Einladungen, Ankündigungen, Mitteilungen und Nachrichten erfolgen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen niederländischen Rechts.

Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft (Amsterdam, Niederlande) oder am Flughafen Schiphol (Gemeinde Haarlemmermeer, Niederlande) abgehalten. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Soweit die Satzung bzw. niederländisches Recht nichts

anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ohne dass ein Quorum erforderlich ist.

7.8 Dividenden

Nach niederländischem Recht können Ausschüttungen auf Aktien nur bis zu einem Betrag durchgeführt werden, der den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, der die Gesamtsumme aus dem eingezahlten und eingeforderten ausgegebenen Kapital und der nach niederländischem Recht zu bildenden Rücklage übersteigt.

Eine endgültige Gewinnausschüttung kann nur nach Feststellung des Einzelabschlusses der Gesellschaft (d. h. nicht des Konzernabschlusses) für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgen, auf dessen Grundlage festgestellt wird, ob die Gewinnausschüttung rechtlich zulässig ist.

Gemäß Art. 26.4 in Verbindung mit 26.7 des Entwurfs der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen zulasten von Rücklagen der Gesellschaft vorzunehmen, wenn das in Satz 1 beschriebene Erfordernis ausweislich einer Zwischenbilanz erfüllt ist, die sich frühestens auf die Vermögens- und die Verbindlichkeitslage am ersten Tag des dritten Monats bezieht, der dem Monat, in dem der Beschluss über die Ausschüttung veröffentlicht wird, vorausgeht.

Gemäß Art. 26.8 des Entwurfs der Satzung verjähren Ansprüche von Aktionären auf Zahlung einer Ausschüttung auf Aktien nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlung. Die Beträge, die wegen Verjährung nicht ausgeschüttet werden, werden in die Rücklagen der Gesellschaft eingestellt, ohne dass es eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf.

Die Gesellschaft wird Dividenden oder sonstige Barausschüttungen mittels der üblichen Verfahren der Clearing-Systeme zahlen. Eine Zahlstelle in den Niederlanden ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Umwandlungsberichts noch nicht bestimmt.

7.9 Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Abwicklung

Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft über eine Änderung ihrer Satzung, eine Umwandlung in eine andere Rechtsform, Verschmelzung oder Spaltung oder die Auflösung der Gesellschaft können nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden.

7.10 Börsenhandel; Verbriefung

Der Formwechsel von Vivoryon von der deutschen AG in die niederländische N.V. hat keine Auswirkungen auf den Handel mit den Aktien der Gesellschaft. Die Zulassung der Aktien zum Handel an der Euronext in Amsterdam bleibt auch nach dem Formwechsel bestehen.

Die auf die Vivoryon Therapeutics AG ausgestellten und bei Clearstream Banking AG, Frankfurt („**Clearstream**“), hinterlegten Globalurkunden werden mit Wirksamwerden des Formwechsels unrichtig. In Folge des Formwechsels werden die Anteile der N.V. daher in einer neuen Globalurkunde verbrieft, die entweder bei Clearstream oder bei Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. als Zentralverwahrer hinterlegt wird. In diesem Zusammenhang wird die Gesellschaft eine neue ISIN mit einer „NL“-Kennung erhalten, in die die Anteile der Aktionäre automatisch umgebucht werden. Aktionäre müssen diesbezüglich nichts veranlassen.

7.11 Offenlegung von Informationen durch die Gesellschaft nach der Umwandlung

Als niederländische Gesellschaft, deren Aktien an der Euronext Amsterdam notieren, wird die Gesellschaft nach der Umwandlung ausschließlich Offenlegungspflichten nach niederländischem Recht unterliegen. Die zurzeit geltende partielle Anwendung deutschen Rechts in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen zu Eigengeschäften von Führungskräften (§ 26 Abs. 2 WpHG), Stimmrechtsmitteilungen von Aktionären und deren Veröffentlichung (§§ 33 ff. WpHG), Mitteilungspflicht für Inhaber wesentlicher Beteiligungen (§ 43 WpHG), Mitteilungen von Hauptversammlungs- und Finanzangelegenheiten (§ 49 WpHG), Mitteilungen sonstiger Änderungen von mit Aktien verbundenen Rechten (§ 50 Abs. 1 WpHG) und die Offenlegung von Finanzberichten (§§ 114 ff. WpHG) endet mit der Umwandlung in eine N.V. niederländischen Rechts. In der Folge werden ausschließlich die entsprechenden Regelungen des niederländischen Rechts anwendbar sein.

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Marktmissbrauchsverordnung**“) bleiben von der Umwandlung unberührt.

8. Vergleich der Aktionärsrechte vor und nach der Umwandlung

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechten von Inhabern von Aktien der Gesellschaft als AG vor der Umwandlung und als N.V. nach der

Umwandlung beschrieben. Die unterschiedlichen Rechte der jeweiligen Aktionäre ergeben sich aus den Unterschieden zwischen deutschem und niederländischem Recht sowie den Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen maßgeblichen Dokumenten der Gesellschaft.

Dieser Abschnitt enthält weder eine vollständige Beschreibung aller Unterschiede zwischen den Rechten der jeweiligen Aktionäre noch eine vollständige Beschreibung ihrer spezifischen Rechte. Außerdem darf keinesfalls aus der Bestimmung einiger Unterschiede dieser Rechte als wesentlich geschlossen werden, dass es keine weiteren Unterschiede gibt, die ebenso wichtig sein können.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bezugnahmen auf die Satzung der Vivoryon Therapeutics N.V. gelten als Bezugnahme auf die Satzung, die im Rahmen des Vollzugs der Sitzverlegung und der Umwandlung in Kraft tritt.

Der Entwurf dieser Satzung findet sich in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die voraussichtlich am 30. September 2020 über die Sitzverlegung, die Umwandlung und die Neufassung der Satzung der Gesellschaft beschließen wird. Die Einladung ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage** beigelegt.

Vivoryon Therapeutics AG		Vivoryon Therapeutics N.V.
Höhe und Einteilung des Grundkapitals		
Stammaktien. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 19.975.482,00 und ist eingeteilt in 19.975.482 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung wird der Vorstand ermächtigt sein, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu Euro 9.987.741,00 zu erhöhen. Auf dieser Grundlage können bis zu 9.987.741 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden (Genehmigtes Kapital		Aktien. Das ausgegebenen Kapital (<i>geplaatst kapitaal</i>) der Gesellschaft wird nach der Umwandlung unverändert Euro 19.975,482,00 betragen. Das satzungsmäßige genehmigte Kapital (<i>maatschappelijk kapitaal</i>) der Gesellschaft wird Euro 60.000.000,00 betragen. Die Gesellschaft ist hiernach ermächtigt, insgesamt bis zu 60.000.000 Aktien mit einem Nennwert von 1,00 € je Aktie auszugeben. Der Entwurf der Satzung sieht in Art. 39 vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens der neuen Satzung bis zur Höhe des genehmigten Kapitals (<i>maatschappelijk kapitaal</i>), (i) Aktien der N.V. auszugeben

2020). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Umwandlungsberichts besteht ein gleich ausgestaltetes Genehmigtes Kapital 2019 in Höhe von Euro 6.150.688,00.	und Zeichnungsrechte für Aktien (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, von Optionen, Optionsscheinen oder Wandelanleihen oder -schuldverschreibungen, die dem jeweiligen Inhaber das Zeichnungsrecht für Aktien verleihen) einzuräumen und (ii) das Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 7 der Satzung zu beschränken oder auszuschließen.
<i>Bedingtes Kapital:</i> Das Grundkapital der Gesellschaft ist bedingt erhöht um insgesamt EUR 602.527,00 durch die Ausgabe von bis zu 602.527 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zur Bedienung verschiedener Stock Option Programme. Die für den 30. September 2020 vorgesehene Hauptversammlung wird über ein zusätzliches bedingtes Kapital in Höhe von Euro 615.000,00 beschließen zur Bedienung des in der gleichen Hauptversammlung zu beschließenden Stock Options Programms 2020. Ferner ist das Grundkapital der Gesellschaft bedingt erhöht durch die Ausgabe von bis zu 3.400.000 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten aus Wandlungs- und Optionsschuldverschreibungen (Bedingtes Kapital 2018).	Das niederländische Recht kennt kein bedingtes Kapital. Die Aktien zur Bedienung der Stock Option Programme oder von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können aus dem genehmigten Kapital (<i>maatschappelijk kapitaal</i>) der Gesellschaft ausgegeben werden gemäß auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat durch Beschluss der Hauptversammlung für einen festgelegten Zeitraum von nicht länger als fünf Jahren ermächtigt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung soll die Zahl der auszugebenden Aktien bestimmt werden. Die Ermächtigung kann für Zeiträume von maximal fünf Jahren verlängert werden. Wie oben ausgeführt, ist der Verwaltungsrat gem. Art. 39 des Entwurfs der Satzung der niederländischen Aktiengesellschaft für einen ersten Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Satzung zur Ausgabe von Aktien und zur Beschränkung oder zum Ausschluss eines entsprechenden Bezugsrechts ermächtigt.

Dividendenausschüttung		
Dividenden dürfen nur aus dem ausschüttungsfähigen Gewinn der Gesellschaft laut Beschluss der Aktionäre auf der Hauptversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgeschüttet werden.		Ausschüttungen an Aktionäre dürfen nur bis zu dem Betrag erfolgen, der den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt, um den das Eigenkapital der Gesellschaft die Summe aus eingezahltem und eingefordertem ausgegebenem Kapital und den nach niederländischem Recht vorgeschriebenen Rücklagen übersteigt. Gemäß Art. 26.4 i.V.m. Art. 26.7 des Entwurfs der Satzung kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Vornahme von Zwischenausschüttungen beschließen und/oder Ausschüttungen auf Kosten von Rücklagen der Gesellschaft vornehmen, soweit dies nach den maßgeblichen Bestimmungen des niederländischen Zivilgesetzbuchs und der Satzung der Gesellschaft zulässig ist, was anhand einer Zwischenvermögensübersicht nachgewiesen werden kann. Ansprüche von Aktionären auf Auszahlung der Ausschüttung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlung.
Ordentliche Hauptversammlungen		
Nach deutschem Recht wird jährlich eine Hauptversammlung abgehalten, um dem Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft Entlastung zu erteilen. Die Hauptversammlung beschließt auch über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft und ist für die turnusgemäße Wahl der von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zuständig. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.		Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die folgenden Punkte sind Teil der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung: • Besprechung des Berichts der Geschäftsführung, • Besprechung des Vergütungsberichts und Vorlage zur beratenden Abstimmung, • Besprechung und Feststellung des Jahresabschlusses,

	• Besprechung der Vorgehensweise bezüglich Rücklagen und Dividenden, • Gewinnverteilung, • Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Tagesordnung soll darüber hinaus weitere Angelegenheiten enthalten, die vom Verwaltungsrat oder den Aktionären und/oder Personen mit Teilnahmerechten unter Berücksichtigung der Satzung der Gesellschaft und Beachtung der Bekanntmachungsvorschriften zur Diskussion gestellt werden. Sonstige Hauptversammlungen finden so oft statt, wie dies der Verwaltungsrat der Gesellschaft für notwendig erachtet. Darüber hinaus können Aktionäre und/oder Personen mit Teilnahmerechten, die allein oder gemeinsam insgesamt mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten, unter Nennung der einzelnen zu erörternden Angelegenheiten den Verwaltungsrat der Gesellschaft schriftlich dazu auffordern, eine Hauptversammlung einzuberufen. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines solchen Antrags die Durchführung einer Hauptversammlung dergestalt bekannt gemacht hat, dass eine Versammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, können die Antragssteller auf ihren Antrag hin von dem für die einstweilige Verfügung zuständigen Richter des Bezirksgerichts ermächtigt werden, die Versammlung selbst einzuberufen. Sollte der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte des eingezahlten und eingeforderten Kapitals zurückgegangen sein, so ist innerhalb von drei Monaten nachdem dies dem Verwaltungsrat der Gesellschaft bekannt wurde, eine Hauptversammlung abzuhalten, um
--	---

		erforderliche Maßnahmen zu diskutieren.
Stimmrechte und Teilnahme an der Hauptversammlung		
Zur Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die sich fristgerecht zur Teilnahme angemeldet haben. Je eine Stückaktie gewährt dem Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes nicht etwas Anderes bestimmen. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Nach deutschem Recht erfordern bestimmte Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dazu gehören: • Kapitalerhöhungen, einschließlich des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre; • Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG); • Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags; • Genehmigung von Maßnahmen des Vorstands, denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat; • Auflösung der Gesellschaft; und • Veräußerung von Vermögenswerten, die die geschäftlichen Zielsetzungen der Gesellschaft gefährden könnten (Holzmüller-Doktrin).		<i>Teilnahme an der Hauptversammlung</i> Alle Aktionäre und sonstige Personen mit Teilnahmeberechtigung (d.h. Pfand- oder Nießbrauchgläubiger mit Stimmrechten) sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und, wenn ihnen die Stimmrechte zustehen, diese Stimmrechte auszuüben, wenn sie sich fristgerecht zur Teilnahme angemeldet haben. Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass die Vollmacht beim Verwaltungsrat nicht später als zu dem in der Einberufung genannten Zeitpunkt eingegangen ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann festlegen, dass die Rechte in Bezug auf die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können, entweder persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter. Für die Ausübung dieser Rechte muss eine teilnahmeberechtigte Person oder ihr Stellvertreter im Wege der elektronischen Kommunikation identifizierbar sein, in der Lage sein, die Vorgänge auf der Hauptversammlung zu beobachten und die ihr zustehenden Stimmrechte auszuüben. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann überdies festlegen, dass die verwendeten elektronischen Kommunikationsmittel es jeder teilnahmeberechtigten Person oder ihrer Vertreter ermöglichen müssen, an den Diskussionen teilnehmen zu können. Der

	Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel an Bedingungen knüpfen, die bei Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden. Für Zwecke der Ermittlung, wer zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, werden die Personen als Personen, denen die Stimmrechte oder Teilnahmerechte zustehen, angesehen, die am achtundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung (Stichtag) diese Rechte innehaben und die in einem von dem Verwaltungsrat für diese Zwecke vorgesehenen Register eingetragen sind, ungeachtet dessen wer zum Zeitpunkt der Hauptversammlung Eigentümer der Aktien ist. <i>Stimmrechte</i> Jede Aktie gewährt jeweils eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen mündlich. Der Versammlungsleiter ist jedoch berechtigt, geheime Abstimmungen anzuordnen. Geheime Abstimmungen erfolgen durch nicht unterzeichnete Stimmzettel. Abstimmungen zu Personen können auf der Hauptversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn der Name dieser Person zum Zeitpunkt der Einladung zu dieser Hauptversammlung auf der Tagesordnung der Hauptversammlung angegeben war. Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass Stimmen die mittels elektronischer Kommunikation im Vorfeld der Hauptversammlung abgegeben werden ebenso wie Stimmen, die während der Versammlung abgegeben werden, zu behandeln sind. Diese Stimmen können nicht vor dem Stichtag abgegeben
--	--

	werden. Soweit das niederländische Recht bzw. die Satzung der Gesellschaft nichts Anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ohne dass ein Quorum erforderlich ist. Nach niederländischem Recht bzw. gemäß der Satzung der Gesellschaft bedürfen u. a. die folgenden Maßnahmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der entsprechenden Hauptversammlung abgegebenen Stimmen: • Einschränkung oder Ausschluss von Bezugsrechten bei der Ausgabe von Aktien oder Delegieren der Befugnis zur Einschränkung oder dem Ausschluss von Bezugsrechten auf den Verwaltungsrat (jedoch nur, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals bei der Versammlung vertreten ist); • Kapitalherabsetzungen (jedoch nur, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals bei der Versammlung vertreten ist); und • Bestellung, Suspendierung und Abberufung von Direktoren (mit bestimmten Ausnahmen, siehe „Nominierung und Bestellung von Organmitgliedern“ – „Abberufung von Organmitgliedern“). Darüber hinaus können laut Satzung bestimmte Arten von Kapitalmaßnahmen, einschließlich der vorstehend genannten, Änderung der Satzung, Umwandlung, rechtliche Verschmelzung oder Spaltung und Auflösung nur auf Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft beschlossen werden.
--	---

Genehmigung außerordentlicher Transaktionen

Nach deutschem Recht erfordert die Veräußerung des (nahezu) gesamten Vermögens der Gesellschaft einen Beschluss der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon abgesehen gibt es keine Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung unterliegen.

Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung unterliegen allerdings der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Nach niederländischem Recht bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die eine wesentliche Änderung der Identität oder des Wesens der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebs zur Folge haben, der Zustimmung der Hauptversammlung; dies gilt in jedem Fall bei:

- Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft auf einen Dritten;
- Eingehen oder Beendigung einer langfristigen Kooperation der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einem anderen Rechtsträger oder einer anderen Gesellschaft oder als voll haftender Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) oder offenen Handelsgesellschaft (*general partnership*), sofern diese Kooperation oder deren Beendigung von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist; und
- Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital einer anderen Gesellschaft durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft in Höhe von mindestens einem Drittel der Summe des Vermögens der Gesellschaft, die in deren Bilanz mit erläuterndem Anhang oder, falls die Gesellschaft eine konsolidierte Bilanz aufstellt, in der konsolidierten Bilanz mit erläuterndem Anhang gemäß dem letzten verabschiedeten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen ist.

Übertragungsbeschränkung		
Die Aktien der Gesellschaft unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen.		Die Aktien unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen. Die Aktien werden frei übertragbar sein und können mit einem Pfandrecht oder Nießbrauch belastet werden. Die Übertragung von Rechten eines Aktionärs in Bezug auf die in das gesetzliche Girossystem einbezogenen Aktien muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des niederländischen Wertpapier-Giro-Gesetzes (<i>Wet giraal effectenverkeer</i>) erfolgen.
Anträge von Aktionären		
Ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen, haben das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des gezeichneten Grundkapitals ausmachen oder deren Anteile einen Nennbetrag von insgesamt mindestens Euro 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden. Darüber hinaus kann jeder Aktionär auf oder vor der Hauptversammlung Gegenanträge zu den Vorschlägen des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft stellen. Unter bestimmten Umständen müssen solche Gegenanträge vor der entsprechenden Hauptversammlung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.		Einem schriftlichen Antrag auf Zulassung eines Tagesordnungspunktes zur Diskussion auf der Hauptversammlung ist stattzugeben und der betreffende Gegenstand in die Einladung mit einzubeziehen oder auf die gleiche Weise anzukündigen, wenn • der begründete Antrag oder die Beschlussvorlage bei der Gesellschaft nicht später als am 60. Tag vor dem Versammlungstag eingegangen ist; und • Aktionäre und/oder teilnahmeberechtigte Personen, von denen der Antrag gestellt wurde (allein oder gemeinsam), mindestens drei Hundertstel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten.
Führungsstruktur		
Die Gesellschaft hat ein duales Führungssystem, bestehend aus dem		Die Satzung unterscheidet, anders als die derzeitige Satzung von Vivoryon,

Vorstand und dem Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Er besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus vier Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Zu weiteren Einzelheiten der derzeitigen Führungsstruktur der Gesellschaft siehe Abschnitt 1.5 „Verfassung der Gesellschaft“.		entsprechend den Regelungen des niederländischen Rechts nicht mehr zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, sondern sie sieht eine monistische Struktur mit einem Verwaltungsrat vor, das aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie zwei oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats muss stets die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrats übersteigen. Bei der Umwandlung werden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates und die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtszeiten gelten unverändert fort. Die Gesellschaft wird durch die Mitglieder des Verwaltungsrates wie folgt vertreten: Der CEO ist berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Ansonsten sind zwei geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht zur Vertretung berechtigt. Zu weiteren Einzelheiten der neuen Führungsstruktur siehe Abschnitt 5. „Zukünftige Organisationsverfassung“.
Nominierung und Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern		
Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands verantwortlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden		Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Hauptversammlung entweder als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates oder nicht-geschäftsführende Mitglieder des

von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.		Verwaltungsrates bestellt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bestellen ist, soll der Verwaltungsrat grundsätzlich eine verbindliche Nominierung vornehmen. Die Hauptversammlung kann eine solche verbindliche Nominierung jederzeit durch Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten, ablehnen. Lehnt die Hauptversammlung die verbindliche Nominierung ab, soll der Verwaltungsrat eine neue verbindliche Nominierung vornehmen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds im Einklang mit der Nominierung kann durch einfache Mehrheit erfolgen, ohne dass ein Quorum zu erfüllen ist. Hat der Verwaltungsrat keine Nominierung für die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds vorgenommen, soll dies in der Einberufung der Hauptversammlung, in deren Rahmen die Bestellung behandelt werden soll, angegeben werden. Der Hauptversammlung steht es in diesem Fall frei, ein Verwaltungsratsmitglied nach ihrem Ermessen zu bestellen, sofern der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wurde, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten.
Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern		
Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder verantwortlich. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein		Die Hauptversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten, beschließen, ein

Amt aus wichtigem Grund oder aus anderen Gründen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Auf Antrag des Aufsichtsrats kann ein Mitglied zudem durch Gerichtsbeschluss abberufen werden, wenn in dieser Person ein wichtiger Grund vorliegt.		Mitglied des Verwaltungsrats zu suspendieren oder diesen abzurufen. Schlägt der Verwaltungsrat die Abberufung oder Suspendierung des Mitglieds vor, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne dass ein Quorum zu erfüllen ist. Auch der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, ein geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats zu suspendieren. Dieser Beschluss kann jederzeit von der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden. Ein Mitglied kann insgesamt höchstens drei Monate suspendiert werden. Wurde am Ende dieses Zeitraums kein Beschluss über die Beendigung der Suspendierung oder die Absetzung gefasst, so endet die Suspendierung.
Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung		
Änderungen der Satzung der Gesellschaft können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Diesbezüglich von den Aktionären gefasste Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung erfordern eine höhere Mehrheit.		Die Hauptversammlung kann die Satzung der Gesellschaft ändern; dies gilt mit der Maßgabe, dass ein solcher Beschluss nur auf Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft verabschiedet werden kann
Bezugs- bzw. Vorkaufsrechte		
Gemäß AktG hat der Aktionär einer Aktiengesellschaft ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung neuer Aktien im Verhältnis seiner Anteile am bisherigen Grundkapital der Gesellschaft (Bezugsrecht). Das Bezugsrecht kann gemäß AktG nur in begrenzten Fällen und nur im Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals oder die Ausgabe von Aktien ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss von		Nach niederländischem Recht und nach dem Entwurf der Satzung der Gesellschaft soll jeder Aktionär ein Bezugsrecht auf die anteilige Zeichnung neuer Aktien bzw. bei einer Zuteilung von Rechten auf die Zeichnung bestehender Aktien haben. Ausnahmen von diesem Bezugsrecht gelten unter anderem für (i) die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, (ii) die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der

Bezugsrechten bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Vor einem Beschluss der Hauptversammlung über den Ausschluss von Bezugsrechten hat der Vorstand den Aktionären einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss zugänglich zu machen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist das Bezugsrecht nach der aktuellen Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.	Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, wie in § 2:24b des Niederländischen Zivilgesetzbuchs definiert, (iii) die Ausgabe von Aktien an Personen, die ein in der Vergangenheit gewährtes Recht auf die Zeichnung von Aktien ausüben. Die Bezugsrechte können zudem von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat der Gesellschaft, wenn dieser von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren entsprechend ermächtigt wurde, vor jeder Ausgabe von Aktien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung das Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder dem Verwaltungsrat der Gesellschaft die Befugnis zur Einschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten zu übertragen, erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei der Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft bei der maßgeblichen Hauptversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten, genügt eine einfache Mehrheit. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist nach dem Entwurf der Satzung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Wirksamkeit der Satzung als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss von Bezugsrechten bei der Ausgabe von Aktien bestimmt worden.
---	---

Aktionärsklagen		
Jeder in der Hauptversammlung erschienene Aktionär, der gegen einen Beschluss oder alle Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, kann innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft erheben.		Nach niederländischem Recht kann der Beschluss eines Organs der Gesellschaft (zum Beispiel des Verwaltungsrats) für nichtig erklärt werden, wenn dieser Beschluss gefasst wurde (i) entgegen gesetzlicher Bestimmungen oder der Regelungen in der Satzung der Gesellschaft, die die formalen Voraussetzungen des Entscheidungsprozesses festlegen; und/oder (ii) entgegen den Grundsätzen der Angemessenheit und Fairness; und/oder (iii) entgegen der Regeln des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses der Gesellschaft. Eine solche Nichtigkeitserklärung kann im Rahmen eines Verfahrens vor einem niederländischen Gericht nur von einer Partei verlangt werden, die ein „vernünftiges Interesse“ (<i>reasonable interest</i>) an der ordnungsgemäßen Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung hat.
Begrenzung der Haftung der Organmitglieder/Haftungsfreistellung von Führungspersonen und Organmitgliedern		
Gemäß dem Aktiengesetz ist es einer Aktiengesellschaft wie der Vivoryon nicht gestattet, die persönliche Haftung ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder für Schadenersatz aus Pflichtverstößen im Rahmen ihrer offiziellen Funktion zu begrenzen oder auszuschließen. Die Gesellschaft kann jedoch auf ihre Ersatzansprüche infolge eines Pflichtverstoßes verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn seit der Entstehung solcher Ansprüche mehr als drei Jahre vergangen sind, jedoch nur mit der Zustimmung der Hauptversammlung mit der Maßgabe, dass ein solcher Verzicht nicht gewährt bzw. ein solcher Vergleich		Gemäß niederländischem Recht können die Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Gesellschaft für Schadenersatz im Falle einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Erfüllung ihrer Pflichten haftbar gemacht werden. Sie haften ggf. auch für Schadenersatz gegenüber Dritten im Falle einer Insolvenz oder von Zahlungsrückständen in Bezug auf Steuern oder Sozialabgaben infolge einer unsachgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten oder im Falle unerlaubter Handlungen. In bestimmten Fällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats auch strafrechtlich

nicht erzielt werden kann, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% der ausgegebenen Aktien halten, Widerspruch zur Niederschrift der Hauptversammlung erheben. Nach deutschem Recht kann die Gesellschaft ihre leitenden Angestellten von der Haftung freistellen bzw. muss unter bestimmten Bedingungen nach deutschem Arbeitsrecht eine solche Haftungsfreistellung gewähren. Die Gesellschaft darf jedoch ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht grundsätzlich von der Haftung für den Fall freistellen, dass diese Mitglieder gegenüber der Gesellschaft infolge eines Verstoßes gegen ihre treuhänderischen Pflichten oder andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft haftbar sind. Eine deutsche Aktiengesellschaft kann jedoch eine D&O-Versicherung (Directors & Officers-Versicherung, <i>Haftplicht-versicherung für Vermögensschaden</i>) abschließen. Wird eine solche D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder abgeschlossen, unterliegt sie gemäß deutschem Recht verpflichtend anzuwendenden Einschränkungen, darunter einem Selbstbehalt des jeweiligen Vorstandsmitglieds von mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds.	haftbar sein. Gemäß dem Entwurf der Satzung der Gesellschaft ist jedes gegenwärtige und ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats durch die Gesellschaft von allen entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben sowie von allen Schadenersatzleistungen oder Bußgeldern freizustellen und schadlos zu halten und entsprechende Kosten zu erstatten, die auf Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung seiner Pflichten oder sonstigen von ihm gegenwärtig oder zu einem früheren Zeitpunkt im Auftrag der Gesellschaft ausgeübten Pflichten beruhen. Die Satzung der Gesellschaft schränkt das Recht auf Freistellung insofern ein, dass kein Anspruch auf Haftungsfreistellung besteht, wenn und soweit (1) eine solche Haftungsfreistellung nach niederländischem Recht nicht zulässig ist und (2) ein zuständiges Gericht oder ein Schiedsrichter in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass die Handlung oder Unterlassung des (ehemaligen) Mitglieds des Verwaltungsrats als vorsätzlich (<i>opzettelijk</i>), bewusst fahrlässig (<i>bewust roekeloos</i>) oder schwerwiegend schuldhaft (<i>ernstig verwijtbaar</i>) bezeichnet werden kann, es sei denn, nach niederländischem Recht gelten anderslautende Bestimmungen oder dies wäre in Anbetracht der Umstände des Falls nach den Geboten der Angemessenheit und Fairness unzumutbar. Ein Anspruch auf Haftungsfreistellung besteht ferner nicht, wenn und soweit die Kosten, Schadenersatzleistungen oder Bußgelder von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und die Versicherung die Kosten, Schadenersatzleistungen oder
---	--

		Bußgelder erstattet hat. Die Gesellschaft kann eine Haftpflichtversicherung zugunsten der freigestellten Person abschließen.
Übernahmerecht		
Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), in seiner jeweils geltenden Fassung, regelt sämtliche öffentlichen Angebote zum Erwerb bestimmter, am Markt gehandelter Wertpapiere von in Deutschland ansässigen Aktiengesellschaften, deren Aktien in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, unabhängig davon, ob eine Gegenleistung in Aktien und/oder in Geld angeboten wird und ungeachtet des Umfangs oder des Zwecks der Übernahme. Das WpÜG bezieht sich auf öffentliche Angebote, d.h. öffentliche Kauf- oder Tauschangebote zum Erwerb von Aktien (oder mit Eigenkapital unterlegten Wertpapieren, d.h. in Aktien wandelbaren Wertpapieren) an die Aktionäre einer Zielgesellschaft. Da die Aktien der Gesellschaft ausschließlich im regulierten Markt eines anderen EWR-Staates zum Handel zugelassen sind, sind nur die Vorschriften des WpÜG anzuwenden, die die Kontrolle, die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots und hiervon abweichenden Regelungen, die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft oder des Bieters, Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft, durch die der Erfolg eines Angebots verhindert werden könnte, oder andere gesellschaftsrechtliche Fragen regeln. Die sonstigen Bestimmungen zum Angebotsverfahren richten sich derzeit		<i>Niederländisches Finanzaufsichtsgesetz</i> Nach dem Vollzug der Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. niederländischen Rechts gelten die niederländischen Regelungen zu öffentlichen Angeboten im niederländischen Finanzaufsichtsgesetz (<i>Wet op het Financieel Toezicht</i>, im Folgenden das „Wft“) und in der damit zusammenhängenden Verordnung zu öffentlichen Angeboten (<i>Besluit openbare biedingen Wft</i>) vollumfänglich für Übernahme- und Erwerbsangebote für Aktien der Gesellschaft. Gemäß Kapitel 5.5 Abschnitt 5.5.1 des Wft ist ein Aktionär, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 30% der mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte erwirbt, zur Abgabe eines öffentlichen Angebots für die verbleibenden Aktien der Gesellschaft verpflichtet. Gemeinsam handelnde Aktionäre, die zusammen mindestens 30% der Stimmrechte einer Gesellschaft halten, sind ebenfalls dazu verpflichtet, ein öffentliches Angebot abzugeben. Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Aktionäre mit der Zielgesellschaft die Verhinderung eines öffentlichen Angebots vereinbart haben. <i>Wettbewerbsgesetz</i> Übernahmeangebote, die zu Konzentrationen führen, die bestimmte Aufgreifschwelen überschreiten, müssen den zuständigen niederländischen oder

nach niederländischem Übernahmerecht.	europäischen Kartellbehörden gemeldet werden. <i>Niederländisches Zivilgesetzbuch: Gesellschaftsrecht; Squeeze-out Regelungen</i> Das niederländische Gesellschaftsrecht enthält allgemeine Verhaltensregeln, die von der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Minderheitsaktionäre und von den Aktionären untereinander zu beachten sind. Diese Vorgaben finden auch in einer öffentlichen Übernahme-situation Anwendung. Für weitere Einzelheiten siehe „Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)“ unten. <i>Marktmissbrauchsverordnung</i> Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch finden auf niederländische öffentliche Übernahmen Anwendung.
Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)	
Nach deutschem Aktiengesetz können die Aktionäre einer Aktiengesellschaft auf Verlangen einer natürlichen oder juristischen Person, der unmittelbar oder mittelbar mindestens 95% des Grundkapitals der Aktiengesellschaft gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer Barabfindung beschließen. Mit der Eintragung dieses Squeeze-out-Beschlusses in das Handelsregister gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Der Hauptaktionär legt die Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden	Nach § 2:92a des niederländischen Zivilgesetzbuchs kann eine Person oder ein Unternehmen, die/das alleine oder zusammen mit Konzerngesellschaften mindestens 95% des ausgegebenen Kapitals einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (<i>naamloze vennootschap</i>) wie der Gesellschaft nach der Umwandlung hält, gegen die übrigen Aktionäre (<i>gezamenlijke andere aandeelhouders</i>) Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre an den Anspruchsteller einleiten. Diese Verfahren werden vor der Wirtschaftskammer des Berufungsgerichts Amsterdam (<i>Ondernemingskamer van het</i>

Barabfindung fest. Ist die festgelegte Barabfindung jedoch nicht angemessen, so hat das zuständige Gericht auf Antrag eines Minderheitsaktionärs die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Besitzt ein Aktionär unmittelbar nach einem Übernahmeangebot mehr als 95% des Grundkapitals der Zielgesellschaft, wird auf Antrag des Aktionärs, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist zu stellen ist, durch Gerichtsbeschluss ein Squeeze-out der übrigen Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer Barabfindung durchgeführt. In diesem Fall, jedoch nur wenn der Hauptaktionär mindestens 90% des Grundkapitals im Rahmen des Übernahmeangebots erworben hat, gilt der Angebotspreis als angemessene Abfindung für den Squeeze-out der Minderheitsaktionäre. Weiterhin ist ein Squeeze-out nach umwandlungsrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn der Hauptaktionär in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft bzw. einer SE oder KGaA organisiert ist und 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft hält (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Das Verfahren ist dem aktienrechtlichen Squeeze-out nachgebildet. Bei Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs scheiden die Minderheitsaktionäre zwingend gegen Zahlung einer Barabfindung aus der Gesellschaft aus.	<i>Gerechtshof te Amsterdam</i>) verhandelt und müssen im Wege eines den Minderheitsaktionären zugestellten verfahrenseinleitenden Schriftstücks gemäß den Bestimmungen der niederländischen Zivilprozessordnung (<i>Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering</i>) eingeleitet werden. Die Wirtschaftskammer kann dem Antrag auf Squeeze-out nur für alle Minderheitsaktionäre stattgeben und wird die Höhe der Abfindung für die übertragenen Aktien bestimmen, sofern erforderlich nach Bestellung von einem oder drei Gutachtern, die der Wirtschaftskammer gegenüber eine Stellungnahme hinsichtlich der Höhe der für die Aktien der Minderheitsaktionäre zu zahlenden Abfindung abgeben. Sobald die Anordnung der Wirtschaftskammer zur Übertragung der Aktien bindend geworden ist, hat der Erwerber mittels schriftlicher Mitteilung an die Inhaber der zu erwerbenden Aktien an die ihm bekannten Adressen das Datum und den Ort der Zahlung sowie den zu zahlenden Preis bekanntzugeben. Wenn dem Erwerber nicht die Adressen aller Aktionäre bekannt sind, hat der Erwerber diese Angaben zudem in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung zu veröffentlichen. Nach § 2:359c des niederländischen Zivilgesetzbuchs ist der Bieter im Rahmen eines öffentlichen Angebots ferner dazu berechtigt, ein Squeeze-out-Verfahren einzuleiten, wenn eine solche Person oder Gesellschaft, allein oder gemeinsam mit Konzerngesellschaften 95% des ausgegebenen Kapitals hält und mindestens 95% der Stimmrechte hält. Bei einem Pflichtangebot muss der Preis im Rahmen des öffentlichen Angebots grundsätzlich bei einem Squeeze-out von den Minderheitsaktionären angenommen werden. Der Angebotspreis im Rahmen des öffentlichen Angebots gilt als angemessen für die Zwecke eines
---	---

	Squeeze-out, wenn das Angebot ein Pflichtangebot war oder, wenn mindestens 90% der Aktien im Wege eines freiwilligen Angebots erworben wurden. Die Wirtschaftskammer kann trotzdem einen oder drei Gutachter bestellen, die der Wirtschaftskammer gegenüber eine Stellungnahme hinsichtlich der Höhe der für die Aktien der Minderheitsaktionäre zu zahlenden Abfindung abgeben. Der Antrag auf Squeeze-out ist der Wirtschaftskammer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des öffentlichen Angebots vorzulegen. Umgekehrt gilt in einem solchen Fall nach § 2:359d des niederländischen Zivilgesetzbuchs, dass jeder Minderheitsaktionär das Recht hat, den Inhaber von mindestens 95% der im Umlauf befindlichen Aktien und Stimmrechte aufzufordern, die Aktien des betreffenden Minderheitsaktionärs zu kaufen. Der Minderheitsaktionär hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des öffentlichen Angebots einen entsprechenden Antrag bei der Wirtschaftskammer einzureichen. Eine Person oder ein Unternehmen, die/das weniger als 95% der Aktien am ausgegebenen Kapital der Gesellschaft hält, aber die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft faktisch kontrolliert, könnte versuchen, durch eine gesetzliche Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, die durch eine solche Person oder ein solches Unternehmen beherrscht wird, das vollständige Eigentum am Geschäft dieser Gesellschaft zu erwerben, indem die Person oder das Unternehmen weitere Aktien an der ersten Gesellschaft zeichnet (zum Beispiel gegen Einbringung eines Teils des eigenen Geschäfts) oder durch eine andere Form der Umstrukturierung, die auf eine Erhöhung des Anteils auf 95% abzielt,
--	--

		oder durch andere Maßnahmen.
Angabe wesentlicher Beteiligungen		
Aufgrund der alleinigen Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt der Euronext Amsterdam ist das deutsche Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nur eingeschränkt auf die Gesellschaft anwendbar. Vorrangig gelten die Vorschriften niederländischen Rechts, nur dort, wo bestimmte Verpflichtungen an den Herkunftsstaat Deutschland anknüpfen bzw. wo das niederländische Recht keine entsprechende Regelung für Emittenten außerhalb der Niederlande vorsieht, gelten die Vorschriften des WpHG für die Gesellschaft. In Bezug auf Stimmrechtsmitteilungen müssen Aktionäre bedeutende von ihnen unmittelbar oder mittelbar gehaltene oder sonst zugerechnete Stimmrechtsanteile derzeit daher sowohl nach niederländischen Bestimmungen sowie nach deutschen Bestimmungen vornehmen. Wenn Aktionäre hiernach die in Deutschland geltenden Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 50% oder 75% erreichen, überschreiten oder unterschreiten, müssen sie dies schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Handelstagen, dem Emittenten, der AFM und der BaFin mitteilen. Sollten Schwellenwerte erreicht werden, die ausschließlich nach niederländischem Recht gelten (40%, 60%, 95%), ist diese Mitteilung ausschließlich an die AFM zu richten. Die Mitteilungen müssen auch formal und inhaltlich der jeweils einschlägigen Rechtsordnung entsprechen. Das Wertpapierhandelsgesetz enthält ferner mehrere Bestimmungen, um sicherzustellen, dass die Beteiligungen an		Nach dem Vollzug der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht gilt für die Angabe wesentlicher Beteiligungen ausschließlich das niederländische Recht. Nach dem Wft hat der Aktionär, dessen Prozentsatz des Kapitalanteils und/oder des Stimmrechtsanteils durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 40%, 50%, 60%, 75% oder 95% erreicht, überschreitet oder unterschreitet, die AFM unverzüglich zu informieren. Für Zwecke der Berechnung des Prozentsatzes der Kapitalbeteiligung oder des Stimmrechtsanteils müssen unter anderem die folgenden Beteiligungen berücksichtigt werden: (i) Aktien und/oder Stimmrechte, die von jedweder Person unmittelbar gehalten (oder erworben oder veräußert) werden; (ii) Aktien und/oder Stimmrechte, die von Unternehmen gehalten (oder erworben oder veräußert) werden, welche von einer solchen Person beherrscht werden (einschließlich Tochtergesellschaften) oder die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung der Person gehalten werden; (iii) Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten (oder erworben oder veräußert) werden, mit dem eine solche Person eine mündliche oder schriftliche Stimmrechtsvereinbarung abgeschlossen hat (<i>acting in concert</i>); (iv) Stimmrechte, die auf Grund einer Vereinbarung erworben wurden, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht; (v) Aktien, die solch eine Person (unmittelbar oder mittelbar) oder irgendein beherrschtes

börsennotierten Unternehmen denjenigen Personen zugerechnet werden, die tatsächlich die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte kontrollieren. Parallel zu diesen Zurechnungstatbeständen im WpHG sind von Aktionären die entsprechenden Vorschriften des niederländischen Rechts zu beachten.	Unternehmen oder ein oben genannter Dritter auf Grund einer Option oder eines anderen Aktienerwerbsrechts erwerben kann; (vi) Aktien, die den Wert bestimmter abgerechneter Finanzinstrumente wie Differenzkontrakte oder Total-Return-Swaps festlegen; (vii) Aktien, die bei Ausübung einer Verkaufsoption durch eine Gegenpartei erworben werden müssen; und (viii) Aktien, die Gegenstand eines Vertrags sind, der eine wirtschaftlich ähnliche Position zum unmittelbaren oder mittelbaren Halten der Aktien schafft. Beherrschte Unternehmen (<i>“gecontroleerde ondernemingen”</i>) im Sinne des Wft treffen selbst keine Meldepflichten nach dem Wft, da ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen ihrer (obersten) Muttergesellschaft (siehe (ii) oben) zugerechnet werden. Jede Person kann für Zwecke des Wft als Muttergesellschaft gelten, einschließlich natürlicher Personen. Wenn eine Person, die eine dreiprozentige oder höhere Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft oder den Stimmrechten hält, kein beherrschtes Unternehmen mehr ist, ist sie unverzüglich verpflichtet, dies der AFM anzuzeigen. Alle Mitteilungsverpflichtungen nach dem Wft finden Anwendung auf ein solches ehemals beherrschte Unternehmen. Spezielle Zurechnungsregeln finden auf die Zurechnung von Aktien und/oder Stimmrechten Anwendung, die Teil des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft oder einer anderen Form einer Miteigentümerschaft sind. Gläubiger von Pfand- oder Nießbrauchrechten in Bezug auf Aktien können ebenfalls Mitteilungspflichten treffen, wenn diese Personen die Stimmrechte aus den Aktien innehaben oder erwerben können. Der Erwerb (bedingter) Stimmrechte durch einen Pfandgläubiger oder wirtschaftlich
---	---

	Berechtigten kann ebenfalls Mitteilungspflichten auslösen, so als sei der Pfandgläubiger oder Nießbrauchberechtigte der Rechtsinhaber der Aktien und/oder Stimmrechte. Jeder Inhaber von 3% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft, dessen Beteiligung sich im Vergleich zur vorigen Mitteilung an die AFM durch Erreichen, Über- oder Unterschreiten einer der zuvor genannten Meldeschwellen infolge einer anderen Aufteilung durch einen Austausch oder eine Umwandlung in Aktien oder die Ausübung von Rechten aus einer Stimmrechtserwerbsvereinbarung ändert, soll dies unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber Kenntnis davon erlangt, dass seine Beteiligung eine Meldeschwelle erreicht, überschreitet oder unterschreitet, oder Kenntnis hätte erlangen können, der AFM mitteilen. Eine Mitteilung ist auch vorzunehmen, wenn aufgrund einer Veränderung des ausgegebenen Kapitals oder der Gesamtzahl der Stimmrechte in Bezug auf das ausgegebene Kapital der Gesellschaft der Prozentsatz des von einer Person gehaltenen Kapitalanteils und/oder Stimmrechtsanteils eine der oben genannten Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet. Jede Person, die eine Bruttoverkaufsposition in Bezug auf das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft innehat, die eine der oben genannten Meldeschwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies unverzüglich der AFM mitzuteilen. Wenn eine Bruttoverkaufsposition einer Person infolge einer Veränderung des ausgegebenen Grundkapitals eine Meldeschwelle erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat die Person eine
--	---

		Mitteilung innerhalb von vier Handelstagen, nachdem die Veränderung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft im öffentlichen Register der niederländischen AFM eingetragen wurde, vorzunehmen. Die Mitteilungsverpflichtungen bezüglich Bruttoverkaufspositionen sind unabhängig und nicht zu verwechseln mit den Mitteilungsverpflichtungen in Bezug auf Nettoverkaufspositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe.
--	--	--

9. Haftungsverhältnisse

Die N.V. haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Aktionäre der N.V. haften grundsätzlich nicht weitergehend als die Aktionäre der AG.

10. Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf verbundene Unternehmen.

11. Auswirkungen des Formwechsels auf Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von Vivoryon bleiben von der Umwandlung unberührt und werden unverändert fortgesetzt. Arbeitsverhältnisse können nicht aus Anlass der Umwandlung gekündigt werden.

Vivoryon hat keinen Betriebsrat und ist nicht tarifgebunden. Es bestehen keine Mitbestimmungsrechte nach dem MitbestG oder DrittelbG.

Die Vivoryon Pharmaceuticals Inc. in den USA hat keine Arbeitnehmer.

12. Operative Auswirkungen

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Vivoryon. Vivoryon wird ihre bisherige Geschäftstätigkeit auch nach dem Formwechsel und der Sitzverlegung nach Amsterdam unverändert fortführen. Der Formwechsel hat auf

Verträge von Vivoryon keine Auswirkungen, diese bestehen unverändert fort, weil der Formwechsel identitätswahrend erfolgt, d. h. der Rechtsträger sich nicht ändert. Eintragungen in öffentlichen Registern, einschließlich Eintragungen der Patente und Marken, werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels im Hinblick auf die geänderte Firma unrichtig und werden daher von Vivoryon, soweit nicht eine Berichtigung von Amts wegen erfolgt, berichtigt.

13. Ansprüche der Gläubiger

Die Gläubiger von Vivoryon können innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Umwandlungsplan offengelegt worden ist, etwaige bestehende Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und verlangen, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung und Umwandlung der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.

Laut dem Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB zum 30. Juni 2020 hat die Gesellschaft Rückstellungen gebildet in Höhe von ca. EUR 1,8 Mio., die im Wesentlichen für Pensionsverpflichtungen bestehen, sowie kurzfristige Verbindlichkeiten insbesondere aus Lieferung und Leistung aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von ca. EUR 322 k, die von der Gesellschaft unmittelbar nach Fälligkeit bedient werden. Insofern geht die Gesellschaft davon aus, dass Gläubiger die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangen werden.

14. Bilanzielle Auswirkungen

Der Formwechsel hat mit Ausnahme der durch den Formwechsel entstehenden Kosten selbst keine bilanziellen Auswirkungen. Das Eigenkapital bleibt unverändert. Einer Schluss- oder Eröffnungsbilanz bedarf es nicht, da es bei dem Formwechsel nicht zu einer Vermögensübertragung kommt.

15. Erläuterung des Umwandlungsplans

Der Vorstand von Vivoryon hat unter Datum vom 26. August 2020 einen Umwandlungsplan betreffend die formwechselnde Umwandlung der Vivoryon Therapeutics AG mit dem Sitz in Halle (Saale) in die Rechtsform der niederländischen N.V. aufgestellt (Urk-Nr. P 2262/2020 des Notars Dr. Pfisterer, München). In dem Umwandlungsplan hat der Vorstand das Vorgehen und den Zeitplan für die geplante Umwandlung, insbesondere bezüglich der zukünftigen Firma, des Sitzes, des

Grundkapitals, der Satzung, der Auswirkungen der Umwandlung auf die Organe der Gesellschaft, die Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Gläubigerrechte, die zukünftigen Abschlussprüfer der Gesellschaft, weitere Rechte und Sondervorteile und Forderungen bei Hilfen erläutert. Der Umwandlungsplan wurde am 28. August 2020 zum Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eingereicht. Das Gericht wird voraussichtlich noch am 28. August 2020 einen Hinweis darauf bekanntmachen, dass der Umwandlungsplan beim Handelsregister eingereicht worden ist, einschließlich Angaben zur Rechtsform, zur Firma und der Sitz von Vivoryon, zum Register, bei denen die grenzüberschreitende Umwandlung eingetragen wird, sowie einen Hinweis auf die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter sowie die Anschrift, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos eingeholt werden können.

16. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft

16.1 Ertragssteuer

Ertragssteuerlich findet im Fall des Formwechsels von einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderen Rechts keine Vermögensübertragung statt. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang. Der Formwechsel ist darüber hinaus identitätswahrend, da weder das Unternehmen noch der Geschäftsinhaber wechselt (lediglich Wechsel des Rechtskleids). Aus diesen Gründen sollten die bei der Gesellschaft bestehenden Verlustvorträge von der Sitzverlegung und der Umwandlung unberührt bleiben (kein Verlustuntergang).

Geschäftsaktivitäten (also insbesondere Vermögensgegenstände und Funktionen) von Vivoryon werden nicht in die Niederlande verlegt (keine Zuordnung zu einer niederländischen Betriebsstätte). Damit ergeben sich aus der Sitzverlegung für Vivoryon auch im Hinblick auf eine Entstrickungsbesteuerung keine steuerlichen Konsequenzen.

16.2 Verkehrssteuern

Da keine Vermögensübertragung stattfindet, liegt auch keine umsatzsteuerbare Leistung vor. Der Formwechsel unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Da Vivoryon nicht über Grundbesitz verfügt, fällt keine Grunderwerbssteuer an.

17. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung auf die Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre im Zusammenhang mit der Umwandlung und der Sitzverlegung der Gesellschaft von Bedeutung sein können.

Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtige Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Diese hängen neben den besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts vom Steuerrecht des Staates ab, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines gegebenenfalls zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich nicht um eine abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich grundsätzlich nur auf die bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der Aktionäre in Deutschland anfallende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag und behandelt nur einige ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Bericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Es wird jedem Aktionär daher angeraten, einen Steuerberater zu den sich für ihn individuell aus der etwaigen Übertragung der Aktien potentiell ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren. Nur dieser ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs angemessen zu bewerten.

17.1 Auswirkungen auf Aktionäre, die das Angebot auf Barabfindung nicht annehmen

Für die deutschen Aktionäre, die das Angebot auf Barabfindung (siehe hierzu Abschnitt 19) nicht annehmen, löst der Formwechsel an sich – bei abstrakter Betrachtung – ertragsteuerlich keinen Besteuerungstatbestand aus. Insbesondere ist der Formwechsel kein Veräußerungsvorgang.

Eine Barabfindung nach § 207 UmwG stellt auf Gesellschaftsebene grundsätzlich einen Rückkauf eigener Anteile dar. Dieser ist nach deutschem ertragsteuerlichen Verständnis als Kapitalherabsetzung einzuordnen und nach den Vorschriften der §§ 27, 28 KStG zu behandeln.

17.2 Auswirkungen auf Aktionäre, die das Angebot auf Barabfindung annehmen

Für Aktionäre, die das Angebot der Barabfindung (s. hierzu unten Abschnitt 19) annehmen, stellt die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung nach § 207 UmwG steuerlich eine Veräußerung der Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die festgesetzte Barabfindung abzüglich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten oder den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen Aktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten oder der Buchwert der Aktien bei dem Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinnes sowie die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt davon ab, ob die Aktien vor der Übertragung auf die Gesellschaft dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Aktionärs zuzuordnen sind.

(a) Aktien im Privatvermögen

Ist der Aktionär eine natürliche Person, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, also insbesondere in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so hängt die Besteuerung eines Gewinns aus der Übertragung der Aktien davon ab, ob er die Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben hat oder nicht.

(i) Aktien im Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden

Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien ist ein Gewinn aus der Übertragung der Aktien nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Übertragung vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war (nachfolgend „**Wesentliche Beteiligung**“), wobei im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes durch den Aktionär die Besitzzeit und die Beteiligungsquote seines

Rechtsvorgängers berücksichtigt wird bzw. – bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen hintereinander – der Rechtsvorgänger des Aktionärs mit berücksichtigt werden. Gewinne aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung sind in diesem Fall zu 60% steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40 lit. c) i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 EStG).

Berücksichtigungsfähige Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Übertragung stehen, können in diesem Fall grundsätzlich zu 60% steuerlich geltend gemacht werden (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG).

War der Aktionär – und bei unentgeltlichem Erwerb sein Rechtsvorgänger – zu keinem Zeitpunkt während der fünf Jahre vor der Übertragung mindestens mit 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt, bleibt ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. -verlust bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien steuerrechtlich unbeachtlich (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 28 S. 11 EStG).

- (ii) Aktien im Privatvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wesentlichen Beteiligung unterliegt dem Teileinkünfteverfahren (§ 17 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 lit. c EStG, § 3c Abs. 2 S. 1 EStG). Die Vorschriften über die Kapitalertragsteuer finden grundsätzlich auch auf die Veräußerungen von Wesentlichen Beteiligungen Anwendung (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, § 20 Abs. 8 EStG i.V.m. § 43 Abs. 4 EStG). Eine etwaige auf den Veräußerungsgewinn erhobene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag haben keine abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 S. 2 EStG, § 1 Abs. 3 S. 1 EStG) und werden bei der Steuerveranlagung des Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. b EStG) bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet (§ 36 Abs. 4 S. 2 EStG). Ein Sparer-Pauschbetrag wird nicht gewährt (§ 20 Abs. 9 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 8 und § 17 EStG). Unabhängig davon, ob eine inländische, auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) den Verkauf durchführt, ist der Steuerabzug grundsätzlich durch diese Stelle für Rechnung des Aktionärs

vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 4 Nr. 1 EStG). Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,375% der maßgeblichen Bruttoerträge).

Der Gewinn aus der Übertragung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden und keine Wesentliche Beteiligung darstellen, unterliegt grundsätzlich unabhängig von der Haltedauer dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Die Steuer wird gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (Kapitalertragsteuer). Abhängig davon, ob eine inländische, auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) den Verkauf durchführt, ist der Steuerabzug grundsätzlich durch diese Stelle für Rechnung des Aktionärs vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 4 Nr. 1 EStG). Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,375% der maßgeblichen Bruttoerträge) (§ 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 S. 1 SolZG).

Der Aktionär kann von den Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten) pro Kalenderjahr in Abzug bringen; der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG).

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkung, § 20 Abs. 6 S. 1 EStG). Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden (§ 20 Abs. 6 S. 2 EStG; diese Beträge werden gesondert festgestellt (§ 20 Abs. 6 S. 3 i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG)).

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf die Veräußerungserlöse abgegolten (§ 43 Abs. 5 S. 1 EStG). Wurde kein Steuerabzug vorgenommen, so hat der Steuerpflichtige die steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung

anzugeben (§ 32d Abs. 3 S. 1 EStG, BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85, Tz. 183).

Der Aktionär kann beantragen, dass der Gewinn aus der Übertragung der Aktien anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt wird, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 S. 1 EStG).

(b) Aktien im Betriebsvermögen

Die Besteuerung von Aktien, die von dem Aktionär in einem Betriebsvermögen gehalten werden, hängt davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, eine natürliche Person oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Diese Unterscheidung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Veräußerungsgewinn dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt (siehe nachfolgend (iv)).

(i) Aktionär ist eine Körperschaft

Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist grundsätzlich zu 100% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit (§ 8b Abs. 2 S. 1 KStG). 5% des Gewinns gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG) und unterliegen daher der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 15% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (Gesamtsteuersatz 15,825%) und, wenn die Aktien einer inländischen Körperschaft oder einer inländischen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft zuzurechnen sind, der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 GewStG). Eine Mindestbeteiligungsgrenze oder eine Mindesthaltezeit ist nicht zu beachten. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG).

(ii) Aktionär ist eine natürliche Person

Ein Gewinn aus der Übertragung von Aktien, die von einer natürlichen Person (Einzelunternehmer) im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegt in Deutschland der Einkommensteuer (zzgl.

Solidaritatzuschlag) sowie der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs zuzurechnen sind (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 8 und § 15 EStG, § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 GewStG). Der Gewinn aus der Übertragung der Aktien ist zu 60% steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40 lit. d i.V.m. S. 2 und § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 8 und § 15 EStG). Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60% steuermindernd berücksichtigt werden (§ 3c Abs. 2 S. 1 EStG). Die Besteuerung erfolgt nach dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz des Aktionärs.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar (§ 35 EStG).

(iii) Aktionär ist eine Personengesellschaft

Ist der Aktionär eine Personengesellschaft, so werden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erhoben. Die Besteuerung folgt dabei den oben unter Abschnitt (i) und (ii) beschriebenen Grundsätzen, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbar Aktionär der Gesellschaft wäre. Verfahrensrechtlich sind jedoch Besonderheiten zu beachten.

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegt der Gewinn aus der Übertragung der Aktien auf Ebene der Personengesellschaft zudem der Gewerbesteuer.

Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet (§ 35 Abs. 2 EStG).

(iv) Kapitalertragsteuer

Für Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, ist kein

Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 EStG). Dasselbe gilt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungserlös zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG). In allen anderen Fällen hat die den Verkauf durchführende inländische auszahlende Stelle (Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Wertpapierhandelsbank) bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer i. H. v. 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (insgesamt also 26,375%) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag haben bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien keine abgeltende Wirkung (§ 43 Abs. 5 S. 2 EStG, § 1 Abs. 3 SölzG), sondern werden auf die Steuerschuld des Veräußerers angerechnet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 lit. b EStG) bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet (§ 36 Abs. 4 S. 2 EStG).

18. Klagemöglichkeit gegen Umwandlung

Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses ist spätestens einen Monat nach der Beschlussfassung zu erheben. Die Klage kann nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Beschluss für einen Aktionär bestimmten Anteile an der N.V. nach der Umwandlung zu niedrig bemessen sind oder dass die künftigen Anteile an der N.V. keinen ausreichenden Gegenwert für die bisherigen Anteile an der AG darstellen. Die Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann auch nicht darauf gestützt werden, dass das Abfindungsangebot (siehe unten Abschnitt 19) zu niedrig bemessen oder dass die Abfindung im Umwandlungsbeschluss nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist. Insoweit steht den Aktionären, die Anspruch auf Barabfindung haben, lediglich das Recht zu, die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich prüfen und die Barabfindung ggf. neu festsetzen zu lassen.

19. Angebot der Barabfindung

Aktionären, die gegen den Umwandlungsbeschluss stimmen und Widerspruch zur Niederschrift der Hauptversammlung erklären, wird gemäß **Anlage** das Angebot zum Erwerb ihrer Anteile gemäß § 207 UmwG unterbreitet. Auf Basis dieses Angebots wird die Gesellschaft die vom widersprechenden Aktionär gehaltenen und infolge des Formwechsels neu geschaffenen Aktien an der N.V. gegen Zahlung einer Barabfindung

in Höhe von Euro 9,00 je Aktie erwerben. Falls ein Aktionär nach § 212 UmwG einen Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht stellt und dieses eine von dem vorstehenden Angebot abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese als angeboten.

Das Angebot der Barabfindung wird nur für den Fall unterbreitet, dass die Sitzverlegung, die Umwandlung und die Neufassung der Satzung von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Der Vorstand ist zudem angewiesen, die Sitzverlegung und die Umwandlung nicht zu vollziehen, wenn Aktionäre, die zusammen mehr als 2 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten, gegen die Sitzverlegung und die damit verbundene Umwandlung und Neufassung der Satzung gestimmt und Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben. Der Beschluss über die Sitzverlegung und die Umwandlung wird also nicht vollzogen, wenn Aktionäre, die in Summe mehr als 2 % der Stimmrechte halten, eine Barabfindung verlangen könnten. Auch in diesem Fall wird den Aktionären kein Angebot unterbreitet, da der entsprechende Beschluss nicht vollzogen wird.

Damit ist der Abfindungsanspruch – ausgehend von der Angemessenheit der von der Gesellschaft angebotenen Barabfindung – in Summe auf Euro 3,6 Mio. begrenzt.

Grund hierfür ist der vorrangige Finanzierungsbedarf der Gesellschaft. Die Umsetzung des geplanten grenzüberschreitenden Formwechsels und etwaige Zahlungen im Zusammenhang mit dem damit verbundenen Abfindungsangebot sollen nicht dazu führen, dass die europäische klinische 2b-Studie nicht mehr vollständig finanziert ist. In diesem Fall würde es die Gesellschaft vorziehen, die Übertragung des satzungsmäßigen Sitzes und die Umwandlung in die Rechtsform einer N.V. trotz der damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, das Abfindungsangebot nicht anzunehmen, damit die vorgeschlagenen Maßnahmen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre umgesetzt werden können.

19.1 Abwicklung des Angebots

Die Barabfindung ist zahlbar gegen Abtretung der Aktien des widersprechenden Aktionärs an die N.V. Ab dem Tage, an dem der Formwechsel wirksam geworden ist, ist die Barabfindung mit fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Barabfindung zu bezahlen.

Das vorstehende Angebot kann innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Tag, an dem die Umwandlung wirksam geworden ist, angenommen werden. Hat ein widersprechender Aktionär nach § 212 UmwG Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt, so kann das Angebot binnen zwei (2) Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Die Gesellschaft wird eine Bank mit der wertpapiertechnischen Abwicklung des Abfindungsangebots und der Übertragung der Aktien auf die Gesellschaft beauftragen. Die Abwicklung erfolgt für die das Abfindungsangebot annehmenden Aktionäre kosten- und spesenfrei. Die Auszahlung der Barabfindung an die Aktionäre, deren Anteilsrechte bislang in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft waren, erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Aktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei dem Zentralverwahrer verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch das jeweilige depotführende Institut. Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden den Aktionären unmittelbar nach Eintragung des Beschlusses über die Sitzverlegung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal gesondert bekannt gegeben.

19.2 Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

(a) Vorbemerkung

Der Erwerb der Aktien der das Abfindungsangebot annehmenden Aktionäre erfolgt gegen eine angemessene Barabfindung. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 30. September 2020 über die Sitzverlegung und die Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. niederländischen Rechts beschließen.

Die Gesellschaft hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der nach § 207 UmwG zu gewährenden Barabfindung die Venture Valuation AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, („**Venture Valuation**“) als neutralen Gutachter mit der Durchführung einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft beauftragt. Venture Valuation, ein unabhängiges Bewertungsunternehmen spezialisiert auf die Branchen Biotech, Pharma und MedTech, hat ihre Gutachtliche Stellungnahme am 26. August 2020 zum Bewertungsstichtag 30. September 2020 vorgelegt.

Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 207 UmwG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme von Venture Valuation verwiesen.

Die Gesellschaft macht sich mit den folgenden Überlegungen und Einschränkungen die Ausführungen in der Gutachtlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu Eigen. Die Gutachtliche Stellungnahme ist diesem Umwandlungsbericht in vollständiger Fassung in Kopie als **Anlage** beigelegt und bildet damit einen integralen Bestandteil dieses Umwandlungsberichts.

(b) Ermittlung und Festlegung der Barabfindung nach § 207 UmwG

Die Gesellschaft hat die angemessene Barabfindung gemäß § 207 UmwG auf EUR 9,00 je Aktie der Gesellschaft festgelegt. Nach Auffassung der Gesellschaft ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

Die von der Gesellschaft auf EUR 9,00 je Aktie festgelegte angemessene Barabfindung übersteigt geringfügig dem von Venture Valuation im Rahmen ihrer Gutachtlichen Stellungnahme ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft von ca. EUR 177,2 Mio., was einem rechnerischen Wert von ca. EUR 8,87 je Aktie der Gesellschaft entspricht.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich bei der Festlegung der Barabfindung von folgenden Erwägungen leiten lassen.

(i) Bewertung der von Venture Valuation getroffenen Annahmen

Die Annahmen und Schätzungen, die Venture Valuation der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt hat, hat die Gesellschaft überprüft und vollumfänglich für nachvollziehbar und sachgerecht befunden. Insoweit macht sich die Gesellschaft die entsprechenden Ausführungen in der Gutachtlichen Stellungnahme vollumfänglich zu Eigen.

(ii) Angewandte Bewertungsmethoden

Üblicherweise erfolgen Unternehmensbewertungen in der deutschen Bewertungspraxis insbesondere nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ („IDW S 1“ i.d.F. 2008). Nach der langjährigen Bewertungspraxis und der Rechtsprechung in Deutschland ist der Wert je Aktie für Zwecke der Festlegung der Barabfindung im Rahmen eines gesetzlichen Bewertungsanlasses grundsätzlich gemäß IDW S 1 zu ermitteln.

Venture Valuation hat die Gesellschaft mittels eines Sum-of-the-Parts Ansatzes bewertet, der die Methode des „Risk-Adjusted-Net-Present-Value“ (kurz „rNPV“) und die DCF-Methode zugrunde liegen. Dieser Ansatz ist nach Auffassung der Gesellschaft eine international anerkannte Methode, die häufig bei der Bewertung von Biotech-Unternehmen insbesondere im Zusammenhang mit Transaktionen (Finanzierungsrunden, Lizensierungen) zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wurde Venture Valuation als ein auf diese Methode spezialisiertes und sehr branchenerfahrenes Bewertungsunternehmen beauftragt, die Gutachtliche Stellungnahme zu erstellen.

Dieser Ansatz entspricht jedoch nicht vollständig dem vorgenannten Standard IdW S 1, was nach Einschätzung der Gesellschaft zu geringfügigen Abweichungen führen könnte, wäre die Bewertung ausschließlich nach IdW S 1 vorgenommen worden.

Auf die vorhandenen Aktienoptionspläne/ESOPs ist Venture Valuation nicht eingegangen. Die Ausübung von Optionen unter diesen Programmen führt zu einer Verwässerung der bestehenden Aktionäre. Diesen Punkt schätzt die Gesellschaft aber aufgrund der relativ geringen Anzahl von ausstehenden Option ohnehin als eher unwesentlich ein. Daher blieb dieser Punkt zu Gunsten der etwaig abzufindenden Aktionäre bei der Festlegung der Barabfindung unberücksichtigt.

Das Bewertungsergebnis von EUR 177,2 Mio. hat Venture Valuation anhand von Börsen- und Transaktionsmultiplikatoren vergleichbarer Unternehmen und Indikationen plausibilisiert. Die derart ermittelte Bewertungsbandbreiten sind jedoch so groß, dass sie nach Auffassung der Gesellschaft lediglich eine geringe autonome Aussagekraft besitzen. Da das Bewertungsergebnis von EUR 177,2 Mio. deutliche innerhalb sämtlicher Bandbreiten liegt, besteht nach Auffassung der Gesellschaft daher kein Anlass, aufgrund der vorgenannten Plausibilisierung

das nach der rNPV- und DCF-Methode ermittelte Bewertungsergebnis in Zweifel zu ziehen.

(c) Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze

(i) Maßgeblicher Börsenkurs

Bei gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen ist laut der einschlägigen Rechtsprechung der Börsenkurs grundsätzlich als Untergrenze einer Abfindungszahlung zu berücksichtigen. Hierbei wird regelmäßig auf den volumengewichteten Durchschnittskurs („VWAP“) über einen Zeitraum von drei Monaten vor Bekanntgabe der Maßnahme abgestellt.

Die Bekanntgabe der Maßnahme erfolgte am Abend des 27. August 2020 mittels der Veröffentlichung einer Insiderinformation, so dass der 26. August 2020 der relevante Stichtag für das Ende des Dreimonatszeitraums ist. Hiernach beträgt der Dreimonats-VWAP für den Zeitraum 27. Mai 2020 bis zum 26. August 2020 (jeweils einschließlich) im Handel an der Euronext Amsterdam Euro 4,76 je Aktie. Die festgelegte Barabfindung übersteigt den so ermittelten Börsenkurs somit deutlich.

(ii) Keine Marktenge oder Manipulation des Börsenkurses

Durchgreifende Bedenken gegen eine Berücksichtigung des Börsenkurses als Wertuntergrenze zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung bestehen nach Ansicht der Gesellschaft nicht. Zwar gilt das Erfordernis der Berücksichtigung des Börsenkurses nicht uneingeschränkt. Dies wäre nach der Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat, wenn aufgrund einer Marktenge der einzelne Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern, oder wenn der Börsenpreis manipuliert worden ist. Für derartige Ausnahmesituationen liegen nach Auffassung der Gesellschaft im maßgeblichen Dreimonatszeitraum vor dem 27. August 2020 jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Das von Venture Valuation ermittelte Bewertungsergebnis von EUR 8,87 je Aktie wurde für Zwecke der Festlegung der Barabfindung auf den vollen Betrag von EUR 9,00 aufgerundet, um angesichts der Bewertungsschwierigkeiten eine Scheingenauigkeit zu

vermeiden. Zudem enthält der Abfindungsbetrag damit einen Sicherheitszuschlag, um auch einem nach IdW S 1 als angemessen ermittelten Abfindungsbetrag zu entsprechen.

Folglich ist die Gesellschaft der Auffassung, dass das Abfindungsangebot mit einer Barabfindung in Höhe von EUR 9,00 je Aktie der Gesellschaft angemessen ist.

20. Weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Entwurf des Umwandlungsbeschlusses nebst Entwurf der Satzung der zukünftigen N.V. sowie aus dem ebenfalls als Anlage beigefügten Barabfindungsangebot.

21. Beschlussempfehlung

Über den Formwechsel entscheidet die ordentliche Hauptversammlung von Vivoryon am 30. September 2020.

Nach umfassender Prüfung der Vor- und Nachteile sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Formwechsels empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären der Gesellschaft, den Formwechsel der Gesellschaft gemäß ihrem Vorschlag des Umwandlungsbeschlusses zu beschließen.

München, den 28. August 2020



Dr. Ulrich Dauer
Vorstandsvorsitzender der
Vivoryon Therapeutics AG



Dr. Michael Schaeffer
Mitglied des Vorstands der
Vivoryon Therapeutics AG

Anlagen

- 1. Einladung zur Hauptversammlung einschließlich des Umwandlungsbeschlusses
nebst Satzung der zukünftigen N.V. und Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG**
- 2. Bewertungsgutachten der Venture Valuation (in englischer Sprache nebst
deutscher Übersetzung)**

Anlage 1

**Einladung zur Hauptversammlung einschließlich des Umwandlungsbeschlusses
nebst Satzung der zukünftigen N.V. und Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG**



Vivoryon Therapeutics AG

Halle (Saale)

ISIN DE0007921835 / VVY

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Mittwoch, den 30. September 2020, um 11:00 Uhr (MESZ),

am Sitz der Vivoryon Therapeutics AG, Weinbergweg 22, 06120 Halle (Saale)

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

**I.
Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für die Vivoryon Therapeutics AG für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs („HGB“) und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019.**

Die unter diesen Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen stehen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> zur Verfügung. Sie liegen außerdem von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Weinbergweg 22, 06120 Halle (Saale), Deutschland, zu den

üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr – zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2019 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2019 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor:

(i) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, Deutschland, zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen und

(ii) für den Fall der Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. nach niederländischem Recht (vgl. TOP 9) die KPMG Accountants N.V., Zuiderzeelaan 33, 8017 JV Zwolle, Niederlande, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der N.V. zu bestellen.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt 4 stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. September 2020 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Dinnies von der Osten, Dr. Erich Platzer, Dr. Jörg Neermann und Charlotte Lohmann.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz („AktG“) sowie gemäß § 8 Abs. 1 der gegenwärtigen Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgenden Personen wieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Dr. Erich Platzer, Geschäftsführer der PlatzerInvest AG, Basel, Schweiz, wohnhaft in Basel, Schweiz
- b) Charlotte Lohmann, Senior Vice President, General Counsel der MorphoSys AG, Planegg, wohnhaft in München
- c) Dr. Dinnies Johannes von der Osten, geschäftsführender Gesellschafter der GoodVent GmbH & Co. KG, wohnhaft in Berlin
- d) Dr. Jörg Neermann, Investment Manager, wohnhaft in München

Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. § 102 Abs. 1 AktG für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Im Falle einer Sitzverlegung der Gesellschaft nach Amsterdam und Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. nach niederländischem Recht (vgl. TOP 9) gilt die Bestellung als Bestellung zu nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der N.V.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Dr. Erich Platzer

Dr. Erich Platzer berät als Business Angel StartAngels Network und BioBAC; er berät und investiert in Frühphasenunternehmen, speziell aus den Bereichen Biotechnologie, Medizintechnik und Hightech-Business.

2001 war er Mitgründer von HBM Partners AG, einer Venture Capital Firma, aus der er 2015 in den Ruhestand ausschied. Er war als Chairman oder Boardmitglied verschiedener börsennotierter und privater Frühphasenunternehmen tätig, einschließlich zum Beispiel Novuspharma, CTI, Micromet, Cylene, mtm laboratories und Nereus sowie derzeit ebenfalls Aptose Biosciences, Credentis, Advanced Osteotomy Tools (AOT), Peripal und Léman Micro Devices (LMD).

Seit 2015 gehört Dr. Platzer auch dem Aufsichtsrat der Venture Capital Firma MTIP, MedTech Innovation Partners, an.

Bis 1999 arbeitete Dr. Platzer nahezu 10 Jahre für F. Hoffmann La Roche (Basel) in verschiedenen Positionen in den Bereichen Produktentwicklung und Marketing; zuletzt als Business Direktor Onkologie. In dieser Funktion leitete er das Therapiegebiet Onkologie und war für verschiedene strategische Partnerschaften verantwortlich. Dr. Platzer arbeitete viele Jahre als Arzt und Wissenschaftler und war Mitglied des Teams, das erstmals humanes natürliches G-CSF (von dem Neupogen® abgeleitet wurde) reinigte. Dr. Platzer graduierte an der Universität Erlangen, von der er ebenfalls den Dr. med. habil (MDPhD) erhielt.

Charlotte Lohmann

Charlotte Lohmann ist seit Januar 2018 Senior Vice President und seit 2012 General Counsel der MorphoSys AG in Planegg.

Zuvor arbeitete sie 11 Jahre für die Wilex AG in München, zuletzt in der Position des Senior Vice President Legal Affairs and Human Resources. Vor ihrer Position bei Wilex arbeitete sie als Anwältin für die Anwaltskanzlei KPMG Treuhand & Goerdeler GmbH in München. Ihre Berufskarriere begann Frau Lohmann in der Steuer- und Rechtsabteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG in der Niederlassung München.

Frau Lohmann erhielt ihren juristischen Abschluss von der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist zugelassene Anwältin.

Dr. Dinnies Johannes von der Osten

Dr. Dinnies Johannes von der Osten ist CEO und Partner der GoodVent Beteiligungsmanagement sowie CEO der Cedrus Private Equity. Er ist seit mehr als 20 Jahren im Bereich Venture und Private Capital in verschiedenen Positionen tätig. Von 1998 bis 2007 war er alleiniger Geschäftsführer der IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH; Geschäftsführer der VWM Waste und Beteiligungsgesellschaft mbH (1994-1997) und BDO TechnoCommerz GmbH, eine Firma der Treuhandanstalt (1993-1994).

Dr. von der Osten promovierte in Wirtschaftswissenschaften an der Freien Universität Berlin, hat ein Diplom in Wirtschaftswissenschaften von der Ludwig-Maximilians-Universität München und einen Bachelor für Business und Engineering der TU Karlsruhe.

Dr. Jörg Neermann

Dr. Joerg Neermann ist seit 2007 Partner bei LSP (Life Science Partners). Er ist verantwortlich für die Identifizierung, das Auswählen und Managen von Investments in privaten Life Science Firmen, vornehmlich mit Sitz in deutschsprachigen, aber auch in anderen europäischen Regionen.

Derzeit ist Dr. Neermann auch Mitglied des Aufsichtsrates von Immunic (Deutschland), Eyesense (Schweiz), Vicentra (Niederlande) und Ventaleon (Deutschland).

Dr. Neermann begann seine Venture Capital Karriere 1996 bei Atlas Venture. 1998 wechselte er zur DVC Deutsche Venture Capital, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bank AG, wo er 2002 Managing Partner wurde. Dr. Neermann hat Biotechnologie an der TU Braunschweig und am M.I.T. (Cambridge, USA) studiert und hat einen Master in Biotechnologie. Er promovierte 1996 an der TU Braunschweig.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen die nachfolgenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wahr (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

Dr. Erich Platzer

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Aptose Biosciences Inc. (NASDAQ, TSE)
- Advanced Osteotomy Tools AOT, Basel, Schweiz
- Credentis AG, Windisch, Schweiz
- Léman Micro Devices S.A., Lausanne, Schweiz
- Peripal AG, Zürich, Schweiz
- MedTech Innovation Partners AG, Basel, Schweiz

- PlatzerInvest AG, Basel, Schweiz

Charlotte Lohmann

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- keine

Dr. Dinnies Johannes von der Osten

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Marketlogic Software AG, Aufsichtsratsmitglied, Berlin
- Trust AG, Aufsichtsratsmitglied, Berlin
- Elector GmbH, Geschäftsführer, Berlin
- Acktar Ltd., Board Member, Kiryat Gat, Israel

Dr. Jörg Neermann

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Immunic AG, Aufsichtsratsvorsitzender, Martinsried
- Immunic Inc., Board Member, New York, USA
- Eyesense AG, Verwaltungsratsmitglied, Basel, Schweiz
- ViCentra B.V., Board Member, Utrecht, Niederlande
- Ventaleon GmbH, Beiratsmitglied, Gemünden
- Imcyse S.A., Liege, Belgien

Der Aufsichtsrat hat bei den vorgeschlagenen Personen die von ihm entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex festgesetzten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit den in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft erklärten Ausnahmen sowie die vom Aufsichtsrat am 15. September 2017 für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele berücksichtigt.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten qualifizieren sich Charlotte Lohmann, Dr. Dinnies von der Osten und Dr. Jörg Neermann aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Praxis als Finanzexperten i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG. Sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten sind zudem mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist mindestens die Hälfte der Kandidaten als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK anzusehen.

Dem Votum des Aufsichtsrats in seiner bisherigen Besetzung folgend, ist vorgesehen, dass Dr. Erich Platzer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird.

6. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2020 wird die Regelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wie folgt vollständig neu gefasst:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 40.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält die 1,5-fache Vergütung. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss erhält das Mitglied des Aufsichtsrates eine weitere jährliche Vergütung in Höhe von Euro 5.000,00, eine Erhöhung für den Vorsitz in einem Ausschuss erfolgt nicht.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat ihrer Tätigkeit die Vergütung zeitanteilig.

Die Vergütung ist zahlbar binnen eines (1) Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Stock Option Programms 2020, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020/I und korrespondierende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

7.1 Schaffung eines Stock Option Programmes 2020

Es wird ein neues Stock Option Programm 2020 geschaffen. Die Grundzüge des Stock Option Programms 2020 lauten wie folgt:

1) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2023 einmalig oder mehrmals bis zu 615.000 Optionen an derzeitige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands auszugeben, wobei der generelle Mechanismus der Verteilung der Optionen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden, ist nur der Aufsichtsrat zur Ausgabe berechtigt.

Die Optionen sollen den jeweiligen Begünstigten nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen, neue Stammaktien der Gesellschaft zu erwerben.

2) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten setzt sich bei einem Gesamtvolumen der maximal zur Verfügung stehenden Stück 615.000 Optionen wie folgt zusammen:

- a) Auf gegenwärtige und zukünftige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft entfallen bis zu Stück 473.550 Optionen. Nicht ausgeschöpfte Optionen können an die Begünstigten nach lit. b) ausgegeben werden. Die Optionen sollen auf einmal und zu gleichen Teilen auf die im Zeitpunkt der Optionsgewährung bei der Gesellschaft tätigen Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.
 - b) Auf gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter der Gesellschaft entfallen bis zu Stück 141.450 Optionen.
- 3) Dauer des Stock Option Programms 2020

Die im Rahmen des Stock Option Programms 2020 ausgegebenen Optionen können nur innerhalb von acht Jahren nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden.

4) Bezugsrecht

Durch Ausübung der Optionen können jeweils im Verhältnis 1:1 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien gegen Zahlung des jeweiligen Basispreises bezogen werden. Nach einer möglichen Umstellung der Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien können auf den Namen lautende Stammaktien bezogen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – soweit Optionen von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, entscheidet allein der Aufsichtsrat – den Aktienbezug bei Kapitalmaßnahmen oder einer Umwandlung der Gesellschaft anzupassen. Eventuell entstehende Bruchteile von Optionen oder Aktien werden abgerundet.

Der Basispreis für eine Option entspricht dem einfachen Durchschnitt der Maßgeblichen Börsenkurse der letzten zwanzig Börsenhandelstage vor der Ausgabe der Option.

Der „Maßgebliche Börsenkurs“ ist der Schlusskurs der Aktie, der an der Euronext (Amsterdam) oder auf einem Nachfolgesystem der Euronext (Amsterdam) festgestellt wird, oder, bei zusätzlicher Börsennotierung im Ausland, dem entsprechenden Börsenkurs an der ausländischen Börse. Wenn die Aktie der Vivoryon an mehreren Börsen notiert ist, sind die Kurse an der Börse mit den höchsten Handelsumsätzen in der Vivoryon-Aktie während des relevanten Zeitraums maßgebend.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats wählen, ob die zur Erfüllung der ausgeübten Optionen erforderlichen Aktien aus dem zu diesem Zweck bestehenden Bedingten Kapital, aus zukünftig zu schaffendem Bedingten Kapital oder aus einem bestehenden bzw. von der Hauptversammlung künftig noch zu beschließenden Programm zum Erwerb eigener Aktien zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann dem Bezugsberechtigten nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ein Barausgleich gewährt werden. Der Barausgleich berechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem Basispreis und dem einfachen Durchschnitt der Maßgeblichen Börsenkurse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung der Option. Soweit Optionen von Vorstandsmitgliedern betroffen sind, entscheidet allein der Aufsichtsrat.

5) Erwerbszeiträume

- a) Optionen können den Bezugsberechtigten einmalig oder in mehreren Tranchen bis zum 31. Dezember 2023 zum Erwerb angeboten werden.
 - b) Optionen können innerhalb der ersten zwanzig Börsenhandelstage des ersten Quartals, des zweiten Quartals, des dritten Quartals und des vierten Quartals eines Geschäftsjahres ausgegeben werden.
- 6) Ausübungsvoraussetzungen (Wartezeit, Erfolgsziele)

Die Bezugsberechtigten können die Optionen ausüben,

 - a) sobald mindestens vier Jahre nach ihrer Ausgabe vergangen sind und – soweit einschlägig – die Optionen unverfallbar geworden sind; und
 - b) wenn der einfache Durchschnitt der Maßgeblichen Börsenkurse der letzten zwanzig Börsenhandelstage vor Ausübung der Option mindestens 20 % über dem Basispreis liegt (Erfolgsziel i.S.d. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).
- 7) Ausübungszeiträume

Die Optionen dürfen im Hinblick auf § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG (Ausübungszeiträume) und zur Vermeidung von Insiderverstößen nach dem Wertpapierhandelsgesetz auch nach Ablauf der vierjährigen Mindestwartefrist und unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels nur fünfmal im Geschäftsjahr innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums ausgeübt werden. Diese Ausübungszeiträume beginnen am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Veröffentlichung jedes Quartalsberichts. Veröffentlicht die Gesellschaft keine Quartalsberichte, können die Optionen nur einmal im Jahr innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums ausgeübt werden, der am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung beginnt.

Darüber hinaus ist die Ausübung der Optionen ausgeschlossen von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden.
- 8) Verfügung über Optionen

Die Optionen sind nicht übertragbar.
- 9) Besteuerung der Optionen

Alle im Rahmen der Gewährung und Ausübung der Optionen etwaig anfallenden Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, sowie Sozialversicherungsbeiträge hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.
- 10) Berichtspflicht des Vorstands

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Stock Option Programms 2020 für jedes Geschäftsjahr im Anhang zum Jahresabschluss berichten (§ 285 Nr. 9a HGB, § 160 Abs. 1 Nr. 5 AktG).
- 11) Weitere Ausgestaltung (Ermächtigung)

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt – sofern der Vorstand selbst betroffen ist, wird der Aufsichtsrat allein ermächtigt – die weiteren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Stock Option Programms 2020 zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Einzelheiten der Durchführung des Programms sowie Modalitäten der Gewährung und der Ausübung und darüber hinaus die Bereitstellung der Bezugsaktien in Übereinstimmung mit den Börsenzulassungsvorschriften;
- die Regelung einer Verfallbarkeit der Optionen (Vesting) und die nähere Ausgestaltung der Verfallbarkeit;
- Änderungen des Stock Option Programms 2020, einschließlich der Anpassung der Bedingungen für den Aktienbezug, die bei Kapitalmaßnahmen und Umwandlung der Vivoryon Therapeutics AG in eine N.V. nach niederländischem Recht erforderlich sind oder vom Vorstand bzw. gegebenenfalls vom Aufsichtsrat für zweckmäßig erachtet werden (vgl. TOP 9 und 10);
- etwaige Änderungen des Programms, die auf Grund einer geänderten Gesetzeslage oder Rechtsprechung notwendig werden.

12) Genehmigung

Für den Fall, dass bereits ein entsprechendes Optionsprogramm durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen wurde, und Optionen unter diesem Programm ausgegeben wurden, wird dies hiermit genehmigt.

7.2 Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020/I

Es wird ein neues Bedingtes Kapital 2020/I wie folgt geschaffen:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu Euro 615.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 615.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2020 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.

7.3 Satzungsänderung

1) Es wird ein neuer § 5 Abs. 9 wie folgt in die Satzung eingefügt:

„(9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu Euro 615.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 615.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2020 (in der Fassung entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 30. September 2020) ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch

machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.“

- 2) Der bisherige § 5 Abs. 9 und 10 der Satzung wird § 5 Abs. 10 und 11 der Satzung.

8. Beschlussfassung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie korrespondierende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. September 2025 einmalig oder mehrmalig gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu Euro 9.987.741,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 9.987.741 neuen, auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.
- b) Aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Genehmigten Kapitals 2020 wird das Genehmigte Kapital 2019 aufgehoben.
- c) § 5 Abs. 10 (neu) der Satzung wird entsprechend angepasst und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. September 2025 einmalig oder mehrmalig gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu Euro 9.987.741,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 9.987.741 neuen, auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.“

9. Sitzverlegung in die Niederlande und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht und Verabschiedung einer entsprechenden Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 9.1 Der Sitz der Gesellschaft wird nach Amsterdam, Niederlande, verlegt und in diesem Zug die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (naamloze vennootschap, „N.V.“) umgewandelt. Die Sitzverlegung und Umwandlung hat aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die folgenden Vorteile:

Die gesellschaftsrechtliche Struktur einer N.V. wird nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat von internationalen Investoren als attraktiver angesehen, da sie mit dieser Struktur in ihren Rechtsordnungen mehr vertraut sind als mit den Besonderheiten einer deutschen Aktiengesellschaft. Die Rechtsform einer N.V. würde perspektivisch eine Börsennotierung in den USA, entweder in Form von American Depositary Receipts („ADR“) oder durch eine

direkte Zulassung der Anteile an der N.V. zum Handel an einer US-amerikanischen Börse, ermöglichen.

Viele Wettbewerber – auch aus dem deutschen Markt – sind bereits in der Rechtsform einer N.V. organisiert und die Rechtsform einer AG wird aufgrund ihrer geringeren Flexibilität als Wettbewerbsnachteil der Gesellschaft insbesondere in Bezug auf weitere Kapitalaufnahmen über den Kapitalmarkt empfunden. Insbesondere ist in anderen Rechtsordnungen das Prinzip des Bezugsrechts flexibler ausgestaltet als es beim deutschen Aktiengesetz der Fall ist, und Wettbewerber können aus diesem Grund schneller und mit einer deutlich niedrigeren rechtlichen Komplexität agieren. Diese Fähigkeit gewährt ihnen den weiteren Vorteil, dass internationale, institutionelle Investoren Transaktionen mit niedrigerer rechtlicher Komplexität bevorzugen.

Schließlich würde aus Sicht der Aktionäre eine Sitzverlegung und Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. ebenfalls Vorteile bringen, da aktuell aufgrund der Börsennotierung an der Euronext Amsterdam und des deutschen Sitzes sowohl das niederländische als auch das deutsche Recht für gewisse Sachverhalte anwendbar ist, was zu rechtlichen Unsicherheiten führt und eine zusätzliche Belastung für Aktionäre und die Gesellschaft darstellt.

Aus diesen Gründen erscheint es aus Sicht der Gesellschaft sinnvoll und zweckmäßig, den satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft nach Amsterdam zu verlagern und die Gesellschaft in diesem Zuge in eine N.V. umzuwandeln.

- 9.2 Die Gesellschaft wird von einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) unter der Firma Vivoryon Therapeutics N.V. umgewandelt (die „**Umwandlung**“) und die Satzung der Gesellschaft wird geändert (die „**Satzungsänderung**“) in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Urkunde über die Sitzverlegung, die Umwandlung der Gesellschaft und die Änderung der Satzung der Gesellschaft (die „**Urkunde über die Sitzverlegung, die Umwandlung und Satzungsänderung**“) entsprechend der Vorlage von Orange Clover, Rechtsanwälte in Amsterdam, Niederlande („**Orange Clover**“)

Die Urkunde über die Sitzverlegung, die Umwandlung und Satzungsänderung einschließlich des Entwurfs der neuen Satzung (auf Niederländisch, sowie in deutscher Übersetzung) lautet wie folgt:

AKTE VAN ZETELVERPLAATSING, OMZETTING EN STATUTENWIJZIGING

(Vivoryon Therapeutics AG)

(nieuwe naam: Vivoryon Therapeutics N.V.)

Op [●] tweeduizend twintig is voor mij, [●], notaris te Amsterdam, verschenen:
[●].

De comparant heeft het volgende verklaard:

- (A) op grond van de rechtspraak van het Hof van Justitie van de Europese Unie en meer in het bijzonder:
- (i) zijn vonnis van zestien december tweeduizend acht in dossier C-210/06 (*Cartesio Oktató és Szolgáltató*);
 - (ii) zijn vonnis van twaalf juli tweeduizend twaalf in dossier C-378/10 (*VALE Építési kft*); en
 - (iii) zijn vonnis van vijftentwintig oktober tweeduizend zeventien in dossier C-106/16 (*Polbud – Wykonawstwo sp. z o.o.*),
- kan een vennootschap die is opgericht naar het recht van een lidstaat van de Europese Unie haar statutaire zetel verplaatsen naar een andere lidstaat van de Europese Unie, met dien verstande dat:
- (i) een dergelijke verplaatsing van de statutaire zetel samen moet gaan met de wijziging van het toepasselijke nationale recht door middel van een omzetting in, en het aannemen van de juridische vorm van, een vennootschap naar het recht van de lidstaat waarnaar de statutaire zetel van die vennootschap wordt verplaatst; en
 - (ii) het recht van de lidstaat waarnaar de statutaire zetel van die vennootschap wordt verplaatst de omzetting van een rechtspersoon naar zijn nationaal recht in een ander type rechtspersoon toestaat zonder dat enige ontbinding of liquidatie van de omzettende rechtspersoon en/of oprichting van een dergelijk ander type rechtspersoon vereist is;
- (B) op grond van het Nederlands recht, mag een rechtspersoon naar Nederlands recht zich omzetten in een naamloze vennootschap naar Nederlands recht, zonder dat enige ontbinding of liquidatie van de omzettende rechtspersoon en/of oprichting van een dergelijke naamloze vennootschap vereist is;
- (C) tijdens de algemene vergadering van Vivoryon Therapeutics AG, een naamloze vennootschap opgericht naar het recht van Duitsland (*Aktiengesellschaft*), met statutaire zetel (Sitz) te Halle (Saale), Duitsland, en kantoorhoudende te Weinbergweg 22, 06120 Halle/Saale, Duitsland, ingeschreven in het handelsregister van de lokale rechtbank in Stendal, Duitsland, onder nummer HRB 213719 (de “Vennootschap”), gehouden op dertig september tweeduizend twintig, is besloten:
- (i) de statutaire zetel van de Vennootschap te verplaatsen van Halle (Saale), Duitsland, naar Amsterdam, Nederland (de “**Zetelverplaatsing**”);
 - (ii) de Vennootschap om te zetten in een naamloze vennootschap opgericht naar het recht van Nederland (de “**Omzetting**”);

- (iii) de statuten van de Vennootschap te wijzigen en geheel opnieuw vast te stellen (de “**Statutenwijziging**”); en
- (iv) de comparant te machtigen deze akte te doen passeren; van deze besluitvorming blijkt uit een kopie van de notulen van de hiervoor bedoelde vergadering die aan deze akte is gehecht (Bijlage);
- (D) de statuten van de Vennootschap zijn laatstelijk gewijzigd bij akte op vierentwintig oktober tweeduizend negentien, verleden voor Dr. Walz, notaris te München, Duitsland;
- (E) de Vennootschap is niet onderworpen aan één of meer insolventie- en liquidatieprocedures opgenomen in Bijlage A van Verordening (EU) 2015/848 van het Europees Parlement en de Raad van twintig mei tweeduizend vijftien betreffende insolventieprocedures (herschikking), in enig rechtsgebied binnen de Europese Unie;
- (F) op basis van Annex II van Verordening (EC) nr. 2157/2001 van de Raad van acht oktober tweeduizend één betreffende het statuut van de Europese vennootschap (SE), is een naamloze vennootschap opgericht naar het recht van Duitsland (*Aktiengesellschaft*) het equivalent van een naamloze vennootschap opgericht naar het recht van Nederland;
- (G) op [●] tweeduizend twintig heeft het registratiegerecht van de locale rechtbank in Stendal, Duitsland, een attest afgegeven, waarin hij verklaart dat hem afdoende is gebleken dat aan alle relevante voorwaarden is voldaan en dat alle procedures en formaliteiten die moeten worden nageleefd, respectievelijk vervuld volgens het recht van Duitsland en de statuten van de Vennootschap voorafgaand aan de Zetelverplaatsing en Omzetting zijn nageleefd respectievelijk correct zijn vervuld; een kopie van deze verklaring is aan deze akte gehecht (Bijlage);
- (H) ter uitvoering van voormelde besluiten, wordt de statutaire zetel van de Vennootschap hierbij verplaatst van Halle (Saale), Duitsland, naar Amsterdam, Nederland, en wordt de Vennootschap hierbij omgezet in een naamloze vennootschap opgericht naar het recht van Nederland en worden de statuten van de Vennootschap hierbij gewijzigd en geheel opnieuw vastgesteld als volgt.

Statuten:

HOOFDSTUK I

1 Begripsbepalingen en interpretatie

1.1 In deze statuten hebben de volgende begrippen de daarachter vermelde betekenissen:

“**aandeel**” betekent een aandeel in het kapitaal van de vennootschap.

“**aandeelhouder**” betekent een houder van één of meer aandelen. Onder aandeelhouders worden in ieder geval geacht te zijn begrepen: (i) elke persoon die medegerechtigd is tot aandelen zoals opgenomen in het wettelijk giraal systeem, en (ii) elke persoon die aandeelhouder is op grond van enig toepasselijk recht volgens Boek 10, Titel 8 van het Burgerlijk Wetboek.

“**algemene vergadering**” betekent het vennootschapsorgaan dat wordt gevormd door de persoon of personen aan wie als aandeelhouder of anderszins het stemrecht op aandelen toekomt, dan wel een bijeenkomst van zodanige personen (of hun vertegenwoordigers) en andere personen met vergaderrechten.

“**bestuur**” betekent het bestuur van de vennootschap.

“**bestuurder**” betekent een lid van het bestuur. Tenzij het tegendeel blijkt, is hieronder begrepen zowel elke uitvoerende bestuurder als elke niet-uitvoerende bestuurder.

“**CEO**” heeft de betekenis die daaraan wordt toegekend in artikel 15.3.

“**CFO**” heeft de betekenis die daaraan wordt toegekend in artikel 15.3.

“**dochtermaatschappij**” betekent een dochtermaatschappij van de vennootschap als bedoeld in artikel 2:24a van het Burgerlijk Wetboek.

“**Euroclear Nederland**” betekent Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., handelend onder de naam Euroclear Nederland, zijnde het centraal instituut in de zin van de Wet giraal effectenverkeer.

“**groepsmaatschappij**” betekent een groepsmaatschappij van de vennootschap als bedoeld in artikel 2:24b van het Burgerlijk Wetboek.

“**niet-uitvoerende bestuurder**” betekent een niet-uitvoerende bestuurder.

“**registratiedatum**” betekent de achtentwintigste dag voor de dag van een algemene vergadering, of een andere wettelijk voorgeschreven dag.

“**schriftelijk**” betekent bij brief, telefax of e-mail, of enig ander elektronisch communicatiemiddel, mits het bericht leesbaar en reproduceerbaar is.

“**secretaris**” betekent de persoon die als zodanig benoemd is zoals bedoeld in artikel 22.

“**uitkeerbare eigen vermogen**” betekent het deel van het eigen vermogen van de vennootschap, dat het gestorte en opgevraagde deel van het geplaatste kapitaal vermeerderd met de reserves die krachtens de wet moeten worden aangehouden, te boven gaat.

“**uitvoerende bestuurder**” betekent een uitvoerende bestuurder.

“**vennootschap**” betekent de vennootschap waarvan de interne organisatie wordt beheerst door deze statuten.

“**vergaderrechten**” betekent het recht om, als aandeelhouder of als persoon aan wie deze rechten overeenkomstig artikel 13 zijn toegekend, uitgenodigd te worden voor algemene vergaderingen, deze in persoon of bij schriftelijk gevolmachtigde bij te wonen en daarin het woord te voeren, alsmede de overige rechten die de wet toekent aan houders van met medewerking van een vennootschap uitgegeven certificaten van aandelen in haar kapitaal.

“**wettelijk giraal systeem**” betekent het giraal systeem in de zin van de Wet giraal effectenverkeer.

1.2 Verwijzingen naar “artikelen” zijn verwijzingen naar artikelen van deze statuten tenzij uitdrukkelijk anders aangegeven.

1.3 Een verwijzing naar het ene geslacht houdt tevens een verwijzing in naar het andere geslacht en een verwijzing naar het enkelvoud houdt tevens een verwijzing in naar het meervoud en andersom.

HOOFDSTUK II

NAAM, ZETEL EN DOEL

2 Naam en zetel

2.1 De naam van de vennootschap is: **Vivoryon Therapeutics N.V.**

2.2 De vennootschap is gevestigd te Amsterdam.

3 Doel

De vennootschap heeft ten doel:

- (a) het onderzoeken en ontwikkelen en het zowel preklinisch als klinisch testen van geneesmiddelen, als ook de exploitatie en handel daarin;

- (b) het oprichten van, het op enigerlei wijze deelnemen in, het besturen van en het toezicht houden op ondernemingen en vennootschappen;
- (c) het financieren van ondernemingen en vennootschappen;
- (d) het lenen, uitlenen en aantrekken van gelden, daaronder begrepen het uitgeven van obligaties, schuldbrieven of andere waardepapieren, alsmede het aangaan van daarmee samenhangende overeenkomsten;
- (e) het verstrekken van adviezen en het verlenen van diensten aan ondernemingen en vennootschappen waarmee de vennootschap in een groep is verbonden en aan derden;
- (f) het verstrekken van garanties, het verbinden van de vennootschap en het bezwaren van activa van de vennootschap ten behoeve van ondernemingen en vennootschappen waarmee de vennootschap in een groep is verbonden en ten behoeve van derden;
- (g) het verkrijgen, vervreemden, bezwaren, beheren en exploiteren van registergoederen en van vermogenswaarden in het algemeen;
- (h) het verhandelen van valuta, effecten en vermogenswaarden in het algemeen;
- (i) het exploiteren en verhandelen van octrooien, merkrechten, vergunningen, knowhow, auteursrechten, databanken en andere intellectuele eigendomsrechten;
- (j) het verrichten van alle soorten industriële, financiële en commerciële activiteiten,

en al hetgeen met het voorgaande verband houdt of daartoe bevorderlijk kan zijn, alles in de ruimste zin van het woord.

HOOFDSTUK III

MAATSCHAPPELIJK KAPITAAL; REGISTER VAN AANDEELHOUDERS

4 Maatschappelijk kapitaal

4.1 Het maatschappelijk kapitaal van de vennootschap bedraagt zestig miljoen euro (EUR 60.000.000).

4.2 Het maatschappelijk kapitaal van de vennootschap is verdeeld in zestig miljoen (60.000.000) aandelen, met een nominaal bedrag van één euro (EUR 1) elk, genummerd 1 tot en met 60.000.000.

5 Aandelen aan toonder, verzamelbewijs

5.1 Alle aandelen luiden aan toonder.

5.2 Alle aandelen aan toonder zijn belichaamd in één (1) verzamelbewijs. Dit verzamelbewijs zal in bewaring worden gegeven aan Euroclear Nederland of een intermediair (een 'intermediair' zoals gedefinieerd in de Wet giraal effectenverkeer) of zodanige andere centrale effecten bewaarinstelling als het geval zal zijn. Euroclear Nederland of indien van toepassing de relevante intermediair of relevante andere centrale effecten bewaarinstelling (i) houdt het verzamelbewijs voor en namens de rechthebbenden in een verzameldepot, (ii) is onherroepelijk belast met de administratie van het verzamelbewijs, en (iii) is onherroepelijk bevoegd om, namens de vennootschap, - in geval van uitgifte van aandelen - aandelen bij te schrijven op en - ingeval van intrekking van aandelen - aandelen af te schrijven van het verzamelbewijs.

HOOFDSTUK IV

UITGIFTE VAN AANDELEN

6 Besluit tot uitgifte en notariële akte

- 6.1** Uitgifte van aandelen geschiedt ingevolge een besluit van de algemene vergadering of van het bestuur indien en voor zover het bestuur daartoe bij besluit van de algemene vergadering voor een bepaalde duur van ten hoogste vijf jaren is aangewezen. Bij de aanwijzing moet zijn bepaald hoeveel aandelen mogen worden uitgegeven. De aanwijzing kan telkens voor niet langer dan vijf jaren worden verlengd. Tenzij bij de aanwijzing anders is bepaald, kan zij niet worden ingetrokken. Een besluit van de algemene vergadering tot uitgifte van aandelen of tot aanwijzing van het bestuur als het tot uitgifte van aandelen bevoegde orgaan kan slechts worden genomen op voorstel van het bestuur.
- 6.2** Binnen acht dagen na een besluit van de algemene vergadering tot uitgifte van aandelen of tot aanwijzing van het bestuur als het tot uitgifte van aandelen bevoegde orgaan wordt de volledige tekst van het betreffende besluit neergelegd bij het handelsregister van de Kamer van Koophandel.
- 6.3** Binnen acht dagen na afloop van elk kalenderkwartaal wordt ten kantore van het handelsregister van de Kamer van Koophandel opgave gedaan van elke uitgifte van aandelen in het afgelopen kalenderkwartaal, met vermelding van het aantal uitgegeven aandelen.
- 6.4** Bij het besluit tot uitgifte van aandelen worden de uitgifteprijs en de verdere voorwaarden van uitgifte bepaald. De uitgifteprijs is nimmer beneden pari, onverminderd het bepaalde in artikel 2:80 lid 2 van het Burgerlijk Wetboek.
- 6.5** Het bepaalde in de artikelen 6.1 en 6.4 is van overeenkomstige toepassing op het verlenen van rechten tot het nemen van aandelen (inclusief maar niet beperkt tot opties, *warrants* of converteerbare leningen of obligaties die aan de houder daarvan het recht geven aandelen te nemen), maar is niet van toepassing op het uitgeven van aandelen aan iemand die een voordien reeds verkregen recht tot het nemen van aandelen uitoefent.

7 Voorkeursrecht

- 7.1** Iedere aandeelhouder heeft bij uitgifte van aandelen een voorkeursrecht naar evenredigheid van het gezamenlijke nominale bedrag van zijn aandelen, behoudens het bepaalde in de artikelen 7.2 en 7.3. De aandeelhouders hebben een gelijk voorkeursrecht bij het verlenen van rechten tot het nemen van aandelen.
- 7.2** Aandeelhouders hebben geen voorkeursrecht op aandelen die worden uitgegeven (i) tegen inbreng anders dan in geld; of (ii) aan werknemers van de vennootschap of van een groepsmaatschappij; of (iii) aan iemand die een voordien reeds verkregen recht tot het nemen van aandelen uitoefent.
- 7.3** Het voorkeursrecht kan, telkens voor een enkele uitgifte, worden beperkt of uitgesloten bij besluit van de algemene vergadering. Het voorkeursrecht kan ook worden beperkt of uitgesloten bij besluit van het bestuur indien het bestuur overeenkomstig artikel 6.1 is aangewezen als het tot uitgifte van aandelen bevoegde orgaan en bij besluit van de algemene vergadering voor een bepaalde duur van ten hoogste vijf jaren is aangewezen als bevoegd tot het beperken of uitsluiten van het voorkeursrecht. De aanwijzing kan telkens voor niet langer dan vijf jaren worden verlengd. Tenzij bij de aanwijzing anders is bepaald, kan zij niet worden ingetrokken. Voor een besluit van de algemene vergadering tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht of tot aanwijzing van het bestuur als het tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht bevoegde orgaan is een

meerderheid van ten minste twee derden van de uitgebrachte stemmen vereist, indien minder dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap in de vergadering is vertegenwoordigd. Een besluit van de algemene vergadering tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht of tot aanwijzing van het bestuur als het tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht bevoegde orgaan kan slechts worden genomen op voorstel van het bestuur.

- 7.4** Binnen acht dagen na een besluit van de algemene vergadering tot aanwijzing van het bestuur als het tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht bevoegde orgaan wordt de volledige tekst van het betreffende besluit neergelegd bij het handelsregister van de Kamer van Koophandel.
- 7.5** De vennootschap kondigt de uitgifte met voorkeursrecht en het tijdvak waarin dat kan worden uitgeoefend aan op de wijze als voorgeschreven door het toepasselijke recht of beursregels die van toepassing zijn, inclusief maar niet beperkt tot een aankondiging openbaar gemaakt via een elektronisch communicatiemiddel.

8 Storting op aandelen

- 8.1** Bij het nemen van elk aandeel moet daarop het nominale bedrag worden gestort, alsmede, indien het aandeel voor een hoger bedrag wordt genomen, het verschil tussen die bedragen. Bedongen kan worden dat een deel, ten hoogste drie vierden, van het nominale bedrag eerst behoeft te worden gestort nadat de vennootschap het zal hebben opgevraagd.
- 8.2** Storting op een aandeel moet in geld geschieden voor zover niet een andere inbreng is overeengekomen. Storting in vreemd geld kan slechts geschieden met toestemming van de vennootschap en met inachtneming van het bepaalde in de artikelen 2: 80a lid 3 en 2:93a van het Burgerlijk Wetboek.
- 8.3** Storting op aandelen door inbreng anders dan in geld geschiedt met inachtneming van het bepaalde in artikel 2:94b van het Burgerlijk Wetboek.
- 8.4** Het bestuur is bevoegd tot het aangaan van rechtshandelingen betreffende inbreng op aandelen anders dan in geld en van de andere rechtshandelingen genoemd in artikel 2:94 van het Burgerlijk Wetboek, zonder voorafgaande goedkeuring van de algemene vergadering.

HOOFDSTUK V

EIGEN AANDELEN; VERMINDERING VAN HET GEPLAATSTE KAPITAAL

9 Eigen aandelen

- 9.1** De vennootschap kan bij uitgifte van aandelen geen eigen aandelen nemen.
- 9.2** De vennootschap mag volgestorte eigen aandelen of certificaten daarvan verkrijgen, maar alleen om niet of indien:
- (a) het uitkeerbare eigen vermogen ten minste gelijk is aan de verkrijgingsprijs; en
 - (b) het gezamenlijke nominale bedrag van de aandelen of certificaten daarvan die de vennootschap verkrijgt, houdt of in pand houdt of die worden gehouden door een dochtermaatschappij niet meer dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap bedraagt; en
 - (c) de algemene vergadering het bestuur daartoe heeft gemachtigd. Deze machtiging geldt voor ten hoogste achttien maanden. De algemene vergadering bepaalt in de machtiging hoeveel aandelen

mogen worden verkregen, hoe zij mogen worden verkregen en tussen welke grenzen de prijs moet liggen.

- 9.3** Voor de geldigheid van de verkrijging is bepalend de grootte van het eigen vermogen volgens de laatst vastgestelde balans, verminderd met de verkrijgingsprijs voor aandelen of certificaten daarvan, het bedrag van leningen als bedoeld in artikel 10.2 en uitkeringen uit winst of reserves aan anderen, die de vennootschap en haar dochtermaatschappijen na de balansdatum verschuldigd werden. Is een boekjaar meer dan zes (6) maanden verstreken zonder dat de jaarrekening is vastgesteld, dan is verkrijging overeenkomstig artikel 9.2 niet toegestaan.
- 9.4** De machtiging bedoeld in artikel 9.2(c) is niet vereist voor zover de vennootschap eigen aandelen of certificaten daarvan die zijn opgenomen in de prijscourant van een beurs verkrijgt om deze over te dragen aan werknemers van de vennootschap of van een groepsmaatschappij krachtens een voor die werknemers geldende regeling.
- 9.5** De voorgaande bepalingen van dit artikel 9 gelden niet voor aandelen of certificaten daarvan die de vennootschap onder algemene titel verkrijgt.
- 9.6** Op verkrijging van aandelen of certificaten daarvan door een dochtermaatschappij is het bepaalde in artikel 2:98d van het Burgerlijk Wetboek van toepassing.
- 9.7** Het bestuur is bevoegd door de vennootschap gehouden eigen aandelen of certificaten daarvan te vervreemden.

10 Financiële steunverlening

- 10.1** De vennootschap mag niet, met het oog op het nemen of verkrijgen door anderen van aandelen of certificaten daarvan, zekerheid stellen, een koersgarantie geven, zich op andere wijze sterk maken of zich hoofdelijk of anderszins naast of voor anderen verbinden. Dit verbod geldt ook voor dochtermaatschappijen.
- 10.2** De vennootschap en haar dochtermaatschappijen mogen niet, met het oog op het nemen of verkrijgen door anderen van aandelen of certificaten daarvan, leningen verstrekken, tenzij met inachtneming van het bepaalde in artikel 2:98c van het Burgerlijk Wetboek.
- 10.3** Het bepaalde in artikel 10.1 en artikel 10.2 geldt niet indien aandelen of certificaten daarvan worden genomen of verkregen door of voor werknemers van de vennootschap of van een groepsmaatschappij.

11 Vermindering van het geplaatste kapitaal

- 11.1** De algemene vergadering kan, maar slechts op voorstel van het bestuur, besluiten tot vermindering van het geplaatste kapitaal van de vennootschap. Voor een besluit van de algemene vergadering tot vermindering van het geplaatste kapitaal van de vennootschap is een meerderheid van ten minste twee derden van de uitgebrachte stemmen vereist, indien minder dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap in de vergadering is vertegenwoordigd.
- 11.2** Een vermindering van het geplaatste kapitaal van de vennootschap kan geschieden:
- (a) door intrekking van aandelen die de vennootschap zelf houdt of waarvan zij de certificaten houdt; of
 - (b) door het nominale bedrag van aandelen bij statutenwijziging te verminderen.
- 11.3** Vermindering van het nominale bedrag van aandelen zonder terugbetaling moet naar evenredigheid op alle aandelen geschieden. Van het vereiste

van evenredigheid mag worden afgeweken met instemming van alle betrokken aandeelhouders.

- 11.4** De oproeping tot de algemene vergadering waarin een voorstel tot kapitaalvermindering wordt gedaan, vermeldt het doel van de kapitaalvermindering en de wijze van uitvoering. Hetgeen in deze statuten is bepaald terzake van een voorstel tot statutenwijziging is van overeenkomstige toepassing.
- 11.5** Op een vermindering van het geplaatste kapitaal van de vennootschap zijn voorts van toepassing de bepalingen van de artikelen 2:99 en 2:100 van het Burgerlijk Wetboek.

HOOFDSTUK VI

LEVERING VAN AANDELEN

12 Levering van aandelen

- 12.1** De levering van rechten die een aandeelhouder heeft met betrekking tot aandelen die zijn opgenomen in het wettelijk giraal systeem, geschiedt overeenkomstig het bepaalde in de Wet giraal effectenverkeer.
- 12.2** Voor een levering waarbij in het wettelijk giraal systeem opgenomen aandelen buiten dat systeem worden gebracht, gelden beperkingen op grond van de Wet giraal effectenverkeer en is tevens de goedkeuring van het bestuur vereist.

HOOFDSTUK VII

PANDRECHT EN VRUCHTGEBRUIK OP AANDELEN; CERTIFICATEN VAN AANDELEN

13 Pandrecht en vruchtgebruik op aandelen

- 13.1** Bij de vestiging van een pandrecht op een aandeel en bij de vestiging of levering van een vruchtgebruik op een aandeel kan het stemrecht aan de pandhouder of vruchtgebruiker worden toegekend, met inachtneming van hetgeen terzake in de wet is bepaald.
- 13.2** Zowel de aandeelhouder die geen stemrecht heeft als de pandhouder of de vruchtgebruiker die wel stemrecht heeft, heeft de vergaderrechten. Aan de pandhouder of de vruchtgebruiker die geen stemrecht heeft, komen de vergaderrechten niet toe.

14 Certificaten van aandelen

De vennootschap verleent geen medewerking aan de uitgifte van certificaten van aandelen. Aan houders van certificaten van aandelen komen derhalve geen vergaderrechten toe.

HOOFDSTUK VIII

HET BESTUUR

15 Bestuurders

- 15.1** Het bestuur bestaat uit één of meer uitvoerende bestuurders en één of meer niet-uitvoerende bestuurders. Het aantal niet-uitvoerende bestuurders moet het aantal uitvoerende bestuurders altijd overtreffen. Alleen natuurlijke personen kunnen bestuurder zijn.
- 15.2** Bestuurders worden benoemd door de algemene vergadering als uitvoerende bestuurder of niet-uitvoerende bestuurder. Met inachtneming van het bepaalde in artikel 15.1 wordt het aantal uitvoerende en niet-uitvoerende bestuurders door het bestuur vastgesteld.
- 15.3** Het bestuur kent aan één van de uitvoerende bestuurders de titel Chief Executive Officer (de “**CEO**”) toe en kan aan één van de uitvoerende bestuurders (waaronder begrepen de CEO die alsdan twee titels zal hebben) de titel Chief Financial Officer (de “**CFO**”) toekennen. Het bestuur

zal één van de niet-uitvoerende bestuurders benoemen tot voorzitter van het bestuur.

- 15.4** Indien een bestuurder benoemd dient te worden, maakt het bestuur een bindende voordracht op. De algemene vergadering kan aan deze voordracht steeds het bindend karakter ontnemen bij een besluit dat wordt genomen met een meerderheid van ten minste twee derden van de uitgebrachte stemmen, welke meerderheid meer dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigt. Een tweede algemene vergadering als bedoeld in artikel 2:120 lid 3 van het Burgerlijk Wetboek kan niet worden bijeengeroepen. Indien de algemene vergadering het bindend karakter aan een voordracht ontnemt, maakt het bestuur een nieuwe bindende voordracht op. De voordracht wordt opgenomen in de oproeping tot de algemene vergadering waarin de benoeming aan de orde wordt gesteld. De uitvoerende bestuurders zullen niet deelnemen aan de beraadslaging en besluitvorming door het bestuur omtrent voordrachten voor de benoeming van bestuurders.
- 15.5** Indien geen voordracht voor de benoeming van een bestuurder is opgemaakt, wordt daarvan in de oproeping voor de algemene vergadering waarin de benoeming aan de orde wordt gesteld mededeling gedaan en is de algemene vergadering vrij naar eigen inzicht een bestuurder te benoemen. Een besluit tot benoeming van een bestuurder die niet door het bestuur is voorgedragen kan slechts worden genomen met een meerderheid van ten minste twee derden van de uitgebrachte stemmen, welke meerderheid meer dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigt. Een tweede algemene vergadering als bedoeld in artikel 2:120 lid 3 van het Burgerlijk Wetboek kan niet worden bijeengeroepen.
- 15.6** Uitvoerende bestuurders worden benoemd voor een periode van maximaal vier jaar en kunnen telkens worden herbenoemd voor een periode van maximaal vier jaar.
- 15.7** Niet-uitvoerende bestuurders worden benoemd voor een periode van vier jaar en kunnen daarna eenmalig worden herbenoemd voor een periode van vier jaar en vervolgens voor een periode van twee jaar, welke periode met maximaal twee jaar kan worden verlengd.
- 15.8** Iedere bestuurder kan te allen tijde door de algemene vergadering worden geschorst of ontslagen. Een besluit tot schorsing of ontslag van een bestuurder vereist een meerderheid van ten minste twee derden van de uitgebrachte stemmen, welke meerderheid meer dan de helft van het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigt, tenzij het voorstel tot schorsing of ontslag van de betreffende bestuurder werd gedaan door het bestuur, in welk geval het besluit kan worden genomen met een volstrekte meerderheid van de uitgebrachte stemmen. Een tweede algemene vergadering als bedoeld in artikel 2:120 lid 3 van het Burgerlijk Wetboek kan niet worden bijeengeroepen.
- 15.9** Een uitvoerende bestuurder kan ook door het bestuur worden geschorst. Een schorsing door het bestuur kan te allen tijde door de algemene vergadering worden opgeheven.
- 15.10** Een schorsing kan één of meer malen worden verlengd, maar kan in totaal niet langer duren dan drie maanden. Is na verloop van die tijd geen beslissing genomen omtrent de opheffing van de schorsing of ontslag, dan eindigt de schorsing.

16 Bezoldiging

- 16.1** De vennootschap heeft een beleid op het terrein van bezoldiging van het bestuur. Het beleid wordt vastgesteld door de algemene vergadering op voorstel van het bestuur. In het bezoldigingsbeleid komen ten minste de in artikel 2:135a lid 6 van het Burgerlijk Wetboek omschreven onderwerpen aan de orde. Een besluit van de algemene vergadering tot vaststelling van het bezoldigingsbeleid wordt genomen bij volstreekte meerderheid van de uitgebrachte stemmen, zonder dat een quorum is vereist.
- 16.2** Met inachtneming van het beleid bedoeld in artikel 16.1 komt de bevoegdheid tot vaststelling van een bezoldiging en verdere arbeidsvoorwaarden voor uitvoerende bestuurders toe aan het bestuur. De uitvoerende bestuurders nemen niet deel aan de beraadslaging en besluitvorming door het bestuur over het vaststellen van de bezoldiging en verdere arbeidsvoorwaarden van uitvoerende bestuurders.
- 16.3** Met inachtneming van het beleid bedoeld in artikel 16.1 komt de bevoegdheid tot vaststelling van een bezoldiging en verdere arbeidsvoorwaarden voor niet-uitvoerende bestuurders toe aan de algemene vergadering.
- 16.4** Het bestuur legt een voorstel ten aanzien van bezoldiging in de vorm van aandelen of rechten tot het nemen van aandelen ter goedkeuring voor aan de algemene vergadering. In het voorstel moet ten minste zijn bepaald hoeveel aandelen of rechten tot het nemen van aandelen aan het bestuur mogen worden toegekend en welke criteria gelden voor toekenning of wijziging.

17 Taak en werkwijze van het bestuur

- 17.1** Het bestuur is belast met het besturen van de vennootschap. Bij de vervulling van hun taak richten de bestuurders zich naar het belang van de vennootschap en de met haar verbonden onderneming.
- 17.2** Het bestuur kan regels vaststellen omtrent de werkwijze van en de besluitvorming door het bestuur. In dat kader kan het bestuur onder meer bepalen met welke taak een bestuurder meer in het bijzonder zal zijn belast, wat mede kan inhouden het delegeren van de bevoegdheid van het bestuur tot het nemen van besluiten, met dien verstande dat de uitvoerende bestuurders belast zijn met de dagelijkse leiding van de vennootschap en dat het toezicht houden op de dagelijkse leiding door de uitvoerende bestuurders niet kan worden ontnomen aan de niet-uitvoerende bestuurders. Deze regels en taakverdeling worden schriftelijk vastgelegd.
- 17.3** Het bestuur kan commissies benoemen die het noodzakelijk acht, welke commissies kunnen bestaan uit één of meer niet-uitvoerende bestuurders. Het bestuur benoemt de leden van elke commissie en bepaalt de taken van elke commissie. Het bestuur kan op elk moment de taken en de samenstelling van elke commissie veranderen. Het bestuur kan regels vaststellen omtrent de werkwijze van en de besluitvorming door elke commissie. Deze regels en taakverdeling worden schriftelijk vastgelegd.

18 Besluitvorming door het bestuur; tegenstrijdig belang

- 18.1** Het bestuur vergadert zo dikwijls een bestuurder of het bestuur dat nodig acht.
- 18.2** De vergaderingen van het bestuur worden geleid door zijn voorzitter of diens plaatsvervanger. De voorzitter van de vergadering wijst voor de vergadering een notulist aan.

- 18.3** Van het verhandelde in een vergadering van het bestuur worden notulen gehouden door de notulist van de vergadering. De notulen worden vastgesteld door het bestuur in dezelfde of in de eerstvolgende vergadering. Ten blijke van vaststelling worden de notulen ondertekend door de voorzitter en de notulist van de vergadering waarin zij worden vastgesteld.
- 18.4** Vergaderingen van het bestuur kunnen worden gehouden door het bijeenkomen van bestuurders of door middel van telefoongesprekken, "video conference" of via andere communicatiemiddelen, waarbij alle deelnemende bestuurders in staat zijn gelijktijdig met elkaar te kunnen communiceren. Deelname aan een op deze wijze gehouden vergadering geldt als het ter vergadering aanwezig zijn.
- 18.5** In het bestuur heeft iedere bestuurder één stem. Staken de stemmen, dan is het voorstel verworpen.
- 18.6** Besluiten van het bestuur worden genomen bij volstrekte meerderheid van de uitgebrachte stemmen. Het bestuur is echter bevoegd besluiten van het bestuur aan te wijzen die slechts genomen kunnen worden met instemming van ten minste een meerderheid van de niet-uitvoerende bestuurders. Deze besluiten dienen duidelijk te worden omschreven en op schrift te worden gesteld.
- 18.7** Het bestuur kan in een vergadering alleen geldige besluiten nemen, indien de meerderheid van de in functie zijnde bestuurders ter vergadering aanwezig of vertegenwoordigd is. Het bestuur is echter bevoegd besluiten van het bestuur aan te wijzen waarvoor een afwijkende regeling geldt. Deze besluiten en de aard van de afwijking dienen duidelijk te worden omschreven en op schrift te worden gesteld. Een bestuurder kan zich ter vergadering doen vertegenwoordigen door een schriftelijk gevolmachtigde andere bestuurder.
- 18.8** Besluiten van het bestuur kunnen te allen tijde schriftelijk worden genomen, mits het desbetreffende voorstel aan alle in functie zijnde bestuurders ten aanzien van wie geen tegenstrijdig belang als bedoeld in artikel 18.9 bestaat is voorgelegd en geen van hen zich tegen deze wijze van besluitvorming verzet, waarvan blijkt uit schriftelijke verklaringen van alle betreffende in functie zijnde bestuurders.
- 18.9** Een bestuurder neemt niet deel aan de beraadslaging en besluitvorming door het bestuur indien hij daarbij een direct of indirect persoonlijk belang heeft dat tegenstrijdig is met het belang van de vennootschap of de met haar verbonden onderneming. Het in de vorige volzin bepaalde blijft echter buiten toepassing wanneer daardoor geen besluit kan worden genomen.
- 18.10** Bij de vaststelling in hoeverre bestuurders stemmen, aanwezig of vertegenwoordigd zijn, wordt geen rekening gehouden met bestuurders waarvan de wet, deze statuten of schriftelijke regels als bedoeld in artikel 17.2 bepalen dat deze niet mogen deelnemen aan de beraadslaging en besluitvorming door het bestuur.
- 19 Vertegenwoordiging**
- 19.1** Het bestuur is bevoegd de vennootschap te vertegenwoordigen. De bevoegdheid tot vertegenwoordiging komt mede toe aan de CEO afzonderlijk handelend en aan twee uitvoerende bestuurders gezamenlijk handelend.
- 19.2** Het bestuur kan functionarissen met algemene of beperkte vertegenwoordigingsbevoegdheid aanstellen. Ieder van hen

vertegenwoordigt de vennootschap met inachtneming van de begrenzing aan zijn bevoegdheid gesteld. De titulatuur van deze functionarissen wordt door het bestuur bepaald.

20 Goedkeuring van bestuursbesluiten

20.1 Aan de goedkeuring van de algemene vergadering zijn onderworpen de besluiten van het bestuur omtrent een belangrijke verandering van de identiteit of het karakter van de vennootschap of de met haar verbonden onderneming, waaronder in ieder geval:

- (a) overdracht van de onderneming of vrijwel de gehele onderneming aan een derde;
- (b) het aangaan of verbreken van duurzame samenwerking van de vennootschap of een dochtermaatschappij met een andere rechtspersoon of vennootschap dan wel als volledig aansprakelijke vennote in een commanditaire vennootschap of vennootschap onder firma, indien deze samenwerking of verbreking van ingrijpende betekenis is voor de vennootschap;
- (c) het door de vennootschap of een dochtermaatschappij nemen of afstoten van een deelneming in het kapitaal van een vennootschap ter waarde van ten minste één derde van het bedrag van de activa volgens de balans met toelichting of, indien de vennootschap een geconsolideerde balans opstelt, volgens de geconsolideerde balans met toelichting volgens de laatst vastgestelde jaarrekening van de vennootschap.

Besluiten van het bestuur met betrekking tot het aangaan of de beëindiging door de vennootschap of een dochtermaatschappij van een licentieovereenkomst ten aanzien van medicijnen die zijn ontwikkeld door de vennootschap of een dochtermaatschappij zullen echter niet (geacht worden te) zijn onderworpen aan de goedkeuring van de algemene vergadering op grond van het in 20.1(b) bepaalde, aangezien het aangaan of de beëindiging van een dergelijke licentieovereenkomst geen belangrijke verandering van de identiteit of het karakter van de vennootschap of de met haar verbonden onderneming met zich brengt.

20.2 Het ontbreken van goedkeuring van de algemene vergadering op een besluit als bedoeld in artikel 20.1 tast de vertegenwoordigingsbevoegdheid van het bestuur of de uitvoerende bestuurders niet aan.

21 Ontstentenis of belet

In geval van ontstentenis of belet van één of meer bestuurders zijn de overblijvende bestuurders of is de overblijvende bestuurder tijdelijk belast met het besturen van de vennootschap, onverminderd het recht van het bestuur om een persoon aan te wijzen om de betreffende bestuurder(s) tijdelijk te vervangen. In geval van ontstentenis of belet van alle bestuurders of van alle uitvoerende bestuurders of van alle niet-uitvoerende bestuurders is de persoon of zijn de personen die daartoe door de algemene vergadering wordt of worden aangewezen tijdelijk belast met het besturen van de vennootschap.

22 Secretaris

Het bestuur kan, maar is daartoe niet verplicht, een secretaris van de vennootschap benoemen en is in dat geval te allen tijde bevoegd deze te vervangen. De secretaris heeft de taken en bevoegdheden die bij deze statuten en bij besluit van het bestuur aan hem zijn opgedragen. Bij

afwezigheid van de secretaris worden zijn taken en bevoegdheden waargenomen door een plaatsvervanger, aan te wijzen door het bestuur.

HOOFDSTUK IX

VRIJWARING

23 Vrijwaring van bestuurders en verzekering

23.1 Voor zover uit de wet niet anders voortvloeit, worden huidige en voormalige bestuurders schadeloos gesteld, gevrijwaard van en worden aan hen vergoed door de vennootschap:

- (a) redelijke kosten van het voeren van verdediging tegen aanspraken (daaronder begrepen onderzoek naar mogelijke aanspraken) wegens een handelen of nalaten in de uitoefening van hun functie of van een andere functie die zij op verzoek van de vennootschap vervullen of hebben vervuld;
- (b) eventuele kosten, financiële verliezen, schade, schadevergoedingen of boetes die zij verschuldigd zijn wegens een handelen of nalaten als bedoeld onder (a);
- (c) eventuele bedragen die zij verschuldigd zijn door schikkingen die zij in redelijkheid zijn aangegaan in verband met een handelen of nalaten als bedoeld onder (a);
- (d) de redelijke kosten van het optreden in andere rechtsgedingen of onderzoeken waarin zij als (voormalig) bestuurder zijn betrokken, met uitzondering van de gedingen waarin zij hoofdzakelijk een eigen vordering geldend maken; en
- (e) belastingschade vanwege vergoedingen in overeenstemming met dit artikel 23.

23.2 Een gevrijwaarde persoon heeft geen aanspraak op de vrijwaring en vergoeding als bedoeld in artikel 23.1 indien en voor zover:

- (a) door de Nederlandse rechter of, in het geval van arbitrage, door een arbiter, bij kracht van gewijsde is vastgesteld dat (i) het handelen of nalaten van de betreffende (voormalige) bestuurder kan worden gekenschetst als opzettelijk, bewust roekeloos of ernstig verwijtbaar, tenzij uit de wet anders voortvloeit of zulks in de gegeven omstandigheden naar maatstaven van redelijkheid en billijkheid onaanvaardbaar zou zijn; of
- (b) de kosten, financiële verliezen, schade, schadevergoedingen of boetes verschuldigd door de gevrijwaarde persoon zijn gedekt door een verzekering en de verzekeraar deze kosten, financiële verliezen, schade, schadevergoedingen of boetes heeft uitbetaald.

Indien en voor zover door de Nederlandse rechter of, in het geval van arbitrage, door een arbiter, bij kracht van gewijsde is vastgesteld dat de betreffende (voormalige) bestuurder geen aanspraak heeft op de vergoeding als bedoeld in artikel 23.1, is hij gehouden de door de vennootschap vergoede bedragen terstond terug te betalen.

23.3 De vennootschap kan ten behoeve van de gevrijwaarde personen verzekeringen tegen aansprakelijkheid afsluiten.

HOOFDSTUK X

BOEKJAAR EN JAARREKENING; WINST EN UITKERINGEN

24 Boekjaar en jaarrekening

24.1 Het boekjaar van de vennootschap valt samen met het kalenderjaar.

24.2 Jaarlijks binnen vier maanden na afloop van het boekjaar, maakt het bestuur een jaarrekening op en legt deze voor de aandeelhouders en de

personen met vergaderrechten ter inzage ten kantore van de vennootschap.

24.3 Binnen deze termijn legt het bestuur ook het bestuursverslag ter inzage voor de aandeelhouders en de personen met vergaderrechten.

24.4 De jaarrekening wordt ondertekend door de bestuurders. Ontbreekt de handtekening van één of meer van hen, dan wordt daarvan onder opgave van reden melding gemaakt.

24.5 De jaarrekening en het bestuursverslag zullen in het Engels worden opgemaakt.

24.6 De vennootschap zal aan een organisatie, waarin registeraccountants samenwerken als bedoeld in artikel 2:393 lid 1 van het Burgerlijk Wetboek, opdracht verlenen tot onderzoek van de jaarrekening. Tot het verlenen van de opdracht is de algemene vergadering bevoegd, op voorstel van het bestuur. Gaat de algemene vergadering daartoe niet over dan zal het bestuur de opdracht verlenen. De opdracht kan worden ingetrokken door de algemene vergadering alsmede door het bestuur als die de opdracht heeft verleend. De opdracht kan enkel worden ingetrokken om gegronde redenen; daartoe behoort niet een meningsverschil over methoden van verslaggeving of controlewerkzaamheden. De uitvoerende bestuurders zullen niet deelnemen aan de beraadslaging en besluitvorming door het bestuur over de verlening van de opdracht tot onderzoek van de jaarrekening aan een organisatie waarin registeraccountants samenwerken als bedoeld in artikel 2:393 lid 1 van het Burgerlijk Wetboek indien de algemene vergadering niet tot opdrachtverlening is overgegaan.

24.7 De vennootschap zorgt dat de opgemaakte jaarrekening, het bestuursverslag en de krachtens de wet toe te voegen gegevens vanaf de oproeping tot de algemene vergadering waarin de jaarrekening en het bestuursverslag zullen worden besproken en waarin over vaststelling van de jaarrekening zal worden besloten te haren kantore aanwezig zijn. Aandeelhouders en personen met vergaderrechten kunnen de stukken aldaar inzien en er kosteloos een afschrift van verkrijgen.

24.8 Op de jaarrekening, het bestuursverslag, de krachtens de wet toe te voegen gegevens en de accountantscontrole, alsmede op nederlegging van stukken bij het handelsregister van de Kamer van Koophandel, zijn voorts van toepassing de bepalingen van Boek 2, Titel 9 van het Burgerlijk Wetboek.

25 Vaststelling van de jaarrekening en kwijting

25.1 De algemene vergadering stelt de jaarrekening vast.

25.2 In de algemene vergadering waarin tot vaststelling van de jaarrekening wordt besloten, wordt afzonderlijk aan de orde gesteld een voorstel tot het verlenen van kwijting aan de bestuurders voor de uitoefening van hun taak, voor zover van hun taakuitoefening blijkt uit de jaarrekening of uit informatie die anderszins voorafgaand aan de vaststelling van de jaarrekening aan de algemene vergadering is verstrekt.

26 Winst en uitkeringen

26.1 Het bestuur bepaalt welk gedeelte van de winst die in een boekjaar is behaald, zal worden gereserveerd.

26.2 De resterende winst staat ter beschikking van de algemene vergadering. Het bestuur doet daartoe een voorstel.

26.3 Uitkering van winst geschiedt na de vaststelling van de jaarrekening waaruit blijkt dat zij geoorloofd is.

- 26.4** Het bestuur kan besluiten tot het doen van tussentijdse uitkeringen en/of tot het doen van uitkeringen ten laste van een reserve van de vennootschap.
- 26.5** In geld betaalbaar gestelde uitkeringen op aandelen worden betaald in euro, tenzij het bestuur besluit dat betaling in vreemd geld geschiedt.
- 26.6** Het bestuur is bevoegd om te bepalen dat een uitkering op aandelen niet in geld, maar in de vorm van aandelen zal geschieden of te bepalen dat aan aandeelhouders de keuze wordt gelaten om de uitkering in geld en/of in de vorm van aandelen te nemen, een en ander uit de winst en/of uit een reserve en een en ander voor zover het bestuur door de algemene vergadering is aangewezen als het bevoegde vennootschapsorgaan om te besluiten tot uitgifte van aandelen en tot beperking of uitsluiting van het voorkeursrecht. Het bestuur stelt de voorwaarden vast waaronder een dergelijke keuze kan worden gedaan.
- 26.7** Uitkeringen op aandelen kunnen slechts plaats hebben tot ten hoogste het bedrag van het uitkeerbare eigen vermogen. Indien het een tussentijdse uitkering betreft moet aan dit vereiste zijn voldaan blijkens een tussentijdse vermogensopstelling als bedoeld in artikel 2:105 lid 4 van het Burgerlijk Wetboek. De vennootschap legt de vermogensopstelling ten kantore van het handelsregister van de Kamer van Koophandel neer binnen acht dagen na de dag waarop het besluit tot uitkering wordt bekend gemaakt.
- 26.8** De datum van betaalbaarstelling van een uitkering op aandelen wordt bepaald door het bestuur. De vordering van een aandeelhouder tot een uitkering op aandelen verjaart door een tijdsverloop van vijf jaren.
- 26.9** Terzake van uitkeringen op aandelen die zijn opgenomen in het wettelijk giraal systeem is de vennootschap tegenover de betrokken aandeelhouders gekweten door die uitkering ter beschikking te stellen aan, of overeenkomstig de toepasselijke reglementen van, Euroclear Nederland of zodanige andere centrale effecten bewaarinstelling als het geval zal zijn.
- 26.10** Op aandelen die de vennootschap in haar kapitaal houdt vindt geen uitkering plaats, tenzij een pandrecht of vruchtgebruik op die aandelen is gevestigd en de bevoegdheid tot inning van een uitkering respectievelijk het recht op uitkering toekomt aan de pandhouder respectievelijk de vruchtgebruiker. Bij de berekening van uitkeringen tellen de aandelen waarop ingevolge dit artikel 26.10 geen uitkering plaatsvindt, niet mee.

HOOFDSTUK XI

DE ALGEMENE VERGADERING

27 Jaarvergadering

- 27.1** De jaarlijkse algemene vergadering wordt gehouden binnen zes maanden na afloop van het boekjaar.
- 27.2** De agenda van deze jaarvergadering vermeldt in elk geval de volgende onderwerpen:
- (a) bespreking van het bestuursverslag;
 - (b) bespreking van en adviserende stem ten aanzien van het bezoldigingsverslag als bedoeld in artikel 2:135b van het Burgerlijk Wetboek;
 - (c) bespreking en vaststelling van de jaarrekening;
 - (d) bespreking van het reserverings- en dividendbeleid;
 - (e) bestemming van de winst; en
 - (f) het verlenen van kwijting aan bestuurders.

De agenda vermeldt voorts andere onderwerpen door het bestuur dan wel aandeelhouders en/of personen met vergaderrechten aan de orde gesteld met inachtneming van het in de statuten bepaalde en aangekondigd met inachtneming van het bepaalde in artikel 29.

28 Andere algemene vergaderingen

28.1 Andere algemene vergaderingen worden bijeengeroepen door het bestuur zo dikwijls het bestuur dat nodig acht.

28.2 Aandeelhouders en/of personen met vergaderrechten die alleen of gezamenlijk ten minste één tiende gedeelte van het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigen, hebben het recht schriftelijk aan het bestuur te verzoeken een algemene vergadering bijeen te roepen, onder nauwkeurige opgave van de te behandelen onderwerpen. Indien het bestuur niet binnen twee weken tot oproeping is overgegaan, zodanig dat de vergadering binnen acht weken na ontvangst van het verzoek kan worden gehouden, kunnen de verzoekers op hun verzoek door de voorzieningenrechter van de rechtbank worden gemachtigd tot de bijeenroeping van de algemene vergadering.

28.3 Binnen drie maanden nadat het voor het bestuur aannemelijk is dat het eigen vermogen van de vennootschap is gedaald tot een bedrag gelijk aan of lager dan de helft van het gestorte en opgevraagde deel van het kapitaal, wordt een algemene vergadering gehouden ter bespreking van zo nodig te nemen maatregelen.

29 Oproeping, agenda en plaats van vergaderingen

29.1 De oproeping van algemene vergaderingen wordt gedaan door degene die ingevolge artikel 28 een algemene vergadering bijeenroept.

29.2 De oproeping geschiedt niet later dan op de tweeënveertigste dag voor die van de vergadering, of een andere wettelijk voorgeschreven dag.

29.3 Bij de oproeping zal in ieder geval worden vermeld:

- (a) de te behandelen onderwerpen;
- (b) de plaats, de datum en het tijdstip van de vergadering;
- (c) de procedure voor deelname aan de algemene vergadering bij schriftelijk gevolmachtigde;
- (d) de registratiedatum, alsmede de wijze waarop personen met vergaderrechten zich kunnen laten registreren en de wijze waarop zij hun rechten kunnen uitoefenen;
- (e) de procedure voor deelname aan de algemene vergadering en het uitoefenen van het stemrecht door middel van een elektronisch communicatiemiddel, indien dit recht overeenkomstig artikel 30.5 kan worden uitgeoefend; en
- (f) het adres van de website van de vennootschap, alsmede overige door de wet voorgeschreven informatie.

29.4 Een onderwerp, waarvan de behandeling schriftelijk is verzocht door één of meer aandeelhouders en/of personen met vergaderrechten die alleen of gezamenlijk ten minste drie honderdste gedeelte van het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigen, wordt opgenomen in de oproeping of op dezelfde wijze aangekondigd indien de vennootschap het met redenen omklede verzoek of een voorstel voor een besluit niet later dan op de zestigste dag voor die van de vergadering heeft ontvangen.

29.5 Een algemene vergadering zal worden opgeroepen door een langs elektronische weg openbaar gemaakte aankondiging welke rechtstreeks en permanent toegankelijk is tot aan de vergadering en voorts op de wijze

als voorgeschreven ten einde te voldoen aan de regels gesteld door een beurs waar aandelen of certificaten van aandelen zijn genoteerd.

- 29.6** Algemene vergaderingen worden gehouden in de gemeente waar de vennootschap volgens deze statuten gevestigd is of te luchthaven Schiphol (gemeente Haarlemmermeer). Algemene vergaderingen kunnen ook elders worden gehouden, maar dan kunnen geldige besluiten van de algemene vergadering alleen worden genomen, indien het gehele geplaatste kapitaal van de vennootschap en alle personen met vergaderrechten aanwezig of vertegenwoordigd zijn.

30 Toegang en vergaderrechten

- 30.1** Iedere aandeelhouder en iedere persoon met vergaderrechten is bevoegd de algemene vergaderingen bij te wonen, daarin het woord te voeren en, voor zover hem het stemrecht toekomt, het stemrecht uit te oefenen, mits het bestuur schriftelijk in kennis is gesteld van het voornemen de vergadering bij te wonen. Deze kennisgeving moet uiterlijk op de bij de oproeping te vermelden dag door het bestuur zijn ontvangen.
- 30.2** De in artikel 30.1 bedoelde vergaderrechten kunnen bij schriftelijk gevolmachtigde worden uitgeoefend, mits de volmacht uiterlijk op de bij de oproeping te vermelden dag door het bestuur is ontvangen. Aan het vereiste dat de volmacht schriftelijk dient te zijn, is voldaan indien de volmacht langs elektronische weg is vastgelegd op de manier en wijze als door het bestuur bepaald. De volmacht kan aan het bestuur worden verstrekt door middel van een elektronisch communicatiemiddel.
- 30.3** Indien het stemrecht op een aandeel aan de vruchtgebruiker of de pandhouder toekomt in plaats van aan de aandeelhouder, is de aandeelhouder eveneens bevoegd de algemene vergadering bij te wonen en daarin het woord te voeren, mits het bestuur in kennis is gesteld van het voornemen de algemene vergadering bij te wonen met inachtneming van het bepaalde in artikel 30.1. Het bepaalde in artikel 30.2 is van overeenkomstige toepassing.
- 30.4** Voor de toepassing van de artikelen 30.1, 30.2, 30.3 en 30.5 hebben als personen aan wie het stemrecht op aandelen of de vergaderrechten toekomen te gelden zij die op de registratiedatum die rechten hebben en als zodanig zijn ingeschreven in een door het bestuur daartoe aangewezen register, ongeacht wie ten tijde van de algemene vergadering de rechthebbenden op de aandelen zijn.
- 30.5** Het bestuur kan bepalen dat de in artikel 30.1 bedoelde vergaderrechten, in persoon of bij schriftelijk gevolmachtigde, kunnen worden uitgeoefend door middel van een elektronisch communicatiemiddel. Daartoe is vereist dat een persoon met vergaderrechten, of diens schriftelijk gevolmachtigde, via het elektronisch communicatiemiddel kan worden geïdentificeerd, rechtstreeks kan kennisnemen van de verhandelingen ter vergadering en, voor zover hem het stemrecht toekomt, het stemrecht kan uitoefenen. Het bestuur kan daarbij bepalen dat bovendien vereist is dat iedere persoon met vergaderrechten, of zijn schriftelijk gevolmachtigde, via het elektronisch communicatiemiddel kan deelnemen aan de beraadslaging. Het bestuur kan verdere voorwaarden stellen aan het gebruik van het elektronisch communicatiemiddel, mits deze voorwaarden redelijk en noodzakelijk zijn voor de identificatie van personen met vergaderrechten en de betrouwbaarheid en veiligheid van de communicatie. Deze voorwaarden worden bij de oproeping bekendgemaakt.

- 30.6** Iedere stemgerechtigde die ter vergadering aanwezig is of diens schriftelijk gevolmachtigde, moet de presentielijst tekenen. De voorzitter van de vergadering kan bepalen dat de presentielijst ook moet worden getekend door andere personen die ter vergadering aanwezig zijn. Aan de presentielijst worden toegevoegd de namen van de personen die ingevolge artikel 30.5, deelnemen aan de vergadering of hun stem hebben uitgebracht op de wijze zoals bedoeld in artikel 34.3.
- 30.7** De bestuurders hebben als zodanig in de algemene vergaderingen een raadgevende stem.
- 30.8** Omtrent toelating van andere personen tot de vergadering beslist de voorzitter van de vergadering.
- 31 Voorzitter en notulist van de vergadering**
- 31.1** De algemene vergaderingen worden geleid door de voorzitter van het bestuur of diens plaatsvervanger. Bij hun afwezigheid wijzen de ter vergadering aanwezige niet-uitvoerende bestuurders uit hun midden een voorzitter voor de vergadering aan. Het bestuur kan voor een algemene vergadering een andere voorzitter aanwijzen.
- 31.2** Indien niet volgens artikel 31.1 in het voorzitterschap van een vergadering is voorzien, wordt de voorzitter van de vergadering aangewezen door de ter vergadering aanwezige of vertegenwoordigde stemgerechtigden, bij volstreekte meerderheid van de uitgebrachte stemmen. Tot het moment waarop dat is gebeurd, treedt een bestuurder als voorzitter op, dan wel, indien geen bestuurder ter vergadering aanwezig is, de in leeftijd oudste ter vergadering aanwezige persoon.
- 31.3** De voorzitter van de vergadering wijst voor de vergadering een notulist aan.
- 32 Vergaderorde; notulen; aantekening van aandeelhoudersbesluiten**
- 32.1** De voorzitter van de vergadering stelt de vergaderorde vast met inachtneming van de agenda en is bevoegd de toegewezen spreektijd te beperken of andere maatregelen te nemen om een ordelijk verloop van de vergadering te waarborgen.
- 32.2** Alle kwesties welke verband houden met de gang van zaken tijdens de vergadering, worden beslist door de voorzitter.
- 32.3** Algemene vergaderingen worden in het Engels gehouden, tenzij de voorzitter van de vergadering anders beslist.
- 32.4** Van het verhandelde in een algemene vergadering worden notulen gehouden door de notulist van de vergadering. De notulen worden vastgesteld door de voorzitter en de notulist van de vergadering en ten blijke daarvan door hen ondertekend.
- 32.5** De voorzitter van de algemene vergadering kan bepalen dat van het verhandelde een notarieel proces-verbaal wordt opgemaakt. Het notarieel proces-verbaal wordt mede-ondertekend door de voorzitter van de vergadering.
- 32.6** Een certificaat, door de voorzitter en de secretaris van de vergadering getekend, inhoudende de bevestiging dat de algemene vergadering een bepaald besluit heeft genomen, geldt als bewijs van een dergelijk besluit tegenover derden.
- 33 Besluitvorming in vergadering**
- 33.1** Elk aandeel geeft recht op één stem.
- 33.2** Voor aandelen die toebehoren aan de vennootschap of een dochtermaatschappij en voor aandelen waarvan de vennootschap of een

dochtermaatschappij de certificaten houdt, kan in de algemene vergadering geen stem worden uitgebracht. Pandhouders en vruchtgebruikers van aandelen die aan de vennootschap of een dochtermaatschappij toebehoren, zijn evenwel niet van het stemrecht uitgesloten, indien het pandrecht of het vruchtgebruik was gevestigd voordat het aandeel aan de vennootschap of die dochtermaatschappij toebehoorde. De vennootschap of een dochtermaatschappij kan geen stem uitbrengen voor een aandeel waarop zij een pandrecht of een vruchtgebruik heeft.

- 33.3** Voor zover de wet of deze statuten niet anders bepalen, worden alle besluiten van de algemene vergadering genomen bij volstreekte meerderheid van de uitgebrachte stemmen, zonder dat een quorum is vereist.
- 33.4** Staken de stemmen, dan is het voorstel verworpen, onverminderd het bepaalde in artikel 34.5.
- 33.5** Indien de door de wet of deze statuten gegeven voorschriften voor het oproepen en houden van algemene vergaderingen niet in acht zijn genomen, kunnen ter vergadering alleen geldige besluiten van de algemene vergadering worden genomen, indien het gehele geplaatste kapitaal van de vennootschap en alle personen met vergaderrechten aanwezig of vertegenwoordigd zijn en met algemene stemmen.
- 33.6** Bij de vaststelling in hoeverre aandeelhouders stemmen, aanwezig of vertegenwoordigd zijn, of in hoeverre het geplaatste kapitaal van de vennootschap vertegenwoordigd is, wordt geen rekening gehouden met aandelen waarvan de wet of deze statuten bepalen dat daarvoor geen stem kan worden uitgebracht.

34 Stemmingen

- 34.1** Alle stemmingen geschieden mondeling. De voorzitter van de vergadering kan echter bepalen dat de stemmen schriftelijk worden uitgebracht. Schriftelijke stemming geschiedt bij gesloten, ongetekende stembriefjes.
- 34.2** In een algemene vergadering kan een stemming over een persoon slechts geschieden indien ten tijde van de oproeping voor de vergadering de naam van die persoon in de agenda voor die vergadering is opgenomen.
- 34.3** Het bestuur kan bepalen dat stemmen die voorafgaand aan de algemene vergadering via een elektronisch communicatiemiddel worden uitgebracht, gelijk worden gesteld met stemmen die ter vergadering worden uitgebracht. Deze stemmen kunnen echter niet eerder worden uitgebracht dan op de registratiedatum.
- 34.4** Blanco stemmen en ongeldige stemmen gelden als niet uitgebracht.
- 34.5** Indien bij een verkiezing van personen niemand de meerderheid van de uitgebrachte stemmen heeft verkregen, heeft een tweede vrije stemming plaats. Heeft alsdan weer niemand de meerderheid verkregen, dan vinden herstemmingen plaats, totdat hetzij één persoon de meerderheid van de uitgebrachte stemmen heeft verkregen, hetzij tussen twee personen is gestemd en de stemmen staken. Bij gemelde herstemmingen (waaronder niet begrepen de tweede vrije stemming) wordt telkens gestemd tussen de personen op wie bij de voorafgaande stemming is gestemd, uitgezonderd de persoon op wie bij de voorafgaande stemming het geringste aantal stemmen is uitgebracht. Is bij de voorafgaande stemming het geringste aantal stemmen op meer dan één persoon uitgebracht, dan wordt door loting uitgemaakt op wie van die personen bij de nieuwe stemming geen

stemmen meer kunnen worden uitgebracht. Ingeval bij een stemming tussen twee personen de stemmen staken, beslist het lot wie van beiden is gekozen.

34.6 Besluiten kunnen bij acclamatie worden genomen, indien geen van de ter vergadering aanwezige of vertegenwoordigde stemgerechtigden zich daartegen verzet.

34.7 Het ter vergadering uitgesproken oordeel van de voorzitter van de vergadering omtrent de uitslag van een stemming is beslissend. Hetzelfde geldt voor de inhoud van een genomen besluit voor zover gestemd werd over een niet schriftelijk vastgelegd voorstel. Wordt echter onmiddellijk na het uitspreken van dat oordeel de juistheid daarvan betwist, dan vindt een nieuwe stemming plaats wanneer de meerderheid van de ter vergadering aanwezige of vertegenwoordigde stemgerechtigden of, indien de oorspronkelijke stemming niet hoofdelijk of schriftelijk geschiedde, een ter vergadering aanwezige of vertegenwoordigde stemgerechtigde dit verlangt. Door deze nieuwe stemming vervallen de rechtsgevolgen van de oorspronkelijke stemming.

HOOFDSTUK XII

STATUTENWIJZIGING; OMZETTING; JURIDISCHE FUSIE EN JURIDISCHE SPLITSING; ONTBINDING EN VEREFFENING

35 Statutenwijziging

De algemene vergadering is bevoegd deze statuten te wijzigen op voorstel van het bestuur. Wanneer aan de algemene vergadering een voorstel tot statutenwijziging zal worden gedaan, moet dat steeds bij de oproeping tot de algemene vergadering worden vermeld. Tegelijkertijd moet een afschrift van het voorstel, waarin de voorgedragen wijziging woordelijk is opgenomen, ten kantore van de vennootschap ter inzage worden gelegd voor de aandeelhouders en de personen met vergaderrechten tot de afloop van de vergadering. Vanaf de dag van de nederlegging tot de dag van de vergadering wordt aan een aandeelhouder of een persoon met vergaderrechten, op diens verzoek, kosteloos een afschrift van het voorstel verstrekt. Van een wijziging van deze statuten wordt een notariële akte opgemaakt.

36 Omzetting

De vennootschap kan zich, op voorstel van het bestuur, omzetten in een andere rechtsvorm. Voor omzetting is vereist een besluit tot omzetting, genomen door de algemene vergadering, alsmede een besluit tot statutenwijziging. Op een omzetting zijn voorts van toepassing de desbetreffende bepalingen van Boek 2 van het Burgerlijk Wetboek. Omzetting beëindigt het bestaan van de rechtspersoon niet.

37 Juridische fusie en juridische splitsing

37.1 De vennootschap kan een juridische fusie aangaan met één of meer andere rechtspersonen. Een besluit tot fusie kan slechts worden genomen op basis van een voorstel tot fusie, opgesteld door de besturen van de fuserende rechtspersonen. In de vennootschap wordt het besluit tot fusie genomen door de algemene vergadering. Echter, in de gevallen bedoeld in artikel 2:331 van het Burgerlijk Wetboek, kan het besluit tot fusie worden genomen door het bestuur.

37.2 De vennootschap kan partij zijn bij een juridische splitsing. Onder juridische splitsing wordt zowel verstaan zuivere splitsing als afsplitsing. Een besluit tot splitsing kan slechts worden genomen op basis van een

voorstel tot splitsing, opgesteld door de besturen van de partijen bij de splitsing. In de vennootschap wordt het besluit tot splitsing genomen door de algemene vergadering. Echter, in de gevallen bedoeld in artikel 2:334ff van het Burgerlijk Wetboek kan het besluit tot splitsing worden genomen door het bestuur.

37.3 Op juridische fusies en juridische splitsingen zijn voorts van toepassing de desbetreffende bepalingen van Boek 2, Titel 7 van het Burgerlijk Wetboek.

38 Ontbinding en vereffening

38.1 De vennootschap kan worden ontbonden door een daartoe strekkend besluit van de algemene vergadering, op voorstel van het bestuur. Wanneer aan de algemene vergadering een voorstel tot ontbinding van de vennootschap zal worden gedaan, moet dat bij de oproeping tot de algemene vergadering worden vermeld.

38.2 In geval van ontbinding van de vennootschap krachtens besluit van de algemene vergadering worden de bestuurders vereffenaars van het vermogen van de ontbonden vennootschap, tenzij de algemene vergadering besluit één of meer andere personen tot vereffenaar te benoemen.

38.3 Gedurende de vereffening blijven de bepalingen van deze statuten zo veel mogelijk van kracht.

38.4 Hetgeen na voldoening van de schulden van de ontbonden vennootschap is overgebleven, wordt overgedragen aan de aandeelhouders, naar evenredigheid van het gezamenlijke nominale bedrag van ieders aandelen.

38.5 Na afloop van de vereffening blijven de boeken, bescheiden en andere gegevensdragers van de ontbonden vennootschap gedurende de bij de wet voorgeschreven termijn berusten onder een daartoe door de algemene vergadering en bij gebreke daaraan door de vereffenaars aan te wijzen persoon.

38.6 Op de vereffening zijn voorts van toepassing de desbetreffende bepalingen van Boek 2, Titel 1 van het Burgerlijk Wetboek.

HOOFDSTUK XIII

39 Overgangsbepaling

39.1 In afwijking van het bepaalde in de artikelen 6 en 7, is het bestuur hierbij aangewezen als het orgaan van de vennootschap dat bevoegd is om (i) aandelen uit te geven en rechten te verlenen tot het nemen van aandelen (inclusief maar niet beperkt tot opties, *warrants* of converteerbare leningen of obligaties die aan de houder daarvan het recht geven aandelen in het kapitaal te nemen), in overeenstemming met het bepaalde in artikel 6, en (ii) het voorkeursrecht bij de uitgifte van aandelen te beperken of uit te sluiten, in overeenstemming met het bepaalde in artikel 7 en voorts met inachtneming van het volgende:

- (a) de aanwijzing is geldig voor een periode van vijf jaar en zal eindigen op *[opnemen datum vijf jaar na de datum van statutenwijziging, invullen]*;
- (b) de aanwijzing mag door de algemene vergadering worden verlengd, iedere keer voor een periode van ten hoogste vijf jaar; en
- (c) de aanwijzing betreft honderd procent van de aandelen van het maatschappelijk kapitaal van de vennootschap, zoals dat van tijd tot tijd luidt.

39.2 Dit hoofdstuk XIII vervalt op *[opnemen datum vijf jaar na de datum van statutenwijziging, invullen]*.

Ten slotte heeft de comparant verklaard:

Ingangsdatum van de Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging

De Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging worden van kracht met ingang van de dag na die waarop deze akte is verleden, derhalve op [●] tweeduizend twintig.

Bestaande rechten tot het nemen van aandelen

De Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging hebben geen invloed op de rechten tot het nemen van aandelen in het kapitaal van de Vennootschap (inclusief maar niet beperkt tot opties, *warrants* of converteerbare leningen of obligaties die aan de houder daarvan het recht geven aandelen in het kapitaal van de Vennootschap te nemen), die zijn toegekend door of namens de Vennootschap voorafgaand aan het van kracht worden van de Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging. Indien en voor zover noodzakelijk zal het bestuur van de Vennootschap als het bevoegde orgaan dat aangewezen is ingevolge artikel [39] van de statuten van de Vennootschap (zoals ze met het van kracht worden van de Zetelverplaatsing Omzetting en Statutenwijziging zullen luiden), op of rond de datum van het van kracht worden van de Zetelverplaatsing, de Omzetting en de Statutenwijziging dergelijke hiervoor toegekende rechten tot het nemen van aandelen in het kapitaal van de Vennootschap bevestigen en, indien en voor zover noodzakelijk, bekrachtigen.

De periode waarvoor de leden van het bestuur van de Vennootschap zijn benoemd

Met het van kracht worden van de Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging, worden de zittende leden van het bestuur en de raad van commissarissen van de Vennootschap, leden van het bestuur van de Vennootschap in de hoedanigheid van uitvoerende bestuurder respectievelijk niet-uitvoerende bestuurder.

De Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging hebben geen invloed op de periode waarvoor de leden van het bestuur zijn benoemd en die periode zal van toepassing blijven. Om die reden zullen de volgende perioden waarvoor de hiernavolgende personen in hun hieronder genoemde hoedanigheid zijn benoemd van toepassing blijven:

1. de heer Ulrich Dauer, uitvoerende bestuurder: tot dertig april tweeduizend éénentwintig;
2. de heer Michael Schaeffer, uitvoerende bestuurder: tot dertig september tweeduizend éénentwintig;
3. mevrouw Charlotte Lohman, niet-uitvoerende bestuurder: tot het eind van de jaarlijkse algemene vergadering van de Vennootschap waarbij kwijting aan niet-uitvoerende bestuurders wordt verleend voor de uitvoering van hun taken over het boekjaar tweeduizend éénentwintig;
4. de heer Erich Platzer, niet-uitvoerende bestuurder: tot het eind van de jaarlijkse algemene vergadering van de Vennootschap waarbij kwijting aan niet-uitvoerende bestuurders wordt verleend voor de uitvoering van hun taken over het boekjaar tweeduizend éénentwintig;
5. de heer Dinnies Johannes von der Osten, niet-uitvoerende bestuurder: tot het eind van de jaarlijkse algemene vergadering van de Vennootschap waarbij kwijting aan niet-uitvoerende bestuurders wordt verleend voor de uitvoering van hun taken over het boekjaar tweeduizend éénentwintig;

6. de heer Jörg Neermann, niet-uitvoerende bestuurder: tot het eind van de jaarlijkse algemene vergadering van de Vennootschap waarbij kwijting aan niet-uitvoerende bestuurders wordt verleend voor de uitvoering van hun taken over het boekjaar tweeduizend éénentwintig.

Het beloningsbeleid

Het beleid van de Vennootschap ten aanzien van de beloning van het bestuur zal ter vaststelling door de algemene vergadering van de Vennootschap op voorstel van het bestuur worden geagendeerd in de eerste jaarlijkse algemene vergadering van de Vennootschap die na het van kracht worden van de Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging gehouden wordt.

Geplaatst kapitaal

Met het van kracht worden van de Zetelverplaatsing, Omzetting en Statutenwijziging bedraagt het geplaatste en volgestorte kapitaal van de Vennootschap [negentien miljoen negenhonderd vijfenzeventig duizend vierhonderd tweeëntachtig euro (EUR 19.975.482)], verdeeld in [negentien miljoen negenhonderd vijfenzeventig duizend vierhonderd tweeëntachtig (19.975.482)] aandelen op naam, met een nominaal bedrag van één euro (EUR 1) elk.

Accountantsverklaring

[Endymion Amsterdam Coöperatieve U.A.], accountants te Amsterdam, heeft terzake van het eigen vermogen van de Vennootschap de verklaring als bedoeld in artikel 2:72 lid 2 onder a van het Burgerlijk Wetboek afgegeven, welke verklaring aan deze akte is gehecht (Bijlage).

Slot

De comparant is mij, notaris, bekend.

Waarvan akte, verleden te Amsterdam op de datum in het hoofd van deze akte vermeld. Alvorens tot voorlezing is overgegaan is de inhoud van deze akte zakelijk aan de comparant opgegeven en toegelicht. De comparant heeft daarna verklaard van de inhoud van deze akte te hebben kennisgenomen, daarmee in te stemmen en op volledige voorlezing daarvan geen prijs te stellen. Onmiddellijk na beperkte voorlezing van deze akte is zij door de comparant en mij, notaris, ondertekend.

* * * * *

**[UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG
DES VORSTEHENDEN URKUNDSENTWURF]**

**URKUNDE ÜBER DIE SITZVERLEGUNG,
UMWANDLUNG UND SATZUNGSÄNDERUNG**

(Vivoryon Therapeutics AG)

(neue Bezeichnung: Vivoryon Therapeutics N.V.)

Heute, den [●] zweitausendzwanzig, erschien vor mir, [●], Notar in Amsterdam, Niederlande:

[●].

Die erschienene Person erklärte wie folgt:

- (A) aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Europäischen Union sowie insbesondere:
- (i) seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2008 mit dem Aktenzeichen C-210/06 (Cartesio Oktató és Szolgáltató);
 - (ii) seiner Entscheidung vom 12. Juli 2012 mit dem Aktenzeichen C-378/10 (VALE Építési kft); und
 - (iii) seiner Entscheidung vom 25. Oktober 2017 mit dem Aktenzeichen C-106/16 (Polbud – Wykonawstwo sp. z o.o.),
- kann eine Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ihren Sitz in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verlegen, sofern:
- (i) eine solche Sitzverlegung von einem Wechsel des geltenden nationalen Rechts begleitet wird in Form einer Umwandlung in eine Gesellschaft nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in den der Sitz der Gesellschaft verlegt wird, und der Annahme der entsprechenden Rechtsform; und
 - (ii) die Gesetze des Mitgliedsstaates, in den der Sitz der Gesellschaft zu verlegen ist, die Umwandlung einer juristischen Person anderen Rechts in eine Form einer juristischen Person geltenden Rechts ohne die Notwendigkeit der Auflösung oder Abwicklung des formwandelnden Rechtsträgers bzw. der Gründung einer solchen anderen Form einer juristischen Person erlauben;
- (B) gemäß niederländischem Recht kann eine juristische Person niederländischen Rechts ihre Form in eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) umwandeln, ohne hierfür den formwandelnden Rechtsträger auflösen bzw. abwickeln oder eine solche Aktiengesellschaft gründen zu müssen;
- (C) in der am 30. September 2020 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der **Vivoryon Therapeutics AG**, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Halle (Saale), Deutschland, und Geschäftsanschrift in Weinbergweg 22, 06120 Halle (Saale), Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal, Deutschland, unter der Nummer HRB 213719 (die **„Gesellschaft“**), wurde unter anderem beschlossen:
- (i) den Sitz der Gesellschaft von Halle (Saale), Deutschland, nach Amsterdam, Niederlande, zu verlegen (die **„Sitzverlegung“**);

- (ii) die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts (*naamloze vennootschap*) umzuwandeln (die **“Umwandlung”**);
- (iii) die Satzung der Gesellschaft zu ändern und vollständig neu zu verabschieden (die **“Satzungsänderung”**); und
- (iv) die erschienene Person zur Ausstellung dieser Urkunde zu ermächtigen.

Als Nachweis der Verabschiedung dieser Beschlüsse ist dieser Urkunde das Protokoll der vorgenannten Hauptversammlung beigelegt (Anlage);

- (D) Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt geändert durch Urkunde ausgestellt am 24. Oktober 2019 vor Dr. Walz, Notar in München, Deutschland.
- (E) die Gesellschaft war nicht Betroffene eines oder mehrerer Insolvenz- und Abwicklungsverfahren gemäß Anhang A der Verordnung EU 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) in einem gerichtlichen Zuständigkeitsbereich innerhalb der Europäischen Union;
- (F) auf der Grundlage von Anhang II der Ratsverordnung (EG) Nummer 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft das deutsche Pendant einer nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*);
- (G) am [●] 2020 stellte das Registergericht des Amtsgerichts Stendal, Deutschland, eine Bescheinigung aus, wonach hinreichend belegt wurde, dass alle maßgeblichen Voraussetzungen und dass alle Verfahren und Formalitäten, die vor einer Sitzverlegung und Umwandlung nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Gesellschaft einzuhalten bzw. abzuschließen sind, eingehalten bzw. abgeschlossen wurden, wobei eine Abschrift dieser Bescheinigung dieser Urkunde beigelegt wurde (Anlage);
- (H) in Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse wird der Sitz der Gesellschaft hiermit von Halle (Saale), Deutschland, nach Amsterdam, Niederlande, verlegt und die Gesellschaft wird hiermit in eine nach niederländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) umgewandelt und die Satzung der Gesellschaft wird hiermit wie folgt geändert und vollständig neu gefasst.

KAPITEL I

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1 In dieser Satzung haben die nachfolgenden Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

“Aktie” meint einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.

“Aktionär” meint den Inhaber einer oder mehrerer Aktien. Der Begriff Aktionär ist dahingehend zu verstehen, dass auf jeden Fall (i) jede Person, die Miteigentumsrechte bezüglich dem gesetzlichen Girossystem unterliegenden Aktien hält, und (ii) jede Person, die im Rahmen einer maßgeblichen Gesetzesvorschrift gemäß Buch 10, Titel 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Aktionär ist, einbezogen ist.

“Ausschüttungsfähiges Eigenkapital” meint den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der den Gesamtbetrag des einbezählten und

eingeforderten ausgegebenen Kapitals und der Rücklagen, die gemäß den niederländischen Gesetzen vorgehalten werden müssen, übersteigt.

„**CEO**“ hat die in Art. 15.3 angegebene Bedeutung.

„**CFO**“ hat die in Art. 15.3 angegebene Bedeutung.

„**Company Secretary**“ meint die mit diesem Amt betraute Person gemäß Art. 2.2.

„**Euroclear Nederland**“ meint das Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., das unter der Bezeichnung Euroclear Nederland tätig ist und bei dem es sich um die zentrale Hinterlegungsstelle gemäß dem niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) handelt.

„**geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates.

„**Gesellschaft**“ meint die Gesellschaft, deren innerer Aufbau von dieser Satzung bestimmt wird.

„**Gesetzliches Girosystem**“ meint das im niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetz genannte Girosystem.

„**Hauptversammlung**“ meint das Organ der Gesellschaft, das aus der Person bzw. den Personen besteht, der bzw. denen als Aktionär oder in anderer Eigenschaft die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte zustehen, oder (gegebenenfalls) eine Zusammenkunft solcher Personen (bzw. ihrer Vertreter) und anderer Personen mit Teilnahmeberechtigung.

„**Konzerngesellschaft**“ meint eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

„**Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein Mitglied des Verwaltungsrats. Sofern nichts Abweichendes erkennbar ist, umfasst dieser Begriff jedes geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrates und jedes nicht-geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrates.

„**nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates**“ meint ein Mitglied des Verwaltungsrates ohne Geschäftsführungsbefugnis.

„**schriftlich**“ meint die Übertragung per Brief, Fernkopierer oder E-Mail bzw. allen weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln, sofern die entsprechende Mitteilung lesbar ist und vervielfältigt werden kann.

„**Stichtag**“ meint den achtundzwanzigsten Tag vor dem Tag einer Hauptversammlung bzw. einen anderen Tag gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts.

„**Tochtergesellschaft**“ meint eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 2:24a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

„**Teilnahmeberechtigung**“ meint das Recht, als Aktionär oder Person, der diese Rechte gemäß Art. 13 eingeräumt wurden, zu Hauptversammlungen eingeladen zu werden und persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter daran teilzunehmen und in solchen Versammlungen zu sprechen, sowie die anderen den Inhabern von Hinterlegungsscheinen, die mit der Mitwirkung einer Gesellschaft für Aktien ihres Kapitals ausgegebenen wurden, durch die niederländischen Gesetze eingeräumten Rechte.

„**Verwaltungsrat**“ meint den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

1.2 Bezugnahmen auf „Artikel“ meinen die Artikel dieser Satzung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

- 1.3** Bezugnahmen auf ein grammatikalisches Geschlecht umfassen alle grammatikalischen Geschlechter und Bezugnahmen auf die Einzahl umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt.

KAPITEL II

FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND

2 Firma und Sitz

- 2.1** Die Gesellschaft firmiert unter:

Vivoryon Therapeutics N.V.

- 2.2** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Amsterdam, Niederlande.

3 Gegenstand

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst:

- (a) die Erforschung und Entwicklung und das sowohl vorklinische als auch klinische Testen sowie die Verwertung von und den Handel mit Arzneimitteln;
- (b) Übernahme von, Beteiligung in jeder Form an sowie Geschäftsführung und Beaufsichtigung von Unternehmen und Gesellschaften;
- (c) Finanzierung von Unternehmen und Gesellschaften;
- (d) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldurkunden oder anderen Wertpapieren oder Schuldnachweisen, sowie Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten;
- (e) Erbringung von Beratung und Dienstleistungen gegenüber Unternehmen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in einem Konzern verbunden ist, oder gegenüber Dritten;
- (f) Erteilung von Garantien, Verpflichtung der Gesellschaft und Verpfändung ihrer Vermögensgegenstände für Verbindlichkeiten von Unternehmen und Gesellschaften, mit denen sie in einem Konzern verbunden ist, sowie von Dritten;
- (g) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Eigentum und Eigentumsgegenständen im Allgemeinen;
- (h) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Eigentumsgegenständen im Allgemeinen;
- (i) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und anderen geistigen Eigentumsrechten;
- (j) Durchführung sämtlicher Tätigkeiten gewerblicher, finanzieller oder wirtschaftlicher Art,

sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen bzw. die diesbezüglich förderlich sein können, wobei eine Auslegung jeweils im weitesten Sinne vorzunehmen ist.

KAPITEL III

GENEHMIGTES KAPITAL; AKTIENREGISTER

4 Genehmigtes Kapital

- 4.1** Das genehmigte Kapital (*maatschappelijk kapitaal*) der Gesellschaft beläuft sich auf sechzig Millionen Euro (EUR 60.000.000).

- 4.2** Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist eingeteilt in sechzig Millionen (60.000.000) Aktien mit einem Nennwert in Höhe von jeweils einem Euro (EUR 1), nummeriert von 1 bis 60.000.000.

5 Inhaberaktien, globale Aktienurkunde

- 5.1** Alle Aktien lauten auf den Inhaber.

- 5.2** Alle Inhaberaktien werden in einer (1) Globalurkunde zusammengefasst. Diese Globalurkunde wird Euroclear Nederland oder einem Vermittler (einem „intermediair“ gemäß niederländischem Effekten-Giroverkehrsgesetz) oder gegebenenfalls einem anderen Zentralverwahrer zur Verwahrung überlassen. Euroclear Nederland oder der jeweilige Vermittler bzw. gegebenenfalls der andere Zentralverwahrer wird (i) die Globalurkunde für die Titelinhaber und in deren Auftrag in einem Sammeldepot verwahren, (ii) unwiderruflich mit der Verwaltung der Globalurkunde beauftragt und (iii) unwiderruflich ermächtigt, im Namen der Gesellschaft – im Falle der Ausgabe von Aktien – Aktien in die Globalurkunde aufzunehmen und – im Falle des Einzugs von Aktien – Aktien aus der Globalurkunde zu löschen.

KAPITEL IV

AUSGABE VON AKTIEN

6 Ausgabebeschluss und notarielle Urkunde

- 6.1** Aktien können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates, sofern der Verwaltungsrat hierfür gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen festen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum ermächtigt wurde, ausgegeben werden. Im Rahmen dieser Ermächtigung ist die Anzahl der auszugebenden Aktien festzulegen. Die Ermächtigung kann für Zeiträume von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden. Sofern im Rahmen der Ermächtigung nichts anderes vorgesehen ist, kann diese nicht widerrufen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Ausgabe von Aktien zu beauftragen, kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats gefasst werden.
- 6.2** Innerhalb von acht Tagen nach jedem Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Ausgabe von Aktien zu beauftragen, ist der vollständige Wortlaut des entsprechenden Beschlusses im niederländischen Handelsregister bei der Handelskammer zu hinterlegen.
- 6.3** Innerhalb von acht Tagen nach dem Ende eines jeden Quartals ist jede Aktienausgabe innerhalb des entsprechenden Quartals dem niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien zu melden.
- 6.4** In einem Beschluss zur Aktienausgabe sind der Ausgabepreis und die anderen Ausgabebedingungen festzulegen. Der Ausgabepreis darf unbeschadet der in § 2:80 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Bestimmungen nicht unter dem Nennwert liegen.
- 6.5** Die Bestimmungen der Art. 6.1 und 6.4 gelten analog für das Einräumen von Zeichnungsrechten auf Aktien (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Optionen, Optionsscheine oder Wandelanleihen bzw. -schuldverschreibungen, die den jeweiligen Inhaber zur Zeichnung von Aktien berechtigen), jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien an Personen, die ein bereits davor eingeräumtes Zeichnungsrecht für Aktien ausüben.

7 Bezugsrechte

- 7.1** Nach der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis des Gesamtnennwerts seiner Aktien gemäß den Bestimmungen der Art. 7.2 und Art. 7.3. Aktionäre haben ein vergleichbares Bezugsrecht, wenn Zeichnungsrechte für Aktien eingeräumt werden.

- 7.2** Aktionäre haben kein Bezugsrecht in Bezug auf Aktien, die (i) gegen Sacheinlagen oder (ii) an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder (iii) an eine Person, die ein bereits eingeräumtes Zeichnungsrecht für Aktien ausübt, ausgegeben werden.
- 7.3** Vor jeder Aktienausgabe kann das Bezugsrecht aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann auch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern der Verwaltungsrat gemäß Art. 6.1 als zuständiges Organ mit der Ausgabe der Aktien ermächtigt wurde, und wenn er aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung für einen festen, auf maximal fünf Jahre befristeten Zeitraum mit der Befugnis zur Einschränkung oder zum Ausschluss dieses Bezugsrechts ermächtigt wurde. Die Ermächtigung kann jeweils für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum verlängert werden. Sofern im Rahmen der Ermächtigung nichts anderes vorgesehen ist, kann diese nicht widerrufen werden. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Bezugsrechts oder zur Ermächtigung des Verwaltungsrates als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft bei der Versammlung vertreten ist. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Bezugsrechts bzw. zur Ermächtigung des Verwaltungsrates als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden.
- 7.4** Innerhalb von acht Tagen nach jedem Beschluss der Hauptversammlung, den Verwaltungsrat als zuständiges Organ für die Einschränkung oder den Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen, ist der vollständige Wortlaut des entsprechenden Beschlusses im niederländischen Handelsregister bei der Handelskammer zu hinterlegen.
- 7.5** Die Gesellschaft hat jede Ausgabe von Aktien mit Bezugsrechten und den Zeitraum für die Ausübung dieser Rechte in der nach geltendem Recht und gemäß den anwendbaren Börsenvorschriften vorgesehenen Art und Weise bekannt zu geben, einschließlich, unter anderem, der mit elektronischen Mitteln veröffentlichten Bekanntgabe.
- 8 Zahlung für Aktien**
- 8.1** Der Nennwert einer jeden Aktie ist bei Zeichnung sowie darüber hinaus, im Falle der Zeichnung der Aktie zu einem höheren Betrag, die Differenz zwischen diesen Beträgen zu zahlen. Es kann festgelegt werden, dass ein Teil des Nennwerts, höchstens jedoch drei Viertel des Nennwerts, erst zu zahlen ist, nachdem die Gesellschaft zur Leistung dieser Zahlung aufgefordert hat.
- 8.2** Die Bezahlung für eine Aktie ist bar zu leisten, sofern keine Sacheinlage vereinbart wurde. Die Bezahlung in einer anderen Währung als Euro kann nur mit der Zustimmung der Gesellschaft und unter ordnungsgemäßer Beachtung der Bestimmungen in §§ 2:80a Abs. 3 und 2:93a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen.
- 8.3** Sacheinlagen für Aktien unterliegen den Bestimmungen in § 2:94b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 8.4** Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, Rechtshandlungen in Bezug auf Sacheinlagen für Aktien sowie andere Rechtshandlungen gemäß § 2:94 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne die vorherige Genehmigung durch die Hauptversammlung durchzuführen.

KAPITEL V

EIGENE AKTIEN; HERABSETZUNG DES AUSGEGEBENEN KAPITALS

9 Eigene Aktien

- 9.1** Bei der Aktienaussgabe darf die Gesellschaft keine eigenen Aktien zeichnen.
- 9.2** Die Gesellschaft kann voll einbezahlte Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine erwerben, sofern entweder keine Gegenleistung erfolgt oder:
- (a) das ausschüttungsfähige Eigenkapital der Höhe nach mindestens dem Kaufpreis entspricht; und
 - (b) der Nennwert der Aktien oder der entsprechenden Hinterlegungsscheine, die von der Gesellschaft erworben werden oder deren Inhaberin sie ist oder die sie als Pfand hält bzw. deren Inhaberin eine Tochtergesellschaft ist, die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft nicht überschreitet; und
 - (c) der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung diesbezüglich ermächtigt wurde. Eine solche Ermächtigung gilt für längstens achtzehn Monate. Die Hauptversammlung muss im Rahmen der Ermächtigung die Anzahl der Aktien, die erworben werden können, die Art und Weise ihres Erwerbs und die Grenzen für die Preisfestsetzung festlegen.
- 9.3** Die Gültigkeit des Erwerbs bestimmt sich auf der Grundlage des in der zuletzt erstellten Bilanz verzeichneten Eigenkapitalbetrags abzüglich des Gesamtbetrags bestehend aus dem gesamten Kaufpreis für die Aktien oder die entsprechenden Hinterlegungsscheine, dem Betrag von Darlehen gemäß Art. 10.2 und jeder Ausschüttung von Gewinnen oder zu Lasten von Rücklagen an andere, an die seitens der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften nach dem Bilanzstichtag Leistungen fällig wurden. Ein Erwerb gemäß Art. 9.2 ist nicht gestattet, wenn mehr als sechs (6) Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres verstrichen sind, ohne dass ein Jahresabschluss verabschiedet wurde.
- 9.4** Die in Art. 9.2(c) erwähnte Ermächtigung ist nicht erforderlich, soweit die Gesellschaft ihre eigenen Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine erwirbt, die an einer Wertpapierbörse notiert werden, um sie an Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft gemäß einem für diese Mitarbeiter geltenden Plan zu übertragen.
- 9.5** Die vorstehenden Bestimmungen dieses Art. 9 gelten nicht für Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine, die von der Gesellschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge erworben werden.
- 9.6** Der Erwerb von Aktien oder entsprechender Hinterlegungsscheine durch eine Tochtergesellschaft unterliegt den Bestimmungen von § 2:98d des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 9.7** Der Verwaltungsrat hat das Recht, von der Gesellschaft gehaltene Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine zu veräußern.

10 Finanzierungshilfe

- 10.1** Die Gesellschaft darf zusätzlich zu Dritten oder im Namen Dritter keine Sicherheit gewähren, den Preis nicht garantieren und in keiner anderen Weise Leistungen Dritter gewährleisten oder sich einzeln oder gesamtschuldnerisch in Bezug auf die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien oder entsprechenden Hinterlegungsscheinen durch andere verpflichten. Dieses Verbot gilt auch für Tochtergesellschaften.
- 10.2** Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften dürfen keine Darlehen in Bezug auf die Zeichnung oder für einen Erwerb von Aktien oder entsprechenden Hinterlegungsscheinen durch andere gewähren, sofern dies nicht unter Beachtung von § 2:98c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht.
- 10.3** Die Bestimmungen in Art. 10.1 und Art. 10.2 gelten nicht für Aktien oder entsprechende Hinterlegungsscheine, die von Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft oder für diese gezeichnet oder erworben wurden.

11 Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals

- 11.1** Die Hauptversammlung kann ausschließlich auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beschließen. Wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft in der Versammlung anwesend oder vertreten ist, so ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für einen Beschluss der Hauptversammlung zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft erforderlich.
- 11.2** Eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft kann durchgeführt werden:
- (a) durch Einziehung von Aktien, die von der Gesellschaft gehalten werden oder deren entsprechende Hinterlegungsscheine von der Gesellschaft gehalten werden; oder
 - (b) durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien, durchzuführen in Form einer Änderung dieser Satzung.
- 11.3** Eine Herabsetzung des Nennwerts der Aktien ohne Rückzahlung ist im Verhältnis zu allen Aktien durchzuführen. Von diesem Grundsatz kann mit der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abgewichen werden.
- 11.4** In der Einladung zu einer Hauptversammlung, in der ein Vorschlag zur Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft zu beschließen ist, sind der Zweck der Kapitalherabsetzung und die Vorgehensweise für deren Herbeiführung zu nennen. Die Bestimmungen dieser Satzung, die für einen Vorschlag zur Änderung der Satzung maßgeblich sind, gelten entsprechend.
- 11.5** Eine Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen der §§ 2:99 und 2:100 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

KAPITEL VI

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

12 Übertragung von Aktien

- 12.1** Die Übertragung von Rechten, die ein Aktionär bezüglich der dem gesetzlichen Girossystem unterliegenden Aktien innehat, hat gemäß den Bestimmungen des niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetzes zu erfolgen.

- 12.2** Eine Übertragung der Aktien aus dem gesetzlichen Girossystem unterliegt den Einschränkungen des niederländischen Effekten-Giroverkehrsgesetzes und bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

KAPITEL VII

VERPFÄNDUNG VON AKTIEN UND NIESSBRAUCH AN AKTIEN; HINTERLEGUNGSSCHEINE FÜR AKTIEN

13 Verpfändung von Aktien und Nießbrauch an Aktien

- 13.1** Nach der Bestellung eines Pfandrechts bezüglich einer Aktie und nach der Errichtung oder der Übertragung eines Nießbrauchs an einer Aktie, können die an die entsprechende Aktie gebundenen Stimmrechte an den Pfandgläubiger oder Nießbraucher abgetreten werden, wobei die maßgeblichen Bestimmungen der Gesetze der Niederlande ordnungsgemäß zu befolgen sind.
- 13.2** Sowohl der Aktionär ohne Stimmrechte, als auch der Pfandgläubiger oder Nießbraucher haben eine Teilnahmeberechtigung. Der Pfandgläubiger bzw. der Nießbraucher ohne Stimmrechte haben keine Teilnahmeberechtigung.

14 Hinterlegungsscheine für Aktien

Die Gesellschaft wird sich nicht an der Ausgabe von Hinterlegungsscheinen für Aktien beteiligen. Die Inhaber von Hinterlegungsscheinen haben demnach keine Teilnahmeberechtigung.

KAPITEL VIII

DER VERWALTUNGSRAT

15 Mitglieder des Verwaltungsrates

- 15.1** Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie aus einem oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates muss immer höher sein als die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Nur natürliche Personen können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- 15.2** Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Hauptversammlung ernannt, entweder als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates oder als nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates. Vorbehaltlich Art. 15.1 wird die Anzahl der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 15.3** Der Verwaltungsrat ernennt eines der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Chief Executive Officer („**CEO**“) und kann eines der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates (unter Einbeziehung des CEO, der dann zwei Funktionen hat) zum Chief Financial Officer („**CFO**“) ernennen. Der Verwaltungsrat ernennt eines der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- 15.4** Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates zu ernennen ist, hat der Verwaltungsrat einen verbindlichen Vorschlag abzugeben. Die Hauptversammlung kann einen solchen verbindlichen Vorschlag jederzeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefassten Beschluss aufheben. Eine zweite Versammlung wie in § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben kann nicht einberufen werden. Wenn die Hauptversammlung den verbindlichen Vorschlag aufhebt, hat der Verwaltungsrat einen neuen verbindlichen Vorschlag zu machen. Der Vorschlag ist in die Einladung zur Hauptversammlung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, aufzunehmen. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sollen an den Besprechungen und den Entscheidungen des Verwaltungsrates bezüglich der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen.
- 15.5** Wenn kein Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates gemacht wurde, ist dies in der Einladung zur Hauptversammlung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, anzugeben, wobei es der Hauptversammlung dann freisteht, das Mitglied des Verwaltungsrates nach ihrem Ermessen zu ernennen. Ein Beschluss zur Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, das nicht vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wurde, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefasst werden. Eine zweite Versammlung wie in § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angegeben kann nicht einberufen werden.
- 15.6** Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren ernannt und können für eine Amtszeit von jeweils höchstens vier Jahren wiederernannt werden.
- 15.7** Nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und können für eine weitere Amtszeit von vier Jahren wiederernannt werden, sowie nachfolgend für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei diese zweijährige Amtszeit für längstens zwei Jahre verlängert werden kann.
- 15.8** Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit von der Hauptversammlung freigestellt oder abberufen werden. Ein Beschluss zur Freistellung oder Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, gefasst werden, sofern der Vorschlag zur Freistellung oder Abberufung des entsprechenden Mitgliedes des Verwaltungsrates nicht vom Verwaltungsrat gemacht wurde, wobei in diesem Fall der Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. Eine zweite Versammlung gemäß § 2:120 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nicht einberufen werden.
- 15.9** Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auch vom Verwaltungsrat freigestellt werden. Eine Freistellung durch den Verwaltungsrat kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.
- 15.10** Eine Freistellung kann ein Mal oder mehrere Male verlängert werden, wobei sie jedoch nicht länger als insgesamt drei Monate dauern darf. Wenn

zum Ende dieser Frist keine Entscheidung über die Beendigung der Freistellung oder über die Abberufung getroffen wurde, so erlischt die Freistellung.

16 Vergütung

- 16.1** Bei der Gesellschaft besteht eine Richtlinie bezüglich der Vergütung des Verwaltungsrates. Die Richtlinie ist von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu beschließen. Die Vergütungsrichtlinie hat in jedem Fall die in § 2:135a Abs. 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gegenstände zu beinhalten. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Annahme der Vergütungsrichtlinie ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei kein Quorum erforderlich ist.
- 16.2** Bei ordnungsgemäßer Beachtung der in Art. 16.1 beschriebenen Richtlinie steht die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und weiterer Beschäftigungsbedingungen für geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat zu. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Besprechungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates bezüglich der Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht teil.
- 16.3** Bei ordnungsgemäßer Beachtung der in Art. 16.1 beschriebenen Richtlinie steht die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Hauptversammlung zu.
- 16.4** Ein Vorschlag bezüglich der Vergütung in Form von Aktienzuteilungen oder Aktienoptionen ist der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ein solcher Vorschlag muss zumindest die Anzahl der Aktien bzw. Aktienoptionen, die dem Verwaltungsrat gewährt werden können, sowie die auf die Erteilung oder Änderung der jeweiligen Gewährung von Aktien bzw. Aktienoptionen anwendbaren Kriterien enthalten.

17 Aufgaben und Arbeitsmethoden des Verwaltungsrates

- 17.1** Der Verwaltungsrat wird mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft und dem damit verbundenen Geschäftsbetrieb zu handeln.
- 17.2** Der Verwaltungsrat kann Regeln bezüglich seiner Arbeitsmethoden und Entscheidungsabläufe aufstellen. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat auch die Aufgaben, für die ein Mitglied des Verwaltungsrates besondere Verantwortung trägt, festlegen, wozu auch die Übertragung einer Beschlussfassungsbefugnis des Verwaltungsrates gehören kann, sofern die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Tagesgeschäft der Gesellschaft führen und die Beaufsichtigung der Führung des Tagesgeschäfts durch die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates den nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht entzogen wird. Diese Regeln und die Zuweisung von Aufgaben sind schriftlich abzufassen.
- 17.3** Der Verwaltungsrat kann diejenigen Ausschüsse einsetzen, die er für erforderlich hält, wobei diese Ausschüsse aus einem oder mehreren nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen können.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder eines jeden Ausschusses und legt die Aufgaben eines jeden Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Aufgaben und die Zusammensetzung eines jeden Ausschusses ändern. Der Verwaltungsrat kann Regeln bezüglich der Arbeitsmethoden und Entscheidungsabläufe für jeden Ausschuss festlegen. Diese Regeln und Aufgabenzuweisungen sind schriftlich abzufassen.

18 Entscheidungsabläufe des Verwaltungsrates; Interessenkonflikt

- 18.1** Sitzungen des Verwaltungsrates können so oft abgehalten werden, wie es ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsrat für erforderlich halten.
- 18.2** Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden unter der Leitung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters statt. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer für die Sitzung.
- 18.3** Der Schriftführer einer Sitzung des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Abläufe während der Sitzung. Das Protokoll wird vom Verwaltungsrat in der gleichen oder der nächsten Sitzung genehmigt. Zum Nachweis seiner Genehmigung wird das Protokoll vom Leiter und dem Schriftführer der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt wird, unterzeichnet.
- 18.4** Sitzungen des Verwaltungsrates können durch persönliche Versammlung der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer förmlichen Sitzung oder per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder unter Einsatz jedes anderen Kommunikationsmittels abgehalten werden, sofern alle an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates in der Lage sind, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer Sitzung in einer der vorgenannten Weisen gilt als Anwesenheit bei der entsprechenden Sitzung.
- 18.5** Im Verwaltungsrat kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine Stimme abgeben. Im Falle eines Stimmengleichstands gilt der Vorschlag als abgewiesen.
- 18.6** Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann jedoch festlegen, dass bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrates der zustimmenden Abstimmung einer Mehrheit der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates bedürfen. Solche Beschlüsse müssen eindeutig beschrieben und schriftlich festgehalten werden.
- 18.7** Der Verwaltungsrat kann gültige Beschlüsse nur in einer Sitzung fassen, in der die Mehrheit der jeweils amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend oder vertreten sind. Der Verwaltungsrat kann jedoch Beschlüsse des Verwaltungsrates festlegen, für die eine abweichende Vorgabe gilt. Diese Beschlüsse und die Art der Abweichung müssen eindeutig beschrieben und schriftlich festgehalten werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann in einer Sitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden.
- 18.8** Beschlüsse des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich gefasst werden, sofern der jeweilige Vorschlag allen zum entsprechenden Zeitpunkt amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates, bei denen kein Interessenkonflikt im Sinne von Art. 18.9 vorliegt, vorgelegt wird und keiner von ihnen dieser Art der Beschlussfassung widerspricht, was jeweils durch

schriftliche Erklärungen aller zum entsprechenden Zeitpunkt amtierenden, maßgeblichen Mitglieder des Verwaltungsrates nachzuweisen ist.

- 18.9** Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich nicht an den Gesprächen und Entscheidungen des Verwaltungsrates beteiligen, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares persönliches Interesse daran hat, das im Gegensatz zu den Interessen der Gesellschaft oder dem damit zusammenhängenden Geschäftsbetrieb steht. Die Bestimmung im ersten vollständigen Satz gilt nicht, wenn infolgedessen kein Beschluss gefasst werden kann.
- 18.10** Bei der Feststellung der Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrates abzugebenden Stimmen oder der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern des Verwaltungsrates sind Mitglieder des Verwaltungsrates, denen die Teilnahme an den Gesprächen und Entscheidungen des Verwaltungsrates gemäß den Gesetzen der Niederlande, dieser Satzung oder schriftlichen Regeln wie in Art. 17.2 dargelegt nicht gestattet ist, nicht zu berücksichtigen.

19 Vertretung

- 19.1** Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat vertreten. Der allein handelnde CEO sowie jeweils zwei gemeinsam handelnde geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ebenfalls zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- 19.2** Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit General- oder eingeschränkter Vollmacht ernennen, um die Gesellschaft zu vertreten. Jeder leitende Angestellte muss vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen über die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft verfügen. Der Verwaltungsrat vergibt den Titel eines jeden leitenden Angestellten.

20 Zustimmung zu Beschlüssen des Verwaltungsrates

- 20.1** Beschlüsse des Verwaltungsrates, die eine wesentliche Veränderung der Form oder der Beschaffenheit der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebs nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung, insbesondere auf jeden Fall:
- (a) die Übertragung wesentlicher Teile oder der Gesamtheit des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an einen Dritten;
 - (b) Abschluss oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft oder als vollumfänglich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, wenn eine solche Kooperation oder Kündigung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
 - (c) Erwerb oder Veräußerung durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft von Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, deren Wert mindestens einem Drittel der Summe der Vermögenswerte der Gesellschaft ausweislich ihrer Bilanz mit Erläuterungen oder, im Falle der Erstellung einer Konzernbilanz durch die Gesellschaft, ihrer Konzernbilanz mit Erläuterungen gemäß dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht.

Beschlüsse des Verwaltungsrates bezüglich des Abschlusses oder der Kündigung durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer Lizenzvereinbarung über Arzneimittel, die von der Gesellschaft oder einer

Tochtergesellschaft entwickelt wurden, bedürfen jedoch nicht der Genehmigung durch die Hauptversammlung gemäß dieses Art. 20.1(b) bzw. sind diesbezüglich nicht als genehmigungsbedürftig zu betrachten, da der Abschluss oder die Kündigung einer solchen Lizenzvereinbarung keine wesentliche Änderung der Identität oder der Ausprägung der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebs nach sich ziehen wird.

20.2 Das Fehlen einer Zustimmung durch die Hauptversammlung für in diesem Art. 20 genannte Beschlüsse beeinträchtigt nicht Befugnis des Verwaltungsrates oder der geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft.

21 Unbesetzter Posten oder Handlungsunfähigkeit

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat unbesetzt ist oder ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in der Lage ist/sind, seinen/ihren Aufgaben nachzukommen, sind die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. das übrige Mitglied des Verwaltungsrates vorübergehend mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragt, unbeschadet jedoch des Rechts des Verwaltungsrates, eine Person mit der vorübergehenden Vertretung des/der entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrates zu beauftragen. Wenn alle Posten im Verwaltungsrat unbesetzt sind oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls alle nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in der Lage sind, ihren Aufgaben nachzukommen, sind eine oder mehrere Personen durch die Hauptversammlung zu ernennen, die befristet mit der Ausübung der Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates beauftragt werden.

22 Company Secretary

Der Verwaltungsrat kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen Company Secretary ernennen und hat in diesem Fall die Befugnis, den Company Secretary zu jeder Zeit zu ersetzen. Der Company Secretary hat die Vollmachten, die ihm gemäß dieser Satzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrates eingeräumt werden. Wurde kein Company Secretary ernannt, werden die Pflichten und Befugnisse des Company Secretary von einem vom Verwaltungsrat zu ernennenden Stellvertreter wahrgenommen.

KAPITEL IX

SCHADLOSHALTUNG

23 Schadloshaltung der Mitglieder des Verwaltungsrates und Versicherung

23.1 Sofern die Gesetze der Niederlande nichts anderes bestimmen, steht den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Verwaltungsrates Schadloshaltung und Entschädigung zu in Bezug auf:

- (a) angemessene Kosten für die Verteidigung gegen Ansprüche (einschließlich der Ermittlung möglicher Ansprüche) aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben bzw. anderweitiger, von ihnen auf Veranlassung durch die Gesellschaft gegenwärtig oder früher durchgeführten Aufgaben;
- (b) Kosten, Vermögensschäden, Schadenersatz, Entschädigungen oder Bußgelder, die sie infolge einer Handlung oder Unterlassung gemäß vorstehendem Punkt (a) zu zahlen haben;

- (c) alle Beträge, die sie im Rahmen von Vergleichen, die sie nachvollziehbar im Zusammenhang mit einer unter (a) genannten Handlung oder Unterlassung eingehen, zu zahlen haben;
- (d) angemessene Kosten des Erscheinens in anderen Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, denen sie sich als gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterziehen haben, mit Ausnahme jedoch von Verfahren, die vornehmlich der Verfolgung eines Anspruchs in eigenem Namen dienen; und
- (e) steuerrechtliche Verluste wegen Erstattungen gemäß diesem Art. 23.

23.2 Eine schadlos gehaltene Person hat keinen Anspruch auf die Schadloshaltung und die Erstattung gemäß Art. 23.1, wenn und insofern als:

- (a) ein niederländisches Gericht oder, im Falle eines Schiedsverfahrens, ein Schiedsrichter in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass (i) die Handlung oder Unterlassung des jeweiligen gegenwärtigen oder früheren Mitglieds des Verwaltungsrates als vorsätzliches (*opzettelijk*), grob fahrlässiges (*bewust roekeloos*) oder schwerwiegend schuldhaftes (*ernstig verwijtbaar*) Verhalten bewertet werden kann, sofern die Gesetze der Niederlande nichts anderes bestimmen oder dies unter Berücksichtigung des Sachverhalts gemäß den Grundsätzen der Vernunft und des Anstands unzumutbar wäre; oder
- (b) die von der schadlos gestellten Person zu zahlenden Kosten, Vermögensschäden, Schadenersatz, Entschädigungen oder Bußgelder von einer Versicherung abgedeckt sind und der Versicherer diese Kosten, Vermögensschäden, bzw. diesen Schadenersatz, diese Entschädigungen oder diese Bußgelder ersetzt hat.

Wenn und insofern als von einem niederländischen Gericht oder, im Falle eines Schiedsverfahrens, vom Schiedsrichter im Rahmen einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt wurde, dass jeweilige gegenwärtige oder frühere Mitglieder des Verwaltungsrates keinen Anspruch auf Erstattung gemäß Art. 23.1 haben, so haben diese den von der Gesellschaft erstatteten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

23.3 Die Gesellschaft kann eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten der schadlos gestellten Personen abschließen.

KAPITEL X

GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS; GEWINNE UND AUSSCHÜTTUNGEN

24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

24.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

24.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und diesen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung in den Räumen der Gesellschaft auszulegen.

24.3 Innerhalb dieser gleichen Frist hat der Verwaltungsrat darüber hinaus den Geschäftsbericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung auszulegen.

- 24.4** Der Jahresabschluss ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Wenn die Unterschrift(en) eines oder mehrerer von ihnen fehlt, ist dies anzugeben, ebenso wie die Gründe für das Fehlen.
- 24.5** Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in englischer Sprache zu erstellen.
- 24.6** Die Gesellschaft hat ein Unternehmen, in dem gemäß § 2:393 Abs. 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Abschlussprüfer mitarbeiten, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Diese Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Falls die Hauptversammlung dies versäumt, wird der Verwaltungsrat die Beauftragung durchführen. Die Ernennung kann durch die Hauptversammlung bzw. durch den Verwaltungsrat, falls die Ernennung durch den Verwaltungsrat erfolgt ist, widerrufen werden. Die Ernennung kann nur aus nachvollziehbaren Gründen widerrufen werden; Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Berichtsmethoden oder Prüfungstätigkeiten zählen nicht zu solchen Gründen. Die geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden an den Besprechungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, die sich damit befassen, ein Unternehmen, in dem gemäß § 2:393 Abs. 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs Abschlussprüfer mitarbeiten, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen, falls die Hauptversammlung dies versäumt haben sollte.
- 24.7** Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und die aufgrund der Gesetze der Niederlande hinzuzufügenden weiteren Angaben ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht besprochen werden und in der über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen ist, in ihren Räumen aufbewahrt werden. Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung können die Unterlagen an diesem Ort einsehen und kostenlose Abschriften erhalten.
- 24.8** Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, die gemäß den Gesetzen der Niederlande hinzuzufügenden Angaben und die Prüfung durch einen Abschlussprüfer sowie die Hinterlegung der Unterlagen beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer unterliegen darüber hinaus den Bestimmungen in Buch 2 Titel 9 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 25 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung**
- 25.1** Die Hauptversammlung hat den Jahresabschluss festzustellen.
- 25.2** In der Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, sind ein Vorschlag über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bezüglich ihrer Geschäftsführung und ein Vorschlag über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben, sofern die Ausübung ihrer Aufgaben im Jahresabschluss wiedergegeben oder der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses in anderer Form mitgeteilt wird, gesondert zur Sprache zu bringen.
- 26 Gewinne und Ausschüttungen**
- 26.1** Der Verwaltungsrat hat den Betrag des während des Geschäftsjahres erzielten Gewinns festzustellen, der in die Rücklagen der Gesellschaft eingestellt wird.

- 26.2** Die Verteilung des verbleibenden Gewinns wird von der Hauptversammlung festgelegt. Ein diesbezüglicher Beschluss ist vom Verwaltungsrat vorzulegen.
- 26.3** Gewinnausschüttungen werden nach der Feststellung des Jahresabschlusses durchgeführt, wenn dies nach den Gesetzen der Niederlande in Ansehung des Inhalts des Jahresabschlusses zulässig ist.
- 26.4** Der Verwaltungsrat kann die Durchführung von Zwischenausschüttungen bzw. die Durchführung von Ausschüttungen aus Rücklagen der Gesellschaft beschließen.
- 26.5** Bar zu zahlende Ausschüttungen auf Aktien sind in Euro zu leisten, sofern der Verwaltungsrat nicht festlegt, dass die Zahlung in einer anderen Währung zu erfolgen hat.
- 26.6** Der Verwaltungsrat kann entweder beschließen, dass eine Ausschüttung auf Aktien nicht als Barzahlung, sondern in Form von Aktien erfolgt, oder dass alle Aktionäre wählen können, eine Ausschüttung als Barzahlung und/oder in Form von Aktien aus dem Gewinn und/oder aus den Rücklagen zu erhalten, wenn und insofern als der Verwaltungsrat von der Hauptversammlung als zur Ausgabe von Aktien und zur Einschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten befugtes Organ bestimmt wurde. Der Verwaltungsrat hat die auf die vorgenannten Wahlmöglichkeiten anwendbaren Bedingungen festzulegen.
- 26.7** Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zur Höhe des Betrags, der den Betrag des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt, durchgeführt werden. Wenn es sich um eine Zwischenausschüttung handelt, ist die Erfüllung dieses Erfordernisses durch eine Zwischenbilanz gemäß § 2:105 Abs. 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nachzuweisen. Die Gesellschaft hat die Bilanz innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die Durchführung der Ausschüttung beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer zu hinterlegen.
- 26.8** Der Auszahlungstermin einer Ausschüttung auf Aktien wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein Anspruch eines Aktionärs auf Auszahlung einer Ausschüttung auf Aktien verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.
- 26.9** In Zusammenhang mit allen Ausschüttungen bezüglich dem gesetzlichen Girosystem unterliegenden Aktien wird die Gesellschaft von allen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Aktionären entbunden, wenn sie diese Ausschüttungen der Euroclear Nederland, oder gegebenenfalls eines anderen Zentralverwahrers, oder ihren jeweiligen Vorschriften entsprechend zur Verfügung stellt.
- 26.10** Auf von der Gesellschaft als eigenes Kapital gehaltene Aktien dürfen keine Ausschüttungen stattfinden, sofern diese Aktien nicht verpfändet wurden oder einem Nießbrauchsrecht unterliegen und die Befugnis zur Einkassierung von Ausschüttungen oder das Recht zur Entgegennahme von Ausschüttungen dem Pfandgläubiger bzw. dem Nießbraucher zusteht. Bei der Berechnung von Ausschüttungen sind Aktien, auf die gemäß diesem Art. 26.10 keine Ausschüttungen zu leisten sind, nicht zu berücksichtigen.

KAPITEL XI

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

27 Ordentliche Hauptversammlung

27.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

27.2 Die Tagesordnung einer solchen ordentlichen Hauptversammlung hat auf jeden Fall die folgenden zur Besprechung anstehenden Angelegenheiten zu enthalten:

- (a) Besprechung des Geschäftsberichts;
- (b) Besprechung und Vorlage des Vergütungsberichts gemäß § 2:135b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur beratenden Abstimmung;
- (c) Besprechung und Feststellung des Jahresabschlusses
- (d) Besprechung der Vorgehensweise bezüglich Rücklagen und Dividenden;
- (e) Gewinnverteilung;
- (f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und nach Ankündigung unter ordnungsgemäßer Einhaltung der Bestimmungen in Art. 29 hat die Tagesordnung darüber hinaus weitere vom Verwaltungsrat oder von Aktionären bzw. Personen mit Teilnahmeberechtigung zur Besprechung vorgelegte Angelegenheiten zu enthalten.

28 Weitere Hauptversammlungen

28.1 Weitere Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrat so oft einberufen werden, wie es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet.

28.2 Aktionäre bzw. Personen mit Teilnahmeberechtigung, die alleine oder gemeinsam insgesamt mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft halten, können beim Verwaltungsrat die Einberufung einer Hauptversammlung mit Angabe insbesondere der zu besprechenden Angelegenheiten schriftlich beantragen. Wenn der Verwaltungsrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags ordnungsgemäß zu einer Hauptversammlung eingeladen hat, um dadurch die Sitzung innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des entsprechenden Antrags abhalten zu können, können die Antragsteller auf ihren Antrag hin von dem für einstweilige Verfügungen zuständigen Richter des Bezirksgerichts ermächtigt werden, die Versammlung selbst einzuberufen.

28.3 Innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsrat, dass das Eigenkapital der Gesellschaft auf einen Betrag, der der Hälfte des einbezahlten und eingeforderten Teils des Kapitals oder einem noch geringeren Betrag entspricht, gesunken ist, ist eine Hauptversammlung abzuhalten, um alle erforderlichen Maßnahmen zu besprechen.

29 Einladung zu den Versammlungen sowie deren Tagesordnung und Ort

29.1 Die Einladungen zu Hauptversammlungen werden von denjenigen veranlasst, die gemäß Art. 28 die Hauptversammlung einberufen.

29.2 Die Einladung zur Hauptversammlung ist spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor dem Versammlungstermin oder zu dem nach niederländischem Recht vorgesehenen Termin herauszugeben.

29.3 Die Einladung muss mindestens folgendes enthalten:

- (a) die zu besprechenden Angelegenheiten;
- (b) Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung;

- (c) Verfahrensweise für die Teilnahme an der Hauptversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht; und
 - (d) den Stichtag und die Art und Weise, in der sich Personen mit Teilnahmeberechtigung registrieren lassen können sowie die Art und Weise, in der sie ihre Rechte ausüben können
 - (e) Verfahrensweise für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte mit elektronischen Kommunikationsmitteln, sofern dieses Recht gemäß Art. 30.4 ausgeübt werden kann; und
 - (f) die Internet-Adresse der Gesellschaft;
- sowie diejenigen anderen Angaben, die gemäß den Gesetzen der Niederlande erforderlich sein können.

29.4 Tagesordnungspunkte, deren Besprechung von einem oder mehreren Aktionären bzw. von Personen mit Teilnahmeberechtigung, die alleine oder gemeinsam mindestens drei Hundertstel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft darstellen, beantragt werden, sind in die Einladung aufzunehmen und auf gleichem Wege bekanntzugeben, sofern die Gesellschaft den begründeten Antrag oder einen Beschlussvorschlag spätestens am sechzigsten Tag vor dem Versammlungstermin erhalten hat.

29.5 Eine Hauptversammlung ist durch Bekanntgabe der Einladung über elektronische Kommunikationsmittel einzuberufen, die bis zur Versammlung unmittelbar und dauerhaft zugänglich sind, und darüber hinaus in solcher Weise, wie es für die Einhaltung geltender Regeln einer Wertpapierbörse, an der Aktien oder Hinterlegungsscheine der Aktien gehandelt werden, erforderlich ist.

29.6 Hauptversammlungen werden an dem Ort abgehalten, an dem die Gesellschaft gemäß dieser Satzung ihren Sitz hat, oder am Flughafen Schiphol (Gemeinde Haarlemmermeer, Niederlande). Hauptversammlungen können auch andernorts abgehalten werden, wobei in diesem Fall gültige Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann gefasst werden können, wenn das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit Teilnahmeberechtigung anwesend oder vertreten sind.

30 Zulassung zu Versammlungen und Rechte in Versammlungen

30.1 Jeder Aktionär und jede Person mit Teilnahmeberechtigung ist berechtigt, an Hauptversammlungen teilzunehmen, in der Versammlung das Wort zu ergreifen und, sofern ihm/ihr Stimmrechte zustehen, die Stimmrechte auszuüben, sofern dem Verwaltungsrat die Absicht der Teilnahme an der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurde. Eine solche Mitteilung muss spätestens bis zu dem in der Einladung zur Versammlung angegebenen Stichtag beim Verwaltungsrat eingehen.

30.2 Das Recht zur Teilnahme an der Versammlung gemäß den Bestimmungen in Art. 30.1 kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden, sofern der Verwaltungsrat die Vollmacht spätestens an dem in der Einladung zur Versammlung festgelegten Stichtag erhalten hat. Das Erfordernis, dass die Vollmacht schriftlich vorliegen muss, ist erfüllt, wenn die Vollmacht in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise und Form elektronisch festgehalten ist. Die Vollmacht kann dem Verwaltungsrat mit elektronischen Kommunikationsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

- 30.3** Wenn das an eine Aktie gebundene Stimmrecht dem Nießbraucher oder dem Pfandgläubiger von Aktien anstatt dem Aktionär zufällt, hat der Aktionär gleichwohl das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sofern dem Verwaltungsrat die Absicht der Teilnahme an der Versammlung gemäß den Bestimmungen in Art. 30.1 mitgeteilt wurde. Die Bestimmungen in Art. 30.2 gelten entsprechend.
- 30.4** Für die Zwecke der Art. 30.1, 30.2, 30.3 und 30.5 werden diejenigen Personen als Personen betrachtet, denen Stimmrechte auf Aktien oder eine Teilnahmeberechtigung zustehen, die zum Stichtag über diese Rechte verfügen und entsprechend vom Verwaltungsrat in einem diesbezüglichen Register eingetragen wurden, und zwar unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt der entsprechenden Hauptversammlung Anspruch auf die Aktien hat.
- 30.5** Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die in Art. 30.1 genannten Rechte zur Teilnahme an Versammlungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln entweder persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden können. Hierfür muss eine Person mit Teilnahmeberechtigung oder deren schriftlich bevollmächtigter Vertreter durch das elektronische Kommunikationsmittel identifizierbar sein, die Vorgänge während der Versammlung unmittelbar verfolgen können und, falls ihr ein Stimmrecht zusteht, die Stimmrechte ausüben können. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus festlegen, dass das elektronische Kommunikationsmittel jeder Person mit Versammlungsberechtigung oder deren schriftlich bevollmächtigtem Vertreter die Teilnahme an den Besprechungen ermöglichen muss. Der Verwaltungsrat kann zudem Bedingungen für die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel vorgeben, sofern diese Bedingungen angemessen und für die Identifizierung der Personen mit Teilnahmeberechtigung sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Kommunikation erforderlich sind. Diese Bedingungen sind in der Einladung zur Versammlung anzugeben.
- 30.6** In einer Versammlung hat jede anwesende Person mit Stimmrechten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Vertreter die Anwesenheitsliste zu unterzeichnen. Der Vorsitzende der Versammlung kann entscheiden, dass die Anwesenheitsliste auch von anderen an der Versammlung teilnehmenden Personen unterzeichnet werden muss. Die Namen der Personen, die gemäß Art. 30.5 an der Versammlung teilnehmen oder die ihre Stimmen in der in Art. 34.3 beschriebenen Form abgegeben haben, sind auf der Anwesenheitsliste hinzuzufügen.
- 30.7** Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in den Hauptversammlungen eine beratende Stimme abzugeben.
- 30.8** Der Vorsitzende der Versammlung hat über die Zulassung anderer Personen zur Versammlung zu entscheiden.
- 31 Vorsitzender und Schriftführer der Versammlung**
- 31.1** Der Vorsitz der Hauptversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinem Stellvertreter. Falls diese verhindert sind, haben die an der Versammlung teilnehmenden nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vorsitzenden der Versammlung aus ihren Reihen zu ernennen. Der Verwaltungsrat kann eine andere Person als Vorsitzenden der Hauptversammlung ernennen.

- 31.2** Falls der Vorsitz einer Versammlung nicht gemäß Art. 31.1 herbeigeführt wird, so wird der Vorsitzende der Versammlung von den in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen mit Stimmrechen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Ernennung stattfindet, übernimmt ein Mitglied des Verwaltungsrates bzw., falls kein Mitglied des Verwaltungsrates an der Versammlung teilnimmt, die älteste an der Versammlung teilnehmende Person den Vorsitz.
- 31.3** Der Vorsitzende der Versammlung hat einen Schriftführer der Versammlung zu ernennen.
- 32 Ablauf der Versammlung; Protokoll; Aufzeichnung der Aktionärsbeschlüsse**
- 32.1** Der Vorsitzende der Versammlung legt unter ordnungsgemäßer Beachtung der Tagesordnung die Reihenfolge der Vorgänge in einer Hauptversammlung fest, wobei er Redezeit kürzen oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung ergreifen kann.
- 32.2** Alle Angelegenheiten bezüglich der Vorgehensweisen in der Versammlung werden vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- 32.3** Hauptversammlungen werden in englischer Sprache abgehalten, sofern der Vorsitzende der Versammlung nichts anderes beschließt.
- 32.4** Der Schriftführer der Versammlung hat das Protokoll der Abläufe in der Hauptversammlung zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu verabschieden und zu dessen Nachweis zu unterzeichnen.
- 32.5** Der Vorsitzende der Versammlung kann festlegen, dass eine notarielle Niederschrift der Vorgänge in der Hauptversammlung erstellt werden muss. Die notarielle Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung mit zu unterzeichnen.
- 32.6** Eine vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnete Bestätigung, wonach die Hauptversammlung einen bestimmten Beschluss gefasst hat, gilt als Nachweis des entsprechenden Beschlusses gegenüber Dritten.
- 33 Beschlussfassung in einer Versammlung**
- 33.1** Jede Aktie verleiht das Recht zur Abgabe einer Stimme.
- 33.2** In der Hauptversammlung dürfen keine Stimmrechte für von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehaltene Aktien oder für Aktien, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft über die Hinterlegungsscheine verfügt, ausgeübt werden. Pfandgläubiger oder Nießbraucher von Aktien, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, sind jedoch nicht von der Ausübung der Stimmrechte ausgeschlossen, wenn das Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht errichtet wurde, bevor die Gesellschaft oder die jeweilige Tochtergesellschaft Inhaber dieser Aktien wurden. Die Gesellschaft bzw. eine Tochtergesellschaft dürfen keine Stimmrechte für eine Aktie ausüben, an der sie über ein Pfandrecht oder ein Nießbrauchsrecht verfügen.
- 33.3** Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gesetze der Niederlande oder dieser Satzung sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei kein Quorum erforderlich ist.

- 33.4** Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Vorschlag unbeschadet der Bestimmungen in Art. 34.5 als zurückgewiesen.
- 33.5** Wenn die nach den Gesetzen der Niederlande oder dieser Satzung vorgeschriebenen förmlichen Erfordernisse für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen nicht eingehalten wurden, können gültige Beschlüsse der Hauptversammlung in einer Versammlung nur dann gefasst werden, wenn bei der entsprechenden Versammlung das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit Versammlungsberechtigung anwesend oder vertreten sind und die Beschlüsse einstimmig angenommen werden.
- 33.6** Bei der Feststellung der Anzahl der von den Aktionären abgegebenen Stimmen, der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre oder des Anteils des in der Versammlung vertretenen ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft sind Aktien, für die gemäß den Gesetzen der Niederlande oder dieser Satzung keine Stimmen abgegeben werden können, nicht zu berücksichtigen.
- 34 Abstimmung**
- 34.1** Alle Abstimmungen finden mündlich statt. Der Vorsitzende ist jedoch berechtigt, zu entscheiden, dass Stimmen in geheimer Wahl abgegeben werden. Abstimmungen in geheimer Wahl sind mit geheimen, nicht unterzeichneten Wahlscheinen durchzuführen.
- 34.2** Eine Abstimmung über eine Person in der Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn der Name der Person zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung zur Versammlung auf die Tagesordnung der entsprechenden Versammlung gesetzt wurde.
- 34.3** Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimmen den in der Versammlung abgegebenen Stimmen gleichgestellt werden. Diese Stimmen können nicht vor dem Stichtag abgegeben werden.
- 34.4** Nicht ausgefüllte und ungültige Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 34.5** Wenn bei der Wahl einer Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht wird, ist eine zweite freie Wahl durchzuführen. Wenn wiederum keine Mehrheit zustande kommt, sind weitere Abstimmungen durchzuführen, bis entweder eine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht oder bis eine zwischen lediglich zwei Personen stattfindende Wahl zu einer Stimmengleichheit für beide führt. Im Falle solcher weiterer Abstimmungen (ohne Einbeziehung der zweiten freien Abstimmung) ist jede Wahl zwischen den Kandidaten aus der vorangegangenen Wahl unter Ausschluss der Person, die in der vorangegangenen Wahl die geringste Anzahl an Stimmen erhalten hat, durchzuführen. Wenn in der vorangegangenen Wahl mehr als eine Person die geringste Stimmenzahl erreicht hat, fällt die Entscheidung über den in der nächsten Wahl nicht mehr teilnehmenden Kandidaten durch Auswahl nach dem Zufallsprinzip. Wenn es in einer Wahl zwischen zwei Personen zu einem Stimmengleichstand kommt, ist der Gewinner der Wahl durch Auswahl nach dem Zufallsprinzip zu entscheiden.
- 34.6** Beschlüsse können durch Zuruf gefasst werden, wenn keine der an der Versammlung teilnehmenden oder darin vertretenen Personen mit Stimmrechten widerspricht.

- 34.7** Die Entscheidung des Vorsitzenden der Versammlung bezüglich einer Abstimmung ist endgültig und verbindlich. Dies gilt auch für den Inhalt eines angenommenen Beschlusses, wenn eine Abstimmung zu einem nicht niedergeschriebenen Vorschlag stattfindet. Wenn die Richtigkeit einer solchen Entscheidung jedoch unmittelbar nach deren Verkündung angefochten wird, ist eine neue Wahl durchzuführen, wenn entweder die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder darin vertretenen Personen mit Stimmrechten oder, falls die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich erfolgt ist, eine an der Versammlung teilnehmende oder darin vertretene Person mit Stimmrechten dies fordert. Die rechtlichen Folgen der ursprünglichen Wahl werden durch die neue Abstimmung wirkungslos.

KAPITEL XII

ÄNDERUNG DER SATZUNG; FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG; GESETZLICHE VERSCHMELZUNG UND GESETZLICHE SPALTUNG; AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

35 Änderung der Satzung

Die Hauptversammlung kann beschließen, diese Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates zu ändern. Wenn ein Vorschlag zur Änderung dieser Satzung der Hauptversammlung vorzulegen ist, so ist dieser in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben, wobei eine Abschrift des Vorschlags mit dessen vollständigem Wortlaut aufzubewahren und bis zum Abschluss der Versammlung in den Räumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit Teilnahmeberechtigung zur Verfügung zu stellen ist. Ab dem Zeitpunkt der Aufbewahrung bis zum Versammlungstermin ist einem Aktionär bzw. einer Person mit Teilnahmeberechtigung auf Anfrage eine Abschrift des Vorschlags kostenfrei zu überlassen. Eine Änderung dieser Satzung ist in einer notariellen Urkunde niederzulegen.

36 Formwechselnde Umwandlung

Die Gesellschaft kann auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat ihre Rechtsform wechseln. Für eine formwechselnde Umwandlung ist ein von der Hauptversammlung gefasster Beschluss über den Wechsel der Rechtsform sowie ein Beschluss über die Änderung dieser Satzung erforderlich. Eine formwechselnde Umwandlung unterliegt darüber hinaus den maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine formwechselnde Umwandlung stellt keine Beendigung des Bestehens der juristischen Person dar.

37 Gesetzliche Verschmelzung und gesetzliche Spaltung

- 37.1** Die Gesellschaft kann eine Verschmelzung mit einer oder mehreren juristischen Personen vereinbaren. Ein Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung kann nur auf der Grundlage eines von den Vorständen der fusionierenden juristischen Personen erstellten Vorschlags erfolgen. Im Innenverhältnis der Gesellschaft ist der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung von der Hauptversammlung zu fassen. In den in § 2:331 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen kann der Verschmelzungsbeschluss jedoch vom Verwaltungsrat gefasst werden.

- 37.2** Die Gesellschaft kann Partei einer gesetzlichen Spaltung sein. Der Begriff "Spaltung" umfasst sowohl Abspaltungen als auch Ausgründungen. Ein Beschluss zur Durchführung einer Spaltung kann nur auf der Grundlage eines von den Vorständen der Parteien der Spaltung erstellten Vorschlags gefasst werden. Im Innenverhältnis wird der Spaltungsbeschluss von der Hauptversammlung gefasst. In den in § 2:334 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen kann der Spaltungsbeschluss jedoch vom Verwaltungsrat gefasst werden.
- 37.3** Gesetzliche Verschmelzungen und gesetzliche Spaltungen unterliegen darüber hinaus den maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 Titel 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 38 Auflösung und Liquidation**
- 38.1** Die Gesellschaft kann aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Wenn ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung vorzulegen ist, ist dies in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.
- 38.2** Wenn die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung aufgelöst wird, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates zu Liquidatoren der Vermögensgegenstände der aufgelösten Gesellschaft, sofern die Hauptversammlung nicht beschließt, eine oder mehrere Personen zu Liquidator(en) zu ernennen.
- 38.3** Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung so weitgehend wie möglich in Kraft.
- 38.4** Der nach der Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Restbetrag ist den Aktionären im Verhältnis zum Gesamtnennwert der jeweils gehaltenen Aktien zu überweisen.
- 38.5** Nach Abschluss der Liquidation werden die Bücher, Aufzeichnungen und anderen Datenträger der aufgelösten Gesellschaft von der zu diesem Zweck von der Hauptversammlung ernannten Person bzw., bei Ausbleiben einer solchen Ernennung, von der zu diesem Zweck von den Liquidatoren ernannten Person für die nach niederländischem Recht vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.
- 38.6** Darüber hinaus gelten die maßgeblichen Bestimmungen in Buch 2 Titel 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation.

KAPITEL XIII

39 Übergangsbestimmung

- 39.1** Abweichend von den Bestimmungen in Art. 6 und 7 wird der Verwaltungsrat hiermit als das Organ der Gesellschaft beauftragt, das befugt ist, (i) gemäß den Bestimmungen in Art. 6 Aktien auszugeben und Zeichnungsrechte für Aktien (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Optionen, Optionsscheine oder Wandelanleihen oder -schuldverschreibungen, die dem jeweiligen Inhaber das Zeichnungsrecht für Aktien verleihen) einzuräumen, und (ii) Bezugsrechte bei der Ausgabe von Aktien einzuschränken oder auszuschließen gemäß den Bestimmungen in Art. 7 und darüber hinaus unter ordnungsgemäßer Einhaltung des Folgenden:

- (a) die Beauftragung gilt für eine Dauer von fünf Jahren und endet am *[Datum fünf Jahre nach dem Datum der Satzungsänderung einfügen]*;
- (b) die Beauftragung kann von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von jeweils maximal fünf Jahren verlängert werden; und
- (c) die Beauftragung gilt für einhundert Prozent der Aktien des jeweils bestehenden genehmigten Kapitals der Gesellschaft.

39.2 Dieses Kapitel XIII erlischt *[Datum fünf Jahre nach dem Datum der Satzungsänderung einfügen]*.

Abschließend erklärte die erschienene Person:

Stichtag der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung

Die Sitzverlegung, die Umwandlung und die Satzungsänderung werden mit dem der Ausstellung dieser Urkunde folgenden Tag, d.h. mit dem [●] 2020 wirksam.

Bisherige Zeichnungsrechte für Aktien

Die Rechte zur Zeichnung von Aktien am Grundkapital der Gesellschaft (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Optionen, Bezugsrechten oder Wandelanleihen bzw. -schuldverschreibungen, die den jeweiligen Inhaber derselben zur Zeichnung von Aktien am Grundkapital der Gesellschaft berechtigen), die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen vor dem Inkrafttreten der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung eingeräumt wurden, werden durch die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung nicht berührt. Gegebenenfalls und soweit erforderlich wird der geschäftsführende Verwaltungsrat der Gesellschaft als ermächtigtes Organ der Gesellschaft gemäß Art. [39] der Satzung der Gesellschaft (gemäß ihrem Wortlaut nach Wirksamwerden der Sitzverlegung, Umwandlung und Änderung) zum Datum des Wirksamwerdens der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Änderung oder in zeitlicher Nähe dazu die vorstehend genannten, im Vorfeld eingeräumten Rechte zur Zeichnung von Aktien am Grundkapital der Gesellschaft bestätigen bzw. gegebenenfalls und soweit erforderlich solche Rechte billigen.

Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft

Mit dem Wirksamwerden der Sitzverlegung, der Umwandlung und der Änderung werden die zu dem Zeitpunkt amtierenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft in der Eigenschaft als geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Amtsdauer, für die die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft bestellt wurden, wird von der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung nicht berührt und gilt unverändert fort. Insofern gilt die jeweilige Amtsdauer wie nachfolgend angegeben für die ebenfalls angegebenen Personen in ihrer jeweils angegebenen Eigenschaft unverändert fort:

1. Herr Ulrich Dauer, geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis 30. April 2021;
2. Herr Michael Schaeffer, geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis 30. September 2021;
3. Frau Charlotte Lohmann, nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis zum Abschluss der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet;
4. Herr Erich Platzter, nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis zum Abschluss der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet;
5. Herr Dinnies Johannes von der Osten, nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis zum Abschluss der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die über die Entlastung der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet; und
6. Herr Jörg Neermann, nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates: bis zum Abschluss der Jahreshauptversammlung der

Gesellschaft, die über die Entlastung der nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet;

Vergütungsrichtlinie

Die Richtlinie der Gesellschaft über die Vergütung ihres Verwaltungsrates ist der Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft entsprechend in der ersten nach dem Inkrafttreten der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung abzuhaltenden Jahreshauptversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Ausgegebenes und einbezahltes Kapital

Nach dem Inkrafttreten der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung beträgt das ausgegebene und einbezahlte Kapital der Gesellschaft [neunzehn Millionen neunhundertfünfundsiebzigtausendvierhundertzweiundachtzig Euro (EUR 19.975.482,00)], gestückelt in [neunzehn Millionen neunhundertfünfundsiebzigtausendvierhundertzweiundachtzig (19.975.482)] Aktien mit einem Nennwert in Höhe von jeweils einem Euro (EUR 1).

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

[Endymion Amsterdam Coöperatieve U.A.], Wirtschaftsprüfer in Amsterdam, Niederlande, hat eine Bestätigung gemäß § 2:72, Abs. 2 a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Eigenkapitals der Gesellschaft ausgestellt, die dieser Urkunde beigelegt wurde (Anlage).

Abschluss

Die erschienene Person ist mir, dem Notar, bekannt.

Diese Urkunde wurde in Amsterdam, Niederlande, zum eingangs genannten Datum ausgestellt. Vor dem Vorlesen wurden der erschienenen Person eine kurze Zusammenfassung und eine Erläuterung des Inhalts dieser Urkunde erteilt. Danach erklärte die erschienene Person, dass [er] / [sie] den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen und ihm zugestimmt habe und dass [er] / [sie] auf das Vorlesen der gesamten Urkunde verzichte. Anschließend wurde dieser Urkunde nach dem Vorlesen von Teilen davon von der erschienenen Person und von mir, dem Notar, unterschrieben.

* * * * *

- 9.3 Nach der Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 19.975.482,00 in der bisherigen Höhe zum ausgegebenen Grundkapital der Gesellschaft als N.V. Es ist eingeteilt in 19.975.482 Aktien zum Nennwert von jeweils Euro 1,00, die sich entsprechend der bisherigen Beteiligung auf die Aktionäre verteilen.
- 9.4 Das nachstehende Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird den Aktionären der Gesellschaft unterbreitet:

Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG

Vivoryon Therapeutics AG, Halle (Saale), im September 2020

An alle Aktionäre der Aktiengesellschaft unter der Firma Vivoryon Therapeutics AG

Es ist beabsichtigt, formwechselnd den Sitz der Gesellschaft von Halle (Saale) in Deutschland nach Amsterdam, Niederlande, zu verlegen und dabei die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (N.V.) umzuwandeln. Wir verweisen hierzu auf den veröffentlichten Umwandlungsbericht. In unserer Eigenschaft als Vorstand der Gesellschaft unterbreiten wir hiermit allen Aktionären, die in der Hauptversammlung, in der über den Umwandlungsbeschluss beschlossen wird, gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, das nachfolgende Angebot. Dieses Angebot ist Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses:

1. Die umgewandelte N.V. erwirbt die im Zuge des Formwechsels neu geschaffenen Aktien, die vom widersprechenden Aktionär gehalten werden, gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 9,00 je Aktie der N.V. Falls ein Aktionär nach § 212 UmwG einen Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht stellt und dieses eine von dem vorstehenden Angebot abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese als angeboten.
2. Die Barabfindung ist zahlbar gegen Abtretung der Aktien des widersprechenden Aktionärs an die N.V. Ab dem Tage, an dem der Formwechsel wirksam geworden ist, ist die Barabfindung mit fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Barabfindung zu bezahlen.
3. Das vorstehende Angebot kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Umwandlung wirksam geworden ist, angenommen werden. Hat ein widersprechender Aktionär nach § 212 UmwG Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt, so kann das Angebot binnen zwei (2) Monaten nach dem Tag angenommen werden, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

* * * * *

Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen: Bei der Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (entsprechend § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG in entsprechender Anwendung) ergeben sich durch den Formwechsel nicht. Es ergeben sich auch keine Auswirkungen mitbestimmungsrechtlicher und tarifrechtlicher Art. § 613a BGB ist auf den Formwechsel der Gesellschaft nicht anzuwenden. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der N.V. ausgeübt.

Rechte nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG (in entsprechender Anwendung) werden in der neuen Gesellschaft nicht eingeräumt.

Der Vorstand hat am 26. August 2020 den nachfolgenden Umwandlungsplan aufgestellt:

Umwandlungsplan

Präambel

- (1) Vivoryon Therapeutics AG (nachstehend „**Vivoryon**“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Halle (Saale), die nach deutschem Recht errichtet und im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 213719 eingetragen ist.
- (2) Das Grundkapital der AG beträgt Euro 19.975.482,00 und ist in 19.975.482 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien eingeteilt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital von Vivoryon beträgt Euro 1,00 je Aktie. Seit 2014 ist Vivoryon an der EURONEXT in Amsterdam gelistet.
- (3) Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen im Zusammenhang mit der Rechtsform der Vivoryon als Aktiengesellschaft deutschen Rechts gewisse Nachteile für die Gesellschaft als auch für ihre Aktionäre. Daher plant die Gesellschaft eine Umwandlung in die Rechtsform einer N.V. niederländischen Rechts.
- (4) Zunächst wird die gesellschaftsrechtliche Struktur einer N.V. nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat von internationalen Investoren als attraktiver angesehen, da sie mit dieser Struktur in ihren eigenen Rechtsordnungen mehr vertraut sind als mit den Besonderheiten einer deutschen Aktiengesellschaft. Viele Wettbewerber – auch aus dem deutschen Markt – sind bereits in der Rechtsform einer N.V. organisiert und die Rechtsform einer Aktiengesellschaft wird auf Grund ihrer geringeren Flexibilität als Wettbewerbsnachteil der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf weitere Kapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt, empfunden. Die Rechtsform einer N.V. würde zudem perspektivisch eine Börsennotierung in den USA, entweder in Form von *American Depositary Receipts* („ADR“) oder durch eine direkte Zulassung der Anteile der N.V. zum Handel an einer US-amerikanischen Börse, erleichtern. Auch den Aktionären bringt eine Sitzverlegung und Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. Vorteile, da aktuell auf Grund der Börsennotierung an der EURONEXT in Amsterdam einerseits und des deutschen Sitzes andererseits sowohl das niederländische als auch das deutsche Recht für gewisse Sachverhalte anwendbar ist, was zu rechtlichen Unsicherheiten führt und eine zusätzliche Belastung für Aktionäre und die Gesellschaft darstellt. Zu weiteren Erläuterungen siehe den vom Vorstand der Vivoryon zu erstattenden Umwandlungsbericht.
- (5) Eine identitätswahrende Umwandlung von Vivoryon in eine N.V. ist aktuell nur durch eine Sitzverlegung von Vivoryon in die Niederlande im Rahmen eines grenzüberschreitenden Formwechsels mit Verlegung des Satzungssitzes möglich. Vivoryon soll daher durch die Sitzverlegung formwechselnd in eine niederländische N.V. umgewandelt werden.
- (6) Die für die Umwandlung erforderliche Hauptversammlung wird voraussichtlich am 30. September 2020 stattfinden. Es ist geplant, die Umwandlung noch im Jahr 2020 abzuschließen.

Der Vorstand der AG erstellt daher den folgenden Umwandlungsplan:

§ 1 Umwandlung der AG in eine N.V.

- (1) Vivoryon wird gemäß §§ 190 ff. UmwG analog in eine niederländische N.V. umgewandelt.
- (2) Die Umwandlung von Vivoryon in eine niederländische N.V. hat weder die Auflösung von Vivoryon zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der bisherigen Aktionäre an Vivoryon besteht aufgrund der Wahrung der Identität des formwechselnden Rechtsträgers fort.

§ 2 Wirksamwerden der Umwandlung, Zeitplan

- (1) Die Umwandlung wird nach niederländischem Recht wirksam einen Tag nach der notariellen Beurkundung der Urkunde über die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung vor einem niederländischen Notar. Nach deutschem Recht wird die die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung spätestens mit Eintragung im Handelsregister in den Niederlanden wirksam.
- (2) Die Umwandlung soll in der Hauptversammlung am 30. September 2020 beschlossen werden. Der Vorstand soll angewiesen werden, die Beschlüsse schnellstmöglich zu vollziehen. Im Rahmen dieses Beschlusses wird der Vorstand des Weiteren angewiesen, die Sitzverlegung und Umwandlung der Gesellschaft jedoch nicht zu vollziehen, wenn Aktionäre, die zusammen mehr als 2 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten, gegen die Sitzverlegung und die damit verbundene Umwandlung gestimmt und Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben. Zunächst wird die formwechselnde Umwandlung unter Verlegung des Sitzes in die Niederlande beim deutschen Handelsregister angemeldet. Dieses trägt dies ein und bestätigt zur Vorlage in den Niederlanden, dass die Anforderungen des deutschen Rechts bezüglich der Sitzverlegung/Umwandlung eingehalten sind. Unmittelbar im Anschluss daran kann vor dem Notar in den Niederlanden die Umwandlung beschlossen werden.

Im Anschluss an das Wirksamwerden der Umwandlung nach niederländischem Recht wird die Gesellschaft im deutschen Handelsregister gelöscht. Die Gesellschaft geht davon aus, dass dies innerhalb von drei (3) Monaten nach der ersten Anmeldung der Sitzverlegung erfolgen kann.

§ 3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der N.V.

- (1) Die Firma der N.V. lautet „Vivoryon Therapeutics N.V.“.

- (2) Der Sitz der N.V. ist Amsterdam, Niederlande. Der Verwaltungssitz bleibt – wie bisher – in Halle (Saale) und München, Deutschland. Die Gesellschaft wird ihre Geschäftstätigkeit weiterhin ausschließlich aus Deutschland heraus betreiben. Insbesondere wird die Forschung von Vivoryon in Halle (Saale) verbleiben.
- (3) Das Grundkapital der AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (Euro 19.975.482,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (19.975.482 Stück) wird zum ausgegebenen Grundkapital der N.V. Unabhängig davon wird in der Satzung der N.V. nur das maximal mögliche Genehmigte Kapital, also der Betrag, bis zu dem Aktien ausgegeben werden können, angegeben. Die konkrete Höhe des Grundkapitals ergibt sich dann also nicht aus der Satzung, sondern aus der Eintragung im niederländischen Register. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der AG sind, werden Aktionäre der N.V., und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stammaktien am Grundkapital der N.V., wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stammaktie am Grundkapital (Euro 1,00 je Stammaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Aktien an der N.V. haben jeweils einen Nennwert in Höhe von Euro 1,00.
- (4) Die N.V. erhält in deutscher Übersetzung die als **Anlage 1** beigefügte Satzung. Diese ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.
- (5) Die Aktionäre, die in der Hauptversammlung gegen die Sitzverlegung und die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft stimmen und Widerspruch zur Niederschrift erklären, erhalten ein Angebot auf eine Barabfindung gemäß § 207 UmwG gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf.

§ 4 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Amtsdauer, für die die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bestellt wurden, wird von der Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung nicht berührt und gilt unverändert fort. Die Mitglieder des Vorstandes werden geschäftsführende Mitglieder im Verwaltungsrat der N.V. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nicht-geschäftsführende Mitglieder im Verwaltungsrat der N.V. Insofern gilt die jeweilige Amtsdauer wie nachfolgend angegeben für die ebenfalls angegebenen Personen in ihrer jeweils angegebenen Eigenschaft unverändert fort:

Vorstand, zukünftig geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates:

- Dr. Ulrich Dauer, bis zum 30. April 2021

- Dr. Michael Schaeffer, bis 30. September 2021

Aufsichtsrat, zukünftig nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates:

Aufsichtsratsmitglieder:

- Dr. Erich Platzer
- Charlotte Lohmann
- Dr. Dinnies Johannes von der Osten
- Dr. Jörg Neermann

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2019 beschließt. In dieser Hauptversammlung, die auch über die Sitzverlegung und Umwandlung beschließen soll, sollen die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, gewählt werden.

§ 5 Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung (§ 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG in entsprechender Anwendung) ergeben sich durch den Formwechsel nicht. Arbeitsverhältnisse können nicht aus Anlass der Umwandlung gekündigt werden. Vivoryon hat keinen Betriebsrat, ist nicht tarifgebunden und es bestehen keine Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer. Es ergeben sich daher keine Auswirkungen mitbestimmungsrechtlicher und tarifrechtlicher Art. § 613a BGB ist auf den Formwechsel nicht anzuwenden. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers wird nach dem Formwechsel von den geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der N.V. ausgeübt.

§ 6 Gläubigerrechte

Die Gläubiger von Vivoryon können, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Umwandlungsplan bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe anmelden und für ihre Forderungen Sicherheitsleistung verlangen, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger müssen dabei glaubhaft machen, dass der Formwechsel ihre Forderungen gefährdet (§ 122j UmwG analog).

§ 7 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der N.V. soll die KPMG Accountants N.V., Ziderzeelaan 33, 8017 JV Zwolle, Niederlande, bestellt werden.

§ 8 Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- (1) Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG werden über die in vorstehendem § 3 Abs. 3 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen; die Rechte der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage beigefügten Satzung der N.V.
- (2) Dem in § 7 genannten zu bestellenden Abschlussprüfer werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

§ 9 Förderungen, Beihilfen

Vivoryon hat innerhalb der letzten fünf (5) Jahre in Deutschland keine Förderungen oder Beihilfen erhalten.

* * * * *

- 9.5 Jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft sowie auch der Herren Machiel Galjaart und Alex Gonzalez, Partner von Orange Clover, jeweils einzeln, werden ermächtigt, die Urkunde über die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung von einem niederländischen Notar ihrer Wahl beurkunden zu lassen.

Die Sitzverlegung, die Umwandlung und die Änderung, einschließlich des Formwechsels, werden nach niederländischem Recht am Tage nach der Beurkundung der Urkunde über die Sitzverlegung, die Umwandlung und Änderung durch einen niederländischen Notar wirksam. Nach deutschem Recht wird die die Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung spätestens mit Eintragung im Handelsregister in den Niederlanden wirksam.

- 9.6 Der Beschluss der Hauptversammlung, die Gesellschaft in eine N.V. nach niederländischem Recht umzuwandeln, gilt darüber hinaus als Beschluss der Hauptversammlung, den Vorstand der Gesellschaft (nach der Umwandlung der Verwaltungsrat der Gesellschaft genannt) für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung zu ermächtigen, die N.V. zu veranlassen, bis zu 399.510 Geschäftsanteile (d.h. 2 % des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft) durch Rückkauf dieser Geschäftsanteile von den Gesellschaftern, die gegen die Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. nach niederländischem Recht gestimmt haben, gegen Zahlung des Betrags des Abfindungsangebots in Höhe von EUR 9,00 pro Geschäftsanteil zu erwerben.
- 9.7 Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter TOP 9 der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse schnellstmöglich nach der Beschlussfassung zu vollziehen. Ferner wird der Vorstand angewiesen, den Beschluss nicht zu vollziehen, wenn Aktionäre, die ausweislich des Teilnehmersverzeichnis zusammen mehr als 2 % der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft halten, gegen die Sitzverlegung, Umwandlung und Änderung der Satzung Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben.

II. Berichte des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten 7 und 8

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> die nachfolgenden Berichte des Vorstandes zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Berichte zugesandt. Diese Berichte werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Freiwilliger Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 7 zur Schaffung eines Stock Option Programms 2020, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020/I und korrespondierenden Satzungsänderung

1. Zweck des Stock Option Programms

Die Aktienoptionen sind ein üblicher und gerade bei Forschungsunternehmen im Biotechnologiebereich unverzichtbarer Teil der Vergütung der Vorstände und Führungskräfte. Hierdurch werden die Vorstände und Führungskräfte am Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Damit kann auch ausgeglichen werden, dass die Gesellschaft als kleines Forschungsunternehmen im Vergleich zu großen Konzernen nicht in der Lage ist, entsprechend hohe Gehälter zu bezahlen. Ohne die Möglichkeit, den Vorständen, Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern Aktienoptionen anzubieten, wäre es der Gesellschaft im Vergleich zu Mitbewerbern nicht möglich, vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize zu bieten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Vorstände, Führungskräfte und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende, zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch der Gesellschaft zugute und hilft, die Position der Gesellschaft zu sichern.

Der Vorstand hat geprüft, ob andere Vergütungsmodelle vorzugswürdig sind. All diese Modelle sind aber für die Optionsberechtigten weniger attraktiv.

2. Eckpunkte des Stock Option Programms

Die Eckpunkte des Stock Option Programms lauten wie folgt:

- 2.1 Die Optionen sind zur Ausgabe an derzeitige und künftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft vorgesehen. An Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft dürfen insgesamt maximal 473.550 Optionen und an Mitarbeiter maximal 141.450 Optionen gewährt werden.

Über die Ausgabe der Optionen entscheidet der Vorstand. Soweit Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt die Festlegung und Begebung ausschließlich dem Aufsichtsrat. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft.

- 2.2 Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Basispreises. Der Basispreis für die noch auszugebenden Optionen entspricht dem einfachen Durchschnitt der maßgeblichen Börsenkurse der letzten zwanzig Börsenhandelstage vor Ausgabe der Option. Maßgeblicher Börsenkurs ist der Schlusskurs der Aktien, der am Euronext (Amsterdam) oder auf einem Nachfolgesystem des Euronext (Amsterdam) festgestellt wird oder bei

Börsennotierung im Ausland dem entsprechenden Börsenkurs der ausländischen Börse.

- 2.3 Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Stock Option Plan 2020 Wartezeiten für die erstmalige Ausübung der Optionen von vier Jahren vor.
- 2.4 Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn der einfache Durchschnitt des maßgeblichen Börsenkurses der letzten zwanzig Börsenhandelstage vor Ausübung der Optionen mindestens 20 % über dem Basispreis liegt (Erfolgsziel).
- 2.5 Die Ausübung der Optionen ist fünfmal im Geschäftsjahr innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums zulässig. Die Ausübungszeiträume beginnen am 3. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach Veröffentlichung jedes Quartalsberichtes. Veröffentlicht die Gesellschaft keine Quartalsberichte, können die Optionen nur einmal im Jahr innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums ausgeübt werden, der am 3. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung beginnt. Darüber hinaus ist die Ausübung der Optionen von dem Tag an ausgeschlossen, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden.
- 2.6 Die Optionen sind nicht übertragbar.
- 2.7 Zur Absicherung der Bezugsrechte aus dem Stock Option Programm 2020 soll ein Bedingtes Kapital in Höhe von Euro 615.000,00 geschaffen werden. Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe oder Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstandes gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.
- 2.8 Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass das vorgeschlagene Stock Option Programm 2020 geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen.

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 8 zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019 sowie korrespondierender Satzungsänderungen

Bericht des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In Ersetzung des Genehmigten Kapitals 2019 soll das Genehmigte Kapital 2020 beschlossen werden, bei dem das Bezugsrecht vollständig ausgeschlossen ist. Damit soll für die Gesellschaft die für eine erfolgreiche Finanzierung der weiteren Unternehmensentwicklung erforderliche Flexibilität geschaffen werden.

Da die Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs und/oder das Wahrnehmen einer strategischen Option und/oder das Wahrnehmen günstiger Marktbedingungen in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gesellschaft ohne Zeitverzug handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des Genehmigten Kapitals hat der

Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, dass sie über eine ausreichende Flexibilität verfügt, um ihre Unternehmensfinanzierung rechtzeitig und mit einer beherrschbaren Komplexität durchführen zu können. Aus Gründen der Flexibilität soll das Genehmigte Kapital 2020 dabei sowohl für Bar- als auch für Sacheinlagen einmalig oder mehrmals ausgenutzt werden können.

Bei der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll vorliegend ausgeschlossen werden. Dies geschieht gerade im Hinblick auf die Wettbewerbssituation der Gesellschaft gegenüber vergleichbaren Unternehmen ihrer Branche. Die Gesellschaft ist an einer ausländischen Börse (Euronext) notiert, wobei ihre Aktionäre überwiegend aus ausländischen Jurisdiktionen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen kommen. Hier steht sie wiederum in einem harten Wettbewerb mit Unternehmen, bei denen das Prinzip des Bezugsrechts flexibler ausgestaltet ist als es beim deutschen Aktiengesetz der Fall ist, und die aus diesem Grund schneller und mit einer deutlich niedrigeren rechtlichen Komplexität agieren können. Diese Fähigkeit gewährt ihnen den weiteren Vorteil, dass internationale, institutionelle Investoren Transaktionen mit niedrigerer rechtlicher Komplexität bevorzugen. Dies ist auch der Hintergrund für die unter TOP 9 vorgesehene Sitzverlegung der Gesellschaft nach Amsterdam und die Umwandlung der Gesellschaft in eine N.V. nach niederländischem Recht. Für Vivoryon ist es daher von herausragender Bedeutung, diesen wesentlichen Wettbewerbsnachteil so weit wie möglich zu reduzieren. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient diesem Zweck, da eine Bezugsrechtsemission aufgrund der zwingenden zweiwöchigen Bezugsfrist zu komplex ist.

Angemessene Eigenkapitalmittel stellen die wirtschaftliche Grundlage für die Geschäftsentwicklung von Vivoryon dar und haben somit erheblichen Einfluss auf ihre Zukunftsaussichten sowie auf die Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie. Da der inländische (deutsche) Markt nicht in der Lage war und ist, neue Aktien in ausreichendem Umfang aufzunehmen (eine Situation, die bereits der Grund für den Börsengang an der Euronext Amsterdam und die zwei dort platzierten Kapitalerhöhungen war), erwägen die Führungsgremien die Nutzung von ausländischen Kapitalmärkten, einschließlich der Möglichkeit eines oder mehrerer Emissionsangebote unter Ausschluss des Bezugsrechts an internationale Investoren über die Euronext Amsterdam bzw. über eine zweite Notierung zusätzlich zur bestehenden Notierung an der Euronext Amsterdam.

Aus diesem Grund beabsichtigten die Führungsgremien von Vivoryon die Schaffung einer Option zur Platzierung neuer Aktien außerhalb Deutschlands auch in der Zeit bis zur Sitzverlegung, Umwandlung und Satzungsänderung der Gesellschaft auch für den Fall, dass die Sitzverlegung und Umwandlung und Satzungsänderung nach niederländischem Recht nicht vollzogen werden kann. Hierzu können eine oder mehrere Aktienemissionen unter Ausschluss des Bezugsrechts an internationale Investoren, insbesondere an spezialisierte Biotech Investoren, über die Euronext Amsterdam bzw. eine zusätzliche Notierung von Wertpapieren von Vivoryon an einer ausländischen Börse gehören, z.B. an Börsen in London, Paris, Brüssel oder in den Vereinigten Staaten von Amerika. Denn ein weiteres Emissionsangebot an der Euronext Amsterdam bzw. eine zweite Notierung erhöht die Handelsbarkeit der entsprechenden Aktien wesentlich. Dabei erfordert es eine Mindestanzahl von Aktien, um deren liquide Handelbarkeit zu gewährleisten. Eine unzureichende Anzahl neuer Aktien kann eine erfolgreiche Platzierung gefährden und kann zu einem künstlichen Kursniveau sowie zu Überreaktionen des Aktienkurses führen, was wiederum ungünstige Folgen für die Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft und ihre Reputation, nicht zuletzt auch zum Nachteil der Aktionäre, nach sich ziehen kann.

Abgesehen von den finanziellen Aspekten würde die internationale öffentliche Wahrnehmung der Gesellschaft weiter erhöht und ihr Renommee würde gefördert. Eine Notierung an einem oder mehreren Märkten kann auch, insbesondere unter qualifizierten ausländischen Arbeitskräften, die Attraktivität zur Aufnahme einer Beschäftigung bei dem entsprechenden Emittenten steigern. Somit ist die Möglichkeit eines Emissionsangebots unter Ausschluss des Bezugsrechts an einem oder mehreren ausländischen Märkten im

objektiven Interesse der Gesellschaft hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie.

Die erforderliche Anzahl von Aktien kann nur mit ausreichender Gewissheit bereitgestellt werden, wenn die Bezugsrechte ausgeschlossen werden. Der Bezugsrechtsausschluss ist zweckdienlich, da er das angemessene und am besten geeignete Mittel zur Durchführung der vorgenannten Strategie im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre darstellt. Ein Bezugsrechtsausschluss ermöglicht das Erreichen der vorstehend beschriebenen Ziele. Das strategische wirtschaftliche Konzept der Erweiterung und Diversifizierung des Aktionärskreises und ggf. eine weitere Notierung im Ausland erfordern die Schaffung neuer Aktien und deren Emission an Investoren, bei denen es sich nicht um Aktionäre von Vivoryon handelt und/oder die nicht in Deutschland ansässig sind. Die Umsetzung dieser Strategie und die Beschaffung neuen Eigenkapitals würden durch die Einräumung des Bezugsrechts wesentlich gefährdet oder gar unmöglich gemacht.

Eine Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts würde die Liquidität in der Vivoryon-Aktie erhöhen. Eine höhere Liquidität führt typischerweise zu einer geringeren Volatilität in den Aktien, die vorteilhaft für die Aktionäre ist. Außerdem würde die Vivoryon-Aktie damit attraktiver für Research-Analysten.

Ein Ausgabepreis wurde nicht festgelegt, da Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft in die Lage versetzt werden sollen, flexibel auf die zum Zeitpunkt der Platzierung neuer Aktien, die durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 geschaffen werden, vorherrschenden Marktbedingungen reagieren zu können. Hinsichtlich der Festlegung des Ausgabepreises werden der Vorstand und der Aufsichtsrat den vorherrschenden Marktbedingungen sowie dem aktuellen Kurs der Aktien Rechnung tragen und die besten Interessen der Gesellschaft berücksichtigen.

Zu diesem Beschluss, das Bezugsrecht auszuschließen, erstattet der Vorstand diesen Bericht nach § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 berichten.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Informationen und Unterlagen

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> die Unterlagen gemäß § 124a AktG zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der nachstehenden Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch – „**BGB**“) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch Übermittlung eines Nachweises des Anteilsbesitzes nachweisen:

Vivoryon Therapeutics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann durch ein depotführendes Institut in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden und muss sich auf den Beginn des zwölften Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **18. September 2020, 00:00 Uhr (MESZ)**, beziehen („**Nachweisstichtag**“).

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des **23. September 2020, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter der vorstehend genannten Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des **26. September 2020, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Aktionäre können nach erfolgter Anmeldung deshalb weiterhin über ihre Aktien frei verfügen. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen lassen oder sind hierzu ermächtigt.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

3. Verfahren für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, durch Dritte oder die durch die Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet haben, zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Als bald nach der Einberufung wird zudem ein Formular für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> zugänglich sein. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht vorzugsweise die mit der Eintrittskarte übersandten Vollmachtsformulare zu verwenden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Institutionen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 1 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG sowie für den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten ist. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinbarung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Wird die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erteilt, soll diese aus organisatorischen Gründen bis zum 29. September 2020, 18:00 Uhr (MESZ), bei nachfolgender Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse eingehen:

Vivoryon Therapeutics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Dieser kann am Tage der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch an vorstehende Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere ohne besonderen Grund von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten

Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne solche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Aktionäre, die hiervon Gebrauch machen wollen, können die mit der Eintrittskarte versandten Vollmachts- und Weisungsformulare verwenden und diese per Post, per Fax oder per E-Mail an nachfolgende Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse übermitteln:

Vivoryon Therapeutics AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Fax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens bis zum **29. September 2020, 18:00 Uhr (MESZ)** unter vorstehender Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse eingehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Änderungen sowie der Widerruf der vor der Hauptversammlung erteilten Vollmachten und Weisungen möglich. Darüber hinaus können am Tag der Hauptversammlung vor Ort von anwesenden Aktionären und Aktionärsvertreter Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung gehen den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zu. Sie können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> eingesehen werden.

4. Ergänzungsanträge, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, Auskunftsrecht, weitergehende Erläuterungen

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht gerundet 998.774 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum **15. September 2020, 24:00 Uhr (MESZ)** unter folgender Anschrift zugehen:

Vivoryon Therapeutics AG
Investor Relations
Weinbergweg 22
06120 Halle (Saale)
Deutschland

Im Hinblick auf die Mindestbesitzzeit wird auf die Vorschriften des § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG verwiesen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen

Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstandes über den Antrag halten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlungen bedarf. Gleiches gilt für Gegenvorschläge zu Wahlvorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern (§ 127 AktG).

Aktionäre können aber auch bereits vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Solche Anträge sind ausschließlich an folgende Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Vivoryon Therapeutics AG
Weinbergweg 22
06120 Halle (Saale)

Fax: +49 345 555 99 01

E-Mail: investor@vivoryon.com

Bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum **15. September 2020, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter vorstehender Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, wird die Gesellschaft – vorbehaltlich §§ 126 Abs. 2 und 3, 127 AktG – den anderen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> unverzüglich zugänglich machen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden anschließend ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/>.

5. Anzahl der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 19.975.482,00 und ist eingeteilt in 19.975.482 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 19.975.482. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien; es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

6. Hinweis zum Datenschutz

Europaweit gelten aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung seit dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich und kompakt zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://vivoryon.com/investors-news/ordentliche-hauptversammlung-2020/> zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Halle (Saale), im September 2020

Vivoryon Therapeutics AG
Der Vorstand

Anlage 2

Bewertungsgutachten der Venture Valuation (in englischer Sprache nebst deutscher Übersetzung)



VENTURE VALUATION

VALUATION REPORT

Vivoryon Therapeutics AG

Vivoryon Therapeutics AG
Weinbergweg 22
06120 Halle (Saale)
Germany

Phone: +49 345 555 99 00
Email: info@vivoryon.com
URL: www.vivoryon.com

August 2020

Version 3.59

EXECUTIVE SUMMARY

Introduction

Venture Valuation was commissioned by **Vivoryon Therapeutics AG** to establish a fair value of the company and its assets.

Venture Valuation has calculated the value of the company's product, namely **PQ912 (Varoglutamstat)** for use in **Alzheimer's disease** and **PQ1565** for the treatment of **hepatocellular carcinoma**, for the rNPV (risk adjusted Net Present Value) calculation, and have considered the value of follow on products and indications in the DCF (discounted cash flow) calculation.

Company Description

Vivoryon Therapeutics is a biopharmaceutical company, headquartered in Halle (Saale), Germany. Vivoryon was established in 2019 from Probiodrug, which was established in 2001 from ProBioTec that was originally founded in 1997. Vivoryon currently employs 16 full time equivalents (FTEs).

The company is focused primarily on the development and commercialisation of therapies targeting Alzheimer's disease. The company's most advance product, PQ912, has reached Phase II clinical trials for Alzheimer's disease.

The company will need approximately EUR 130m for the future development of its product PQ912 for use in Alzheimer's disease up to and including Phase IIb clinical trials as well as its product PQ1565 for the treatment of hepatocellular carcinoma before their out-licensing. The company intends to finance its future operations chiefly from (i) a bank loan, (ii) issue and sale of shares of stock and (iii) out-licensing of PQ912 and PQ1565.

Product – PQ912

PQ912 is a small molecular weight compound that inhibits the enzyme glutaminyl cyclase (QC), also known as glutaminyl-peptide cyclotransferase (QPCT). This drug inhibits QPCT-mediated formation of pyroglutamate-A β (pGlu-A β), a toxin that is associated with Alzheimer's disease. Given PQ912 has a novel mechanism of action and has reached Phase II clinical studies, it is regarded as cutting edge, safe and as having shown early signs of clinical efficacy.

PQ912 represents Vivoryon's major asset for treatment of Alzheimer's disease. The company aims to grow its pipeline based around PQ912 and related compounds by its clinical development and expansion into additional indications, for example the use of PQ1565 in hepatocellular cancer.

Indication – Alzheimer's disease

Vivoryon products are being developed for the treatment of a number of indications as listed below.

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| • PQ912 (QPCT inhibitor) | - Alzheimer's disease |
| • PQ1565 (QPCT/L inhibitors) | - Hepatocellular carcinoma |
| • VY cmpds (meprin inhibitors) | - Fibrosis |
| • PQ cmpds (QPCT/L inhibitors) | - Huntington's disease |

The epidemiology, aetiology, pathophysiology and the estimated target patient population in major territories are detailed in the main body of this report

Market and Competition

Current practice in the area of Alzheimer's disease is limited to symptomatic treatments, primarily acetylcholinesterase inhibitors and NMDA receptor antagonists. A number of disease modifying therapeutic approaches have been attempted for development, although none have, as yet, reached the market.

Advantages offered by PQ912 include its oral route of administration, brain penetration, clinically demonstrated tolerable safety profile, as well as its novel mechanism of action targeting the enzyme QPCT. There are competing players in this area, with a number of large multinationals and biotech aiming to develop therapeutic strategies for Alzheimer's disease.

A detailed market analysis, as well as tables listing direct, indirect, and future competitors, is provided in the main body of this report.

Risk Profile

Included in the probability of success:

- Development & Technology Risk **HIGH**
- Regulatory/Approval Risk **MEDIUM**
- Manufacturing Risk **LOW-MEDIUM**

Included in the discount rate:

- Financing Risk **MEDIUM**
- Management Risk **LOW**
- IP Risk **MEDIUM-HIGH**
- Market Uptake & Competitive Risk **MEDIUM-HIGH**
- Pricing Risk **HIGH**

VALUATION

Methodology

To benchmark the Sum of Parts valuation of Vivoryon, we have used the market comparable method and the comparable transactions method. The Sum of Parts valuation is based on the risk-adjusted net present value (rNPV) method and the discounted cash flow (DCF) method. This approach allows inclusion of the value of two lead products, the pipeline and the general cost and expenses. It thus incorporates all aspects of the company.

Key Assumptions

The figures used for the calculation of the value range are based on information provided by the management of Vivoryon, adjusted by Venture Valuation.

For a full list of assumptions used please see Appendices I and II.

Value Range

Our calculations result is a Sum of Parts valuation of EUR 177.2m for Vivoryon as per 30.9.2020. As benchmarking values the market comparable method led to a value of EUR 204.3 and the Comparable Transaction method to a value of EUR 148.3.

Company Value (in EUR millions)

Discount Rate	12.6%
Sum of Parts Valuation	177'167
Market Comparables	204.3
Comp. Transactions	148.3

Dr. Patrik Frei, CEO

CONTENT

EXECUTIVE SUMMARY	2
CONTENT	4
INTRODUCTION	5
COMPANY DESCRIPTION	5
CAPITAL STRUCTURE AND FINANCING STAGE	6
MANAGEMENT / ORGANISATION	7
PQ912 FOR USE IN ALZHEIMER'S DISEASE	8
PRODUCT DEVELOPMENT	9
REGULATORY AFFAIRS	11
MANUFACTURING	11
INTELLECTUAL PROPERTY (IP)	12
MARKET OVERVIEW	13
COMPETITIVE LANDSCAPE	15
PRODUCT PRICING	17
RISK ANALYSIS	19
VALUATION	21
<i>OVERVIEW</i>	<i>21</i>
<i>DISCOUNT RATE</i>	<i>22</i>
<i>rNPV/RISK-ADJUSTED NPV</i>	<i>22</i>
<i>DISCOUNTED CASH FLOW</i>	<i>26</i>
<i>SUM OF PARTS VALUATION</i>	<i>27</i>
<i>MARKET COMPARABLES</i>	<i>27</i>
<i>COMPARABLE TRANSACTIONS</i>	<i>29</i>
SUMMARY	30
REFERENCES	31
APPENDIX I: PQ912 VALUATION ASSUMPTIONS	34
APPENDIX II: PQ1565 VALUATION ASSUMPTIONS	36
APPENDIX III: PEER GROUP SELECTION CRITERIA	38
APPENDIX IV: DISCOUNTED CASH FLOW FORECAST	39
APPENDIX V: LIST OF PATENTS	40
ABOUT VENTURE VALUATION	41

INTRODUCTION

Professional background	This report was prepared by Venture Valuation VV AG (Venture Valuation), a company which specializes in the independent assessment and valuation of Life Sciences (biotech, pharma, and medtech) companies and products. Additional information on the company is available at the back of this report.
Assignment	Venture Valuation was asked by Vivoryon Therapeutics AG to provide an independent, third party valuation of the company and its assets. For this valuation, we have considered the value of the lead product, namely PQ912 for use in the treatment of Alzheimer's disease and PQ1565 for the treatment of hepatocellular carcinoma , in the rNPV (risk adjusted Net Present Value) calculation. We have also considered the value of the company's pipeline of follow-on products and indications in the DCF (Discounted Cash Flow) calculation. We note that the present is a valuation of the company's current assets, and, as such, it represents a snapshot of the company's value as per the qualifying date of September 30 th 2020. We have included all assets (tangible and intangible) of the company in this valuation.
Assumptions	All of the assumptions that were made are set out in the body of this report. If any of these assumptions change, the valuation represented herein may change accordingly.
Information	In certain instances, we have relied on information provided by Vivoryon Therapeutics AG, and have not been able to verify or audit the information received. Wherever possible, we have tried to base the opinion set out in the report on our own research and independent sources.
Statement of independence	This report is based on an independent opinion of Venture Valuation. Our fee in this case is not dependent on the outcome of the value.

COMPANY DESCRIPTION

Historical Perspective	Vivoryon Therapeutics is a biopharmaceutical company, headquartered in Halle (Saale), Germany. Vivoryon was established in 2019 from Probiodrugs, which was established in 2001 from ProBioTec that was originally founded in 1997. Vivoryon currently employs 16 full time equivalents (FTEs).
Reason for the Valuation	A valuation of the company was conducted to obtain a fair company value, which can be used as a basis by the management board and the supervisory board of the company to determine a fair and adequate consideration in a compensation offer, which is to be submitted to the company's shareholders in connection with a proposed transfer of the statutory seat of the company to Amsterdam, the Netherlands, and the conversion into an N.V. under Dutch law connected therewith. As an independent party specializing in valuations of high growth companies, Venture Valuation's aim is to provide an objective analysis, based on figures and information presented by the company management. The calculated figures should always be interpreted as the equity value of the company. The liabilities, if any, have already been considered; therefore, no deduction is necessary. The resulting company worth represents the equity value.
Strategy and Business Model	The company is focused primarily on the development and commercialisation of therapies targeting Alzheimer's disease. The company's most advanced product, PQ912, has reached Phase II clinical trials for Alzheimer's disease.

CAPITAL STRUCTURE AND FINANCING STAGE

Revenue to date	Vivoryon sold its diabetes program (DP4 inhibitors) for EUR 28.7 million to (OSI) Pharmaceuticals who sold subsequently to Royalty Pharma, which generates revenue from the antidiabetic drugs Januvia and Janumet. Vivoryon distributed EUR 9.4 million to the shareholders through a share buyback in 2005 and 2006, with the remaining going to R&D in AD.
Financing to date	Since its IPO Vivoryon has raised approximately EUR 103m from investors and its management by issuing shares of the company. The company has also received non-dilutive grants of USD 15m from the NIH. Vivoryon has approximately EUR 34m remaining cash equivalent funds, as of the end of Q2 2020.
Future Financing	The company will need approximately EUR 130m for the future development of its product PQ912 for use in Alzheimer's disease as well as its product PQ1565 for the treatment of hepatocellular carcinoma, before their out-licensing. Vivoryon is looking to raise money principally for development of PQ912 up to and including Phase IIb clinical trials and to finance its future operation chiefly from (i) a bank loan, (ii) issue and sale of shares of stock and (iii) out-licensing of PQ912 and PQ1565. Vivoryon works on a scenario where they envisage to raise up to EUR 70m in equity and possible loans from 2021. Depending on possible licensing deals, the company can generate additional income to further finance its future operation and investments.
Shareholder Capital	Investors and Shareholders of the company, inclusive of shareholdings by management, are indicated in the table below.

Shareholders' capitalization table

Name	% Share
MorphoSys	9.9%
Mr. Claus H. Christiansen	9.5%
Den Danske Forskningsfond, Denmark	9.5%
T&W Holding AS, Denmark	9.5%
Lupus Alpha Investments SA, Luxembourg	6.9%
Mackenzie Financial Corp, Canada	5.2%
IBG	4.5%
LSP Management Group BV, The Netherlands	3.2%
Free Float	41.8%

Capital Increases (2014-2019)

EUR	Date	Share Cap	Cap Reserve	Total
IPO 2014	10/2014	1'475'409	21'024'578	22'499'987
Greenshoe option	11/2014	48'796	695'343	744'139
Cash Cap Increase 2015	11/2015	676'589	12'855'191	13'531'780
Cash Cap Increase 2016	10/2016	744'248	14'140'712	14'884'960
Exercise Stock Option (R. Black)	09-12/2017	21'274	106'370	127'644
Cash Cap Increase 2019	04/2019	4'093'367	4'093'367	8'186'734
Cash Cap Increase 2019	10/2019	7'674'106	35'377'628	43'051'734
TOTAL		19'975'482	88'293'189	103'026'978

MANAGEMENT / ORGANISATION

Sites, Locations, Future
Expansion and HR

Vivoryon currently employs 16 full time equivalents (FTEs). Vivoryon operates from two main locations, in Munich and Halle. The company also has a subsidiary in the US that is not operational.

The company will likely see some level of expansion in the number of employees as they appoint additional senior staff. We note Vivoryon's preference is to keep the team expansion limited and work in a virtual manner as far as possible.

Management & Directors
Experience

The Management Team and Supervisory Board of the company have considerable seniority and expertise in the business, which is an asset to the company. A list of the management and relevant company boards is provided in the table(s) below.

Management Team

Name	Function	Background
Dr. Ulrich Dauer	CEO	- Joined Probiobdrug as CEO in 2018. - Worked for 14 years as CEO of 4SC AG, closing multiple industry partnerships - Executed EUR 130 m trade sale of Activaero - Holds a PhD in Chemistry
Dr. Michael Schaeffer	Chief Business Officer	- Chief Business Officer since 2018 - Highly experienced serial entrepreneur - Founder, CEO and Managing Director of biotech companies, CRELUX GmbH and SIREEN AG. - Holds PhD in Molecular Biology

Supervisory Board

Name	Function	Background
Dr. Erich Platzer	Chairperson	- Joined 2007; Appointed Chairperson 2013 - Investment Advisor and industry partner at HBM Partners AG, Zug, Switzerland; Business Angel with StartAngels and BioBAC, Switzerland
Dr. Dinnies Johannes von der Osten	Vice chairperson	- Appointed Vice Chairperson 2007 - CEO/Partner at GoodVent Beteiligungsmanagement GmbH & Co KG, Magdeburg, Germany
Charlotte Lohmann	Member	- Appointed 2015 - Senior Vice President and General Counsel at MorphoSys AG in Planegg/Munich, Germany
Dr. Jörg Neermann	Member	- Appointed 2011 - Investment manager and partner at LSP Life Science Partners - CEO of LSP Service Deutschland GmbH

PQ912 FOR USE IN ALZHEIMER'S DISEASE**Product Overview**

PQ912 is a small molecular weight compound that inhibits the enzyme glutaminyl cyclase (QC), also known as glutaminyl-peptide cyclotransferase (QPCT). This drug inhibits QPCT-mediated formation of pyroglutamate-A β (pGlu-A β), a toxin that is associated with Alzheimer's disease. Given PQ912 has a novel mechanism of action and has reached Phase II clinical studies, it is regarded as cutting edge, as safe and as having shown early signs of clinical efficacy.

With regard to a role in cancer therapy, glutaminyl-peptide cyclotransferase-like (QPCTL) enzyme also mediates pyroglutamate formation of the CD47 protein. This CD47 protein is expressed on cancer cells and binds to a SIRP α protein on immune cells (macrophages and NK cells). Pyroglutamate-CD47 is essential for the binding of SIRP α , which is an important "do not eat me" checkpoint signal. Thus, the inhibition of QPCTL prevents the CD47/SIRP α interaction and allows immune attack of CD47 expressing cancer cells. Clinical relevance has been shown by successful application of CD47 antibodies in cancer therapy.

PQ912 represents Vivoryon's major asset for treatment of Alzheimer's disease. The company aims to grow its pipeline based around PQ912 and related compounds by its clinical development and expansion into additional indications, for example the use of PQ1565 in hepatocellular cancer.

Product Pipeline

PQ912 is being developed for the treatment of Alzheimer's disease.

The extension of Vivoryon's products into the range of indications listed below will represent a significant upside for the company, provided that financial development costs can be supported, clinical studies prove efficacious, regulatory approvals are granted and such developments can precede patent expiry to allow sufficient remaining market time.

The indications to be developed are listed in the table and discussed in the sections below.

Product Pipeline

Indication	Notes	Expected Launch Dates
Alzheimer's disease	PQ912 (QPCT inhib.)	2029 (US,EU), 2030 (JP)
Hepatocellular carcinoma	PQ1565 (QPCT/L inhib.)	2027 (US, EU), 2028 (JP)
Fibrosis	VY compd (meprin inhib.)	n.d.
Huntington's disease	PQ compd (QPCT/L inhib.)	n.d.

n.d. not determined as yet, early development stages; included in the pipeline value

PRODUCT DEVELOPMENT

Preclinical Research and Development

We note PQ912 to have passed preclinical R&D stage. We consider pre-clinical verification and validation in cellular and animal model, including mechanistic studies, in vivo efficacy studies and toxicity, safety and ADME studies as complete and not on a critical path for product development. We note this product has entered clinical development.

Clinical Studies

The clinical development of PQ912 for Alzheimer's disease and PQ1565 for hepatocellular carcinoma, is outlined below and summarized in the table

Alzheimer's disease (PQ912)

- Vivoryon aims to develop PQ912 as an oral therapy for Alzheimer's disease (AD), with Ph I (NCT02190708) and Ph IIa (NCT02389413) clinical studies already completed. Vivoryon plan an EU-Ph IIb study (NCT03919162) and a US-Ph IIa study with a follow-up US-Ph IIb. Vivoryon plan to out-license before Ph III clinical studies. We assume a Ph III clinical trial, running as combined part of or just after the EU-Ph IIb study. A nominal 12 months is estimated for regulatory approval. Thus, we assume a market launch in the EU5 and US of **Q2 2029**. Regarding entry into Japan, we assume need for an ethno-bridging study, with a market launch in JP of **Q4 2030**. Patient numbers are EU-Ph IIb (n=250), US-Ph II (n=462), and we estimate for Ph III (n=1,000), in multiple sites. Expected clinical costs for EU-Ph IIb is **EUR 40m** (of which approximately EUR 6.5m already spent), US-Ph IIa is **EUR 15m** (of which USD 11m is funded by NIH) and US-Ph IIb **EUR 50m** (of which USD 4m is funded by NIH). For Ph III, we assume all-in costs of EUR 50'000 per patient, totaling **EUR 50m** for 1'000 patients. For the JP-bridging trial, we assume n=150 patients, of similar costs of EUR 50,000 per patient, totaling **EUR 7.5m**. We assume a nominal **EUR 2m** for each of the US, EU and JP regulatory activities (averaged). Thus, we estimate a total clinical development cost of **EUR 168.5m**, with **EUR 6.5m** already spent, up to **USD 15m** being funded by the NIH, and approximately **EUR 147m** remaining. We note the benchmark probability of success for each phase as follows: Ph II (29.7%), Ph III (57.4%) and approval (83.2%). Based primarily on the number of failures in the development of therapies for Alzheimer's disease, it should be noted that we reduce the probability of success for Ph III trial to 11.5% (i.e. 20% of the 57.4% benchmark) and we deem the cumulative success rate to be **2.8%**.

Hepatocellular Carcinoma (PQ1565)

- Vivoryon is also aiming to develop a follow-on compound, PQ1565, for hepatocellular carcinoma (HC). We note, this particular molecule would not require brain penetration. Vivoryon assumes a clinical development route starting with a Ph Ib/Ila clinical study and followed by a Ph IIb study. Similar to its Alzheimer's disease project, Vivoryon plans to out-license before Ph III clinical studies. We assume a Ph III clinical trial, running as combined part of or just after the Ph IIb study. A nominal 12 months is estimated for regulatory approval. Thus, we assume a market launch in the EU5 and US of **Q4 2027**. For Japan we assume an ethno-bridging study, with a market launch in JP of **Q2 2029**. Patient numbers are estimated to be Ph Ib/Ila (n=140) and Ph IIb (n=500). We estimate an additional Ph III or a combined Ph II/III (n=200). Expected clinical costs for Ph Ib/Ila is **EUR 7m** and Ph IIb is **EUR 25m**. For Ph III or Ph II/III, we assume costs **EUR 10m**. We assume a JP-bridging trial (n=150), totaling **EUR 7.5m**. We assume a nominal **EUR 2m** for each of the US, EU and JP regulatory activities (averaged). Thus, we estimate a total clinical development cost of **EUR 55.5m**. We apply the benchmark probabilities of success for each phase as follows: Ph Ib/Ila (57.5%), Ph IIb (26.1%), Ph III (43.3%) and approval (89.4%). Thus, we deem the cumulative success rate to be **5.8%**.

A summary of clinical development is provided in the tables below.

Product Development – Estimated Gantt Chart & Timelines**Alzheimer's disease (PQ912)**

	2020				2021				2022				2023				2024				2025				2026				2027				2028				2029				2030				2031			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4								
EU-Ph IIb trial																																																
US-Ph IIa trial																																																
US-Ph IIb trial																																																
Ph III trial																																																
Launch (EU/US)																																																
JP Bridging trial																																																
Launch (JP)																																																

Hepatocellular Carcinoma (PQ1565)

	2020				2021				2022				2023				2024				2025				2026				2027				2028				2029				2030				2031			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4				
Ph Ib/Ila trial																																																
Ph IIb trial																																																
Ph III trial																																																
Launch (EU/US)																																																
JP Bridging trial																																																
Launch (JP)																																																

Explanatory Note: **Ph**, Phase of clinical studies. **Data**, Data clean-up & finalization. **Reg**, Regulatory bodies submissions and approval e.g. FDA, EMA; **US**, Launch in US; **EU**, Launch in EU; **JP**, Launch in Japan.

REGULATORY AFFAIRS

Current Knowledge on
Performance, Efficacy and
Safety

We note the following matters related to performance, efficacy and safety:

The development of PQ912 for treatment of Alzheimer's disease has reached Phase IIb clinical studies (NCT03919162). We note the Ph I (NCT02190708) and Ph IIa (NCT02389413) clinical studies are already completed. In particular, we note the Ph IIa (NCT02389413) clinical study to have been conducted in treatment naïve, mild cognitive impaired/dementia patients, with a total of 60 patients each in placebo and treatment arms. We note also, Vivoryon reporting mostly mild to moderate adverse events and an effect on working memory, suggesting preliminary data to show efficacy.

The development of PQ1565 for treatment of hepatocellular carcinoma is due to enter Ph I studies in Q2 2021. At present, therefore, there is no clinical data available on clinical efficacy and safety.

Regulatory Classification and
Ongoing Discussions with
Regulators

We apply a standard regulatory approval route for both development of PQ912 in Alzheimer's disease and PQ1565 in hepatocellular carcinoma.

At present we include a Ph III clinical study of PQ912 in Alzheimer's disease, however we note this remains to be clarified. Any reduction or fast-track scenario of this Ph III clinical study would provide a significant upside.

Reimbursement & Insurance
considerations

The reimbursement and insurance considerations will likely be determined and depend on (i) current and upcoming competitor products, (ii) use of the product in differing indications and/or (iii) individual country regulations. Reimbursements may come from, for example, national health services and governmental support, health service providers, insurance companies, and/or employers. The case of reimbursement and insurance considerations remains to be determined.

MANUFACTURING

Costs of Goods Sold (COGS)

Vivoryon have indicated a cost of EUR 7m for 160 kg of PQ912 product.

For the purpose of this valuation, we assume the COGs as being 15% of revenues in the Alzheimer's disease indication and 8% in the HCC indication.

Chemistry, Manufacturing and
Controls (CMC)

We assume that Vivoryon has an established manufacturing process in place with well controlled manufacturing operations. We note that the pure chiral enantiomer (i.e. a specific form of PQ912) is isolated in the manufacturing process, of which Vivoryon is well aware. Given PQ912 is a small molecular weight compound we assume there to be little-to-no hurdles involved in chemistry, manufacturing and control procedures.

Status today & Scale Up Plan

At present, there is 30kg of PQ912 available for Ph IIb studies. The company is producing an additional 30kg expected to be available in Q3 2020 and has two parallel sources of product each of over 100kg expected for Q2 2021.

We note from Phase IIb clinical studies (NCT03919162) the PQ912 tablets as being 150mg, and the clinical doses to be given as being 150mg, 300mg and 600mg bid (twice day). We estimate the total amount required for this clinical study to be approximately 150g per patient. Assuming the higher dose of 600mg bid, the amount required per patient equates to approximately 400g per annum.

We assume, the partner manufacturers likely have sufficient capacity for scale up needs.

Shelf Life/Formulations

The product PQ912 is a small molecular weight compound and is expected to be stable. We assume little-to-no stability concerns.

INTELLECTUAL PROPERTY (IP)

Patent Overview

Vivoryon owns 40 patent families around small-molecule inhibitors of glutaminy cyclase (GC) and derivatives. The company has indicated no constraints on their IP.

Discussions with Vivoryon indicate that WuXi AppTec (Shanghai Yao Ming Kang De Xin Yao R&D) has been identified to be selling PQ529, infringing the PQ529 patent rights. We note the proceedings in this case are ongoing.

Vivoryon expect to out-licence PQ912 on completion of their Alzheimer's disease Ph IIb clinical studies and PQ1565 at the end of their hepatocellular cancer Ph II clinical studies.

Company Knowhow & Barriers Placed

The company has significant knowhow in the field of QPCT enzyme biology, early drug development and clinical development which is a significant asset.

Vivoryon enjoys unique knowhow in QPCT enzyme biology and drug development, which provides a certain competitive advantage.

As indicated by Vivoryon, we note that the intellectual property held by the company have limitations and may not adequately protect the business or permit it to maintain a competitive advantage. Intellectual property rights could be infringed, which may divert time and resources. Thus, the company intellectual property rights and know-how may not necessarily address all potential threats to competitive advantage.

We note, also, a number of companies in a similar space, which are likely to have significant knowhow for development of competing technologies and may represent a future threat.

The company will likely be required to continually develop and improve on its existing product(s) and technology(s), or to develop novel solutions to maintain a competitive advantage. Overall, the company likely has a good capacity to maintain a certain barrier toward its competitors.

Patent Territories, Claims, and Expiration Dates

We note the expiration date for patents related to PQ912 as being 2030. We assume a nominal 5-year extension option to the current calculated expiration dates, and thus project an expiration date of 2035. Assuming an initial market launch of PQ912 in **2029**, this equates to 6 years of market exclusivity.

For the HCC compound PQ1565 we assume initial filing in 2013, with a 20 year plus 5 year exclusivity expiring in **2038**. Depending on the future specifics of the actual development program in the cancer indication a longer period of exclusivity may be feasible.

A list of patents is provided in the Appendix V.

MARKET OVERVIEW

Overview of Disease Area & Size of Target Market(s) A brief outline of PQ912 and PQ1565 market size is provided below:

Alzheimer's disease (AD) (PQ912)

- Alzheimer's disease is associated with the abnormal accumulation of two proteins in the brain, called A β (plaques) and Tau (tangles). Globally, around 50m people have dementia, with nearly 10m new cases per year. AD accounts for up to 70% of dementia. We assume approximately 35m people worldwide have AD. An estimated 5.8m Americans aged 65 and older are living with AD in 2020. We assume approximately 54m living in the US aged 65 and older (equating to an age-related prevalence of 10.7%). The prevalence of AD in the US is expected to increase to around 8.4m by 2029. We assume a total US population of 363m in 2029 (equating to a total prevalence of **2.3%**). We assume similar prevalence for EU5 and JP. As the older population is growing over proportionally, we have calculated a growth rate of 2.25% for the US to reach the forecasted patient population of around 11.6m in the US in 2040. The same growth rate is assumed for the EU5 and JP. We assume the percentage of patients being compliant with chronic treatment can be as low as **50%**, with further reductions due to diagnosis and treatment equating the percentage of patients diagnosed, treated and being compliant with treatment as **40%**. We assume the appearance of additional compounds on the market upon or close to launch of PQ912 and thus assume a **15%** market share.

Hepatocellular Carcinoma (HCC) (PQ1565)

- Hepatocellular carcinoma is the most common type of primary liver cancer in adults. Cirrhosis due to chronic hepatitis B or hepatitis C is the leading risk factor for HCC. Risk factors also include obesity, diabetes and related non-alcoholic fatty liver disease. Based on approximately 32,000 new cases of HCC in the US and a population of about 337m in 2020 we assume a total incidence rate of **0.01%**. We assume similar incidence for EU5 and JP. We assume the percentage of patients diagnosed, treated and being compliant with treatment as **80%**. Given other existing treatment options for HCC we assume a **20%** market share.

The epidemiology, disease prevalence, and the estimated target patient population in major territories is listed in the table below, with an upside arising from distribution in other geographies and worldwide.

Market Entry, Share, Uptake & Distribution

PQ912 will be positioned for use in Alzheimer's disease with initial entry in EU5 and US. The clinical development timelines and assumed market launch is outlined above. Vivoryon expect to out-licence PQ912 on completion of their Ph IIb clinical studies. The market development of PQ912 will thus be managed by a partner company.

The details of market development, distribution, supply chain logistics, sales force, and marketing campaign are to be established. Marketing resources will be required to launch the product, although we note this to be comparable to the market launch of other new drug products. We deem market campaign and branding as important to successful market uptake, although we note market uptake will be heavily dependent on demonstrated clinical efficacy.

There are a number of current and upcoming therapeutic products in different stages of development for Alzheimer's disease. We assume, therefore, an increasing competition in the future, with new products coming to the market. This competitive activity has been taken into account in the market uptake curves and market share

We assume, PQ912 (being an oral drug) will be a prescription based medication not requiring specific clinical supervision for administration. We assume the oral availability of PQ912 to be an asset for distribution and market reach.

Target Population & Treated Population Calculation

Territory Population in 2029			
Country	US	EU5	JP
Total Population (A)	362.8m	330.9m	121.3m
Alzheimer's disease (PQ912)			
Prevalence (B)	2.3%	2.3%	2.3%
Total AD patients	8.4m	7.7m	2.8m
Diag./Treat./Comp. (C)	40.0%	40.0%	40.0%
Treated Population (A*B*C)	3.4m	3.1m	1.1m
Market Share (D)	15%	15%	15%
Hepatocellular Carcinoma (PQ1565)			
Prevalence (B)	0.010%	0.010%	0.010%
Diag./Treat./Comp. (C)	80.0%	80.0%	80.0%
Treated Population (A*B*C)	27'669	25'232	9'251
Market Share (D)	20.0%	20.0%	20.0%

Explanatory Note: The following assumptions apply. **Territory population:** The population as per 2029 is indicated. **Prevalence.** An estimated 5.8 million Americans age 65 and older are living with Alzheimer's dementia in 2020 (www.alz.org). We assume approx. 54m people in US age 65 and older (equating to an age-related prevalence of approx. 10.7%). The prevalence of Alzheimer's is expected to grow to around 8.4m in the US by 2029. We assume a total US population of 363m in 2029 (equating to a total prevalence of 2.3%). We assume similar prevalence for EU5 and JP. The age-adjusted incidence of hepatocellular carcinoma is approximately 6.6 per 100'000 (0.0066%) in North America and 5.3 per 100'000 (0.0053%) in Western Europe (www.medscape.com). Based on about 32'000 new cases of HCC in the US and a population of about 337m in 2020 we assume a total incidence rate of 0.010%. We assume similar incidence for EU5 and JP. **Diagnosed/Treatment/Compliance (Diag/Treat/Comp):** This element refers to the assumed % population diagnosed, treated and inclusive of compliance rate. The typical rates of 80% compliance is noted. For chronic diseases, of which Alzheimer's is considered one, the rates can drop to 50%. We assume a further loss of patient numbers due to diagnosis and treatments making a 40% diag/treat/comp rate in case of Alzheimer's disease and an 80% diag/treat/comp rate for hepatocellular carcinoma. **Market share:** We assume a market share dependent on level of competition, market knowhow and distribution networks. We assume typical market shares of three major players (rule of three) at 40%, 20% and 10% adjusted by the results of benchmarking and product specific considerations. The market share for Alzheimer's disease is taken as 15% with assumption that PQ912 will likely be 2nd or 3rd product to enter the market and might be predominantly used for early/mild Alzheimer's. A market share for PQ1565 in hepatocellular carcinoma is taken to be 20%. All numbers have been rounded and are for illustrative purposes.

COMPETITIVE LANDSCAPE

Competitor products on the market may compete directly or indirectly for market share. Competition may come from substitute products, as well as from mechanistically and therapeutically similar products and/or technologies. Companies with knowhow and expertise may also gain entry to the marketplace with alternative products. In this regard, we note, a number of large players in the field that may also seek to develop a competitive advantage or that may provide an opportunity for out-licensing and/or a collaborative agreement (co-development, distribution and/or marketing).

Competition may come from the following:

- therapies targeting the APP/A β protein pathway, including gamma-secretase (GACE) inhibitors, beta-secretase (BACE) inhibitors, A β monoclonal antibodies and A β modifiers
- therapies targeting the Tau protein pathway
- therapies targeting the inflammatory component of Alzheimer's disease
- novel methods attenuating neuronal damage

Given the market size, there are a number of upcoming products in different stages of development that may compete with the product herein. We assume increasing competition in the future, with new products coming to the market. In particular, there are two key drugs, namely Gantenerumab and Aducanumab, in development that may launch before PQ912 (Q2 2029) and thus achieve significant market share before PQ912 market entry. Gantenerumab is an antibody designed to bind A β fibrils and is expected to start a rollover study in Q3 2020 with an expected completion of 2024 (www.alzforum.org). Aducanumab is also an antibody designed to bind a conformational epitope on A β . In Q1 2020 a Phase IIIb open label study for Aducanumab was initiated that is expected to end Q3 2023 (www.alzforum.org). Taken together, we assume Gantenerumab and/or Aducanumab will arrive to the market before PQ912 and will have an established market share for which PQ912 will be required to compete. We also note additional products currently in Phase I or Phase II clinical studies that may enter the market at the same time, just before or just after PQ912, thus also taking market share.

We assume a market share dependent on level of competition, market knowhow and distribution networks. As a benchmark we assume typical market shares of three major players (rule of three) at 40%, 20% and 10%. We note the oral administration of PQ912 will likely assist in market capture. Taken together, with assumption that PQ912 will likely be 2nd or 3rd product to enter the market, that its oral administration is a competitive advantage and that it might be predominantly used for early/mild Alzheimer's disease the market share for this indication is taken as 15%.

A list of direct, indirect, and future competitors is provided in the tables below. The number of products in development as well as key marketed and upcoming competitors are also outlined below. These lists are for example purposes and not exhaustive. This level of competition has been taken into account in the market share.

CLINICAL DEVELOPMENT ACTIVITY

Stage	Phase I	Phase I/II	Phase II	Phase II/III	Phase III
ALZHEIMER'S DISEASE					
Biotechgate database ¹	73	3	58	3	30
Number of studies included ²	15	12	34	8	22
Average study length (mth) ²	20	44	39	48	62
Average patient numbers ²	47	46	202	432	685
HEPATOCELLULAR CARCINOMA					
Biotechgate database ¹	35	2	32	0	18
Number of studies included ²	19	22	43	1	23
Average study length (mth) ²	50	40	58	46	65
Average patient numbers ²	43	57	85	566	674

Explanatory Note: This table provides average study length and patient numbers, which may support the assumptions made for development timelines and costs. This table also provides an indication of the number of clinical studies ongoing and hence the competitive activity in the field. For example, averaging the data from both the databases (Clinical Trials and Biotechgate) the number of compounds in clinical trials for Phase I is estimated to be 44 products and those in Phase II as being 46 products. Applying the same Probability of Success (PoS) used for PQ912 in Alzheimer's disease, a calculated number of products currently in Phase I and currently in Phase II, we assume, reaching the market closely at the time or just after launch of PQ912 is approximately 2 products. ¹Source: www.biotechgate.com. Biotechgate, Search Filters: Assets, Therapeutics, Disease / indication: Alzheimer's disease (Total = 167 clinical studies); Hepatocellular carcinoma (Total = 87 clinical studies). (Search Date: July 2020). ²Source: clinicaltrials.gov. The searched conditions were: Alzheimer's disease (Total = 91 clinical studies); Hepatocellular carcinoma (Total = 108 clinical studies). Search filters were: Type (Interventional), Sponsor (Industry), Status (Recruiting, Active not recruiting) (Search Date: July 2020). It should be noted that a qualitative inspection of the search hits was not conducted.

EXAMPLES OF PRODUCTS IN DEVELOPMENT

Product	Company	Mechanism of Action	Development Stage
ALZHEIMER'S DISEASE			
Gantenerumab (RO4909832)	Roche, Chugai Pharm	Aβ mAb (passive)	Ph III (NCT03444870)
Aducanumab (BIIB037)	Biogen, Neurimmune	Aβ mAb (passive)	Ph III (NCT02484547)
Crenezumab (MABT5102A)	Roche, Genentech, AC Immune	Aβ mAb (passive)	Terminated (NCT02670083)
Solanezumab (LY2062430)	Eli Lilly	Aβ mAb (passive)	Terminated (NCT02760602)
UB-311	United Neuroscience	Aβ vaccine (active)	Terminated (NCT03531710)
Umibecestat (CNP520)	Novartis, Amgen	BACE inhibitor	Terminated (NCT02565511)
Elenbecestat (E2609)	Biogen, Eisai	BACE inhibitor	Terminated (NCT03036280)
Lanabecestat (AZD3293)	AstraZeneca, Eli Lilly	BACE inhibitor	Terminated (NCT02783573)
Atabecestat (JNJ-54861911)	Janssen, Shionogi Pharma	BACE inhibitor	Terminated (NCT02569398)
Verubecestat (MK-8931)	Merck	BACE inhibitor	Terminated (NCT01953601)
ABBV-8E12	Abbvie	Tau mAb (passive)	Ph II (NCT02880956)
AADvac1	Axon Neurosci	Tau vaccine (active)	Ph II (NCT02579252)
ACI-35	AC Immune, Janssen	Tau vaccine (active)	Ph II (NCT04445831)
Donanemab (LY3002813)	Eli Lilly	Pyroglutamate Aβ antibody	Ph II (NCT04437511)
GRF6019	Grifols, Alkahest	Albumin/Plasma fractions	Ph III (NCT01561053)
DB105 (ORM-12741)	Denovo Biopharm, Orion	2c AR antagonist	Ph II (NCT02471196)
PTI-125	Cassava Sciences	Binds to filamin	Ph II (NCT04388254)
Neflamapimod (VX-745)	EIP Pharma	p38 MAPK alpha Inhibitor	Ph II (NCT03402659)
Blarcamesine (Anavex2-73)	Anavex Life Sci	Muscarinic receptor agonist	Ph II (NCT04314934)

HEPATOCELLULAR CARCINOMA

Durvalumab (Imfinzi)	AstraZeneca	PD1 mAb	Ph III (NCT03298451)
Pembrolizumab (Keytruda)	Merck	PD1 mAb	Ph III (NCT03867084)
Atezolizumab (Tecentriq)	Roche	PD1 mAb, +Bevacizumab	Ph III (NCT03434379)
Lenvatinib (Lenvima)	Eisai	RTK inhibitor	Ph III (NCT01761266)
Cabozantinib (Cabometyx)	Exelixis	c-Met, VEGFR2 inhibitor	Ph III (NCT01908426)

EXAMPLES OF MARKETED PRODUCTS

Product	Company	Mechanism of Action	Approved (Indication)	Annual Price
ALZHEIMER'S DISEASE				
Aricept (Donepezil)	Various (Generic)	Cholinesterase inhibitors	1996	EUR 1'108
Exelon (Rivastigmine)	Various (Generic)	Cholinesterase inhibitor	2000	EUR 1'030
Razadyne (Galantamine)	Various (Generic)	Cholinesterase inhibitors	2004	EUR 1'043
Namenda (Memantine)	Various (Generic)	NMDA- receptor antagonist	2003	EUR 726
HEPATOCELLULAR CARCINOMA				
Sorafenib (Nexavar)	Bayer	Multi-kinase inhibitor	2007	EUR 46'203
Lenvatinib (Lenvima)	Merck	Multi-kinase inhibitor	2018	EUR 18'968
Regorafenib (Stivarga)	Bayer	Multi-kinase inhibitor	2017	EUR 49'420
Ramucirumab (Cyramza)	Eli Lilly	VEGFR2 inhibitor	2019	EUR 66'000
Nivolumab (Opdivo)	Bristol-Myers Squibb	PD1 mAb	2020	EUR 69'511
Explanatory Note: Aricept (10mg qd, 28 tablets of 10mg = GBP 84/mth); Exelon (24h patch, 30 patches = GBP 78/mth); Razadyne 12mg bid, 56 tablets of 12mg = GBP 79/mth); Namenda (20mg day, 50ml of 10mg/ml vial = GBP 55/mth); Nootropil (24g day, 600 tablets of 1.2g = GBP 109/mth); Sorafenib (400mg bid, 112 tablets of 200mg = GBP 3'576/mth); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 tablets of 4-10mg = GBP 1'437/mth); Regorafenib (160mg qd for 21 day/mth, 84 tablets of 40mg = GBP 3'744/mth); Ramucirumab (8 mg/kg q2wk, 2x50ml of 10mg/ml vial = GBP 5'000/mth); Nivolumab (240 mg q2wk, 2x24ml of 10mg/ml vial = GBP 5'266.00). All monthly costs multiplied by 12 for annual totals. Exchange rates GBP 1 = EUR 1.1. (qd once day; bid, twice day; q2wk once every 2 wks). Sources: www.mims.co.uk; www.medscape.com; www.fda.gov.				

PRODUCT PRICING

We note the current prices of marketed therapies for Alzheimer's disease are well below that expected to be gained for PQ912, primarily as these marketed products are symptomatic (i.e. not disease modifying) and have faced price erosion by generics. We consider the pricing of PQ912 to be akin to other disease modifying therapies in the area of neurodegenerative/neurological illnesses. For the purpose of this pricing strategy in the EU5 and JP we take two examples of disease modifying oral therapies used for multiple sclerosis, namely Fingolimod (Gilenya) (EUR 19'404 annual) and Siponimod (Mayzent) (EUR 21'687 annual). For the US we consider an increased pricing risk due to the very large budget impact that disease modifying Alzheimer's drugs will have. Health economic modeling indicates that disease modifying Alzheimer's drugs that focus on slowing down progression will increase the prevalence of Alzheimer's disease and cost efficiency boundaries will be significantly lower than current US prices of disease modifying therapies for multiple sclerosis. To reflect this we used a lower price boundary indicated by the EU5 price as well as cost efficiency estimates (EUR 21'000) and an upper price boundary set by Ocrelizumab (Ocrevus) at EUR 54'600. We consider Ocrevus to be the most relevant multiple sclerosis product for

this analysis as it has the largest target patient population and was priced below older and more narrowly focused products despite having shown superior efficacy.

For the pricing strategy of PQ1565, for use in hepatocellular carcinoma, we take an average of two examples of disease modifying oral therapies used in this disease, namely, Sorafenib (Nexavar) (EUR 46'203 annual) and Lenvatinib (Lenvima) (EUR 18'968 annual) in the EU5 and JP. For the US we take the revenue per patient as benchmark. This value was only available for Nexavar (EUR 76'249) and not for Lenvima.

Given that PQ912 is brain penetrant and PQ1565 is not, we consider this a sufficient differential to limit the off-label cross-over use between PQ912 and PQ1565, in the case of a pricing differential between these two products. For the purpose of this valuation, we calculate benchmark prices for PQ912 for use in Alzheimer's disease and PQ1565 for use in hepatocellular carcinoma.

We assume no positive inflation for prescription drug prices in the relevant indications. This is based on recent trends in the inflation data and long-term macroeconomic developments that place a high financial burden on the healthcare systems of developed nations. These financial burdens can be expected to lead to an increase in regulatory and political interventions with the goal of stabilizing or reducing drug prices.

A summary of the pricing strategy is provided in the table below.

Product/Service Summary and Pricing

Product	Indication	Country	Annual Treatment Price EUR
PQ912	Alzheimer's disease	EU, JP	20'545
		US	37'800
PQ1565	Hepatocellular Carcinoma	EU, JP	32'585
		US	76'249

Explanatory Note: PQ912 benchmarking EU/JP: Oral disease modifying therapies used for multiple sclerosis: Fingolimod (0.5mg qd, 28 tablets of 0.5mg = GBP 1'470.00/mth; EUR 19'404 annual). Siponimod (2mg qd, 28 tablets of 2mg = GBP 1'643/mth; EUR 21'687 annual). PQ1565 benchmarking EU/JP: Sorafenib (400mg bid, 112 tablets of 200mg = GBP 3'576/mth; EUR 46'203 annual); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 tablets of 4-10mg = GBP 1'437/mth; EUR 18'968 annual). Exchange rates GBP 1 = EUR 1.1. (qd once day; bid, twice day; q2wk once every 2 wks). PQ912 benchmarking US: Ocrelizumab Federal Supply Schedule (FSS) annual price is used as upper boundary (USD 65'000/EUR 54'600); European price and health economics cost-efficiency estimate are used as lower boundary (USD 25'000/EUR 21'000) due to the substantive budget impact that can be expected from a disease modifying Alzheimer's drug. PQ1565 benchmarking US: Sorafenib (Nexavar) 2020 revenue per patient of USD 90'773. Exchange rates USD 1 = EUR 0.84. Sources: www.mims.co.uk; www.medscape.com; Evaluate database; health economic modeling (see references).

RISK ANALYSIS

Risk Factors

Below we summarize the risk factors as we see them associated with **Vivoryon** and with the company's lead products. Risks are presented as product-specific risks and non-product specific risks.

We note that product-specific risks are reflected in a direct risk adjustment as part of the rNPV method, whereas non-product specific risks are reflected in the overall discount rate.

The ratings used are designated as **low** (lower than average as compared to comparable companies/products), **medium** (average), and **high** (higher than average).

Product-Specific Risks

Development & Technology Risk

- While PQ912 targets the A β molecule/pathway via a novel mechanism, we note that other A β targeting strategies, to date, have proved unsuccessful. We also note the high number of failures in the development of therapies for Alzheimer's disease. Thus, we deem this risk to be **HIGH**.

Regulatory/Approval Risk

- PQ912 has been approved for clinical studies and we note Vivoryon has the ability to manage regulatory discussions. We note also that further regulatory affairs will be managed by the partner after Ph IIb studies, upon out-licensing. We assume a typical regulatory approval route for PQ912 and deem this risk to be **MEDIUM**.

Manufacturing Risk

- Given PQ912 is a small molecular weight compound we assume there to be little-to-no hurdles involved in chemistry, manufacturing and control procedures. We note quantities of the product for clinical studies are available or the manufacturing is in place. We deem this risk to be **LOW-MEDIUM**.

Non-Product Specific Risks

Financing Risk

- Since its IPO Vivoryon has raised approximately approximately **EUR 103m** to date. Depending on the strategy and out-licensing deals, the company will need to raise a further approx. **EUR 130m**, which will support clinical trials and R&D. While a substantial amount, based on the successful previous raise, we deem the risk in the company's ability to raise financing as **MEDIUM**.

Management Risk

- The management team are a key asset to the company and have extensive expertise to manage the business. We consider this underlying management risk to be **LOW**.

Intellectual Property (IP) Risk

- We note an expiration of patent for PQ912 in 2030, with possible extension to 2035. Assuming a launch date of 2029, this provides a 6 year exclusivity period. We note this as a concern in timeline and rate this risk as **MEDIUM-HIGH**

Market Uptake/Share & Competitive Risk

- We assume the market uptake/share to be dependent primarily on the existing and upcoming competition, as well as any superior efficacy and safety demonstrated by PQ912. Additionally, we see an uptake risk in the possibility that PQ912 could in clinical practice be limited to the treatment of early Alzheimer's, which would shrink the target patient population substantially. Given these factors, we deem the risk associated with the market uptake/share and competitive risk to be **MEDIUM-HIGH**.

Pricing Risk

- At present, it remains unknown how regulatory authorities will manage reimbursement and pricing strategy, where efficacy and clinical outcomes will have an impact. The pricing strategy and reimbursement may differ in various territories, bringing some degree of uncertainty. Due to the very large impact that disease modifying Alzheimer's drugs will have on healthcare budgets we see an increased risk of not achieving the price level that normally would be expected for such an innovative medicine, especially in the US. Therefore, we deem this risk as **HIGH**.

VALUATION

OVERVIEW

Company snapshot and future upside potential	We note that the present is a valuation of Vivoryon's current assets, and, as such it represents a snapshot of the company's value as of September 30th 2020. We have considered the following value drivers for Vivoryon: • PQ912 for Alzheimer's disease • PQ1565 for hepatocellular carcinoma
Methods used	The key method used to value Vivoryon is the • Sum of Parts, including: ○ the risk-adjusted net present value (rNPV) method; ○ the discounted cash flow (DCF) method; To benchmark the resulting value, we have also used the • market comparable method and the • the comparable transactions method;
Sum of Parts	In the Sum of Parts, the value of the products determined with the rNPV method was summed to the net present value of potential licensing revenues associated with Vivoryon pipeline calculated with the DCF method to result in the final net present value of Vivoryon.
rNPV/Risk-Adjusted NPV	The most appropriate method to value pharmaceutical products in development is the risk-adjusted net present Value (rNPV). This method factors in the success rates of therapeutic products in pharmaceutical development and the probability of failure is then used to discount the yearly free cash flows over the entire life cycle of the product. The rNPV calculation, as well as key assumptions for Vivoryon's lead product in development, are described in the sections below and in Appendices I and II. The analysis takes into account a likely licensing scenario and the generation of future cash flows from potential upfront, milestone and royalty payments as a result of a deal with a pharmaceutical or a specialty pharmaceutical company. This method was used to value the lead development candidates, PQ912 for Alzheimer disease and PQ1565 for hepatocellular carcinoma.
Discounted Cash Flow (DCF)	The Discounted Cash Flow method uses Vivoryon's future positive and negative free cash flow projections discounted to the present value. The DCF valuation does not consider the lead programs that were valued separately using the rNPV method.
Market Comparables	The market comparable method utilizes data from public, peer-group companies to determine multiples which are used for calculating the value of Vivoryon. Multiples are determined for key variables such as the ratio of employees and money raised.
Comparable Transactions	In the comparable transactions method the value of peer-group companies (determined following an investment) is used to determine the value of Vivoryon. Due to a lack of available information regarding money raised and employees, no additional multiple were utilized.

DISCOUNT RATE

Risk-free rate, Beta and Market Risk Premium

To calculate the discount rate used in the DCF method, a risk-free rate of return of 0% was used as a basis. The systematic risk was then determined using a market risk premium of 7.0% and the beta, which measures the sensitivity of the company to the stock market.

Using the betas of the comparable companies also used in the market comparable method, an average peer group beta of 1.8 (unlevered and cash adjusted) is calculated for Vivoryon.

Applied discount rate of 12.6%

Based on these assumptions, we have calculated a discount rate of 12.6%, which is used in all in further calculations.

*Rounded number.

Discount rate

Risk free rate of return	0 %
Market Risk Premium	7.0%
Beta	1.8
Discount rate*	12.6%

*Rounded number.

rNPV/RISK-ADJUSTED NPV

Calculation based on business plan

The rNPV calculation is based on figures provided by the management of Vivoryon, adjusted by Venture Valuation. The calculated value of PQ912 considers a licensing scenario, where Vivoryon out-licenses the product to a licensee at end of Phase IIb in 2023.

A discount rate of 12.6% was used.

Deal Value Split

For PQ912 in Alzheimer disease, the method assumes that a license is granted to a partner who will take on manufacturing and development costs, and develop the product from the beginning of phase IIb.

For PQ1565 we have assumed that a large pharma partner will assume worldwide development and launch of hepatocellular carcinoma from the beginning of phase IIa onward.

The total value of a project in the event of an out license is shared between the licensor and the licensee. For the current valuation we have assumed a 40:60 deal split (i.e., 40% of the value assigned to Vivoryon), reflecting the development risk and the marketing effort that Vivoryon's development partner would need to assume.

PQ912 FOR THE TREATMENT OF ALZHEIMER

Probability of success

Taking into consideration the stage of development and the cumulative success rate of PQ912 for the treatment of Alzheimer's disease, the probability of product launch has been determined to be 2.8%.

Probability of Success

	Success rate			
	Phase I	Phase IIa USA Phase IIb EU	Phase III USA Phase IIb USA	Approval
Probability of Success	100.0%	29.7%	11.5%	83.2%
Cumulative POS		29.7%	3.4%	2.8%

Sales forecast

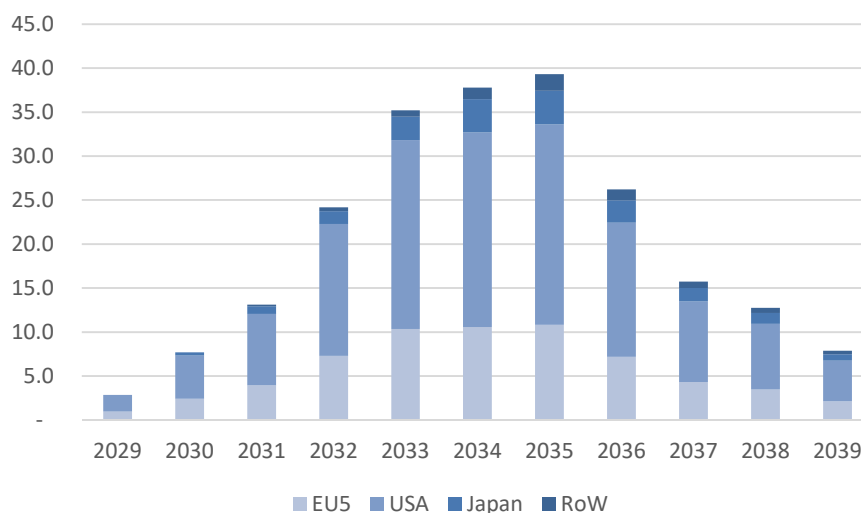
The sales curve for PQ912, in the treatment of Alzheimer's disease, has been forecasted until 2039. Uptake curves were estimated using market knowledge, general benchmark data for the pharmaceutical industry and the analysis of comparable products.

The rest of the world (RoW) is forecasted as 5% of major market sales. For high-price innovative medicines the share of revenue coming from outside the leading markets is generally relatively low due to difficulties regarding market access, market exclusivity and realizing high prices in the secondary markets. The percentage was determined based on historical experience in similar indications and qualitative factors specific to Vivoryon's products.

Other key assumptions are described in Appendix I

Sales forecast for PQ912 in the treatment of Alzheimer's disease (in bn EUR)

PQ 912 - AD Global Sales



Product valuation of EUR 333m We determine the value of PQ912 in the treatment of Alzheimer's disease to EUR 332.6m, using a discount rate of 12.6%. We assume a licensor share value for Vivoryon of 40% resulting in a value of EUR 133.1m.

Product Valuation (in EUR 000's)

Discount rate	12.6%
rNPV Total product value	332'620
rNPV licensor value	133'048

PQ1565 FOR THE TREATMENT OF HEPATOCELLULAR CARCINOMA

Probability of success Taking into consideration the stage of development and the cumulative success rate of PQ1565 for the treatment of hepatocellular carcinoma, the probability of product launch has been determined to be 5.8%.

Probability of Success

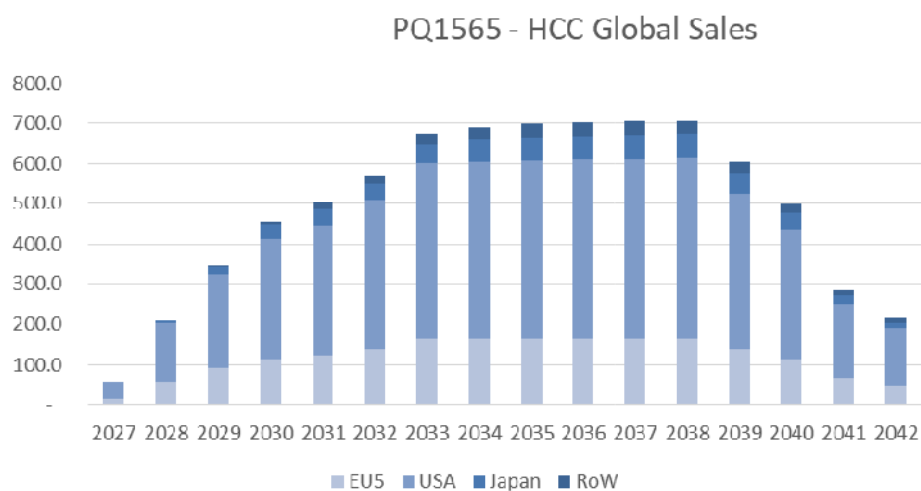
	Success rate				
	Preclinical	Phase I	Phase II	Phase III	Approval
Probability of Success	100.0%	57.5%	26.1%	43.3%	89.4%
Cumulative POS		57.5%	15.0%	6.5%	5.8%

Sales forecast The sales curve for PQ1565, has been forecasted until 2042, four years after expected loss of exclusivity. Uptake curves were estimated using market knowledge, general benchmark data for the pharmaceutical industry and the analysis of comparable products.

The rest of the world (RoW) is forecasted as 5% of major market sales. For high-price innovative medicines the share of revenue coming from outside the leading markets is generally relatively low due to difficulties regarding market access, market exclusivity and realizing high prices in the secondary markets. The percentage was determined based on historical experience in similar indications and qualitative factors specific to Vivoryon's products.

Other key assumptions are described in Appendix II

Sales forecast for PQ1565 in the treatment of Hepatocellular Carcinoma (in m EUR)



Product valuation of EUR 17.8m We determine the value of PQ1565 in the treatment of hepatocellular carcinoma to be EUR 17.8m, using a discount rate of 12.6%. We assume a licensor share value for Vivoryon of 40% resulting in a value of EUR 7.1m.

Product Valuation (in EUR 000's)

Discount rate	12.6%
rNPV Total product value	17'761
rNPV licensor value	7'104

DISCOUNTED CASH FLOW

Calculation based on business plan

The DCF calculation is based on projected general costs (Personnel Expenses and Other Operating Expenses) as well as the pipeline/technology platform of the company. We assume net upfront payments of EUR 3.6m per year over a period of two years for the first pipeline product. For the second and future pipeline products we assume an increase of 5% each of the assumed upfront payment. The calculated free cash flows in the first ten years (2020-2029) excluding any cash flows associated with PQ912 and PQ1565 is shown in the DCF calculation below. (PQ912 for Alzheimer's disease and PQ1565 for hepatocellular carcinoma were valued separately in the product valuations).

In the years 2025 to 2027, we have included the tax savings available due to the losses carried forward (EUR 142.6m by 31.12.2019; adjusted with a PoS of 40% as the losses can only be used in case of a licensing deal). These savings can be realized as soon as the company achieves a major licensing deal and associated positive net profits. We assume such licensing deals in 2025 (HCC) and 2026 (AD). For details please refer to Appendix IV.

DCF Calculation	Year									
in EUR 000's	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Scenario BP	-1'122	-4'478	-462	966	714	7'114	6'792	7'165	527	703

A continuing value is calculated

For the period after 2029, we use a growth rate of 0.5% and a normalize free cash flow of EUR 706'000 based on the FCF in 2029 and a growth rate of 0.5%, which leads to a continuing value of EUR 5.8m.

DCF

in EUR 000's	norm. FCF	g	continuing value
Scenario BP	706	0.5%	5'837

DCF-value

Next, these figures were discounted to the present value. The base discount rate of 12.6%, results in a value of EUR 8.3m.

DCF value (in EUR 000's)

Discount rate	12.6%
Scenario BP	8'247

SUM OF PARTS VALUATION

PQ912 targeting AD and PQ1565 targeting HCC, R&D pipeline and general costs

Vivoryon company value is determined by summing the value of PQ912 and PQ1565, the R&D pipeline and general costs. The sum of parts valuation of Vivoryon is approximately EUR 177.2m. Please note that the estimated net cash and cash equivalent of approx. EUR 28.8m as per 30.9.20 has been included.

Sum of parts as per 30.9.20

(in EUR 000's)

Discount rate	12.6%
Net Cash & equivalent*	28'777
PQ912	133'048
PQ1565	7'104
R&D Pipeline	8'247
Total value	177'176
* To estimate the net cash and equivalent per 30.9.20, we have used the cash (EUR 14.5m) and cash equivalent (EUR 19.9m) per 30.6.20 and deducted the estimated costs for personal expenses, operating expenses and R&D for PQ912 for Q3 2020 (EUR 4.0m) and deducted the pension fund obligations at book value per 31.12.19 (EUR 1.58m).	

MARKET COMPARABLES

Quoted competitors used

To calculate a market comparable value for Vivoryon, the quoted comparable companies outlined in the following table were used. The selected companies are not necessarily direct competitors; however, they are viewed as peer group companies as some of their activities and operational variables match Vivoryon's business.

Market Comparables

in EUR '000s	Market Cap. (P)	Employees	R&D
AC Immune Ltd	441'222	115	46'539
Actinogen Medical Ltd.	15'937	8	4'918
Alector INC	1'622'290	126	98'612
Annovis Bio, Inc.	32'714	2	720
BioArctic AB	567'765	45	n/a
Cassava Sciences	69'131	9	1'324
Pharnext SA	58'803	44	15'178
AlzeCure Pharma AB	26'916	8	4'360
Oryzon Genomics S.A.	158'003	43	n/a

Source: Annual reports (2019), monthly average stock quotes (24.6.20 – 23.7.20); www.nasdaq.com, www.finance.yahoo.com and peer group companies' homepages. Monthly average exchange rate (interbank rate) www.oanda.com.

With this information available, comparable ratios were calculated, as shown in the following table.

Market Comparable Ratios

	P/employee	P/R&D
AC Immune Ltd	3'837	9.5
Actinogen Medical Limited	1'992	3.2
Alector INC	12'875	16.5
Annovis Bio, Inc.	16'357	45.4
BioArctic AB	12'617	n.a.
Cassava Sciences	7'681	52.2
Pharnext SA	1'336	3.9
AlzeCure Pharma AB	3'365	6.2
Oryzon Genomics S.A.	3'675	n.a.
Low¹	3'365	5.0
Average	7'082	19.5
High¹	12'617	30.9

¹To determine the high and low value for the ratios, quartile 1 and 3 were used to eliminate outliers.

Using the above ratios, a value range of EUR 64.9m to EUR 334.6m can be estimated for Vivoryon. Calculated with the market comparable method the average value is around EUR 204.3m.

Market Comparable Valuation

	Vivoryon	Ratio			in EUR 000's		
		Low	Ave.	High	Low	Ave.	High
Employees	16	3'365	7'082	12'617	53'832	113'306	201'872
R&D	15'108	5.0	19.5	30.9	75'903	295'323	467'295
Average					64'867	204'314	334'584

COMPARABLE TRANSACTIONS

Investment and acquisition transactions used To calculate a comparable transaction value for Vivoryon the investments outlined below were used. The selected transactions include companies that are not necessarily direct competitors, however, the companies are viewed as peer group companies as some of their activities, and operational variables match Vivoryon's activities.

Comparable Transactions

	Date	Index Acqui. ¹	Value (000 EUR)	Empl.	Raised (000 EUR)
Alzheon	Sep 2018	3'835	107'710	6	27'370
AZTherapies	Feb 2017	3'108	155'791	21	23'970
Enterin	Jan 2019	3'451	213'743	15	25'360
Neuraltus	Mai 2016	2'924	77'490	9	36'620
Proclara	Nov 2018	3'429	322'686	9	121'790
Pinteon	Aug 2017	3'491	12'273	n.a.	8'470
Low²			85'045		
Average			148'282		
High²			199'255		

¹Change of NASDAQ Biotech Index between investment date and 1.7.2020, thus value is index corrected.

²To determine the high and low value for the ratios, quartile 1 and 3 were used.

Comparable transaction range from EUR 85m to EUR 199m When the above companies as a basis, a value range for Vivoryon can be calculated with the comparable transaction method. The value ranges from approximately EUR 85.0m to EUR 199.3m, with an average of EUR 148.3m.

SUMMARY

The value of Vivoryon is based on the Sum of Parts valuation with a base discount rate of 12.6% leading to a value of EUR 177.2m. The market comparable results in an average value of EUR 204.3m and the comparable transactions in a value of EUR 148.3m.

Company Value (in EUR millions)

Discount rate	12.6%
Sum of Parts	177'167
Benchmarking	
Market Comp.	204'314
Comp. Trans.	148'282

Copyright © 2020 Venture Valuation VV Ltd. All rights reserved. This report is provided for information purposes only. Under no circumstances is it to be used or considered as an offer, solicitation, or recommendation to sell, or a solicitation of any offer to or buy any security. While the information contained herein has been obtained from sources deemed reliable, Venture Valuation VV Ltd (i) makes no guarantees that it is accurate, complete, timely, or contains the correct sequencing of the information, or (ii) make any warranties with regard to the results to be obtained from its use, and (iii) shall have no liability for any claims, losses or damages arising from or occasioned by any inaccuracy, error, delay, or omission, or from use of the report or actions taken in reliance on the information contained in the report. Reproduction or redistribution of this report in any form is prohibited except with written permission. The providers of this report make it explicitly public in the report if a position in the securities discussed herein is held.

REFERENCES

Meeting and Teleconference:

- Telephone / meeting discussions with the clients, 20 July 2020, 23 July 2020, 29 July 2020, 30 July 2020

Documents provided/considered:

- Business plan/Company presentation
- Patent information
- Market information
- R&D development plans
- Financials projection - outline

Databases, Reports:

- Internal Company, Product and Deal database: Biotechgate
- External proprietary database: Evaluate
- Annual reports for market comparable companies

Articles/Books/URLs:

Valuation Process

- Frei, Assessment and Valuation of high growth companies (2006), Haupt Verlag
- Frei and Peire, What is the value of a deal?; BioPharma Dealmakers, Nature (2016) B27-28.

Prevalence/Incidence

- CIA World Factbook
- www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/dementia
- www.oatext.com/pdf/HPC-2-147.pdf
- www.alz.org/alzheimers-dementia/facts-figures
- www.statista.com/statistics/241488/population-of-the-us-by-sex-and-age
- www.medscape.com/answers/197319-39196/what-is-the-global-incidence-of-hepatocellular-carcinoma-hcc-worldwide
- <https://seer.cancer.gov/>
- Hebert LE, Weuve J, Scherr PA, Evans DA. Alzheimer disease in the United States (2010-2050) estimated using the 2010 census. *Neurology*. 2013;80(19):1778-1783. doi:10.1212/WNL.0b013e31828726f5

Adherence:

- www.thepsi.ie/Libraries/Events/Kathleen_Bennett.sflb.ashx
- www.drugsandalcohol.ie/21614/1/Adherence_Report_Final.pdf
- www.uspharmacist.com/article/medication-adherence-the-elephant-in-the-room
- Lang L, Clifford A, Wei L, et al. Prevalence and determinants of undetected dementia in the community: a systematic literature review and a meta-analysis. *BMJ Open*. 2017;7(2):e011146. Published 2017 Feb 3. doi:10.1136/bmjopen-2016-011146

Market share/Pricing:

- <https://iveybusinessjournal.com/publication/competitive-markets-and-the-rule-of-three/>

- <https://www.lse.ac.uk/cpec/assets/documents/EconomicmodellingAD.pdf>
- https://digitalcommons.uri.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1632&context=oa_diss
- Cimler R, Maresova P, Kuhnova J, Kuca K. Predictions of Alzheimer's disease treatment and care costs in European countries. PLoS One. 2019;14(1):e0210958. Published 2019 Jan 25. doi:10.1371/journal.pone.0210958

Probability of success

- Hay et al. Clinical development success rates for investigational drugs, Nature Biotechnology (2014) 32, 40–51.
- www.bio.org/sites/default/files/legacy/bioorg/docs/Clinical%20Development%20Success%20Rates%202006-2015%20-%20BIO,%20Biomedtracker,%20Amplion%202016.pdf
- Cummings J. Lessons Learned from Alzheimer Disease: Clinical Trials with Negative Outcomes. Clin Transl Sci. 2018;11(2):147-152. doi:10.1111/cts.12491
- Wong CH, Siah KW, Lo AW. Estimation of clinical trial success rates and related parameters [published correction appears in Biostatistics. 2019 Apr 1;20(2):366]. Biostatistics. 2019;20(2):273-286. doi:10.1093/biostatistics/kxx069

Clinical/Regulatory costs:

- www.fda.gov/industry/fda-user-fee-programs/prescription-drug-user-fee-amendments
- www.ema.europa.eu/en/documents/regulatory-procedural-guideline/explanatory-note-general-fees-payable-european-medicines-agency-19-june-2020_en.pdf
- Moore TJ, Zhang H, Anderson G, Alexander GC. Estimated Costs of Pivotal Trials for Novel Therapeutic Agents Approved by the US Food and Drug Administration, 2015-2016. JAMA Intern Med. 2018;178(11):1451-1457. doi:10.1001/jamainternmed.2018.3931.
- Sertkaya A, Wong HH, Jessup A, Beleche T. Key cost drivers of pharmaceutical clinical trials in the United States. Clin Trials. 2016;13(2):117-126. doi:10.1177/1740774515625964

Bridging studies

- www.neurology-jp.org/Journal/public_pdf/057060274.pdf
- www.pmda.go.jp/files/000151965.pdf
- www.pmda.go.jp/files/000164169.pdf
- www.bridgingstudies.com/en/about
- http://files.pharmtech.com/alfresco_images/pharma/2014/08/26/9374d83f-01a0-4525-b938-6e4c2f2e62e6/article-68129.pdf
- www.parexel.com/application/files_previous/8814/0016/1220/BR-EPETHNOBRIDGING-APR14_online.pdf
- www.appliedclinicaltrialsonline.com/bridging-strategies-may-help-put-western-drugs-japanese-market
- <https://link.springer.com/article/10.1007/s43441-019-00071-9>
- www.lexjansen.com/phuse/2005/rc/rc04.pdf
- <https://credevo.com/articles/2020/04/15/the-drug-approval-process-in-japan>

General URLs:

- www.census.gov/data/data-tools.html
- www.markets.ft.com/data/bonds
- www.nasdaq.com
- www.finance.yahoo.com
- www.patents.google.com
- www.oanda.com
- www.sec.gov
- www.ncbi.nlm.nih.gov
- www.clinicaltrials.gov
- www.bestpractice.bmj.com
- www.drugs.com
- www.alzforum.org

APPENDIX I: PQ912 VALUATION ASSUMPTIONS

Criteria	Value	Reference
Patent expiration	2035	Vivoryon communication, VV assumption and patent information
Diagnose rate / Compliance	40%	This rate reflects patients that have undetected Alzheimer's disease, patients that have been diagnosed but not been forwarded to pharmaceutical treatment and non-perfect compliance of treated patients. It is based on a qualitative assessment by the Venture Valuation team and historical compliance rates. The following analysis has been performed to validate this assessment: (1) Based on sales data from the proprietary database Evaluate and annual cost of treatment estimates, the share of Alzheimer's patients currently treated with the available symptomatic medications has been estimated at around 32% of prevalent cases. (2) Available studies estimate the rate of undetected Alzheimer's as more than 50% of prevalence. The Evaluate database provides the compliance rate of comparable products from the multiple sclerosis space as around 70%. Combining these two rates again yields a diagnosis/treatment/compliance rate at 35% or lower. The rate of 40% used for the valuation reflects that disease modifying drugs and progress in diagnostics can be expected to increase the share of patients diagnosed and treated.
Prevalence rate	2.3%	The prevalence and growth rate are based on epidemiological studies in the Alzheimer's disease field. The prevalence of Alzheimer's disease is expected to grow in the major markets considered for the valuation. For details of the data used to model this growth please see Hebert et al. Alzheimer's disease in the United States (2010-2050) estimated using the 2010 census. Neurology. 2013;80:1778-1783.
Market share	15%	AD market share set at 15% with the assumption that PQ912 will likely be 2nd or 3rd to enter the market. Additionally, this market share reflects that PQ912's oral administration is a competitive advantage, but also the downside possibility that PQ912 will receive approval only for early/mild Alzheimer's or will predominantly be used for early/mild Alzheimer's. This assessment was benchmarked by comparing peak sales of PQ912 to the peak sales of selected MS drugs (scaled by the prevalence of the respective diseases) provided by the Evaluate database.

Price annual treatment	EU5, JP:	EUR 20'545	PQ912 benchmarking EU/JP: Oral disease modifying therapies used for multiple sclerosis: Fingolimod (0.5mg qd, 28 tablets of 0.5mg = GBP 1'470.00/mth; EUR 19'404 annual). Siponimod (2mg qd, 28 tablets of 2mg = GBP 1'643/mth; EUR 21'687 annual). PQ1565 benchmarking EU/JP: Sorafenib (400mg bid, 112 tablets of 200mg = GBP 3'576/mth; EUR 46'203 annual); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 tablets of 4-10mg = GBP 1'437/mth; EUR 18'968 annual). Exchange rates GBP 1 = EUR 1.1. (qd once day; bid, twice day; q2wk once every 2 wks). PQ912 benchmarking US: Ocrelizumab Federal Supply Schedule (FSS) annual price (USD 65'000/EUR 54'600) is used as upper boundary; European price and health economics cost-efficiency estimate (USD 25'000/EUR 21'000) are used as lower boundary due to the substantive budget impact that can be expected from a disease modifying Alzheimer's drug. Sources: www.mims.co.uk; www.medscape.com; Evaluate database; health economic modelling (see references).
	US	EUR 37'800	
Deal value split	40% Vivoryon 60% Pharma partner		VV assumption based on typical deal value split taken for projects where licensing agreements are not in place
Peak sales (2035)	EUR 39.3bn		Model estimate
Total sales (2029-2039)	EUR 223bn		Model estimate

Key expenses for the product valuation

Expense	Value		Reference			
Clinical trial timelines	EU-Ph IIb trial	3.25 years	Vivoryon communication and VV estimates			
	US-Ph IIa trial	2.5 years				
	US-Ph IIb trial	2.5 years				
	Ph III trial	2 years				
	Launch (EU/US)	1 years				
	JP Bridging trial	1.5 years				
	Launch (JP)	1 years				
Clinical trial costs	in EUR m	Total costs	Spent / Grants (approx.)	Total cost (Vivoryon & Partner)	Vivoryon costs	Vivoryon communication and VV estimates
	EU-Ph IIb trial	40.0	6.5		33.5	
	US-Ph IIa trial	15.0	11.0		4.0	
	US-Ph IIb trial	50.0	4.0		46.0	
	Ph III trial	50.0				
	Launch (EU/US)	4.0				
	JP Bridging trial	7.5				
	Launch (JP)	2.0				
	Total	168.5	21.5	147.0	83.5	

Launch date	EU5: 2029 US: 2029 Japan: 2030 RoW: 2031	Model estimates
COGS (% of revenue)	15%	Venture Valuation estimate
Sales & Marketing (% of revenue)	25%	Venture Valuation estimate
G&A rate (% of revenue)	15%	Venture Valuation estimate
Tax rate	31.6%	Company corporate tax rate, Vivoryon

APPENDIX II: PQ1565 VALUATION ASSUMPTIONS

Criteria	Value		Reference
Patent expiration	2039		VV assumption
Diagnose rate / Compliance	80%		VV assumption
Prevalence rate	0.01%		VV assumption
Market share	20.0%		VV assumption
Price annual treatment	EU5, JP	EUR 32'585	PQ1565 benchmarking US: Sorafenib (Nexavar) 2020 revenue per patient of USD 90'773. Sources: www.mims.co.uk; www.medscape.com; Evaluate database; health economic modelling (see references).
	US	EUR 76'249	
Deal value split	40% Vivoryon 60% Pharma partner		VV assumption based on typical deal value split taken for projects where licencing agreements are not in place
Peak sales (2038)	EUR 707m		Model estimate
Total sales (2027-2042)	EUR 7.9bn		Model estimate

Key expenses for the product valuation

Expense	Value		Reference
Clinical trial timelines	Ph Ib/Ila trial	1.5 year	Vivoryon communication and VV estimates
	Ph IIb trial	2.5 year	
	Ph III trial	1.5 year	
	Launch (EU/US)	1 year	
	JP Bridging trial	1.5 year	
	Launch (JP)	1 year	

Clinical trial costs

in EUR m

Total costs

Vivoryon
costsVivoryon communication and VV
estimates

Ph Ib/IIa trial

7.0

7.0

Ph IIb trial

25.0

25.0

Ph III trial

10.0

Launch (EU/US)

4.0

JP Bridging trial

7.5

Launch (JP)

2.0

Total

55.5

32.0

Launch date

EU5: 2027

Model estimates

US: 2027

Japan: 2028

RoW: 2029

COGS (% of revenue)

8%

Venture Valuation estimate

Sales & Marketing
(% of revenue)

20%

Venture Valuation estimate

G&A rate

15%

Venture Valuation estimate

(% of revenue)

Tax rate

31.6%

Company corporate tax rate,
Vivoryon

APPENDIX III: PEER GROUP SELECTION CRITERIA

Description	Peer group companies were chosen based on the global business development database Biotechgate as well as based on the company presentation of Vivoryon. From the initial universe of Alzheimer's disease companies, we excluded companies based on a range of criteria that made them ineligible as reasonable comparators to Vivoryon. The criteria used for the exclusion are listed below (2.). Each company on the resulting target list was rated according to a selection of inclusion criteria (3.) to measure their similarity to Vivoryon in terms of risk-reward profile. This target list for private and public companies was then shared with the management of Vivoryon and adjustments were made based on Vivoryon's feedback.																			
1. Search criteria	Diseases: Alzheimer's disease Asset category: Therapeutics Main sector: Biotechnology - Therapeutics and Diagnostics Therapeutic pipeline: Phase I Therapeutic pipeline: Phase II Therapeutic pipeline: Phase III Ownership: Private / independent, Publicly listed on stock exchange Available information: Financing rounds																			
2. Exclusion criteria	• Significant commercial exposure through products on the market • Too large in terms of employees • Active in many different indications and disease areas • Too many products in the pipeline • Not primarily targeting the major markets (EU, US ,Japan) • Too platform focused • Too early or too late in development																			
3. Rating	<table><tr><th>Criteria</th><th>Inclusion criteria</th></tr><tr><td>Unmet need</td><td>High unmet need</td></tr><tr><td>Patient pop</td><td>Large patient population</td></tr><tr><td>Disease duration</td><td>Progressive, long-term disease</td></tr><tr><td>Market products</td><td>Limited number of marketed products in target indication, especially disease modifying products</td></tr><tr><td>PoS risk</td><td>Very high development risk (i.e. very high attrition rate)</td></tr><tr><td>Stage</td><td>Early signs of efficacy but no confirmatory data yet (Phase 2a-Phase 2/3)</td></tr><tr><td>Pipeline</td><td>Relatively small pipeline with dominant lead product (preferably not a platform company)</td></tr><tr><td>Company size</td><td>Small company, especially in terms of employees</td></tr></table>	Criteria	Inclusion criteria	Unmet need	High unmet need	Patient pop	Large patient population	Disease duration	Progressive, long-term disease	Market products	Limited number of marketed products in target indication, especially disease modifying products	PoS risk	Very high development risk (i.e. very high attrition rate)	Stage	Early signs of efficacy but no confirmatory data yet (Phase 2a-Phase 2/3)	Pipeline	Relatively small pipeline with dominant lead product (preferably not a platform company)	Company size	Small company, especially in terms of employees	
Criteria	Inclusion criteria																			
Unmet need	High unmet need																			
Patient pop	Large patient population																			
Disease duration	Progressive, long-term disease																			
Market products	Limited number of marketed products in target indication, especially disease modifying products																			
PoS risk	Very high development risk (i.e. very high attrition rate)																			
Stage	Early signs of efficacy but no confirmatory data yet (Phase 2a-Phase 2/3)																			
Pipeline	Relatively small pipeline with dominant lead product (preferably not a platform company)																			
Company size	Small company, especially in terms of employees																			
4. Cross-check management	Resulting list was shared with management of Vivoryon and based on feedback the following adjustments were made: Oryzon was added and Prothena was excluded (as fit was deemed too low).																			

APPENDIX IV: DISCOUNTED CASH FLOW FORECAST

In EUR 000	Year	2020 (Q4)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Licensing revenues pipeline		0	0	5'191	5'845	5'451	6'138	5'724	6'445	6'010	6'767
Total Revenues		0	0	5'191	5'845	5'451	6'138	5'724	6'445	6'010	6'767
Personnel expenses		493	2'224	2'336	2'451	2'532	2'652	2'782	2'903	3'048	3'201
Other operating expenses		629	2'254	2'280	2'298	2'284	2'284	2'281	2'281	2'318	2'318
Depreciation		28	24	1	1	1	1	1	1	1	1
Total Costs		1'149	4'502	4'616	4'750	4'817	4'937	5'064	5'185	5'368	5'520
EBIT		-1'149	-4'502	575	1'096	634	1'201	660	1'259	642	1'247
Accumulated loss till 2019 -142'575		-143'724	-148'226	-147'651	-146'555	-145'921	-144'720	-144'061	-142'801	0	0
Tax relevant profit (PoS: 40%)		0	0	0	0	0	-19'157	-19'157	-19'157	642	1'247
Taxes (31.6%)		0	0	0	0	0	-6'049	-6'049	-6'049	203	394
Change in WC (20% of change in revenues)		0	0	1'038	131	-79	137	-83	144	-87	151
FCF		-1'122	-4'478	-462	966	714	7'114	6'792	7'165	527	703

APPENDIX V: LIST OF PATENTS

Details of Patents

Patent No.	Filing Date	Territory
Category: Medical treatment methods		
WO 2004/098625	05.05.2004	2x AU, CA, CN, 2x EP, IL, JP, 4x US, ZA
WO 2005/039548	15.10.2004	CA, EP, JP, 2x KR, 2x US
WO 2005/049027	29.10.2004	AU, IL, NZ, ZA
WO 2008/034891	21.09.2007	CN, 2x EP, HK, 2x IL, IN, KR, 2x MX, 2x US
WO2008/104580	28.02.2008	AU, CA, IL, JP, MX, NZ, SG, US, ZA
WO 2010/026209	04.09.2009	EP, JP, US
Category: Small-molecule inhibitors of glutaminyl cyclase		
WO 2004/098591	05.05.2004	EP, 2x US
WO 2005/075436	04.02.2005	AU, CA, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, 2x US, ZA
WO2008/065141	28.11.2007	EP, IN, JP, US
WO 2008/110523	10.03.2008	EP, JP, US
WO 2008/128981	18.04.2008	EP, JP, US
WO 2008/128982	19.04.2008	EP, JP, US
WO 2008/128983	20.04.2008	EP, JP, US
WO 2008/128984	21.04.2008	EP, JP, US
WO 2008/128985	22.04.2008	2x EP, 2x JP, 2x US
WO 2008/128986	23.04.2008	EP, JP, US
WO 2008/055945	08.11.2007	EP, IN, JP, US
WO 2008/055947	09.11.2007	EP, IN, JP, US
WO 2008/055950	10.11.2007	EP, IN, JP, US
WO 2008/128987	18.04.2008	EP, JP, US
WO 2011/131748	21.04.2011	EP, JP, US
WO 2010/026212	04.09.2009	AU, CA, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, US, SG, ZA
WO 2011/029920	13.09.2010	AU, CA, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, SG, US, ZA
WO 2011/107530	03.03.2011	EP, JP, US
WO 2011/110613	10.03.2011	AU, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, SG, 2x US, ZA
WO 2012/059413	28.10.2011	JP, US
WO 2012/123563	16.03.2012	US
WO 2012/163773	24.05.2012	2x US
WO 2014/140279	14.03.2014	AU, CN, EA, JP, NZ, SG, US

Explanatory Note: Patents pending, countries pending, diagnostic assay patents, animal model patents are all not show.



ABOUT VENTURE VALUATION

Mission statement

Venture Valuation specializes in independent assessment and valuation of technology-driven companies in the Life Sciences (biotech, pharma, medtech) and other high growth industries (ICT, high-tech, nanotech, renewable energy)

Besides valuation services, Venture Valuation offers high quality, focused information services based on the company's unique positioning in the industry. Through focus and unique position, Venture Valuation strives to fulfil and surpass customers' needs and add value in the partnership. Clients include investors, companies and development agencies.

Services

With access to scientific, product development, regulatory affairs, patenting and financial expertise, Venture Valuation is able to provide insightful valuation reports to customers. Company experts perform comprehensive analyses of financial and technical value while accounting for soft factors such as management experience and track record, assessment of scientific and technological quality, intellectual property and market developments and trends.

A valuation report from Venture Valuation helps to highlight critical success factors and strategic elements that will drive a company's value in the long-term. Venture Valuation also has developed a sophisticated system to follow a company's progress, and provides valuation updates based on balanced scorecard measurements. Using Venture Valuation's market expertise the company offers individual product valuations and tools for licensing deal negotiations.

Venture Valuation also provides information services, including Biotechgate (www.biotechgate.com), a global database containing over 55'000 life science companies. As a supplier of unique data, venture valuation is able to fully complement its valuation services with in-depth market and industry knowledge in a growing international market.

Track Record

Since 1999, Venture Valuation has worked with over 700 high growth companies and several prominent venture funds, including Novartis Venture Fund and the European Investment Bank, providing evaluations of companies and products.

The solidity of Venture Valuation's approach has been validated by a number of publications, including articles in high-profile journals such as Nature Biotechnology. Venture Valuation experts are invited on a regular basis to provide seminars and courses to top-ranking business schools such as IMD and EPFL and have contributed to several books on the valuation of high growth companies.

Contact

Venture Valuation is headquartered in Switzerland, with offices in Canada, Ireland and Singapore.

Venture Valuation AG
Kasernenstrasse 11
CH-8004 Zurich, Switzerland

Phone: +41 (43) 321 86 60

E-mail: info@ventureevaluation.com

Website: www.ventureevaluation.com

[Deutsche Übersetzung des im Original in englischer Sprache verfassten Wertgutachtens der Venture Valuation AG, Zürich, Schweiz, zur Wertermittlung der Vivoryon Therapeutics AG, Halle (Saale), anlässlich der geplanten Verlegung ihres Satzungssitzes nach Amsterdam, die Niederlande, und der damit verbundenen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts (N.V.)]

Venture Valuation

Bewertungsgutachten

Vivoryon Therapeutics AG

Vivoryon Therapeutics AG

Weinbergweg 22

06120 Halle (Saale)

Germany

Telefon: +49 345 555 99 00

Email: info@vivoryon.com

URL: www.vivoryon.com

August 2020

Version 3.59

ZUSAMMENFASSUNG

Einführung

Venture Valuation wurde von der **Vivoryon Therapeutics AG** beauftragt, einen Fair Value der Gesellschaft und ihrer Vermögenswerte zu ermitteln.

Venture Valuation hat den Wert der Produkte der Gesellschaft, d.h. **PQ912 (Varoglutamstat)** für die Behandlung der **Alzheimer-Krankheit** und **PQ1565** für die Behandlung des **Leberzellkarzinoms**, für die rNPV (risk adjusted Net Present Value, risikobereinigter Barwert) Berechnung ermittelt, und hat den Wert der Folgeprodukte und Indikationen bei der DCF (discounted cash flow) Berechnung berücksichtigt.

Beschreibung der Gesellschaft

Vivoryon Therapeutics ist ein biopharmazeutisches Unternehmen mit Hauptsitz in Halle (Saale), Deutschland. Vivoryon entstand 2019 aus Probiodrug, die wiederum 2001 aus ProBioTec entstand, die ursprünglich 1997 gegründet wurde. Vivoryon beschäftigt aktuell 16 Vollzeitäquivalente (FTE).

Die Gesellschaft fokussiert sich auf die Entwicklung und die Kommerzialisierung von Therapien, die auf die Alzheimer-Krankheit abzielen. Das am weitesten fortgeschrittene Produkt, PQ912, hat die Phase II der klinischen Studien für die Alzheimer-Krankheit erreicht.

Die Gesellschaft wird ungefähr 130 Millionen Euro benötigen für die weitere Entwicklung von PQ912 für die Behandlung der Alzheimer-Krankheit bis einschließlich der klinischen Studie der Phase IIb sowie für PQ1565 für die Behandlung des Leberzellkarzinoms jeweils bis zur Auslizenzierung. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit hauptsächlich durch (i) ein Bankdarlehen, (ii) die Ausgabe und den Verkauf von Aktien und (iii) die Auslizenzierung von PQ912 und PQ1565 zu finanzieren.

Produkt – PQ912

PQ912 ist eine Verbindung mit niedrigem Molekulargewicht, die das Enzym Glutaminylycylase (QC), auch bekannt als Glutaminyl-Peptid-Cyclotransferase (QPCT), hemmt. Dieses Medikament hemmt die QPCT-vermittelte Bildung von Pyroglutamat-A β (pGlu-A β), einem Toxin, das mit der Alzheimer-Krankheit assoziiert ist. Da PQ912 über einen neuartigen Wirkmechanismus verfügt und klinische Studien der Phase II erreicht hat, gilt es als wegweisend, sicher und hat erste Anzeichen klinischer Wirksamkeit gezeigt.

PQ912 stellt Vivoryons Hauptprodukt für die Behandlung der Alzheimer-Erkrankung dar. Die Gesellschaft strebt an, ihre Pipeline rund um PQ912 und verwandte Verbindungen durch klinische Entwicklung und die Ausweitung auf zusätzliche Indikationen, wie z.B. die Anwendung von PQ1565 bei Leberzellkrebs, zu erweitern.

Indikation – Alzheimer-Erkrankung

Vivoryons Produkte werden für eine Vielzahl von Indikationen wie unten aufgeführt entwickelt.

.

- PQ912 (QPCT Inhibitor) - Alzheimer-Erkrankung
- PQ1565 (QPCT/L Inhibitoren) - Leberzellkarzinom
- VY Verbindungen (meprin Inhibitoren) - Fibrose
- PQ VErbindungen (QPCT/L Inhibitoren) - Huntington Erkrankung

Die Epidemiologie, Ätiologie, Pathophysiologie und die geschätzte Zielpatientenpopulation in den Hauptgebieten sind im Hauptteil dieses Berichts detailliert aufgeführt.

Markt und Wettbewerb

Die gegenwärtige Praxis auf dem Gebiet der Alzheimer-Krankheit beschränkt sich auf symptomatische Behandlungen, vor allem Acetylcholinesterase-Hemmer und NMDA-Rezeptorantagonisten. Es wurde versucht, eine Reihe krankheitsmodifizierender therapeutischer Ansätze zu entwickeln, von denen bisher jedoch noch keiner den Markt erreicht hat.

Zu den Vorteilen von PQ912 gehören der orale Verabreichungsweg, die Gehirngängigkeit, das klinisch nachgewiesene verträgliche Sicherheitsprofil sowie der neuartige Wirkmechanismus, der auf das Enzym QPCT abzielt.

Auf diesem Gebiet gibt es konkurrierende Akteure, darunter eine Reihe großer multinationaler Unternehmen und Biotech-Unternehmen, die therapeutische Strategien für die Alzheimer-Krankheit entwickeln wollen.

Eine detaillierte Marktanalyse sowie Tabellen mit direkten, indirekten und zukünftigen Wettbewerbern sind im Hauptteil dieses Berichts enthalten.

Risiko Profil

Berücksichtigt bei der Erfolgswahrscheinlichkeit:

- Entwicklungs- & Technologierisiko **HOCH**
- Regulatorisches/ Zulassungsrisiko **MITTEL**
- Herstellungsrisiko **NIEDRIG-MITTEL**

Berücksichtigt beim Abzinsungssatz:

- Finanzierungsrisiko **MITTEL**
- Managementrisiko **NIEDRIG**
- IP Risiko **MITTEL-HOCH**
- Marktentwicklung und Wettbewerbsrisiko **MITTEL-HOCH**
- Preisrisiko **HOCH**

BEWERTUNG

Methodik

Um die Sum of Parts-Bewertung von Vivoryon zu vergleichen, haben wir die Marktvergleichsmethode und die Methode der vergleichbaren Transaktionen verwendet. Die "Sum of Parts"-Bewertung basiert auf der risikobereinigten Barwertmethode (rNPV) und der Discounted-Cashflow-Methode (DCF). Dieser Ansatz ermöglicht die Einbeziehung des Wertes von zwei Hauptprodukten, der Pipeline und der allgemeinen Kosten und Ausgaben. Sie bezieht somit alle Aspekte des Unternehmens ein.

Schlüsselannahmen

Die Zahlen, die für die Berechnung der Wertspanne verwendet wurden, basieren auf Informationen, die von der Geschäftsleitung von Vivoryon zur Verfügung gestellt wurden, bereinigt von Venture Valuation. Für eine vollständige Liste der verwendeten Annahmen siehe Anhänge I und II.

Wertspanne

Unsere Berechnungen ergeben eine Sum-of-Parts Bewertung für Vivoryon in Höhe von 177,2 Millionen Euro zum 30.9.2020. Als Vergleichswerte führten die Marktvergleichsmethode zu einem Wert von 204,3 Euro und die Vergleichstransaktionsmethode zu einem Wert von 148,3 Euro.

Unternehmenswert (in EUR Millionen)

Abzinsungssatz	12,6%
Sum-of-Parts Bewertung	177,167
Marktvergleich	204,3
Vergleichbare Transaktionen	148,3

gez.

Dr. Patrick Frei, CEO

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	2
EINFÜHRUNG	6
UNTERNEHMENSDESCHEIBUNG	7
KAPITALSTRUKTUR UND FINANZIERUNGSPHASE.....	7
PQ912 ZUR VERWENDUNG IM FELD ALZEIMER-ERKRANKUNG	10
PRODUKTENTWICKLUNG	12
REGULATORISCHE ANGELEGENHEITEN	15
HERSTELLUNG	16
GEISTIGES EIGENTUM	17
MARKTÜBERSICHT	18
WETTBEWERBSUMFELD	21
PRODUKT PREISBESTIMMUNG	24
RISIKOANALYSE	26
BEWERTUNG	28
ÜBERSICHT	28
DISCOUNTED CASH FLOW	33
SUM OF PARTS BEWERTUNG	34
MARKTVERGLEICH	34
VERGLEICHBARE TRANSAKTIONEN.....	36
ZUSAMMENFASSUNG	37
REFERENZEN	38
ANHANG I: PQ912 BEWERTUNGSANNAHMEN	41
ANHANG II: PQ1565 BEWERTUNGSANNAHMEN	45
ANHANG III: VERGLEICHSGRUPPEN AUSWAHLKRITERIEN	47
ANHANG IV: DISCOUNTED CASH FLOW PROGNOSE	49
ANHANG V: LISTE VON PATENTEN.....	50
ÜBER VENTURE VALUATION	51

EINFÜHRUNG

Geschäftlicher Hintergrund

Dieser Bericht wurde von der Venture Valuation VV AG (Venture Valuation) erstellt, einem Unternehmen, das sich auf die unabhängige Beurteilung und Bewertung von Unternehmen und Produkten im Bereich Life Sciences (Biotech, Pharma und Medtech) spezialisiert hat. Weitere Informationen über das Unternehmen finden Sie am Ende dieses Berichts.

Auftrag

Venture Valuation wurde von der **Vivoryon Therapeutics AG** gebeten, eine externe unabhängige Bewertung der Gesellschaft und ihrer Vermögenswerte zu erstellen. Für diese Bewertung haben wir in der rNPV-Berechnung („Risk-Adjusted-Net-Present-Value“) den Wert des Leitprodukts, nämlich **PQ912** zur Verwendung in der Behandlung der **Alzheimer-Krankheit** und **PQ1565** zur Behandlung des **Leberzellkarzinoms**, berücksichtigt. Wir haben auch den Wert der Pipeline der Gesellschaft an Folgeprodukten und Indikationen in der DCF-Berechnung („Discounted Cash Flow“) berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine Bewertung des derzeitigen Vermögens der Gesellschaft handelt, und als solche eine Momentaufnahme des Unternehmenswerts zum Stichtag des 30. September 2020 darstellt. Wir haben alle Vermögenswerte (materielle und immaterielle) der Gesellschaft in diese Bewertung einbezogen.

Annahmen

Alle Annahmen, die getroffen wurden, sind im Hauptteil dieses Berichts aufgeführt. Sollte sich eine dieser Annahmen ändern, kann sich die hier dargestellte Bewertung entsprechend ändern.

Informationen

In bestimmten Fällen haben wir uns auf Informationen der Vivoryon Therapeutics AG verlassen und waren nicht in der Lage, die erhaltenen Informationen zu verifizieren oder zu prüfen. Sofern möglich, haben wir versucht, die im Bericht dargelegte Meinung auf eigene Recherchen und unabhängige Quellen zu stützen.

Unabhängigkeitserklärung

Dieser Bericht basiert auf einer unabhängigen Stellungnahme der Venture Valuation. Unser Honorar ist in diesem Fall nicht vom Ergebnis des Wertes abhängig.

UNTERNEHMENSDESCHEIBUNG

Historische Perspektive

Vivoryon Therapeutics ist ein biopharmazeutisches Unternehmen mit Hauptsitz in Halle (Saale), Deutschland. Vivoryon ging 2019 aus der Probiobdrug hervor, die wiederum 2001 aus der 1997 gegründeten ProBioTec entstand war. Vivoryon beschäftigt derzeit 16 Vollzeitäquivalente (FTEs).

Anlass der Unternehmensbewertung

Es wurde eine Unternehmensbewertung durchgeführt, um einen fairen Unternehmenswert („fair company value“) zu erhalten, auf dessen Grundlage Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft eine faire und angemessene Gegenleistung in einem Abfindungsangebot bestimmen können, das den Aktionären der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes der Gesellschaft nach Amsterdam, Niederlande, und der damit verbundenen Umwandlung in eine N.V. nach niederländischem Recht unterbreitet werden soll. Als unabhängige Partei, die sich auf die Bewertung von Unternehmen mit hohem Wachstum spezialisiert hat, ist es das Ziel von Venture Valuation, eine objektive Analyse auf der Grundlage der von der Unternehmensleitung vorgelegten Zahlen und Informationen zu erstellen.

Die errechneten Zahlen sollten immer als der Eigenkapitalwert der Gesellschaft interpretiert werden. Eventuelle Verbindlichkeiten sind bereits berücksichtigt; ein Abzug ist daher nicht erforderlich. Der resultierende Unternehmenswert stellt den Eigenkapitalwert dar.

Strategie und Geschäftsmodell

Die Gesellschaft konzentriert sich in erster Linie auf die Entwicklung und Kommerzialisierung von Therapien gegen die Alzheimer-Krankheit. Das am weitesten fortgeschrittene Produkt der Gesellschaft, PQ912, hat die Phase II der klinischen Studien für die Alzheimer-Krankheit erreicht.

KAPITALSTRUKTUR UND FINANZIERUNGSPHASE

Bisheriger Umsatz

Vivoryon verkaufte sein Diabetes-Programm (DP4-Inhibitoren) für 28,7 Millionen Euro an (OSI) Pharmaceuticals, die es anschließend an Royalty Pharma verkaufte, welches Einnahmen aus den Antidiabetika Januvia und Janumet erzielt. In den Jahren 2005 und 2006 schüttete Vivoryon durch einen Aktienrückkauf einen Betrag von 9,4 Millionen Euro an die Aktionäre aus, der Rest ging in die Forschung und Entwicklung im Feld der Alzheimer-Krankheit.

Bisherige Finanzierung

Seit dem Börsengang hat Vivoryon durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft ca. **103 Mio. Euro** von Investoren und ihrem Management eingenommen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft von dem NIH nicht verwässernde Zuschüsse in Höhe von **15 Mio. USD** erhalten. Zum Ende des 2. Quartals 2020 verfügt Vivoryon noch über ca. **34 Mio. Euro** in Barmitteläquivalenten.

Künftige Finanzierung

Die Gesellschaft wird etwa **130 Mio. Euro** für die zukünftige Entwicklung ihres Produkts PQ912 zur Verwendung bei der Alzheimer-Krankheit sowie ihres Produkts PQ1565 zur Behandlung des Leberzellkarzinoms vor deren Auslizenzierung benötigen. Vivoryon ist bestrebt, Geld hauptsächlich für die Entwicklung von PQ912 bis einschließlich der klinischen Versuche der Phase IIb zu beschaffen und seinen zukünftigen Betrieb hauptsächlich aus (i) einem Bankdarlehen, (ii) der Ausgabe und dem Verkauf von Aktien und (iii) der Auslizenzierung von PQ912 und PQ1565 zu finanzieren.

Vivoryon arbeitet an einem Szenario, in dem es die Aufnahme von bis zu 70 Mio. Euro an Eigenkapital und möglichen Darlehen ab 2021 vorsieht. Abhängig von möglichen Lizenzabkommen kann das Unternehmen zusätzliche Einnahmen erzielen, um seinen zukünftigen Betrieb und seine Investitionen weiter zu finanzieren.

Aktionärskapital

Investoren und Aktionäre der Gesellschaft, einschließlich des Aktienbesitzes der Geschäftsführung, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle zum Aktionärskapital

Name	% Aktie
MorphoSys	9,9%
Mr. Claus H. Christiansen	9,5%
Den Danske Forskningsfond, Denmark	9,5%
T&W Holding AS, Denmark	9,5%
Lupus Alpha Investments SA, Luxembourg	6,9%
Mackenzie Financial Corp, Canada	5,2%
IBG	4,5%
LSP Management Group BV, The Netherlands	3,2%
Free Float	41,8%

Kapitalerhöhungen (2014-2019)

EURO	Datum	Aktien- kapital	Kapital- rücklage	Total
IPO 2014	10/2014	1.475.409	21.024.578	22.499.987
Greenshoe Option	11/2014	48.796	695.343	744.139
Barkapitalerhöhung 2015	11/2015	676.589	12.855.191	13.531.780
Barkapitalerhöhung 2016	10/2016	744.248	14.140.712	14.884.960
Ausübung von Aktienoptionen (R. Black)	09-12/2017	21.274	106.370	127.644
Barkapitalerhöhung 2019	04/2019	4.093.367	4.093.367	8.186.734
Barkapitalerhöhung 2019	10/2019	7.674.106	35.377.628	43.051.734
TOTAL		19.975.482	88.293.189	103.026.978

MANAGEMENT/ORGANISATION

Sitz, Standorte, zukünftige Expansion und HR

Vivoryon beschäftigt derzeit 16 Vollzeitäquivalente (FTEs). Vivoryon ist an zwei Hauptstandorten tätig, in München und Halle (Saale). Die Gesellschaft hat auch eine Tochtergesellschaft in den USA, die nicht operativ tätig ist.

Die Gesellschaft wird voraussichtlich eine gewisse Ausweitung der Beschäftigtenzahl sehen, wenn sie zusätzliche Führungskräfte einstellt. Wir vermerken, dass Vivoryon bevorzugt, die Erweiterung des Teams begrenzt zu halten und so weit wie möglich virtuell zu arbeiten.

Erfahrung von Management und Führungskräften

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft verfügen über eine beträchtliche Seniorität und Sachkenntnis in diesem Geschäft, was ein Vorteil der Gesellschaft ist. Eine Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist in der/den nachstehenden Tabelle(n) enthalten.

Vorstandsmitglieder

Name	Funktion	Hintergrund
Dr. Ulrich Dauer	CEO	• 2018 als CEO der Probiobdrug begonnen • Arbeitete für 14 Jahre als CEO bei der 4SC AG, schloss mehrere Industriepartnerschaften ab • Durchführung des Verkaufs der Activaero für 130 Mio. Euro • Hält einen Dokortitel (PhD) in Chemie

Dr. Michael Schaeffer

Chief Business Officer

- Chief Business Officer seit 2018
- Sehr erfahrener Serienunternehmer
- Gründer, CEO und Geschäftsführer von Biotech-Unternehmen, CRELUX GmbH und SiREEN AG
- Hält einen Dokortitel (PhD) in Molekularbiologie

Mitglieder des Aufsichtsrats

Name	Funktion	Hintergrund
Dr. Erich Platzer	Vorsitzender	• Eintritt 2007; Ernennung zum Vorsitzenden in 2013 • Investitionsberater und Industriepartner bei HBM Partners AG, Zug, Schweiz; Business Angel mit StartAngel und BioBAC, Schweiz
Dr. Dinnies Johannes von der Osten	Stellvertretender Vorsitzender	• Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden in 2007 • CEO/Partner bei GoodVent Beteiligungsmanagement GmbH & Co KG, Magdeburg, Deutschland
Charlotte Lohmann	Mitglied	• Ernennung in 2015 • Senior Vice President und Syndikusanwältin (General Counsel) bei MorphoSys AG in Planegg/München, Deutschland
Dr. Jörg Neemann	Mitglied	• Ernennung in 2011 • Investmentmanager und Partner bei LSP Life Science Partner • CEO bei LSP Service Deutschland GmbH

PQ912 ZUR VERWENDUNG IM FELD ALZHEIMER-ERKRANKUNG

Produktüberblick

PQ912 ist eine Verbindung mit niedrigem Molekulargewicht, die das Enzym Glutaminyl Cyclase (QC), auch bekannt als Glutaminyl-Peptid-Cyclotransferase (QPCT), hemmt. Dieses Medikament hemmt die QPCT-vermittelte Bildung von Pyroglutamat-A β (pGlu-A β), einem Toxin, das mit der Alzheimer-Krankheit assoziiert ist. Da PQ912 über einen

neuartigen Wirkmechanismus verfügt und die klinische Phase II-Studie erreicht hat, gilt es als wegweisend, sicher und zeigte erste Anzeichen klinischer Wirksamkeit.

Im Hinblick auf seine Rolle in der Krebstherapie vermittelt das Glutaminyl-Peptid-Cyclotransferase-ähnliche (QPCTL) Enzym auch die Bildung von Pyroglutamat des CD47-Proteins. Dieses CD47-Protein wird auf Krebszellen exprimiert und bindet an ein SIRP α Protein auf Immunzellen (Makrophagen und NK-Zellen). Pyroglutamat-CD47 ist essentiell für die Bindung von SIRP α , das ein wichtiges "Iss mich nicht" (*don't eat me*) Kontrollpunktsignal darstellt. So verhindert die Hemmung von QPCTL die Interaktion von CD47/SIRP α und ermöglicht den Immunangriff von CD47 exprimierenden Krebszellen. Die klinische Relevanz wurde durch die erfolgreiche Anwendung von CD47-Antikörpern in der Krebstherapie bewiesen.

PQ912 stellt Vivoryons wichtigstes Element bei der Behandlung der Alzheimer-Krankheit dar. Die Gesellschaft versucht ihre Pipeline rund um PQ912 und verwandte Verbindungen durch ihre klinische Entwicklung und die Ausweitung auf zusätzliche Indikationen, wie z.B. die Anwendung von PQ1565 bei Leberzellkrebs, zu erweitern.

Produktpipeline

PQ912 wird für die Behandlung der Alzheimer-Krankheit entwickelt.

Die Ausdehnung der Vivoryon-Produkte auf die unten aufgeführten Indikationen wird für die Gesellschaft einen bedeutenden Aufschwung darstellen, vorausgesetzt, die Entwicklungskosten können getragen werden, klinische Studien erweisen sich als wirksam, behördliche Zulassungen werden erteilt und diese Entwicklungen gehen dem Patentablauf voraus, um eine ausreichende verbleibende Zeitspanne zur (exklusiven) Vermarktung zu ermöglichen.

Die zu entwickelnden Indikationen sind in der Tabelle aufgelistet und werden in den folgenden Abschnitten diskutiert.

Produktpipeline		
Indikation	Kürzel	Erwartete Markteinführung
Alzheimer-Krankheit	PQ912 (QPCT Inhibitoren)	2029 (US, EU) 2030 (JP)
Leberzellkarzinom	PQ1565 (QPCT/L Inhibitoren)	2027 (US, EU), 2028 (JP)
Fibrose	VY cmpd (Mepirin Inhibitoren)	nicht festgelegt*
Hungtinton-Erkrankung	PQ cmpd (QPCT/L Inhibitoren)	nicht festgelegt*

*noch nicht festgelegt, frühe Entwicklungsstadien; im Wert der Pipeline enthalten

PRODUKTENTWICKLUNG

Präklinische Forschung und Entwicklung

Wir stellen fest, dass PQ912 das präklinische F&E-Stadium überschritten hat. Wir betrachten die präklinische Verifizierung und Validierung in Zell- und Tiermodellen, einschließlich mechanistischer Studien, In-vivo-Wirksamkeitsstudien sowie Toxizitäts-, Sicherheits- und ADME-Studien als abgeschlossen und nicht auf einem kritischen Pfad für die Produktentwicklung. Wir berücksichtigen, dass dieses Produkt in die klinische Entwicklung eingetreten ist.

Klinische Studien

Die klinische Entwicklung von PQ912 für die Alzheimer-Krankheit und PQ1565 für das Leberzellkarzinom wird nachstehend skizziert und in der Tabelle zusammengefasst.

Alzheimer-Krankheit (PQ912)

- Vivoryon strebt die Entwicklung von PQ912 als orale Therapie der Alzheimer-Krankheit (Alzheimer) an, wobei die klinischen Studien Ph I (NCT02190708) und Ph IIa (NCT02389413) bereits abgeschlossen sind. Vivoryon plant eine EU-Ph IIb-Studie (NCT03919162) und eine US-Ph IIa-Studie mit einer Folgestudie US-Ph IIb. Darüber hinaus plant Vivoryon die Auslizenzierung vor Beginn der klinischen Ph III-Studien. Wir gehen von einer klinischen Ph III-Studie aus, die als kombinierter Teil oder unmittelbar nach der EU-Ph IIb-Studie durchgeführt wird. Für die behördliche Genehmigung werden nominal 12 Monate veranschlagt. Daher gehen wir von einer Markteinführung in der EU5 und den USA im **2. Quartal 2029** aus. Hinsichtlich des Markteintritts in Japan gehen wir von der Notwendigkeit einer ethno-überbrückenden Studie aus, mit einer Markteinführung in JP im **4. Quartal 2030**. Die Patientenzahlen sind EU-Ph IIb (n=250), US-Ph II (n=462), und wir schätzen für Ph III (n=1.000), an mehreren Standorten. Die voraussichtlichen klinischen Kosten für EU-Ph IIb belaufen sich auf **40 Mio. Euro** (davon wurden bereits ca. 6,5 Mio. Euro ausgegeben), für US-Ph IIa auf **15 Mio. Euro** (davon USD 11 Mio. von den NIH finanziert) und für US-Ph IIb auf **50 Mio. Euro** (davon 4 Mio. USD von dem NIH finanziert). Für die Ph III übernehmen wir Pauschalkosten von 50.000 Euro pro Patient, insgesamt **50 Mio. Euro** für 1.000 Patienten. Für die JP-Brückenstudie gehen wir von n=150 Patienten aus, mit ähnlichen Kosten von 50.000 Euro pro Patient, insgesamt 7,5 Mio. Euro. Wir gehen von nominal je **2 Mio. Euro** für die regulatorischen Aktivitäten in den USA, der EU und JP aus (durchschnittlich). Somit schätzen wir die Gesamtkosten für die klinische Entwicklung auf **168,5 Mio. Euro**, wobei **6,5 Mio. Euro** bereits ausgegeben wurden, bis zu **15 Mio. USD** von dem NIH finanziert werden und etwa **147 Mio. Euro** verbleiben. Wir weisen auf den Maßstab der Erfolgswahrscheinlichkeit für jede Phase wie folgt hin: Ph II (29,7%), Ph III (57,4%) und Genehmigung (83,2%). Es sollte berücksichtigt werden, dass in erster Linie auf Grundlage der Anzahl der Misserfolge bei der Entwicklung von Therapien für die Alzheimer-Krankheit, die

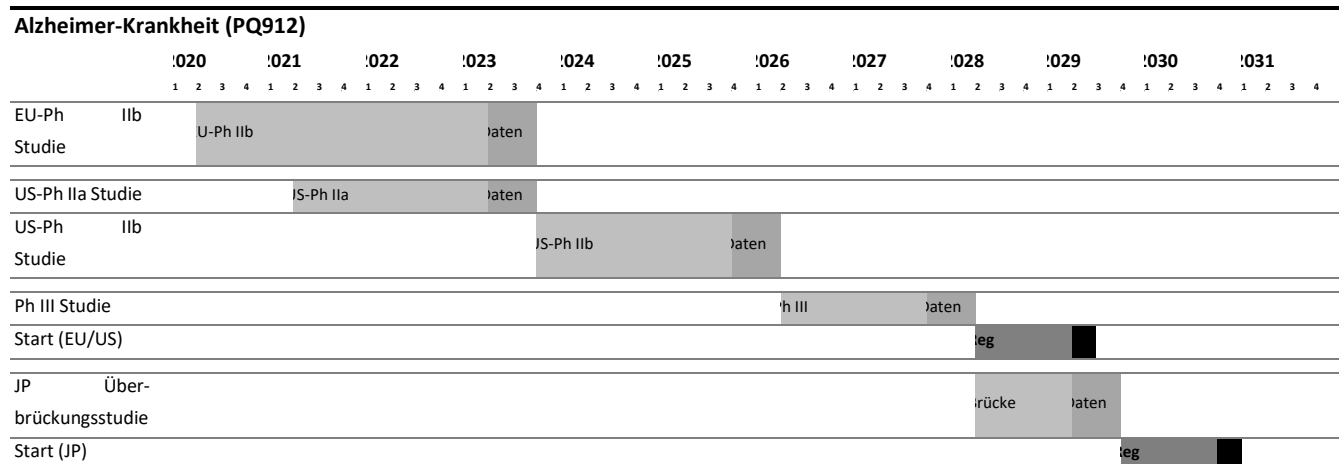
Erfolgswahrscheinlichkeit für die Ph III-Studie auf 11,5% (d.h. 20% des Richtwerts von 57,4%) reduziert und die kumulative Erfolgsrate mit **2,8%** eingeschätzt wird.

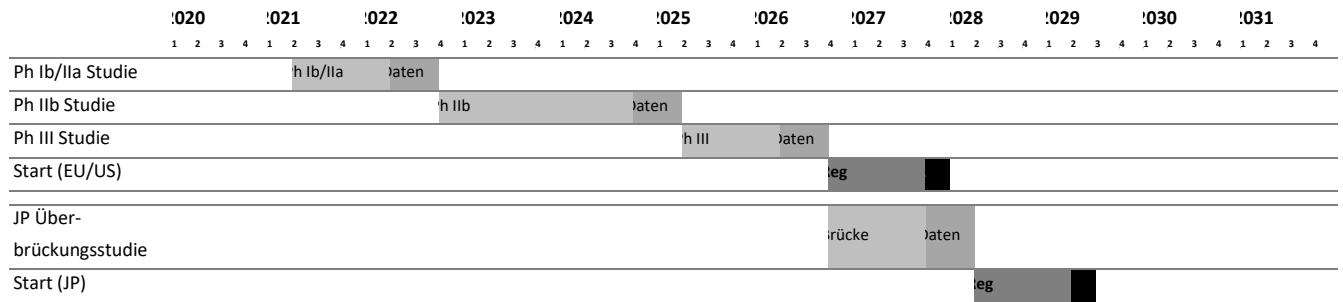
Leberzellkarzinom (PQ1565)

- Ziel der Vivoryon ist ferner die Entwicklung einer Folgesubstanz, PQ1565, für das Leberzellkarzinom (hepatozelluläre Karzinom, „HCC“). Wir beachten, dass für dieses spezielle Molekül keine Gehirngängigkeit erforderlich wäre. Vivoryon geht von einem klinischen Entwicklungsweg aus, der mit einer klinischen Ph Ib/Ila-Studie beginnt und von einer Ph IIb-Studie gefolgt wird. Ähnlich wie bei ihrem Projekt zur Alzheimer-Krankheit plant Vivoryon die Auslizenzierung vor Beginn der klinischen Ph III-Studien. Wir gehen von einer klinischen Ph III-Studie aus, die als kombinierter Teil der Ph IIb-Studie oder kurz danach durchgeführt wird. Für die behördliche Genehmigung werden nominal 12 Monate veranschlagt. Daher gehen wir von einer Markteinführung in der EU5 und den USA im **4. Quartal 2027** aus. Für Japan gehen wir von einer ethno-überbrückenden Studie mit einer Markteinführung in Japan im **2. Quartal 2029** aus. Die Patientenzahlen werden auf Ph Ib/Ila (n=140) und Ph IIb (n=500) geschätzt. Wir schätzen eine zusätzliche Ph III oder eine kombinierte Ph II/III (n=200). Die erwarteten klinischen Kosten für Ph Ib/Ila belaufen sich auf 7 Mio. Euro und für Ph IIb auf 25 Mio. Euro. Für Ph III oder Ph II/III gehen wir von Kosten in Höhe von **10 Mio. Euro** aus. Wir gehen von einer Brückenstudie in JP (n=150) mit Kosten von insgesamt **7,5 Mio. Euro** aus. Für die regulatorischen Aktivitäten in den USA, der EU und JP gehen wir von jeweils nominal **2 Mio. Euro** aus (durchschnittlich). Somit schätzen wir die Gesamtkosten für die klinische Entwicklung auf **55,5 Mio. Euro**. Wir setzen den Maßstab der Erfolgswahrscheinlichkeit für jede Phase wie folgt an: Ph Ib/Ila (57,5%), Ph IIb (26,1%), Ph III (43,3%) und Zulassung (89,4%). Somit schätzen wir die kumulative Erfolgsrate auf **5,8%**.

Eine Zusammenfassung der klinischen Entwicklung ist in den folgenden Tabellen enthalten.

Produktentwicklung – Geschätztes Gantt Diagramm & Zeitpläne



Leberzellkarzinom (PQ1565)

Anmerkung: **Ph**, Phase der klinischen Studien. **Daten**, Datenbereinigung und Fertigstellung. **Reg**, Einreichungen bei und Genehmigung der Behörden, d.h. FDA, EMA; **US**, Start in den USA; **EU**, Start in der EU; **JP**, Start in Japan.

REGULATORISCHE ANGELEGENHEITEN

Aktuelles Wissen über Leistung, Wirksamkeit und Sicherheit

Wir stellen die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit Leistung, Wirksamkeit und Sicherheit fest:

Die Entwicklung von PQ912 zur Behandlung der Alzheimer-Krankheit hat die klinische Phase IIb-Studie erreicht (NCT03919162). Wir halten fest, dass die Phase I-Studie (NCT02190708) und Phase IIa-Studie (NCT02389413) bereits abgeschlossen sind. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die klinische Ph IIa-Studie (NCT02389413) bei behandlungsnaiven Patienten mit leichter kognitiver Beeinträchtigung/Demenz mit insgesamt jeweils 60 Patienten in Placebo- und Behandlungsarmen durchgeführt wurde. Wir halten ferner fest, dass Vivoryon hauptsächlich von leichten bis mittelschweren unerwünschten Ereignissen und einer Wirkung auf das Arbeitsgedächtnis (Kurzzeitgedächtnis) berichtet, was vorläufige Daten zum Nachweis der Wirksamkeit zeigen.

Die Entwicklung von PQ1565 zur Behandlung des Leberzellkarzinoms soll im 2. Quartal 2021 in die Ph I-Studien aufgenommen werden. Gegenwärtig liegen daher keine klinischen Daten zur klinischen Wirksamkeit und Sicherheit vor.

Regulatorische Einstufung und laufende Diskussionen mit Regulierungsbehörden

Wir wenden sowohl für die Entwicklung von PQ912 bei der Alzheimer-Krankheit als auch von PQ1565 beim Leberkarzinom ein übliches behördliche Zulassungsverfahren an.

Gegenwärtig nehmen wir eine klinische Ph III-Studie von PQ912 bei der Alzheimer-Krankheit auf, weisen jedoch darauf hin, dass dies noch zu klären ist. Jegliche Reduktion oder ein Fast-Track-Szenario dieser klinischen Ph III-Studie würde einen signifikanten Vorteil bringen.

Erstattungs- & Versicherungsleistungen

Voraussichtlich werden die Erstattungs- und Versicherungsleistungen festgelegt und hängen ab von (i) aktuellen und zukünftigen Konkurrenzprodukten, (ii) der Verwendung des Produkts in unterschiedlichen Indikationen und/oder (iii) den Vorschriften einzelner Länder. Rückerstattungen können beispielsweise von nationalen Gesundheitsdiensten und staatlicher Unterstützung, Anbietern von Gesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften und/oder Arbeitgebern kommen. Erstattungs- und Versicherungsleistungen müssen noch festgelegt werden.

HERSTELLUNG

Herstellungskosten (Costs of Goods Sold, COGS)

Vivoryon hat für 160 kg des Produkts PQ912 Kosten in Höhe von 7 Mio. Euro angegeben.

Für die Zwecke dieser Bewertung gehen wir davon aus, dass die Herstellungskosten in der Indikation der Alzheimer-Krankheit 15% und in der Indikation von HCC 8% des Umsatzes ausmachen.

Chemie, Herstellung und Kontrolle (Chemistry, Manufacturing and Controls, CMC)

Wir gehen davon aus, dass Vivoryon über einen etablierten Herstellungsprozess mit gut kontrollierten Herstellungsverfahren verfügt. Wir stellen fest, dass das reine chirale Enantiomer (d.h. eine spezifische Form von PQ912) im Herstellungsprozess isoliert wird. Mit diesem Prozess ist Vivoryon vertraut. Da es sich bei PQ912 um eine Verbindung mit niedrigem Molekulargewicht handelt, gehen wir davon aus, dass es wenig bis gar keine Hürden in der Chemie, der Herstellung und den Kontrollverfahren gibt.

Heutiger Status & Ausweitungs-Plan

Gegenwärtig stehen 30 kg PQ912 für die Ph IIb-Studien zur Verfügung. Die Gesellschaft produziert weitere 30 kg, die voraussichtlich im dritten Quartal 2020 verfügbar sein werden, und verfügt über zwei parallele Produktquellen von jeweils über 100 kg, die für das zweite Quartal 2021 erwartet werden.

Der klinischen Phase IIb-Studie (NCT03919162) haben wir entnommen, dass die PQ912-Tabletten 150 mg betragen und dass die klinischen Dosierungen 150 mg, 300 mg und 600 mg (zweimal täglich) angeboten werden. Wir schätzen die Gesamtmenge, die für diese klinische Studie benötigt wird, auf etwa 150 g pro Patient. Geht man von der höheren Dosis von 600mg aus, entspricht die erforderliche Menge pro Patient etwa 400g pro Jahr.

Wir gehen davon aus, dass die Herstellungspartner voraussichtlich über ausreichende Kapazitäten für den Bedarf in größerem Umfang verfügen.

Haltbarkeit /Formulierungen

Das Produkt PQ912 ist eine Verbindung mit niedrigem Molekulargewicht und wird voraussichtlich stabil sein. Wir unterstellen wenige bis gar keine Bedenken bezüglich dessen Stabilität.

GEISTIGES EIGENTUM

Patent-Übersicht

Vivoryon besitzt 40 Patentfamilien über niedermolekulare Inhibitoren der Glutaminylcyclase (GC) und Derivate. Die Gesellschaft hat keine Einschränkungen bezüglich ihres geistigen Eigentums angegeben.

Aus Gesprächen mit Vivoryon geht hervor, dass WuXi AppTec (Shanghai Yao Ming Kang De Xin Yao R&D) PQ529 verkauft und damit die Patentrechte von PQ529 verletzt. Wir halten fest, dass das Verfahren in diesem Fall weiterläuft.

Vivoryon geht davon aus, PQ912 nach Abschluss ihrer klinischen Ph IIb-Studien zur Alzheimer-Krankheit und PQ1565 nach Abschluss ihrer klinischen Ph II-Studien zu Leberzellkrebs auslizenzieren zu können.

Know-how der Gesellschaft & vorhandene Barrieren

Die Gesellschaft verfügt über ein bedeutendes Know-how auf dem Gebiet der QPCT-Enzymbiologie, der frühen Arzneimittelentwicklung und der klinischen Entwicklung, was einen bedeutenden Vorteil darstellt.

Vivoryon verfügt über ein einzigartiges Know-how auf dem Gebiet der QPCT-Enzymbiologie und der Arzneimittelentwicklung, was einen gewissen Wettbewerbsvorteil darstellt.

Wie von Vivoryon mitgeteilt, weisen wir darauf hin, dass das geistige Eigentum der Gesellschaft Beschränkungen unterliegt und die Gesellschaft möglicherweise nicht ausreichend schützt oder ihr keinen Wettbewerbsvorteil verschafft. Geistige Eigentumsrechte könnten verletzt werden, was Zeit und Ressourcen kosten kann. Daher adressieren die geistigen Eigentumsrechte und das Know-how der Gesellschaft nicht unbedingt alle potentiellen Bedrohungen für den Wettbewerbsvorteil.

Wir weisen auch auf eine Reihe von Unternehmen mit vergleichbaren Aktivitäten hin, die wahrscheinlich über erhebliches Know-how über die Entwicklung konkurrierender Technologien verfügen und eine zukünftige Bedrohung darstellen können.

Voraussichtlich wird die Gesellschaft gezwungen sein, ihre bestehenden Produkte und Technologien kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern oder neue Lösungen zu entwickeln, um ihren Wettbewerbsvorteil zu sichern. Insgesamt ist die Gesellschaft voraussichtlich in der Lage, eine gewisse Barriere gegenüber seinen Konkurrenten aufrechtzuerhalten.

Patentgebiete, Ansprüche und Ablaufdaten

Wir stellen fest, dass das Ablaufdatum für Patente im Zusammenhang mit PQ912 das Jahr 2030 ist. Wir gehen von einer nominalen 5-Jahres-Verlängerungsoption auf die aktuell berechneten Verfallsdaten aus und projizieren daher ein Verfallsdatum in 2035. Ausgehend von einer ersten Markteinführung von PQ912 in **2029**, entspricht dies einer Marktexklusivität von 6 Jahren.

Für den Leberzellkarzinom-Wirkstoff (HCC) PQ1565 gehen wir von einer Erstanmeldung im Jahr 2013 aus, mit einer Exklusivität von 20 Jahren plus 5 Jahren, die **2038** ausläuft. Abhängig von den zukünftigen Besonderheiten des aktuellen Entwicklungsprogramms in der Krebsindikation ist eine längere Exklusivität möglich.

Eine Liste der Patente ist im Anhang V enthalten.

MARKTÜBERSICHT

Überblick über das Krankheitsgebiet & Größe des Zielmarktes/der Zielmärkte

Im Folgenden wird die Marktgröße von PQ912 und PQ1565 kurz skizziert:

Alzheimer-Krankheit (Alzheimer) (PQ912)

- Die Alzheimer-Krankheit ist mit der abnormalen Anhäufung von zwei Proteinen im Gehirn verbunden, die als A β (Plaques) und Tau (Bündel) bezeichnet werden. Weltweit leiden etwa 50 Millionen Menschen an Demenz, mit fast 10 Millionen neuen Fällen pro Jahr. Alzheimer macht bis zu 70% der Demenz aus. Wir gehen davon aus, dass weltweit etwa 35 Millionen Menschen an Alzheimer erkrankt sind. Im Jahr 2020 werden schätzungsweise 5,8 Millionen Amerikaner im Alter von 65 Jahren und älter mit Alzheimer leben. Wir gehen davon aus, dass in den USA etwa 54 Millionen Menschen im Alter von 65 Jahren und älter leben (was einer altersbezogenen Prävalenz von 10,7% entspricht). Es wird erwartet, dass die Prävalenz von Alzheimer in den USA bis 2029 auf etwa 8,4 Millionen ansteigen wird. Wir gehen von einer Gesamtbevölkerung der USA von 363 Millionen im Jahr 2029 aus (was einer Gesamtprävalenz von **2,3%** entspricht). Wir gehen von einer ähnlichen Prävalenz für EU5 und JP aus. Da die ältere Bevölkerung überproportional wächst, haben wir für die USA eine Wachstumsrate von 2,25% errechnet, um die prognostizierte Patientenpopulation von rund 11,6 Millionen im Jahr 2040 in den USA zu erreichen. Die gleiche Wachstumsrate wird für die EU5 und JP angenommen. Wir gehen davon aus, dass der Prozentsatz der Patienten mit chronischer Behandlung nur **50%** betragen kann, mit weiteren Reduktionen aufgrund von Diagnose und Behandlung, wobei der Prozentsatz der diagnostizierten, behandelten und behandlungsfähigen Patienten 40% beträgt. Wir vermuten, dass bei oder kurz vor der Markteinführung von PQ912 weitere Präparate auf den Markt kommen werden und gehen daher von einem Marktanteil von **15%** aus.

Leberzellkarzinom (HCC) (PQ1565)

- Das Leberzellkarzinom ist die häufigste Form von primärem Leberkrebs bei Erwachsenen. Zirrhose aufgrund von chronischer Hepatitis B oder Hepatitis C ist der führende Risikofaktor für HCC. Zu den Risikofaktoren gehören auch Fettleibigkeit, Diabetes und verwandte nichtalkoholische Fettleberkrankheiten. Ausgehend von etwa 32.000 neuen Fällen von HCC in den USA und einer Bevölkerung von etwa 337 Millionen Menschen im Jahr 2020 gehen wir von einer Gesamtinzidenzrate von **0,01%** aus. Wir gehen von einer ähnlichen Inzidenz für EU5 und JP aus. Nach unserer Einschätzung liegt der Prozentsatz der Patienten, die diagnostiziert und behandelt wurden und die Therapie einhalten, bei **80%**. Unter Berücksichtigung anderer bestehender Behandlungsoptionen für HCC gehen wir von einem Marktanteil von **20%** aus.

Die Epidemiologie, die Krankheitshäufigkeit und die geschätzte Zielpatientenpopulation in den wichtigsten Gebieten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, wobei sich aus der Verteilung in anderen Regionen und weltweit ein Vorteil ergibt.

Markteintritt, Marktanteil, Aufnahmevermögen und Vertrieb

PQ912 wird für den Einsatz bei der Alzheimer-Krankheit positioniert und zunächst in der EU5 und den USA eingeführt. Die Zeitpläne für die klinische Entwicklung und die voraussichtliche Markteinführung sind oben beschrieben. Vivoryon geht davon aus, PQ912 nach Abschluss ihrer klinischen Ph IIb-Studien auszulizenzieren. Die Marktentwicklung von PQ912 wird somit von einem Partnerunternehmen geleitet werden.

Die Einzelheiten der Marktentwicklung, des Vertriebs, der Lieferkettenlogistik, des Außendienstes und der Marketingkampagne müssen noch festgelegt werden. Für die Markteinführung des Produkts werden Marketingressourcen erforderlich sein, obwohl wir annehmen, dass dies mit der Markteinführung anderer neuer Arzneimittel vergleichbar ist. Wir erachten die Marktkampagne und das Branding für eine erfolgreiche Marktaufnahme als wichtig, obwohl wir davon ausgehen, dass die Marktaufnahme stark von der nachgewiesenen klinischen Wirksamkeit abhängen wird.

Es gibt eine Reihe von aktuellen und kommenden therapeutischen Produkten für die Alzheimer-Krankheit in verschiedenen Entwicklungsstadien. Wir gehen daher für die Zukunft von einem zunehmenden Wettbewerb aus, bei dem neue Produkte auf den Markt kommen. Diese Wettbewerbsaktivität ist in den Marktaufnahmekurven und Marktanteilen berücksichtigt worden.

Wir gehen davon aus, dass PQ912 (als orales Medikament) ein verschreibungspflichtiges Medikament sein wird, dessen Verabreichung keiner besonderen klinischen Überwachung bedarf. Vermutlich ist die orale Verfügbarkeit von PQ912 ein Vorteil für den Vertrieb und die Marktreichweite.

Zielpopulation & Berechnung der behandelten Population

Territoriale Population in 2029			
Land	US	EU5	JP
Gesamte Population (A)	362,8 Mio.	330,9 Mio.	121,3 Mio.
Alzheimer-Krankheit (PQ912)			
Prävalenz (B)	2,3%	2,3%	2,3%
AK Patienten Gesamt	8,4 Mio.	7,7 Mio.	2,8 Mio.
Diag./Behandl./Einnahmetreue (C)	40,0%	40,0%	40,0%
Behandelte Population (A*B*C)	3,4 Mio.	3,1 Mio.	1,1 Mio.
Marktanteil (D)	15%	15%	15%
Leberzellkarzinom (PQ1565)			
Prävalenz (B)	0,010%	0,010%	0,010%
Diag./Behandl./Einnahmetreue (C)	80,0%	80,0%	80,0%
Behandelte Population (A*B*C)	27.669	25.232	9.251
Marktanteil (D)	20%	20%	20%

Erläuterung: Es gelten die folgenden Annahmen. **Territoriale Population:** Die Bevölkerung im Jahr 2029 wird gezeigt. **Prävalenz:** Im Jahr 2020 werden schätzungsweise 5,8 Mio. Amerikaner im Alter von 65 Jahren und älter mit Alzheimer-Demenz leben (www.alz.org). Wir gehen von ca. 54 Millionen Menschen in den USA im Alter von 65 Jahren und älter aus (was einer altersabhängigen Prävalenz von ca. 10,7% entspricht). Es wird erwartet, dass die Prävalenz von Alzheimer bis 2029 in den USA auf etwa 8,4 Mio. Menschen anwachsen wird. Für 2029 gehen wir von einer Gesamtbevölkerung der USA von 363 Mio. Menschen aus (was einer Gesamtprävalenz von 2,3% entspricht). Wir gehen von einer ähnlichen Prävalenz für EU5 und JP aus. Die altersangepasste Inzidenz des Leberzellkarzinoms beträgt etwa 6,6 pro 100.000 (0,0066%) in Nordamerika und 5,3 pro 100.000 (0,0053%) in Westeuropa (www.medscape.com). Basierend auf etwa 32.000 neuen Fällen von HCC in den USA und einer Bevölkerung von etwa 337 Mio. Menschen im Jahr 2020 gehen wir von einer Gesamtinzidenzrate von 0,010% aus. Für EU5 und JP gehen wir von einer ähnlichen Inzidenz aus. **Diagnostische/Behandlung-/Einnahmetreue Rate** (Diag/Behandl./Einnahmetreue): Dieses Element bezieht sich auf den angenommenen prozentualen Anteil der diagnostizierten und behandelten Bevölkerung einschließlich der Einnahmetreue-Rate. Es wird auf die typische Einnahmetreue-Rate von 80% hingewiesen. Bei chronischen Krankheiten, zu denen auch die Alzheimer-Krankheit zählt, können die Raten auf 50% sinken. Wir gehen von einem weiteren Verlust an Patientenzahlen aufgrund von Diagnose und Behandlungen aus, die im Falle der Alzheimer-Krankheit eine Diagnostische/Behandlungs-/Einnahmetreue-Rate von 40% und im Falle des Leberzellkarzinoms eine Diagnostische/Behandlungs-/Einnahmetreue-Rate von 80% ergeben. **Marktanteil:** Wir gehen von einem Marktanteil aus, der vom Wettbewerbsniveau, dem Markt-Know-how und den Vertriebsnetzen abhängt. Wir gehen von typischen Marktanteilen dreier Hauptakteure (Dreisatz-Regel) von 40%, 20% und 10% aus, bereinigt um die Ergebnisse von Richtwerten und produktspezifischen Überlegungen. Der Marktanteil für die Alzheimer-Krankheit wird mit 15 % angenommen, wobei angenommen wird, dass PQ912 wahrscheinlich als zweites oder drittes Produkt auf den Markt kommen wird und vorwiegend für die frühe/milde Alzheimer-Krankheit verwendet werden könnte. Der Marktanteil von PQ1565 beim Leberzellkarzinom wird mit 20% angenommen. Alle Zahlen wurden gerundet und dienen der Veranschaulichung.

WETTBEWERBSUMFELD

Produkte von Wettbewerbern auf dem Markt können direkt oder indirekt um Marktanteile konkurrieren. Wettbewerb kann sowohl durch Ersatzprodukte als auch durch mechanistisch und therapeutisch ähnliche Produkte und/oder Technologien entstehen. Unternehmen mit Know-how und Expertise können auch mit alternativen Produkten in den Markt eintreten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es eine Reihe von großen Akteuren auf diesem Gebiet gibt, die ebenfalls anstreben könnten, einen Wettbewerbsvorteil zu entwickeln, oder die eine Gelegenheit zur Auslizenzierung und/oder zu einer Kooperationsvereinbarung (gemeinsame Entwicklung, Vertrieb und/oder Marketing) bieten könnten.

Wettbewerb kann aus Folgendem entstehen:

- Therapien, die auf den APP/A β -Proteinpfad abzielen, einschließlich Gamma-Sekretase (GACE)-Inhibitoren, Beta-Sekretase (BACE)-Inhibitoren, A β monoklonale Antikörper und A β Modifikatoren
- Therapien, die auf den Tau-Protein-Pfad abzielen
- Therapien, die auf die entzündliche Komponente der Alzheimer-Krankheit abzielen
- neue Methoden zur Abschwächung neuronaler Schäden

Angesichts der Größe des Marktes gibt es eine Reihe aufkommender Produkte in verschiedenen Entwicklungsstadien, die mit dem hier vorgestellten Produkt konkurrieren könnten. Wir gehen davon aus, dass der Wettbewerb in Zukunft zunehmen wird, mit neuen Produkten, die auf den Markt kommen. Insbesondere zwei Schlüsselmedikamente, nämlich Gantenerumab und Aducanumab, befinden sich in der Entwicklung, die noch vor PQ912 (Q2 2029) auf den Markt kommen und somit einen signifikanten Marktanteil vor dem Markteintritt von PQ912 erreichen könnten. Gantenerumab ist ein Antikörper, der die Fibrillen von A β binden soll, und es wird erwartet, dass im 3. Quartal 2020 mit einer Rollover-Studie begonnen wird, die voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein wird (www.alzforum.org). Aducanumab ist ebenfalls ein Antikörper, der dazu bestimmt ist, ein konformatives Epitop auf A β zu binden. Im 1. Quartal 2020 wurde eine offene Phase-IIIb-Studie für Aducanumab initiiert, die voraussichtlich im 3. Quartal 2023 abgeschlossen sein wird (www.alzforum.org). Zusammengenommen gehen wir davon aus, dass Gantenerumab und/oder Aducanumab vor PQ912 auf den Markt kommen und einen etablierten Marktanteil haben werden, um den PQ912 konkurrieren muss. Wir weisen auch auf weitere Produkte hin, die sich derzeit in klinischen Studien der Phase I oder Phase II befinden und die zur gleichen Zeit, kurz vor oder kurz nach PQ912, auf den Markt kommen und damit ebenfalls Marktanteile gewinnen könnten.

Wir gehen von einem Marktanteil aus, der vom Wettbewerbsniveau, dem Markt-Know-how und den Vertriebsnetzen abhängt. Als Richtwert gehen wir von typischen Marktanteilen dreier Hauptakteure (Dreisatz) von 40%, 20% und 10% aus. Wir beachten darauf hin, dass die orale Verabreichung von PQ912 wahrscheinlich zur Markteroberung beitragen wird. Zusammengenommen und unter der Annahme, dass PQ912 wahrscheinlich als zweites oder drittes Produkt auf den Markt kommen wird, dass seine orale Verabreichung einen

Wettbewerbsvorteil darstellt und dass es vorwiegend bei der frühen/milden Alzheimer-Krankheit eingesetzt werden könnte, wird der Marktanteil für diese Indikation mit 15% angenommen.

Eine Liste der direkten, indirekten und zukünftigen Wettbewerber ist in den folgenden Tabellen aufgeführt. Die Anzahl der in der Entwicklung befindlichen Produkte sowie die wichtigsten vermarkteten und zukünftigen Wettbewerber sind ebenfalls unten aufgeführt. Diese Listen sind beispielhaft und nicht abschließend. Dieses Wettbewerbsniveau wurde beim Marktanteil berücksichtigt.

KLINISCHE ENTWICKLUNGSTÄTIGKEIT

Stadium	Phase I	Phase I/II	Phase II	Phase II/III	Phase III
ALZHEIMER-KRANKHEIT					
Biotechgate Datenbank ¹	73	3	58	3	30
Anzahl der einbezogenen Studien ²	15	12	34	8	22
Durchschnittliche Studiendauer (Monat) ²	20	44	39	48	62
Durchschnittliche Patientenzahl ²	47	46	202	432	685
LEBERZELLKARZINOM					
Biotechgate Datenbank ¹	35	2	32	0	18
Anzahl der einbezogenen Studien ²	19	22	43	1	23
Durchschnittliche Studiendauer (Monat) ²	50	40	58	46	65
Durchschnittliche Patientenzahl ²	43	57	85	566	674

Erläuterung: In dieser Tabelle sind die durchschnittliche Studiendauer und die Patientenzahlen aufgeführt, die die Annahmen zu Entwicklungszeiten und -kosten untermauern könnten. Diese Tabelle gibt auch einen Hinweis auf die Anzahl der laufenden klinischen Studien und damit auf die Wettbewerbsaktivitäten in diesem Bereich. Wenn man beispielsweise die Daten aus beiden Datenbanken (Clinical Trials und Biotechgate) mittelt, wird die Anzahl der Verbindungen in klinischen Studien für die Phase I auf 44 Produkte und für die Phase II auf 46 Produkte geschätzt. Bei Anwendung derselben Erfolgswahrscheinlichkeit (*Probability of Success*, PoS), die für PQ912 bei der Alzheimer-Krankheit verwendet wird, gehen wir bei einer berechneten Anzahl von Produkten, die sich derzeit in Phase I und derzeit in Phase II befinden, davon aus, dass zum Zeitpunkt oder kurz nach der Markteinführung von PQ912 etwa 2 Produkte den Markt knapp erreichen.¹Quelle: www.biotechgate.com. Biotechgate, Vermögen, Therapeutika, Krankheit / Indikation: Alzheimer-Krankheit (insgesamt = 167 klinische Studien); Hepatozelluläres Karzinom (insgesamt = 87 klinische Studien). (Suchdatum: Juli 2020).²Quelle: clinicaltrials.gov. Die gesuchten Bedingungen waren: Alzheimer-Krankheit (insgesamt = 91 klinische Studien); Hepatozelluläres Karzinom (insgesamt = 108 klinische Studien). Suchfilter waren: Typ (interventionell), Sponsor (Industrie), Status (rekrutierend, aktiv nicht rekrutierend) (Suchdatum: Juli 2020). Es ist zu beachten, dass eine qualitative Überprüfung der Suchtreffer nicht durchgeführt wurde.

BEISPIELE VON PRODUKTEN IN DER ENTWICKLUNG

Produkt	Unternehmen	Wirkungsmechanismus	Entwicklungsstufe
ALZHEIMER-KRANKHEIT			
Gantenerumab (RO4909832)	Roche, Chugai Pharm	Aβ mAb (passiv)	Ph III (NCT03444870)
Aducanumab (BIIB037)	Biogen, Neurimmune	Aβ mAb (passiv)	Ph III (NCT02484547)
Crenezumab (MABT5102A)	Roche, Genentech, AC Immune	Aβ mAb (passiv)	Beendet (NCT02670083)
Solanezumab (LY2062430)	Eli Lilly	Aβ mAb (passiv)	Beendet (NCT02760602)
UB-311	United Neuroscience	Aβ Impfstoff (aktiv)	Beendet (NCT03531710)
Umibecestat (CNP520)	Novartis, Amgen	BACE Hemmer	Beendet (NCT02565511)
Elenbecestat (E2609)	Biogen, Eisai	BACE Hemmer	Beendet (NCT03036280)
Lanabecestat (AZD3293)	AstraZeneca, Eli Lilly	BACE Hemmer	Beendet (NCT02783573)
Atabecestat (JNJ-54861911)	Janssen, Shionogi Pharma	BACE Hemmer	Beendet (NCT02569398)
Verubecestat (MK-8931)	Merck	BACE Hemmer	Beendet (NCT01953601)
ABBV-8E12	Abbvie	Tau mAb (passiv)	Ph II (NCT02880956)
AADvac1	Axon Neurosci	Tau vaccine (aktiv)	Ph II (NCT02579252)
ACI-35	AC Immune, Janssen	Tau vaccine (aktiv)	Ph II (NCT04445831)
Donanemab (LY3002813)	Eli Lilly	Pyroglutamate AβAntikörper	Ph II (NCT04437511)
GRF6019	Grifols, Alkahest	Albumin/Plasma Teile	Ph III (NCT01561053)
DB105 (ORM-12741)	Denovo Biopharm, Orion	2c AR Antagonist	Ph II (NCT02471196)
PTI-125	Cassava Sciences	Bindet an Filamin	Ph II (NCT04388254)
Neflamapimod (VX-745)	EIP Pharma	p38 MAPK alpha Hemmer	Ph II (NCT03402659)
Blarcamesine (Anavex2-73)	Anavex Life Sci	Muscarinic Rezeptor-Blocker	Ph II (NCT04314934)
LEBERZELLKARZINOM			
Durvalumab (Imfinzi)	AstraZeneca	PD1 mAb	Ph III (NCT03298451)
Pembrolizumab (Keytruda)	Merck	PD1 mAb	Ph III (NCT03867084)
Atezolizumab (Tecentriq)	Roche	PD1 mAb, +Bevacizumab	Ph III (NCT03434379)
Lenvatinib (Lenvima)	Eisai	RTK Hemmer	Ph III (NCT01761266)
Cabozantinib (Cabometyx)	Exelixis	c-Met, VEGFR2 Hemmer	Ph III (NCT01908426)

BEISPIELE FÜR VERMARKTETE PRODUKTE

Produkt	Unternehmen	Wirkungsmechanismus	Zugelassen (Angabe)	Jährlicher Preis
ALZHEIMER-KRANKHEIT				
Aricept (Donepezil)	Verschieden (Generika)	Cholinesterasehemmer	1996	1.108 Euro
Exelon (Rivastigmine)	Verschieden (Generika)	Cholinesterasehemmer	2000	1.030 Euro
Razadyne (Galantamine)	Verschieden (Generika)	Cholinesterasehemmer	2004	1.043 Euro
Namenda (Memantine)	Verschieden (Generika)	NMDA- Rezeptor Antagonist	2003	726 Euro

LEBERZELLKARZINOM

Sorafenib (Nexavar)	Bayer	Multi-Kinase-Hemmer	2007	46.203 Euro
Lenvatinib (Lenvima)	Merck	Multi-Kinase-Hemmer	2018	18.968 Euro
Regorafenib (Stivarga)	Bayer	Multi-Kinase-Hemmer	2017	49.420 Euro
Ramucirumab (Cyramza)	Eli Lilly	VEGFR2 Hemmer	2019	66.000 Euro
Nivolumab (Opdivo)	Bristol-Myers Squibb	PD1 mAb	2020	69.511 Euro

Erläuterung: Aricept (10mg qd, 28 Tabletten von 10mg = GBP 84/Monat); Exelon (24h Pflaster, 30 Pflaster = GBP 78/Monat); Razadyne 12mg bid, 56 Tabletten von 12mg = GBP 79/Monat); Namenda (20mg Tag, 50ml von 10mg/ml Fläschchen = GBP 55/Monat); Nootropil (24g Tag, 600 Tabletten von 1,2g = GBP 109/Monat); Sorafenib (400mg bid, 112 Tabletten à 200mg = GBP 3.576/Monat); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 Tabletten à 4-10mg = GBP 1.437/Monat); Regorafenib (160mg qd für 21 Tage/Monat, 84 Tabletten zu 40mg = GBP 3.744/Monat); Ramucirumab (8 mg/kg q2wk, 2x50ml von 10mg/ml Ampulle = GBP 5.000/Monat); Nivolumab (240 mg q2wk, 2x24ml von 10mg/ml Ampulle = GBP 5.266). Alle monatlichen Kosten multipliziert mit 12 für jährliche Gesamtbeträge. Wechselkurse GBP 1 = 1,1 Euro. (qd einmal täglich; bid, zweimal täglich; q2wk einmal alle 2 Wochen). Quellen: www.mims.co.uk; www.medscape.com; www.fda.gov.

PRODUKT PREISBESTIMMUNG

Wir weisen darauf hin, dass die aktuellen Preise für vermarktete Alzheimer-Therapien weit unter den erwarteten Preisen für PQ912 liegen, vor allem weil diese vermarkteten Produkte symptomatisch sind (d.h. nicht krankheitsmodifizierend) und durch Generika einem Preisverfall ausgesetzt waren. Wir sind der Ansicht, dass die Preisgestaltung von PQ912 mit anderen krankheitsmodifizierenden Therapien im Bereich der neurodegenerativen/neurologischen Erkrankungen vergleichbar ist. Zum Zweck dieser Preisfindungsstrategie in der EU5 und JP nehmen wir zwei Beispiele für krankheitsmodifizierende orale Therapien bei Multipler Sklerose, nämlich Fingolimod (Gilenya) (19.404 Euro jährlich) und Siponimod (Mayzent) (21.687 Euro jährlich). Für die USA sehen wir ein erhöhtes Preisrisiko aufgrund der sehr großen Budgetauswirkungen, die krankheitsmodifizierende Alzheimer-Medikamente haben werden. Gesundheitsökonomische Modelle deuten darauf hin, dass krankheitsmodifizierende Alzheimer-Medikamente, die sich auf die Verlangsamung der Entwicklung konzentrieren, die Prävalenz der Alzheimer-Krankheit erhöhen werden und die Grenzen der Kosteneffizienz deutlich unter den derzeitigen US-Preisen für krankheitsmodifizierende Therapien für Multiple Sklerose liegen werden. Um dies zu reflektieren, haben wir eine untere Preisgrenze, die durch den EU5-Preis sowie Kosteneffizienzschatzungen (21.000 Euro) und eine obere Preisgrenze, die von Ocrelizumab (Ocrevus) auf 54.600 Euro festgelegt wurde, verwendet. Wir halten Ocrevus für das relevanteste Multiple-Sklerose-Produkt für diese Analyse, da es die größte Zielpatientenpopulation hat und trotz seiner überlegenen Wirksamkeit preislich unter den älteren und enger begrenzten Produkten lag.

Für die Preisfindungsstrategie von PQ1565 für den Einsatz bei Leberzellkarzinom nehmen wir im Durchschnitt zwei Beispiele für krankheitsmodifizierende orale Therapien, die bei dieser Krankheit eingesetzt werden, nämlich Sorafenib (Nexavar) (46203 Euro jährlich) und Lenvatinib (Lenvima) (18.968 Euro jährlich) in der EU5 und JP. Für die USA nehmen wir den Ertrag pro Patient als Richtwert. Dieser Wert stand nur für Nexavar (76.249 Euro) und nicht für Lenvima zur Verfügung.

Angesichts der Tatsache, dass PQ912 das gehirngängig ist und PQ1565 nicht, halten wir dies für einen ausreichenden Unterschied, um im Falle einer Preisdifferenz zwischen diesen beiden Produkten den Off-Label-Cross-Over-Einsatz zwischen PQ912 und PQ1565 zu begrenzen. Für die Zwecke dieser Bewertung berechnen wir maßgebliche Preise für PQ912 für den Einsatz bei der Alzheimer-Krankheit und PQ1565 für den Einsatz beim Leberzellkarzinom.

Wir gehen davon aus, dass die Preise für verschreibungspflichtige Medikamente in den relevanten Indikationen keine positive Inflation aufweisen. Dies beruht auf den jüngsten Trends bei den Inflationsdaten und den langfristigen makroökonomischen Entwicklungen, die die Gesundheitssysteme der Industrieländer finanziell stark belasten. Es ist zu erwarten, dass diese finanziellen Belastungen zu einer Zunahme von behördlichen und politischen Interventionen mit dem Ziel der Stabilisierung oder Senkung der Arzneimittelpreise führen werden.

Eine Zusammenfassung der Preisfindungsstrategie ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Produkt/ Dienstleistungsübersicht und Preisgestaltung			
Produkt	Indikation	Land	Jährlicher Behandlungspreis in Euro
PQ912	Alzheimer-Krankheit	EU,	JP 20.545
		US	37.800
PQ1565	Leberzellkarzinom	EU, JP	32.585
		US	76.249

Erläuterung: PQ912 Richtwert EU/JP: Orale krankheitsmodifizierende Therapien, die bei Multipler Sklerose eingesetzt werden: Fingolimod (0,5 mg qd, 28 Tabletten à 0,5 mg = GBP 1.470.00/Monat; 19.404 Euro jährlich). Siponimod (2mg qd, 28 Tabletten à 2mg = GBP 1.643/Monat; 21.687 Euro jährlich). PQ1565 Richtwert EU/JP: Sorafenib (400mg Gebot, 112 Tabletten à 200mg = GBP 3.576/Monat; 46.203 Euro jährlich); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 Tabletten à 4-10mg = GBP 1.437/Monat; 18.968 Euro jährlich). Wechselkurse GBP 1 = 1.1 Euro. (qd einmal täglich; bid, zweimal täglich; q2wk einmal alle 2 Wochen). PQ912 Richtwert US: Der Jahrespreis von Ocrelizumab Federal Supply Schedule (FSS) wird als Obergrenze (USD 65'000/ 54.600 Euro) verwendet; die europäische Preis- und Kosteneffizienzschatzung der Gesundheitsökonomie wird aufgrund der zu erwartenden substanziellen Budgetauswirkungen eines krankheitsmodifizierenden Alzheimer-Medikaments als Untergrenze (USD 25.000/21.000 Euro) verwendet. PQ1565 Benchmarking US: Sorafenib (Nexavar) 2020 Einnahmen pro Patient von USD 90.773. Wechselkurse USD 1 = 0,84 Euro. Quellen: www.mims.co.uk; www.medscape.com; Datenbank Evaluate; gesundheitsökonomische Modellierung (siehe Referenzen).

RISIKOANALYSE

Risikofaktoren

Im Folgenden fassen wir die Risikofaktoren zusammen, wie wir sie im Zusammenhang mit **Vivoryon** und den führenden Produkten der Gesellschaft sehen. Die Risiken werden als produktspezifische Risiken und nicht produktspezifische Risiken dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass produktspezifische Risiken in einer direkten Risikoanpassung als Teil der rNPV-Methode berücksichtigt werden, während nicht produktspezifische Risiken im Gesamtdiskontsatz berücksichtigt werden.

Die verwendeten Bewertungen werden als **niedrig** (unterdurchschnittlich im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen/Produkten), **mittel** (durchschnittlich) und **hoch** (überdurchschnittlich) bezeichnet.

Produktspezifische Risiken

Entwicklungs- und Technologierisiko

Während PQ912 über einen neuartigen Mechanismus auf das Molekül/Pfad Aß abzielt, weisen wir darauf hin, dass sich andere Strategien von Aß, die auf das Molekül/Pfad abzielen, bisher als erfolglos erwiesen haben. Wir weisen auch auf die hohe Anzahl von Fehlschlägen bei der Entwicklung von Therapien für die Alzheimer-Krankheit fest. Daher schätzen wir dieses Risiko als **HOCH** ein.

Behördliches-/Genehmigungsrisiko

PQ912 wurde für klinische Studien zugelassen, und wir halten fest, dass Vivoryon in der Lage ist, Gespräche mit Behörden zu führen. Wir weisen auch darauf hin, dass weitere behördliche Angelegenheiten nach Ph IIb-Studien nach der Auslizenzierung vom Partner verwaltet werden. Wir gehen von einem typischen Weg für die behördliche Zulassung für PQ912 aus und betrachten dieses Risiko als **MITTEL**.

Herstellungsrisiko

Da es sich bei PQ912 um eine Verbindung mit geringem Molekulargewicht handelt, gehen wir davon aus, dass es wenig bis gar keine Hürden bei Chemie, Herstellung und Kontrollverfahren (CMC) gibt. Wir stellen fest, dass Mengen des Produkts für klinische Studien verfügbar sind oder die Herstellung bereits erfolgt ist. Wir schätzen dieses Risiko als **NIEDRIG-MITTEL** ein.

Nicht-Produktspezifische Risiken

Finanzierungsrisiko

- Seit ihrem Börsengang hat Vivoryon bis heute ca. 103 Mio. Euro aufgenommen. Abhängig von der Strategie und den Auslizenzierungsgeschäften wird die Gesellschaft weitere ca. 130 Mio. Euro aufnehmen müssen, die für klinische Studien und R&D verwendet werden. Zwar handelt es sich dabei um einen erheblichen Betrag, doch sehen wir das Risiko in der Fähigkeit der Gesellschaft, Finanzierungen zu beschaffen, aufgrund der erfolgreichen vorherigen Kapitalbeschaffung, als **MITTEL** an.

Management-Risiken

- Das Management-Team ist ein wichtiger Faktor für die Gesellschaft und verfügt über umfassende Fachkenntnisse um die Gesellschaft zu führen. Wir halten dieses zugrunde liegende Management-Risiko für **NIEDRIG**.

Risiko im Zusammenhang mit geistigem Eigentum

- Wir weisen darauf hin, dass das Patent für PQ912 im Jahr 2030 abläuft, mit einer möglichen Verlängerung bis 2035. Geht man von einem Startdatum in 2029 aus, so ergibt sich ein 6-jähriger Exklusivitätszeitraum. Wir weisen auf diese Bedenken im Zeitablauf hin und bewerten dieses Risiko als **MITTEL-HOCH**.

Marktakzeptanz/-anteil & Wettbewerbsrisiko

- Wir gehen davon aus, dass die Marktakzeptanz/der Marktanteil in erster Linie von bestehenden und künftigen Wettbewerbern sowie von einer durch PQ912 nachgewiesenen überlegenen Wirksamkeit und Sicherheit abhängt. Darüber hinaus sehen wir ein Akzeptanzrisiko in der Möglichkeit, dass PQ912 in der klinischen Praxis auf die Behandlung der frühen Alzheimer-Krankheit beschränkt werden könnte, wodurch die Zielpatientenpopulation erheblich verkleinert würde. Angesichts dieser Faktoren schätzen wir das mit der Marktaufnahme/-anteil und dem Wettbewerb verbundene Risiko als **MITTEL-HOCH** ein.

Preisrisiko

- Gegenwärtig ist noch unbekannt, wie die zuständigen Behörden die Erstattungs- und Preisstrategie handhaben werden, wobei Wirksamkeit und klinische Ergebnisse einen Einfluss haben werden. Die Preisstrategie und die Kostenerstattung können sich in verschiedenen Gebieten unterscheiden, was ein gewisses Maß an Unsicherheit mit sich bringt. Aufgrund der sehr großen Auswirkungen, die krankheitsmodifizierende Alzheimer-Medikamente auf die Gesundheitsbudgets haben werden, sehen wir ein erhöhtes Risiko, nicht das Preisniveau zu erreichen, das man normalerweise für ein solch innovatives Medikament erwarten würde, insbesondere in den USA. Daher schätzen wir dieses Risiko als **HOCH** ein.

BEWERTUNG

ÜBERSICHT

Momentaufnahme des Unternehmens und künftiges Steigerungspotenzial

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine Bewertung des derzeitigen Vermögens von Vivoryon handelt, und als solche eine Momentaufnahme des Werts der Gesellschaft zum 30. September 2020 darstellt.

Wir haben die folgenden Werttreiber für Vivoryon berücksichtigt:

- PQ912 für die Alzheimer-Krankheit
- PQ1565 für das Leberzellkarzinom

Angewandte Methoden

Die wichtigste Methode zur Bewertung von Vivoryon ist der

- Sum-of-Parts Ansatz, einschließlich:
 - die risikobereinigte Barwertmethode (risk-adjusted net present value, rNPV);
 - die Discounted Cash Flow-Methode (DCF);

Zur Plausibilisierung des sich ergebenden Werts, haben wir ebenfalls die folgenden Methoden verwendet

- Marktvergleichsmethode (market comparable method) und die
- Transaktionsvergleichende Methode (comparable transactions method);

Sum-of-Parts Ansatz

Im Sum-of-Parts Ansatz wurde der mit der rNPV-Methode ermittelte Wert der Produkte zum Barwert der potenziellen Lizenzinnahmen im Zusammenhang mit der Vivoryon-Pipeline addiert, der mit der DCF-Methode berechnet wurde, um den endgültigen Nettogegenwartswert (Net Present Value) von Vivoryon zu erhalten.

rNPV/Risikobereinigter NPV

Die geeignetste Methode zur Bewertung von in der Entwicklung befindlichen pharmazeutischen Produkten ist der risikobereinigte aktuelle Barwert (risk-adjusted net present value, rNPV). Diese Methode berücksichtigt die Erfolgsquoten von therapeutischen Produkten in der pharmazeutischen Entwicklung, und die Wahrscheinlichkeit eines Misserfolgs wird im Anschluss verwendet, um die jährlichen freien Cashflows über den gesamten Lebenszyklus des Produkts zu abzuzinsen.

Die rNPV-Berechnung sowie die Schlüsselannahmen für Vivoryons führendes Produkt in der Entwicklung werden in den folgenden Abschnitten sowie in den Anhängen I und II beschrieben. Die Analyse berücksichtigt ein wahrscheinliches Lizenzierungsszenario und die Generierung künftiger Cashflows aus möglichen Voraus-, Meilenstein- und Lizenzgebührenaufzahlungen als Ergebnis einer Vereinbarung mit einem Pharma- oder einem Spezialpharmaunternehmen.

Diese Methode wurde genutzt, um die führenden Entwicklungskandidaten PQ912 für die Alzheimer-Krankheit und PQ1565 für das Leberzellkarzinom zu bewerten.

Discounted Cash Flow (DCF)

Die Discounted Cash Flow Methode verwendet Vivoryons zukünftige positive und negative freie Cashflow-Projektionen, die auf den Gegenwartswert abgezinst werden. Die DCF-Bewertung berücksichtigt nicht die führenden Programme, die nach der rNPV-Methode separat bewertet wurden.

Marktvergleich

Die Marktvergleichsmethode verwendet Daten von öffentlichen Unternehmen der Vergleichsgruppe, um Multiplikatoren zu bestimmen, die zur Berechnung des Werts von Vivoryon herangezogen werden. Die Multiplikatoren werden für Schlüsselvariablen wie das Verhältnis von Mitarbeitern und eingenommenen Finanzmitteln bestimmt.

Vergleichbare Transaktionen

Bei der Methode der vergleichbaren Transaktionen wird der (nach einer Investition ermittelte) Wert von Vergleichsgruppen-Unternehmen zur Bestimmung des Werts von Vivoryon herangezogen. Mangels verfügbarer Informationen über die eingeworbenen Gelder und Mitarbeiter wurden keine zusätzlichen Multiplikatoren verwendet.

Diskontsatz

Risikofreier Zinssatz, Beta und Markt; Risikoprämie

Zur Berechnung des bei der DCF-Methode verwendeten Diskontsatzes wurde ein risikofreier Ertragssatz von 0% zugrunde gelegt. Das systemische Risiko wurde dann unter Verwendung einer Marktrisikoprämie von 7,0% und des Beta-Wertes, der die Sensitivität der Gesellschaft gegenüber dem Aktienmarkt misst, bestimmt.

Unter Verwendung der Betas der Vergleichsunternehmen, die ebenfalls in der Marktvergleichsmethode berücksichtigt werden, wird für Vivoryon ein durchschnittliches Peer Group Beta von 1,8 (verschuldungsbereinigt und angepasst um Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) berechnet.

Angewandter Diskontsatz von 12,6%

Auf der Grundlage dieser Annahmen haben wir einen Diskontsatz von 12,6% berechnet, der in allen weiteren Berechnungen verwendet wird.

Diskontsatz	
Risikofreie Rendite	0%
Marktrisiko-Prämie	7,0%
Beta	1,8
Diskontsatz*	12,6%

*Gerundete Zahlen

rNPV/RISK-ADJUSTED NPV

Berechnung basierend auf der Unternehmensplanung

Die rNPV-Berechnung basiert auf Zahlen, die von der Geschäftsführung von Vivoryon zur Verfügung gestellt und durch Venture Valuation angepasst wurden. Der berechnete Wert von PQ912 berücksichtigt ein Lizenzierungsszenario, bei dem Vivoryon das Produkt am Ende der Phase IIb an einen Lizenznehmer auslizenziert.

Es wurde ein Diskontsatz von 12,6% verwendet.

Aufteilung des Deal Values

Für PQ912 bei der Alzheimer-Krankheit geht die Methode davon aus, dass eine Lizenz an einen Partner vergeben wird, der die Herstellungs- und Entwicklungskosten übernimmt und das Produkt ab Beginn der Phase IIb entwickelt.

Für PQ1565 haben wir angenommen, dass ein großer Pharmapartner ab Beginn der Phase IIa die weltweite Entwicklung und Markteinführung für die Indikation Leberzellkarzinom übernehmen wird.

Der Gesamtwert eines Projekts im Falle einer Auslizenzierung wird zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geteilt. Für die aktuelle Bewertung haben wir einen Deal-Split im Verhältnis 40:60 angenommen (d.h. 40% des Werts wird Vivoryon zugewiesen), der das Entwicklungsrisiko und den Marketingaufwand widerspiegelt, den Vivoryons Entwicklungspartner übernehmen müsste.

PQ912 FÜR DIE BEHANDLUNG VON ALZHEIMER

Erfolgswahrscheinlichkeit

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstadiums und der kumulativen Erfolgsrate von PQ912 für die Behandlung der Alzheimer-Krankheit wurde die Wahrscheinlichkeit einer Produkteinführung mit 2,8% bestimmt.

Erfolgswahrscheinlichkeit				
		Erfolgsrate		
		Phase I	Phase IIb EU Phase IIa USA	Phase IIb USA Phase III USA Zulassung
Erfolgswahrscheinlichkeit	100,0%		29,7%	11,5%
Kumulatives POS			29,7%	3,4%
				2,8%

Verkaufsprognose

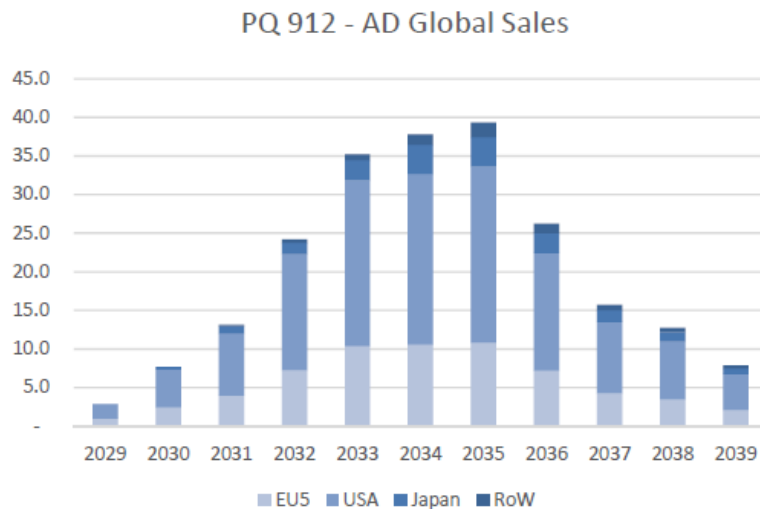
Die Umsatzkurve für PQ912 bei der Behandlung der Alzheimer-Krankheit wurde bis 2039 prognostiziert. Die Aufnahmekurven wurden anhand von Marktkennntnissen, des allgemeinen Maßstabs für Daten der pharmazeutische Industrie und der Analyse vergleichbarer Produkte geschätzt.

Für den Rest der Welt (RoW) wird ein Anteil von 5% an den Verkäufen auf dem Hauptmarkt prognostiziert. Bei hochpreisigen innovativen Arzneimitteln ist der Anteil der Einnahmen, der von außerhalb der führenden Märkte

kommt, relativ gering aufgrund von Schwierigkeiten beim Marktzugang, bei der Marktexklusivität und bei der Erzielung von hohen Preisen auf den Sekundärmärkten. Der Prozentsatz wurde auf der Grundlage historischer Erfahrungen mit ähnlichen Indikationen und qualitativer Faktoren, die spezifisch für die Vivoryon-Produkte sind, bestimmt.

Weitere wichtige Annahmen sind in Anhang I beschrieben.

Umsatzprognose für PQ912 bei der Behandlung der Alzheimer-Krankheit (in Mrd. Euro)



Produktbewertung von 333 Mio. Euro

Wir ermitteln den Wert von PQ912 für die Behandlung der Alzheimer-Krankheit auf 332,6 Mio. Euro unter Anwendung eines Diskontsatzes von 12,6%. Wir gehen von einem Anteilswert des Lizenzgebers für Vivoryon von 40% aus, was zu einem Wert von 133,1 Mio. Euro führt.

Produkt-Bewertung (in Euro 000)

Diskontsatz	12,6%
rNPV Gesamter Produktwert	332.620
rNPV Lizenzgeberwert	133.048

PQ1565 ZUR BEHANDLUNG DES LEBRZELLKARZINOMS

Erfolgswahrscheinlichkeit

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstadiums und der kumulativen Erfolgsrate von PQ1565 für die Behandlung des Leberzellkarzinoms wurde die Wahrscheinlichkeit einer Produkteinführung mit 5,8% bestimmt.

Erfolgswahrscheinlichkeit	Erfolgsrate				
	Präklinisch	Phase I	Phase II	Phase III	Genehmigt
Erfolgswahrscheinlichkeit	100,0%	57,5%	26,1%	43,3%	89,4%
Kumulative Erfolgswahrscheinlichkeit		57,7%	15,0%	6,5%	5,8%

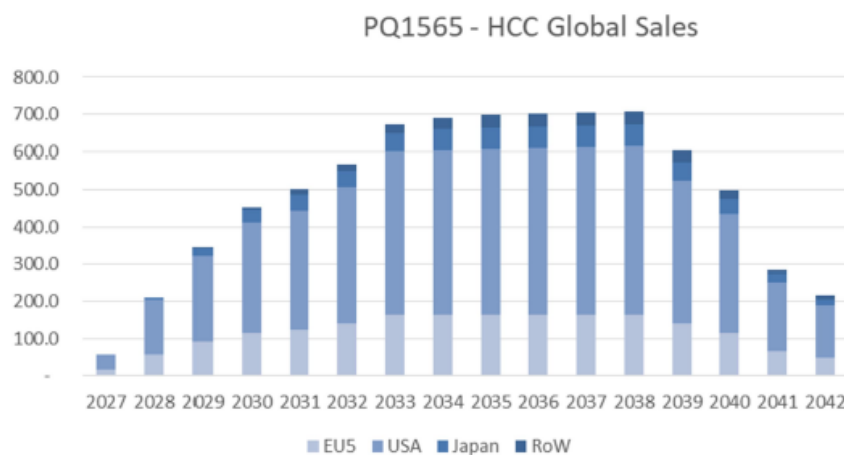
Verkaufsprognose

Die Umsatzkurve für PQ1565 wurde bis 2042 prognostiziert, vier Jahre nach dem erwarteten Verlust der Exklusivität. Die Aufnahmekurven wurden anhand von Marktkennntnissen, des allgemeinen Maßstabs für Daten der pharmazeutischen Industrie und der Analyse vergleichbarer Produkte geschätzt.

Für den Rest der Welt (Rest of World - RoW) wird ein Anteil von 5% an den Verkäufen auf dem Hauptmarkt prognostiziert. Bei hochpreisigen innovativen Arzneimitteln ist der Anteil der Einnahmen, der von außerhalb der führenden Märkte kommt, relativ gering aufgrund von Schwierigkeiten beim Marktzugang, bei der Marktexklusivität und bei der Erzielung von hohen Preisen auf den Sekundärmärkten. Der Prozentsatz wurde auf der Grundlage historischer Erfahrungen mit ähnlichen Indikationen und qualitativer Faktoren, die spezifisch für die Vivoryon-Produkte sind, festgelegt.

Weitere wichtige Annahmen sind in Anhang II beschrieben.

Umsatzprognose für PQ1565 bei der Behandlung des Leberzellkarzinoms (in Mio. Euro)



Produktbewertung von 17,8 Mio. Euro

Wir bestimmen den Wert von PQ1565 in der Behandlung des Leberzellkarzinoms auf 17,8 Mio. Euro, wobei wir einen Diskontsatz von 12,6% verwenden. Wir gehen von einem Anteilswert des Lizenzgebers für Vivoryon von 40% aus, was einen Wert von 7,1 Mio. Euro ergibt.

Produktbewertung (in Euro 000)

Diskontsatz	12,6%
rNPV Gesamter Produktwert	17.761
rNPV Lizenzgeberwert	7.104

DISCOUNTED CASH FLOW

Berechnung basierend auf der Unternehmensplanung

Die DCF-Berechnung basiert auf den prognostizierten allgemeinen Kosten (Personalkosten und Sonstige Betriebskosten) sowie auf der Pipeline/Technologieplattform der Gesellschaft. Wir gehen von Netto-Vorauszahlungen in Höhe von 3,6 Mio. Euro pro Jahr über einen Zeitraum von zwei Jahren für das erste Pipeline-Produkt aus. Für das zweite und künftige Pipeline-Produkte gehen wir von einer Erhöhung der angenommenen Vorauszahlung um jeweils 5% aus. Die berechneten freien Cashflows in den ersten zehn Jahren (2020-2029) ohne die Cashflows im Zusammenhang mit PQ912 und PQ1565 sind in der untenstehenden DCF-Berechnung dargestellt. (PQ912 für die Alzheimer-Krankheit und PQ1565 für das Leberzellkarzinom wurden separat in den Produktbewertungen bewertet).

In den Jahren 2025 bis 2027 haben wir die durch die Verlustvorträge verfügbare Steuerersparnis (142,6 Mio. Euro zum 31.12.2019; bereinigt mit einer Verkaufswahrscheinlichkeit (Probability of Sale, PoS) von 40%, da die Verluste nur im Falle eines Lizenzgeschäftes genutzt werden können) berücksichtigt. Diese Einsparungen können realisiert werden, sobald das Unternehmen eine große Lizenzvereinbarung abschließt und damit verbundene positive Nettogewinne erzielt. Wir gehen von solchen Lizenzgeschäften in den Jahren 2025 (HCC) und 2026 (AD) aus. Einzelheiten finden Sie in Anhang IV.

DCF Kalkulation	Jahr									
In Euro 000	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Szenario BP	-1.122	-4.478	-462	966	714	7.114	6.792	7.165	527	703

Ein fortlaufender Wert wird berechnet. Für den Zeitraum nach 2029 verwenden wir eine Wachstumsrate von 0,5% und einen normalisierten freien Cashflow von 706.000 Euro, basierend auf dem freien Cashflow im Jahr 2029 und einer Wachstumsrate von 0,5%, was zu einem Fortführungswert von 5,8 Mio. Euro führt.

DCF-Wert

Als nächstes wurden diese Zahlen auf den Gegenwartswert diskontiert. Der Basisdiskontsatz von 12,6% resultiert in einem Wert von 8,3 Mio. Euro.

DCF Wert (in Euro 000)	
Diskontsatz	12,6%
Szenario BP	8.247

SUM OF PARTS BEWERTUNG

PQ912 für AD und PQ1565 für HCC, Forschungs- und Entwicklungspipeline und allgemeine Kosten

Der Unternehmenswert von Vivoryon wird durch Summierung des Werts von PQ912 und PQ1565, der Forschungs- und Entwicklungspipeline und der allgemeinen Kosten ermittelt. Die Summe der Teilbewertungen von Vivoryon beträgt ca. 177,2 Mio. Euro. Bitte beachten Sie, dass die geschätzten Netto-Barmittel und Barmitteläquivalente in Höhe von ca. 8,8 Mio. Euro zum 30.9.20 berücksichtigt wurden.

Summe der Teilbewertungen zum 30.9.20

(in EUR 000)

Diskontsatz	12,6%
Nettozahlungsmittel und Äquivalente*	28.777
PQ912	133.048
PQ1565	7.104
R&D Pipeline	8.247
Gesamtwert	177.176

* Zur Schätzung des Nettobargelds und des Gegenwerts zum 30.9.20 haben wir das Barvermögen (14,5 Mio. Euro) und den Barwert (19,9 Mio. Euro) zum 30.6.20 verwendet und die geschätzten Kosten für Personalausgaben, Betriebsausgaben und Forschung und Entwicklung für PQ912 für das 3. Quartal 2020 (4,0 Mio. Euro) und die Pensionsfondsverpflichtungen zum Buchwert zum 31.12.19 (1,58 Mio. Euro) abgezogen.

MARKTVERGLEICH

Börsennotierte Wettbewerber

Zur Berechnung eines Marktvergleichswerts für Vivoryon wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten börsennotierten Vergleichsunternehmen herangezogen. Die ausgewählten Unternehmen sind nicht notwendigerweise direkte Wettbewerber; sie werden jedoch als Vergleichsgruppen-Unternehmen betrachtet, da einige ihrer Aktivitäten und Betriebsvariablen mit dem Geschäft von Vivoryon übereinstimmen.

Marktvergleich

in EUR 000	Marktkapitalisierung (P)	Mitarbeiter	F&E
AC Immune Ltd	441.222	115	46.539
Actinogen Medical Ltd.	15.937	8	4.918
Alector INC	1.622.290	126	98.612
Annovis Bio, Inc.	32.714	2	720
BioArctic AB	567.765	45	n/a
Cassava Sciences	69.131	9	1.324
Pharnext SA	58.803	44	15.178
AlzeCure Pharma AB	26.916	8	4.360
Oryzon Genomics S.A.	158.003	43	n/a

Quelle: Jahresberichte (2019), monatliche Durchschnittskurse (24.6.20 - 23.7.20); www.nasdaq.com, www.finance.yahoo.com und Homepages von Unternehmen der Vergleichsgruppe. Monatlicher durchschnittlicher Wechselkurs (Interbank-Kurs) www.oanda.com.

Mit diesen verfügbaren Informationen wurden vergleichbare Kennzahlen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, berechnet.

Marktvergleichbare Kennzahlen

	P/Mitarbeiter	P/F&E ¹
AC Immune Ltd	3.837	9,5
Actinogen Medical Ltd.	1.992	3,2
Alector INC	12.875	16,5
Annovis Bio, Inc.	16.357	45,4
BioArctic AB	12.617	Nicht verfügbar
Cassava Sciences	7.681	52,2
Pharnext SA	1.336	3,9
AlzeCure Pharma AB	3.365	9,2
Oryzon Genomics S.A.	3.675	Nicht verfügbar
Niedrig²	3.365	5,0
Durchschnittlich	7.082	19,5
Hoch²	12.617	30,9

¹ Forschung und Entwicklung

² Um den hohen und niedrigen Wert für die Quoten zu bestimmen, wurden die Quartile 1 und 3 zur Eliminierung von Ausreißern verwendet.

Unter Verwendung der oben genannten Kennzahlen kann für Vivoryon ein Wertebereich von 64,9 Mio. Euro bis 334,6 Mio. Euro geschätzt werden. Mit der Marktvergleichsmethode errechnet sich ein Durchschnittswert von rund 204,3 Mio. Euro.

Marktvergleichbare Bewertung

		Verhältnis			In Euro 000		
	Vivoryon	Niedrig	Durchschnitt	Hoch	Niedrig	Durchschnitt	Hoch
Mitarbeiter	16	3.365	7.082	12.617	53.832	113.306	201.872
Forschung und Entwicklung	15.108	5,0	19,5	30,9	75.903	295.323	467.295
Durchschnitt					64.867	204.314	334.584

VERGLEICHBARE TRANSAKTIONEN

Verwendete Investitions- und Akquisitionstransaktionen

Um einen vergleichbaren Transaktionswert für Vivoryon zu berechnen, wurden die unten aufgeführten Investitionen verwendet. Die ausgewählten Transaktionen umfassen Unternehmen, die nicht notwendigerweise direkte Wettbewerber sind. Die Unternehmen werden jedoch als Vergleichsgruppen-Unternehmen betrachtet, da einige ihrer Aktivitäten und Betriebsvariablen mit den Aktivitäten von Vivoryon übereinstimmen.

Vergleichbare Transaktionen

	Datum	Index Akquisition ¹	Wert (000 Euro)	Mitarbeiter	Erhöhung (000 Euro)
Alzhon	Sept. 2018	3.835	107.710	6	27.370
AZTherapies	Febr. 2017	3.108	155.791	21	23.970
Enterin	Jan. 2019	3.451	213.743	15	25.360
Neuraltus	Mai 2016	2.924	77.490	9	36.620
Proclara	Nov. 2018	3.429	322.686	9	121.790
Pinteon	Aug. 2017	3.491	12.273	Nicht verfügbar	8.470
Niedrig²			85.045		
Durchschnitt			148.282		
Hoch²			199.255		

¹ Veränderung des NASDAQ Biotech-Index zwischen Investitionsdatum und 1.7.2020, daher ist der Wert indexkorrigiert.

² Um den hohen und den niedrigen Wert für die Quoten zu bestimmen, wurden Quartil 1 und 3 verwendet.

Vergleichbare Transaktionen reichen von 85 Mio. Euro bis 199 Mio. Euro

Wenn die oben genannten Unternehmen als Grundlage dienen, kann mit der Methode der vergleichbaren Transaktion ein Wertebereich für Vivoryon berechnet werden. Der Wert schwankt zwischen ca. 85,0 Mio. Euro und 199,3 Mio. Euro, mit einem Durchschnitt von 148,3 Mio. Euro.

ZUSAMMENFASSUNG

Wert in Höhe von 177,2 Mio. Euro

Der Wert von Vivoryon basiert auf der Bewertung nach dem Sum-of-Parts Ansatz mit einem Basis-Diskontsatz von 12,6%, was zu einem Wert von 177,2 Mio. Euro führt. Der Marktvergleich ergibt einen Durchschnittswert von 204,3 Mio. Euro und die vergleichbaren Transaktionen einen Wert von 148,3 Mio. Euro.

Unternehmenswert (in Mio. Euro)	
Diskontsatz	12,6%
Summer der Teile	177.167
Maßstab	
Marktwettbewerber	204.314
Vergleichbare Transaktionen	148.282

Copyright © 2020 Venture Valuation VV Ltd. Alle Rechte vorbehalten. Dieser Bericht wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Unter keinen Umständen darf er als ein Angebot, eine Aufforderung oder eine Empfehlung zum Verkauf, oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf eines Wertpapiers verwendet oder angesehen werden. Obwohl die hierin enthaltenen Informationen aus als zuverlässig erachteten Quellen stammen, macht Venture Valuation VV Ltd (i) keine Garantien, dass sie genau, vollständig und zeitgerecht sind oder die richtige Abfolge der Informationen enthält, oder (ii) keine Garantien hinsichtlich der aus ihrer Verwendung zu erzielenden Ergebnisse geben, und (iii) übernimmt keine Haftung für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus einer Ungenauigkeit, einem Fehler, einer Verzögerung oder einer Auslassung oder aus der Verwendung des Berichts oder aus Handlungen, die im Vertrauen auf die Informationen, die in diesem Bericht enthalten sind, unternommen wurden, ergeben oder durch diese verursacht wurden. Die Reproduktion oder Weiterverbreitung dieses Berichts ist ohne schriftliche Genehmigung in jeglicher Form verboten. Die Ersteller dieses Berichts machen es im Bericht ausdrücklich öffentlich, wenn eine Position in den hier besprochenen Wertpapieren gehalten wird.

REFERENZEN

Meeting und Telefonkonferenzen:

- Telefon-/Sitzungsgespräche mit den Klienten, 20. Juli 2020, 23. Juli 2020, 29. Juli 2020, 30. Juli 2020

Zur Verfügung gestellte/betrachtete Dokumente:

- Unternehmensplanung/Firmenpräsentation
- Patentinformationen
- Informationen zum Markt
- F&E-Entwicklungspläne
- Finanzprognose – Überblick

Datenbanken, Berichte:

- Interne Firmen-, Produkt- und Transaktionsdatenbank: Biotechgate
- Externe proprietäre Datenbank: Evaluate
- Jahresberichte von marktvvergleichbare Unternehmen

Artikel/Bücher/URLs:

Bewertungsverfahren

- Frei, Assessment and Valuation of high growth companies (2006), Haupt Verlag
- Frei und Peire, What is the value of a deal?; BioPharma Dealmakers, Nature (2016) B27-28.

Prävalenz/Inzidenz

- CIA World Factbook
- www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/dementia
- www.oatext.com/pdf/HPC-2-147.pdf
- www.alz.org/alzheimers-dementia/facts-figures
- www.statista.com/statistics/241488/population-of-the-us-by-sex-and-age
- www.medscape.com/answers/197319-39196/what-is-the-global-incidenceof-hepatocellular-carcinoma
- <https://seer.cancer.gov/>
- Hebert LE, Weuve J, Scherr PA, Evans DA. Alzheimer disease in the United States (2010-2050) estimated using the 2010 census. Neurology. 2013;80(19):1778-1783. doi:10.1212/WNL.0b013e31828726f5

Einnahmetreue:

- www.thepsi.ie/Libraries/Events/Kathleen_Bennett.sflb.ashx
- www.drugsandalcohol.ie/21614/1/Adherence_Report_Final.pdf
- www.uspharmacist.com/article/medication-adherence-the-elephant-in-the-room

- Lang L, Clifford A, Wei L, et al. Prevalence and determinants of undetected dementia in the community: a systematic literature review and a metaanalysis. *BMJ Open*. 2017;7(2):e011146. Veröffentlicht 3. Februar 2018. doi:10.1136/bmjopen-2016-011146

Marktanteil/Preisgestaltung:

- <https://iveybusinessjournal.com/publication/competitive-markets-and-the-rule-of-three/>
- <https://www.lse.ac.uk/cpec/assets/documents/EconomicmodellingAD.pdf>
- https://digitalcommons.uri.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1632&context=oa_diss
- Cimler R, Maresova P, Kuhnova J, Kuca K. Predictions of Alzheimer's disease treatment and care costs in European countries. *PLoS One*. 2019;14(1):e0210958. Published 2019 Jan 25. doi:10.1371/journal.pone.0210958

Erfolgswahrscheinlichkeit

- Hay et al. Clinical development success rates for investigational drugs, *Nature Biotechnology* (2014) 32, 40–51.
- www.bio.org/sites/default/files/legacy/bioorg/docs/Clinical%20Development%20Success%20Rates%202006-2015%20-%20BIO,%20Biomedtracker,%20Amplion%202016.pdf
- Cummings J. Lessons Learned from Alzheimer Disease: Clinical Trials with
- Negative Outcomes. *Clin Transl Sci*. 2018;11(2):147-152. doi:10.1111/cts.12491
- Wong CH, Siah KW, Lo AW. Estimation of clinical trial success rates and related parameters [published correction appears in *Biostatistics*. 2019 Apr 1;20(2):366]. *Biostatistics*. 2019;20(2):273-286. doi:10.1093/biostatistics/kxx069

Klinische/regulatorische Kosten:

- www.fda.gov/industry/fda-user-fee-programs/prescription-drug-user-feeamendments
- www.ema.europa.eu/en/documents/regulatory-proceduralguideline/explanatory-note-general-fees-payable-european-medicinesagency-19-june-2020_en.pdf
- Moore TJ, Zhang H, Anderson G, Alexander GC. Estimated Costs of Pivotal Trials for Novel Therapeutic Agents Approved by the US Food and Drug Administration, 2015-2016. *JAMA Intern Med*. 2018;178(11):1451–1457. doi:10.1001/jamainternmed.2018.3931.
- Sertkaya A, Wong HH, Jessup A, Beleche T. Key cost drivers of pharmaceutical clinical trials in the United States. *Clin Trials*. 2016;13(2):117-126. doi:10.1177/1740774515625964

Brückenstudien:

- www.neurology-jp.org/Journal/public_pdf/057060274.pdf
- www.pmda.go.jp/files/000151965.pdf
- www.pmda.go.jp/files/000164169.pdf
- www.bridgingstudies.com/en/about
- http://files.pharmtech.com/alfresco_images/pharma/2014/08/26/9374d83f-01a0-4525-b938-6e4c2f2e62e6/article-68129.pdf
- www.parexel.com/application/files_previous/8814/0016/1220/BREPETHNOBRIDGING-APR14_online.pdf
- www.appliedclinicaltrialsonline.com/bridging-strategies-may-help-putwestern-drugs-japanese-market
- <https://link.springer.com/article/10.1007/s43441-019-00071-9>
- www.lexjansen.com/phuse/2005/rc/rc04.pdf
- <https://credevo.com/articles/2020/04/15/the-drug-approval-process-injapan>

Allgemeine URLs:

- www.census.gov/data/data-tools.html
- www.markets.ft.com/data/bonds
- www.nasdaq.com
- www.finance.yahoo.com
- www.patents.google.com
- www.oanda.com
- www.sec.gov
- www.ncbi.nlm.nih.gov
- www.clinicaltrials.gov
- www.bestpractice.bmj.com
- www.drugs.com
- www.alzforum.org

ANHANG I: PQ912 BEWERTUNGSANNAHMEN

Kriterien	Wert	Referenz
Patentablauf	2035	Vivoryon Kommunikation, VV Annahme und Patent Information
Diagnoserate Einnahmetreue	/ 40%	Diese Rate spiegelt Patienten wider, die unentdeckte Alzheimer-Krankheit haben, Patienten, die diagnostiziert wurden aber nicht zur pharmazeutischen Behandlung weitergeleitet wurden und nicht-perfekte Regelbeachtung der behandelten Patienten. Sie basiert auf einer qualitativen Bewertung durch das Venture Valuation Team und historische Einhaltungsraten. Die folgende Analyse wurde durchgeführt, um diese Bewertung zu validieren: (1) Basierend auf Verkaufsdaten aus der proprietären Datenbank Evaluate und jährlichen Kostenschätzungen der Behandlungskosten, wurde den Anteil der Alzheimer-Patienten, die derzeit mit den verfügbaren symptomatischen Medikamente behandelt wurden, auf etwa 32% der häufigen Fälle geschätzt. (2) Die verfügbaren Studien schätzen die Rate der unentdeckten Alzheimer-Krankheit auf mehr als 50% der Prävalenz. Die Datenbank Evaluate setzt die Einhaltungs-Rate vergleichbarer Produkte aus dem Multiple-Sklerose-Bereich bei etwa 70%. Die Kombination dieser beiden Raten ergibt wiederum eine Diagnose-/Behandlungs-/Einhaltungs-Rate von 35% oder weniger. Die für die Bewertung verwendete Rate von 40% spiegelt wider, dass krankheitsmodifizierende Medikamente und Fortschritte in der Diagnostik den Anteil der diagnostizierten und behandelten Patienten voraussichtlich erhöhen werden.
Prävalenz	2,3%	Die Prävalenz und die Wachstumsrate basieren auf epidemiologischen Studien im Bereich der Alzheimer-Krankheit. Es wird erwartet, dass die Prävalenz der Alzheimer-Krankheit in den für die Bewertung

berücksichtigten Hauptmärkten zunehmen wird. Einzelheiten zu den Daten, die für die Modellierung dieses Wachstums verwendet wurden, finden Sie in Hebert et al. Alzheimer-Krankheit in den Vereinigten Staaten (2010-2050), geschätzt anhand der Volkszählung von 2010 (Hebert et al. Alzheimer's disease in the United States (2010-2050) estimated using the 2010 census). Neurologie. 2013;80:1778-1783.

Marktanteil 15%

Der AD-Marktanteil wurde auf 15% festgelegt, wobei davon ausgegangen wird, dass PQ912 wahrscheinlich als 2. oder 3. auf den Markt kommen wird. Darüber hinaus spiegelt dieser Marktanteil wider, dass die orale Verabreichung von PQ912 einen Wettbewerbsvorteil darstellt, aber auch die nachteilige Möglichkeit, dass PQ912 nur für frühe/milde Alzheimer-Krankheit zugelassen wird oder überwiegend für frühe/leichte Alzheimer-Krankheit verwendet wird. Diese Beurteilung wurde durch einen Vergleich der Spitzenverkäufe von PQ912 mit den Spitzenverkäufen ausgewählter MS-Medikamente (skaliert nach der Prävalenz der jeweiligen Krankheiten), die von der Datenbank Evaluate zur Verfügung gestellt wurden, bewertet.

Preis für die jährliche Behandlung EU5, JP: 20.545 Euro
USA: 37.800 Euro

PQ912 Richtwert EU/JP: Orale krankheitsmodifizierende Therapien bei Multipler Sklerose: Fingolimod (0,5mg qd, 28 Tabletten zu 0,5mg = GBP 1.470/Monat; EUR 19.404 Euro jährlich). Siponimod (2mg qd, 28 Tabletten à 2mg = GBP 1.643/Monat; 21.687 Euro jährlich). PQ1565 Richtwert EU/JP: Sorafenib (400mg bid, 112 Tabletten à 200mg = GBP 3.576/Monat; 46.203 Euro jährlich); Lenvatinib (8-12mg qd, 30 Tabletten à 4-10mg = GBP 1.437/Monat; 18.968 Euro jährlich). Wechselkurse GBP 1 = 1.1 Euro. (qd einmal täglich; bid zweimal täglich; q2wk einmal alle 2 Wochen). PQ912 Richtwert US: Ocrelizumab Federal Supply Schedule (FSS) jährlicher Preis (USD 65.000/54.600 Euro) als Pbergrenze; europäische Preis- und gesundheitsökonomische

Kosteneffizienzschatzungen (USD 25.000/21.000 Euro) werden aufgrund der substanziellen Budgetauswirkungen, die von einem krankheitsmodifizierenden Alzheimer-Medikament erwartet werden können, als Untergrenze verwendet. Quellen: www.mims.co.uk; www.medscape.com; Datenbank Evaluate; gesundheitsökonomische Modellierung (siehe Referenzen).

Wesentliche Ausgaben für die Produktbewertung

Ausgaben		Wert				Referenz	
Zeitplan für klinische Studien	EU-Ph IIb Studie	3,25 Jahre					Vivoryon Angaben und VV Annahmen
	US-Ph IIa Studie	2,5 Jahre					
	US-Ph IIb Studie	2,5 Jahre					
	Ph III Studie	2 Jahre					
	Beginn (EU/USA)	1 Jahr					
	JP Brückenstudie	1,5 Jahre					
	Beginn (JP)	1 Jahr					
Kosten für klinische Studien	in Euro Mio.		Gesamt	Bereits ausgegeben / Beihilfen (circa)	Gesamtkosten (Vivoryon & Partner)	Kosten Vivoryon	Vivoryon Angaben und VV Annahmen
	EU-Ph IIb Studie		40,0	6,5		33,5	
	US-Ph IIa Studie		15,0	11,0		4,0	
	US-Ph IIb Studie		50,0	4,0		46,0	
	Ph III Studie		50,0				
	Beginn (EU/USA)		4,0				
	JP Brückenstudie		7,5				
	Beginn (JP)		2,0				
	Gesamt		168,5	21,5	147,0	83,5	
	Datum des Vermarktungsbeginns	EU5:	2029				
	USA:	2029					
	Japan:	2030					
	RdW:	2031					
COGS (% des Umsatzes)	15%						Venture Valuation Schätzung
Verkauf & Marketing (% des Umsatzes)	25%						Venture Valuation Schätzung

G&A Rate 15%
(% des Umsatzes)

Venture Valuation
Schätzung

Steuersatz 31,6%

Unternehmenssteuersatz
Vivoryon

ANHANG II: PQ1565 Bewertungsannahmen

Kriterien	Wert	Referenz
Patentablauf	2039	VV Annahme
Diagnoserate	/ 80%	VV Annahme
Einnahmetreue		
Prävalenz	0,01%	VV Annahme
Marktanteil	20%	VV Annahme
Preis für die jährliche Behandlung	EU5, JP: 32.585 Euro USA: 76.249 Euro	PQ912 Vergleichswert USA: Sorafenib (Nexavar) 2020 Einnahmen pro Patient von USD 90.773. Quellen: www.mims.co.uk ; www.medscape.com ; Evaluate Datenbank; gesundheitsökonomische Modellierung (siehe Referenzen).
Spitzenumsatz	707 Mio. Euro	Modellschätzung
Gesamtverkäufe (2027-2042)	7,9 Bio. Euro	Modellschätzung

Wesentliche Ausgaben für die Produktbewertung

Ausgabe	Wert	Referenz
Zeitplan für klinische Studien	Ph IIb/IIa Studie 1,5 Jahre Ph IIb Studie 2,5 Jahre Ph III Studie 1,5 Jahre Beginn (EU/USA) 1 Jahr JP Brückenstudie 1,5 Jahre Beginn (JP) 1 Jahr	Vivoryon Angaben und VV Annahmen

Kosten für klinische Studien	in Euro Mio.	Gesamtkosten	Kosten Vivoryon	Vivoryon Angaben und VV Annahmen
	Ph IIb/IIa Studie	7,0	7,0	
	Ph IIb Studie	25,0	25,0	
	Ph III Studie	10,0		
	Beginn (EU/USA)	4,0		
	JP	7,5		
	Brückenstudie			
	Beginn (JP)	2,0		
	Gesamt	55,5	32,0	
Datum des Beginns	EU5: 2027 USA: 2027 Japan: 2028 RdW: 2029			Modellschätzungen
COGS (% des Umsatzes)	8%			Venture Valuation Schätzung
Verkauf & Marketing (% des Umsatzes)	20%			Venture Valuation Schätzung
G&A (% des Umsatzes)	Rate 15%			Venture Valuation Schätzung
Steuersatz	31,6%			Unternehmenssteuersatz Vivoryon

ANHANG III: VERGLEICHSGRUPPEN AUSWAHLKRITERIEN

Beschreibung	Die Auswahl der Vergleichsgruppen-Unternehmen erfolgte auf der Grundlage der globalen Geschäftsentwicklungsdatenbank Biotechgate sowie auf der Grundlage der Firmenpräsentation von Vivoryon. Aus dem anfänglichen Universum der Alzheimer-Krankheits-Unternehmen haben wir Unternehmen aufgrund einer Reihe von Kriterien ausgeschlossen, die sie als geeignete Vergleichsunternehmen zu Vivoryon untauglich machen. Die für den Ausschluss verwendeten Kriterien sind unten aufgeführt (2.). Jedes Unternehmen auf der resultierenden Zielliste wurde nach einer Auswahl von Aufnahmekriterien bewertet (3.), um ihre Ähnlichkeit mit Vivoryon in Bezug auf das Risiko-Ertrags-Profil zu messen. Diese Liste der privaten und börsennotierten Unternehmen wurde dann dem Management von Vivoryon mitgeteilt, und auf der Grundlage des Feedbacks von Vivoryon wurden Anpassungen vorgenommen.	
1. Suchkriterien	Krankheiten: Alzheimer-Krankheit Asset Kategorie: Therapeutika Hauptsektor: Biotechnologie - Therapeutika und Diagnostika Therapeutische Pipeline: Phase I Therapeutische Pipeline: Phase II Therapeutische Pipeline: Phase III Eigentümerschaft: Privat / unabhängig, öffentlich an der Börse notiert Verfügbare Informationen: Finanzierungsrunden	
2. Ausschlusskriterien	• Wesentliche kommerzielle Exposition durch Produkte auf dem Markt • Zu groß in Bezug auf die Beschäftigten • Aktiv in vielen verschiedenen Indikationen und Krankheitsbereichen • Zu viele Produkte in der Pipeline • Nicht primär auf die wichtigsten Märkte ausgerichtet (EU, USA, Japan) • Zu plattformorientiert • Zu früh oder zu spät in der Entwicklung	
3. Bewertung	Kriterien ungedeckter Bedarf Patientenpopulation Dauer der Krankheit Marktprodukte Erfolgswahrscheinlichkeitsrisiko (PoS) Stadium Pipeline	Einbeziehungskriterien Hoher ungedeckter Bedarf Große Patientenpopulation Fortschreitend, Langzeiterkrankung Begrenzte Anzahl an vermarkteten Produkten in der Zielindikation, insbesondere krankheitsmodifizierende Produkte Sehr hohes Entwicklungsrisiko (d.h. sehr hohe Fluktuationsrate) Erste Anzeichen von Wirksamkeit, aber noch keine bestätigenden Daten (Phase 2a-Phase 2/3) Relativ kleine Pipeline mit dominierendem Leitprodukt, vorzugsweise keine Plattformfirma)

	Unternehmensgröße	Kleines Unternehmen, insbesondere in Bezug auf Mitarbeiter
4. Quervergleich durch das Management	Die Ergebnisliste wurde dem Management von Vivoryon zur Verfügung gestellt und auf der Grundlage des Feedbacks wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen: Oryzon wurde hinzugefügt und Prothema wurde ausgeschlossen (da als zu wenig passend erachtet).	

ANHANG IV: DISCOUNTED CASH FLOW PROGNOSE

In EUR 000 Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
(Q4)										
Lizenzumsätze	0	0	5.191	5.845	5.451	6.138	5.724	6.445	6.010	6.767
Pipeline										
Gesamtumsätze	0	0	5.191	5.845	5.541	6.138	5.724	6.445	6.010	6.767
Personalausgaben	493	2.224	2.336	2.451	2.532	2.652	2.782	2.903	3.048	3.201
Andere	629	2.254	2.280	2.298	2.284	2.284	2.281	2.281	2.318	2.318
Betriebsausgaben										
Abschreibung	28	24	1	1	1	1	1	1	1	1
Gesamtausgaben	1.149	4.502	4.616	4.750	4.817	4.937	5.064	5.185	5.368	5.520
EBIT	-1.149	-4.502	575	1.096	634	1.201	660	1.259	642	1.247
Kumulierter	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0
Verlust bis 2019 –	143.72	148.22	147.65	146.55	145.92	144.72	144.06	142.80		
142.575	4	6	1	5	1	0	1	1		
Steuerlich	0	0	0	0	0	-19.157	-19.157	-19.157	642	1.247
relevanter										
Gewinn (PoS:										
40%)										
Steuern (31,6%)	0	0	0	0	0	-6.049	-6.049	-6.049	203	394
Änderungen in	0	0	1.038	131	-79	137	-83	144	-87	151
WC (20% der										
Umsatzveränderu										
ngen)										
Freier Cash flow	-1.122	-4.478	-462	966	714	7.114	6.792	7.165	527	703
(FCF)										

ANHANG V: LISTE VON PATENTEN

Einzelheiten der Patente

Patentnummer	Tag der Anmeldung	Gebiet
Kategorie: Medizinische Behandlungsmethoden		
WO 2004/098625	05.05.2004	2x AU, CA, CN, 2x EP, IL, JP, 4x USA, ZA
WO 2005/039548	15.10.2004	CA, EP, JP, 2x KR, 2x USA
WO 2005/049027	29.10.2004	AU, IL, NZ, ZA
WO 2008/034891	21.09.2007	CN, 2x EP, HK, 2x IL, IN, KR, 2x MX, 2x USA
WO2008/104580	28.02.2008	AU, CA, IL, JP, MX, NZ, SG, USA, ZA
WO 2010/026209	04.09.2009	EP, JP, USA
Kategorie: Kleinmolekulare Glutaminylcyclase-Hemmer		
WO 2004/098591	05.05.2004	EP, 2x USA
WO 2005/075436	04.02.2005	AU, CA, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, 2x USA, ZA
WO2008/065141	28.11.2007	EP, IN, JP, USA
WO 2008/110523	10.03.2008	EP, JP, USA
WO 2008/128981	18.04.2008	EP, JP, USA
WO 2008/128982	19.04.2008	EP, JP, USA
WO 2008/128983	20.04.2008	EP, JP, USA
WO 2008/128984	21.04.2008	EP, JP, USA
WO 2008/128985	22.04.2008	2x EP, 2x JP, 2x USA
WO 2008/128986	23.04.2008	EP, JP, USA
WO 2008/055945	08.11.2007	EP, IN, JP, USA
WO 2008/055947	09.11.2007	EP, IN, JP, USA
WO 2008/055950	10.11.2007	EP, IN, JP, USA
WO 2008/128987	18.04.2008	EP, JP, USA
WO 2011/131748	21.04.2011	EP, JP, USA
WO 2010/026212	04.09.2009	AU,CA,CN,EA,EP,HK,IL,IN,JP,KR,MX,NZ,SG,USA,ZA
WO 2011/029920	13.09.2010	AU,CA,CN,EA,EP,HK,IL,IN,JP,KR,MX,NZ,SG,USA,ZA
WO 2011/107530	03.03.2011	EP, JP, US
WO 2011/110613	10.03.2011	AU, CN, EA, EP, HK, IL, IN, JP, KR, MX, NZ, SG, 2x USA, ZA
WO 2012/059413	28.10.2011	JP, USA
WO 2012/123563	16.03.2012	USA
WO 2012/163773	24.05.2012	2x USA
WO 2014/140279	14.03.2014	AU, CN, EA, JP, NZ, SG, USA

Erläuterung: Patente anhängig, Länder anhängig, Patente auf diagnostische Tests, Tiermodell-Patente sind alle nicht angezeigt.

ÜBER VENTURE VALUATION

Firmenphilosophie

Venture Valuation ist auf die unabhängige Beurteilung und Bewertung von technologieorientierten Unternehmen im Bereich Life Sciences (Biotech, Pharma, Medtech) und anderen wachstumsstarken Branchen (ICT, Hightech, Nanotech, erneuerbare Energien) spezialisiert.

Neben den Bewertungsdienstleistungen bietet Venture Valuation qualitativ hochwertige, zielgerichtete Informationsdienste auf der Grundlage der einzigartigen Positionierung in der Branche. Durch den Fokus und die einzigartige Position ist Venture Valuation bestrebt, die Bedürfnisse der Kunden zu erfüllen und zu übertreffen und einen Mehrwert in der Partnerschaft zu schaffen. Zu den Kunden gehören Investoren, Unternehmen und Entwicklungsagenturen.

Dienstleistungen

Mit Zugang zu Wissenschafts-, Produktentwicklungs-, Aufsichts-, Patentierungs- und Finanzexpertise ist Venture Valuation in der Lage, Kunden aufschlussreiche Bewertungsberichte zu liefern. Unternehmensexperten führen umfassende Analysen des finanziellen und technischen Werts durch und berücksichtigen dabei auch weiche Faktoren wie Managementenerfahrung und Erfolgsbilanz, Beurteilung der wissenschaftlichen und technologischen Qualität, geistiges Eigentum sowie Marktentwicklungen und -trends.

Ein Bewertungsbericht von Venture Valuation hilft dabei, kritische Erfolgsfaktoren und strategische Elemente hervorzuheben, die den Wert eines Unternehmens langfristig steigern werden. Venture Valuation hat auch ein anspruchsvolles System entwickelt, um den Fortschritt eines Unternehmens zu verfolgen, und bietet Bewertungsaktualisierungen auf der Grundlage von ausgewogenen Wertungslisten (Balanced Scorecard-Messungen). Unter Nutzung der Marktkennntnisse von Venture Valuation bietet das Unternehmen individuelle Produktbewertungen und Instrumente für Verhandlungen über Lizenzvereinbarungen an.

Venture Valuation bietet auch Informationsdienste an, darunter Biotechgate (www.biotechgate.com), eine globale Datenbank mit über 55.000 Life-Science-Unternehmen. Als Lieferant einzigartiger Daten ist Venture Valuation in der Lage, seine Bewertungsdienstleistungen mit fundierten Markt- und Branchenkenntnissen in einem wachsenden internationalen Markt zu ergänzen.

Erfolgsbilanz

Seit 1999 hat Venture Valuation mit über 700 wachstumsstarken Unternehmen und mehreren prominenten Venture-Fonds, darunter der Novartis Venture Fund und die Europäische Investitionsbank, zusammengearbeitet und Bewertungen von Unternehmen und Produkten durchgeführt.

Die Stabilität des Ansatzes von Venture Valuation wurde durch eine Reihe von Publikationen bestätigt, darunter Artikel in hochkarätigen Zeitschriften wie Nature Biotechnology. Die Experten von Venture Valuation werden regelmäßig eingeladen, um Seminare und Kurse für hochrangige Wirtschaftshochschulen wie IMD und EPFL abzuhalten, und haben an mehreren Büchern über die Bewertung von Wachstumsunternehmen mitgewirkt.

Kontakt

Ventue Valuation hat ihren Hauptsitz in der Schweiz, mit Niederlassungen in Kanada, Irland und Singapur.

Venture Valuation AG
Kasernenstrasse 11
CH-8004 Zurich, Switzerland

Telefon: +41 (43) 321 86 60

E-Mail: info@venturevaluation.com

Webseite: www.venturevaluation.com